

**Vergabehandbuch
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Vergabe von Liefer- und
Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW)**

*vergabe.***NRW**

Stand Februar 2024

Impressum:

Herausgeber und Gesamtverantwortung:

Ministerium der Finanzen NRW
Kordinierungs- und Beratungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe
von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
Herr Ralf Sand
40190 Düsseldorf

Redakteure:

Frau Sonja Scharnhorst, Ministerium des Innern NRW
Herr Bernd Fischer, Herr Benjamin Hoffmann, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klima und
Energie NRW
Frau Andrea Rieger, Frau Nicole Kleine, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW
Herr Andreas Strick, Ministerium der Justiz NRW
Frau Nicole Löhndorf und Herr Ralf Sand, Ministerium der Finanzen NRW

Verlag und Vertrieb:

Reguvis Fachmedien GmbH, Köln

Druck:

Justizvollzugsanstalt Geldern

Gesamtausgabe 2024, 24. Ergänzungslieferung

Gesamtinhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Inhaltsverzeichnis VHB NRW
Kapitel 2	Allgemeines
Kapitel 2.1	Vorwort
Kapitel 2.2	Anwendungsbereich und -pflicht VHB NRW
Kapitel 2.3	Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes NRW für Vergaben
Kapitel 3	Übersicht Wertgrenzen Lieferungen und Dienstleistungen
Kapitel 4	Allgemeine Vorbemerkungen zum Beschaffungsverfahren und zu Auftragsvergaben nach der UVgO bzw. GWB/VgV sowie allgemeine Formulare im Beschaffungsverfahren
Kapitel 4.1	Allgemeine Vorbemerkungen
Kapitel 4.2	Allgemeine Formulare im Beschaffungsverfahren
	- Formular 600 Erklärung über die Annahme einer Lieferung/Leistung
	- Formular 601 Erklärung zu einer Vorauszahlungsbürgschaft
	- Formular 602 Schiedsvertrag Bürgschaftserklärung
	- Formular 603 Erklärung Vertragserfüllungs-/Gewährleistungsbürgschaft
	- Formular 603a Erklärung Gewährleistungsbürgschaft
	- Formular 604 Anzeige Forderungsabtretung
	- Formular 605 Bestätigung Forderungsabtretung
Kapitel 5	Auftragsvergaben National
5.1	Einleitung
5.2	Ablaufdiagramm
5.3	Ausführungsbestimmungen
5.4	Formulare National
Kapitel 6	Auftragsvergaben EU
6.1	Einleitung EU Auftragsvergaben
6.2	Ausführungsbestimmungen Inhaltsverzeichnis
6.2.1	Ablaufdiagramm EU Vergabeverfahren
6.2.2	Ausführungsbestimmungen GWB
6.2.3	Ausführungsbestimmungen VgV
6.2.4	Richtlinie 2014/24/EU, Anhang II
	Richtlinie 2014/24/EU, Anhang XI
	Richtlinie 2014/24/EU, Anhang XIV
	Aufschlüsselung CPV Codes Anlage XIV RL 2014/24/EU
6.2.5	Fristenübersicht EU Vergabeverfahren
6.2.6	Rundschreiben zum Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
6.3	Formulare EU-Vergabeverfahren
6.4	Nachprüfungsverfahren
6.4.1	Einleitung
6.4.2	Ablaufdiagramm
6.4.3	Zuständigkeitsverordnung Vergabekammern
6.4.4	Verordnung über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammern
Kapitel 7	Inhaltsverzeichnis Anlagenband
	Anlagen elektronisch auf vergabe.NRW verfügbar

Vorwort zur 24. Ergänzungslieferung des Vergabehandbuches des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ergänzungslieferung wurden die Änderungen aufgrund des Wegfalls des Vergaberegisters, der Einrichtung des Wettbewerbsregisters, der verpflichtenden Meldung von Daten zur Vergabestatistik, der Einführung der eForms sowie der Änderungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung NRW berücksichtigt.

Soweit Formulare Erklärungen von Bewerber-/Bietergemeinschaften, Unterauftragnehmern oder Eignungsverleihern beinhalten, wurde die Abgabe der Erklärungen in Textform erheblich vereinfacht.

Darüber hinaus wurden zahlreiche redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Kapitel 7 enthält nunmehr keine Texte mehr. Es sind nunmehr Links enthalten, die auf die entsprechenden Vorschriften führen. Somit ist die Aktualität stetig gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von der KBSt-Vergabe

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Bezug sind mit der gewählten Formulierung alle Geschlechter berücksichtigt, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

Koordinierungs- und Beratungsstelle

1. Die ressortübergreifende Koordinierung und Organisation des Informationsaustausches übernimmt die

Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes
für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (KBSt-Vergabe)
beim Ministerium der Finanzen des Landes NRW.
E-mail: KBSt-Vergabe@fm.nrw.de

Die Ressorts stellen der KBSt-Vergabe die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung.

2. Die KBSt-Vergabe hat darüber hinaus die Aufgabe, die Beschaffungsstellen des Landes bei Bedarf über allgemeine Beschaffungsfragen (z.B. Fragen zum Vergaberecht, zur Aufstellung der Leistungsbeschreibung, zur Vertragsgestaltung) zu beraten.
Zur Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe informieren die Beschaffungsstellen die KBSt-Vergabe über den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Vergaben über Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die Auswirkungen auf das Vergabehandbuch haben können.
3. Die KBSt-VOL ist für das Internetportal „Öffentliches Auftragswesen NRW“ (vergabe.NRW) verantwortlich und stellt darin vergaberechtliche Informationen für die Wirtschaft, Kommunen und Landesbehörden zur Verfügung.
4. Informationen zu abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen sind im Landesportal von vergabe.NRW verfügbar.
4. Die Pflege und Aktualisierung des VHB NRW obliegt einem interministeriellen ständigen Arbeitskreis „Vergabehandbuch NRW“ (IMA-VHB). Den Vorsitz und die Geschäfte dieses Arbeitskreises führt die KBSt-Vergabe. Alle Anregungen/Hinweise/Änderungswünsche zum VHB NRW sind daher der KBSt-Vergabe zuzuleiten.
5. Zeitlich befristete Informationen werden in der Regel nicht im VHB NRW berücksichtigt. Diese werden auf vergabe.NRW zur Verfügung gestellt.

Übersicht Wertgrenzen Lieferungen und Dienstleistungen

Geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Hinweis
<p>≤ 15.000 Euro</p> <p>Sonderfall freiberufliche Leistungen: ≤ 25.000 Euro</p>	<p>Es kann ein Direktauftrag nach § 14 UVgO durchgeführt werden.</p> <p>Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob auch bei dem Direktauftrag die Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (Formular 522) und/oder die Vertragsbedingungen des Landes NRW-Kurzfassung (Formular 512a) verwendet werden sollen.</p>
<p>> 15.000 Euro ≤ 100.000 Euro</p>	<p>Beauftragungen sind grundsätzlich im Wege der Verhandlungsvergabe oder der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig.</p> <p>In den Fällen der Verhandlungsvergabe und Beschränkten Ausschreibung jeweils ohne Teilnahmewettbewerb ist ab 25.000 Euro grundsätzlich die Binnenmarktrelevanz zu prüfen.</p>
<p>> 15.000 Euro</p>	<p>Bieter haben die Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521) vorzulegen.</p>
<p>> 15.000 Euro ≤ 25.000 Euro</p>	<p>Bei Verhandlungsvergaben sind die Vertragsbedingungen des Landes NRW-Kurzfassung (Formular 512a) beizufügen.</p> <p>Dies gilt auch für Direktvergaben bis zum EU-Schwellenwert.</p>
<p>> 15.000 Euro < 30.000 Euro</p>	<p>Bieter haben die Eigenerklärung (Formular 522) nach § 19. Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG) abzugeben, sofern diese vom Auftraggeber zusätzlich zum Formular 521 verlangt wurde.</p>
<p>> 25.000 Euro</p>	<p>Den Vergabeunterlagen sind bei der Vergabe von Dienstleistungen die Besonderen Vertragsbedingungen zum TVgG NRW (Formular 513) beizufügen.</p> <p>Den Vergabeunterlagen (mit Ausnahme bei den Direktvergaben) sind grundsätzlich die Vertragsbedingungen des Landes NRW-Langfassung (Formular 512) beizufügen.</p>
<p>≥ 30.000 Euro</p>	<p>Der Auftraggeber fordert für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister an.</p>
<p>> 100.000 Euro</p>	<p>Auftraggeber können zwischen der Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wählen. Auch unterhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro können diese Verfahrensarten durchgeführt werden.</p>

≥ 221.000 Euro	Auftraggeber haben grundsätzlich eine Europa- weite Ausschreibung durchzuführen.
≥ 750.000 Euro	Abweichender Schwellenwert für Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen nach § 130 GWB Beachte Besonderheit: Abweichend von § 49 Abs. 1 UVgO kann bei der Vergabe von sozialen und besonderen Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert i. H. v. 250.000 Euro auch die Beschränkte Ausschreibung und Verhandlungsvergabe jeweils ohne Teilnahmewettbewerb gewählt werden.

Allgemeine Vorbemerkungen

1 Bedarfsermittlung und -anmeldung

Die Feststellung des Bedarfs obliegt der Bedarfsstelle. Sie hat zu prüfen, ob ein Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit besteht (§§ 6, 63 LHO), d.h. unabweisbar notwendig ist. Sie hat die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 7, 34 LHO) zu beachten.

Wegen der z. T. erheblichen finanziellen Auswirkungen kommt der Wahl der richtigen Vertragsart (z.B. Kauf, Miete, Leasing, Mietkauf) besondere Bedeutung zu. Gemäß Nr. 2.1 VV zu § 7 LHO ist zu prüfen, welche Vertragsart für das Land am wirtschaftlichsten ist. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

Sofern die Bedarfsstelle mittelbewirtschaftende Stelle ist, dürfen Beschaffungsanträge nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gestellt werden.

Bestehende Rahmenvereinbarungen, z. B. Rahmenvereinbarungen über den Bezug von Büromaterial (elektronischer Einkaufskatalog NRW unter vergabe.NRW), sind zu nutzen, sofern die Bedarfsstelle aus der Rahmenvereinbarung bezugsberechtigt ist (s.a. Tz. 2).

Im Übrigen beantragt die Bedarfsstelle die benötigten Gegenstände oder Leistungen über den Beschaffungsantrag des Vergabemanagementsystems bei der Vergabestelle. Die Anträge sind umfassend zu begründen und so rechtzeitig zu stellen, dass eine ordnungsgemäße und sachgerechte Vergabe der Aufträge möglich ist. Die Bedarfsstellen können den Vergabestellen bei ihren Anforderungen geeignete Firmen zur Bedarfsdeckung vorschlagen.

Die einzelnen Ressorts legen die Einzelheiten zum Verfahren der Bedarfsmeldung fest. Die o. g. Formulare können dabei entsprechend den ressortspezifischen Belangen anders gestaltet werden.

2 Auftragsvergabe

Das Verfahren zur Vergabe von Leistungen richtet sich nach wettbewerbsrechtlichen bzw. haushaltsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der UVgO bzw. GWB/VgV und den diese ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Näheres hierzu ist den Kapiteln 5 und 6 zu entnehmen.

Die Vergabestellen tragen die ausschließliche Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen.

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens muss die Mittelfrage geklärt und müssen die erforderlichen Haushaltsmittel (Ausgabemittel, Verpflichtungsermächtigung) eingeplant sein. Sie müssen nicht in jedem Fall etatisiert sein. Insbesondere bei Großprojekten kann es im Einzelfall erforderlich sein, das Vergabeverfahren

schon vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes in die Wege zu leiten. In diesem Fall muss jedoch zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen bereits in der Veröffentlichung darauf hingewiesen werden, dass die Finanzierung noch nicht abschließend geklärt ist (Haushaltsvorbehalt). Von dieser Möglichkeit sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, da dieser Vorbehalt geeignete Marktteilnehmer von der Erarbeitung und Abgabe eines Angebotes abhalten könnte. Falls nötig, können zur Planungssicherheit formlose, unverbindliche Preisermittlungen vorausgehen.

Der Beauftragte für den Haushalt ist in den nach den Haushaltsvorschriften vorgeschriebenen Fällen zu beteiligen.

Die Vergabestellen überprüfen die Beschaffungsanträge der Bedarfsstellen im Hinblick auf wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel, soweit sie selbst als mittelbewirtschaftende Stelle oder als vorgesetzte Behörde im Rahmen der allgemeinen Fachaufsicht oder kraft Vorbehaltes im Einzelfall zuständig sind.

Im Übrigen überprüft die Vergabestelle die Beschaffungsanträge lediglich auf offensichtliche Verstöße gegen Vorschriften des Beschaffungsverfahrens.

Führt eine Vergabestelle im Rahmen einer konzentrierten Beschaffung Beschaffungen für Dienststellen fremder Ressorts durch, die nicht ihrer allgemeinen Fachaufsicht unterliegen, sind Beschaffungsanträge grundsätzlich dem Beschaffungsverfahren ohne weitere Prüfung zugrunde zu legen (z. B. Einkauf durch Leadbuyer im Rahmen des Projektes „Zentraleinkauf Land“).

Die Vergabestellen sollen, soweit wirtschaftlich und zweckmäßig, darauf hinwirken, dass der Bedarf für einen längeren Zeitraum zusammengefasst wird. Für gleichartige Zwecke sind gleichartige Waren zu beschaffen. Die Möglichkeit zur Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung oder eines Sukzessivleistungsvertrages ist stets zu prüfen.

Rahmenvereinbarungen oder Sukzessivleistungsverträge tragen zur wirtschaftlichen Bedarfsdeckung bei, da sie eine Dauerwirkung der Vertragsbedingungen zwischen den beteiligten Vertragspartnern auf eine vorbestimmte Zeit beinhalten. Zum einen können wegen der größeren Abnahmemengen i.d.R. bessere Konditionen ausgehandelt werden. Zum anderen erleichtern solche Verträge das Beschaffungsverfahren, weil nur einmal über die Vertragsbedingungen zu verhandeln ist.

Rahmenvereinbarungen enthalten Wesenselemente der nachfolgend beschriebenen Sukzessivleistungsverträge. Näheres zu Rahmenvereinbarungen ist in Kapitel 5 sowie Kapitel 6 enthalten. Die Laufzeit der v. g. Vertragstypen soll sechs bzw. vier Jahre nicht überschreiten (Hinweis auf §§ 15 Abs. 4 UVgO, 21 Abs. 6 bzw. 65 Abs. 2 VgV).

Der Sukzessivleistungsvertrag ist ein einheitlicher Vertrag, der auf die Erbringung von Leistungen in zeitlich aufeinanderfolgenden Raten gerichtet ist. Er kommt u. a. als Ratenleistungsvertrag zur Anwendung.

Der Ratenleistungsvertrag ist ein einheitlicher Vertrag, der auf die entgeltliche Leistung einer Gesamtmenge in zeitlich aufeinanderfolgenden Raten zu festbestimmten Terminen oder auf Abruf ausgerichtet ist. Dabei

kann der Umfang der einzelnen Raten von vornherein festgelegt werden oder auch die Leistung je nach Bedarf des Abnehmers (Abruf) oder nach der Leistungsmöglichkeit des Auftragnehmers in unregelmäßigen Zeitabschnitten vereinbart werden. Beim Ratenleistungsvertrag liegt eine wechselseitige Bindung der Parteien vor, wonach der eine Teil zur Leistung einer „bestimmten“ Gesamtmenge, der andere Teil zu deren Abnahme verpflichtet ist.

Soweit keine anderweitigen Bestimmungen entgegenstehen (z.B. Kfz-Richtlinien) gelten für den Abschluss solcher Verträge die Zuständigkeitsregelungen der jeweiligen Ressorts. Die abgeschlossenen Verträge sind gemäß Tz. 5 des Erlasses des Finanzministeriums vom 25.04.2003 – H 4090 – 5 – IV A 3/KBSt-VOL – der KBSt Vergabe zur Einstellung in vergabe.NRW zu melden. Zu diesem Zweck ist in vergabe.NRW unter Rahmenvereinbarungen ein Vordruck für die Meldung solcher Verträge hinterlegt. Dieser kann zum Ausfüllen heruntergeladen werden und anschließend per E-Mail an die KBSt-Vergabe versandt werden.

Entziehen sich Teile der Angebotsprüfung (z.B. die fachliche Prüfung) der Beurteilung durch die Vergabestelle, so muss diese hierfür geeignete andere Stellen (z.B. die Bedarfsstelle) an der Prüfung beteiligen. Sachlich nicht begründete Sonderwünsche sind abzulehnen.

Die Vergabestellen unterrichten die für die Abnahme der Leistung, oder wenn eine Abnahme ausgeschlossen ist, für die Annahme der Lieferung in Betracht kommenden Bedarfsstellen und die Stelle, die die Auszahlungsanordnung erteilt. Diese Mitteilungen (Auftragsdurchschriften o.Ä.) sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt und dürfen Firmen oder dienstlich mit der Beschaffung nicht befassten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

3 Lieferung/Leistung

Die Bedarfsstellen haben sich von der vertragsgemäßen Lieferung bzw. Leistungsausführung zu überzeugen. Mängel sind zunächst dem Auftragnehmer anzuzeigen; dabei ist die Lieferung oder Leistung zurückzuweisen oder nur unter Vorbehalt anzunehmen.

Über festgestellte Mängel ist die vertragsführende Stelle zu informieren (Sofortsache).

(Hinweis: Bei Rahmenvereinbarungen kann es zu direkten Vertragsbeziehungen zwischen Bedarfsstelle als Teilnehmer der Rahmenvereinbarung und dem Lieferanten kommen).

Werden Mängel durch den Auftragnehmer nicht innerhalb einer durch die Bedarfsstelle im Einvernehmen mit der vertragsführenden Stelle gesetzten Frist abgestellt, so ist die vertragsführende Stelle zu verständigen. Gewährleistungsansprüche werden von der vertragsführenden Stelle geltend gemacht.

Für die Abnahme höherwertiger Gegenstände ist das Formular **600** entwickelt worden. Er dient als interne Mitteilung der abnehmenden Stelle an die Vergabestelle.

4 Bezahlung

Auf die Einhaltung der vereinbarten Skontofristen ist besonders zu achten. Außerdem sind die Bestimmungen der Mitteilungsverordnung (elektronischer Anlagenband) zu beachten. In den Vergabeunterlagen ist die Annahmearart der Rechnung festzulegen. Hierbei ist die elektronische Einreichung auf dem ERechnungsportal des Landes bevorzugt zu vereinbaren.

5 Vorleistungen

Vorleistungen sind Leistungen des Landes vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Vorleistungen dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (Hinweis auf § 56 LHO).

Nach Lage des Einzelfalls können für Vorleistungen Sicherheiten und angemessene Zinsen oder Preisermäßigungen vereinbart werden.

Als Sicherheit gelten selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers. Die Kreditinstitute sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt. Die jeweils aktuelle Liste kann unter vergabe.NRW eingesehen werden. Für diese Fälle der Sicherheitsleistung sind die Formulare **601** (Vorauszahlungsbürgschaft) und **602** (Schiedsvertrag) entwickelt worden.

Name bzw. Firmenbezeichnung

Ort, Datum

An (auftraggebende Stelle)

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter **des Auftragnehmers bzw. Gläubigers**

Telefon

Telefax

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen des Auftraggebers

Vergabe-Nr.

Forderungsabtretung - Abtretungsanzeige des Auftragnehmers bzw. bisherigen Gläubigers

Betrifft: Lieferung/Leistung von _____

Bezug: Auftrag vom _____

Hiermit zeigen wir an, dass wir am _____ unsere Forderung aus Ihrem vorgenannten Auftrag in voller Höhe des noch ausstehenden Betrags - ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrags *) - abgetreten haben an

Name bzw. Firmenbezeichnung des neuen Gläubigers

- Firmenstempel/Rechtsverbindliche Unterschrift(en) -

Name bzw. Firmenbezeichnung

Ort, Datum

An (auftraggebende Stelle)

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter **des Gläubigers**

Fernsprecher

Forderungsabtretung - Erklärung des neuen Gläubigers

Der Auftragnehmer/bisherige Gläubiger hat die in vorstehender Abtretungsanzeige bezeichnete Forderung gegen Sie in voller Höhe des noch ausstehenden Betrags - ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrags *) - an uns abgetreten. Die Abtretungsanzeige ist von dem bisherigen Gläubiger rechtsverbindlich unterzeichnet.

Wir bitten um Mitteilung, ob und inwieweit die Forderung bereits abgetreten, gepfändet oder bezahlt ist.

Wir erkennen an, dass

- a) die Bezahlung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann;
- b) uns gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren;
- c) die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist;
- d) eine weitere Abtretung durch uns ausgeschlossen ist.

Die jeweiligen Zahlungen bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN

Geldinstitut

BIC

- Firmenstempel/Rechtsverbindliche Unterschrift(en) -

*) Bei Abtretungen an das Finanzamt zu streichen

Einleitung

Bei der **Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte** sind Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalens nach VV Nr. 2 zu § 55 LHO verpflichtet, die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anzuwenden.

Die UVgO gilt nur für solche Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne USt. die sogenannten **EU-Schwellenwerte** unterschreitet.

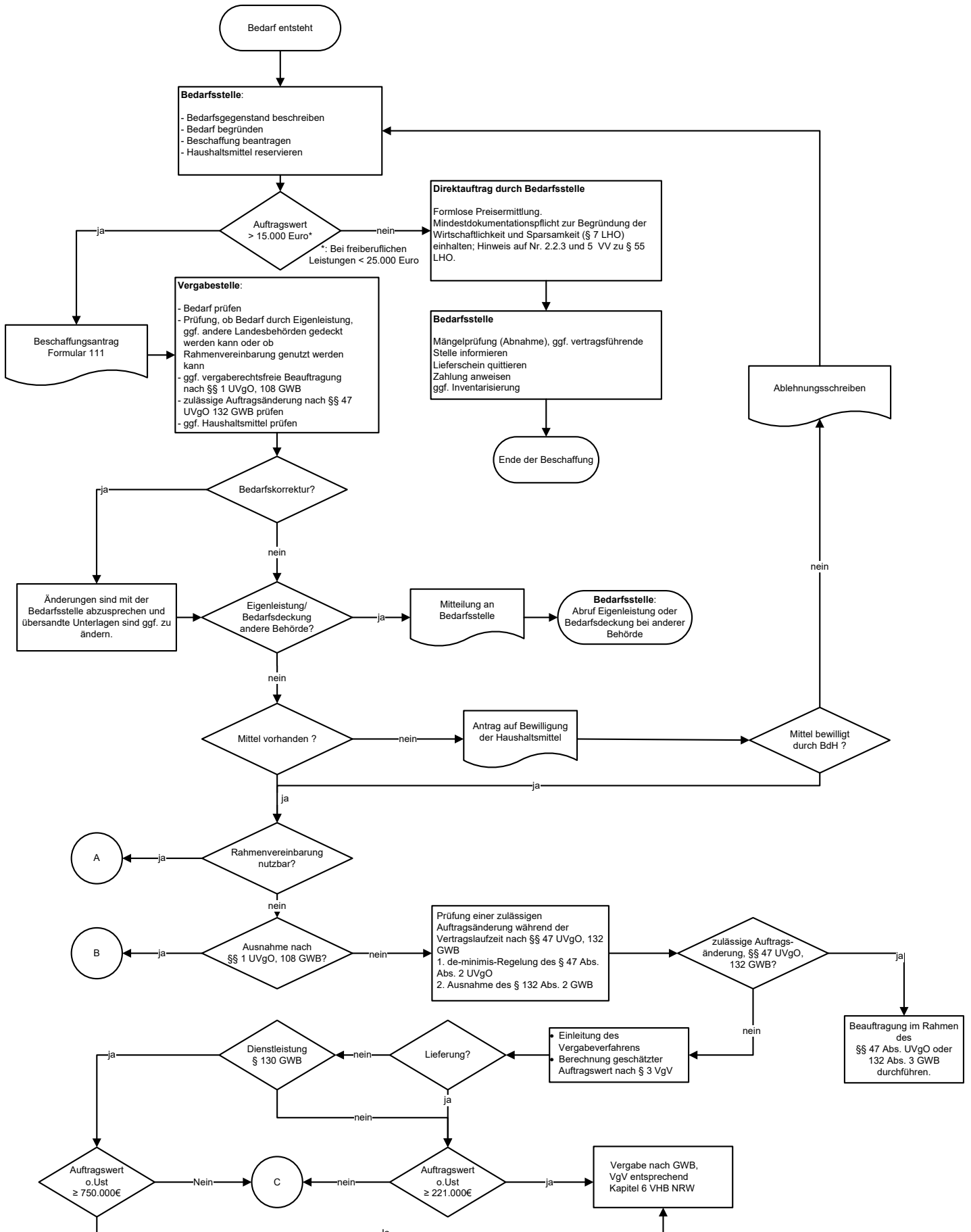
Die jeweils aktuellen Schwellenwerte sind unter vergabe.NRW veröffentlicht.

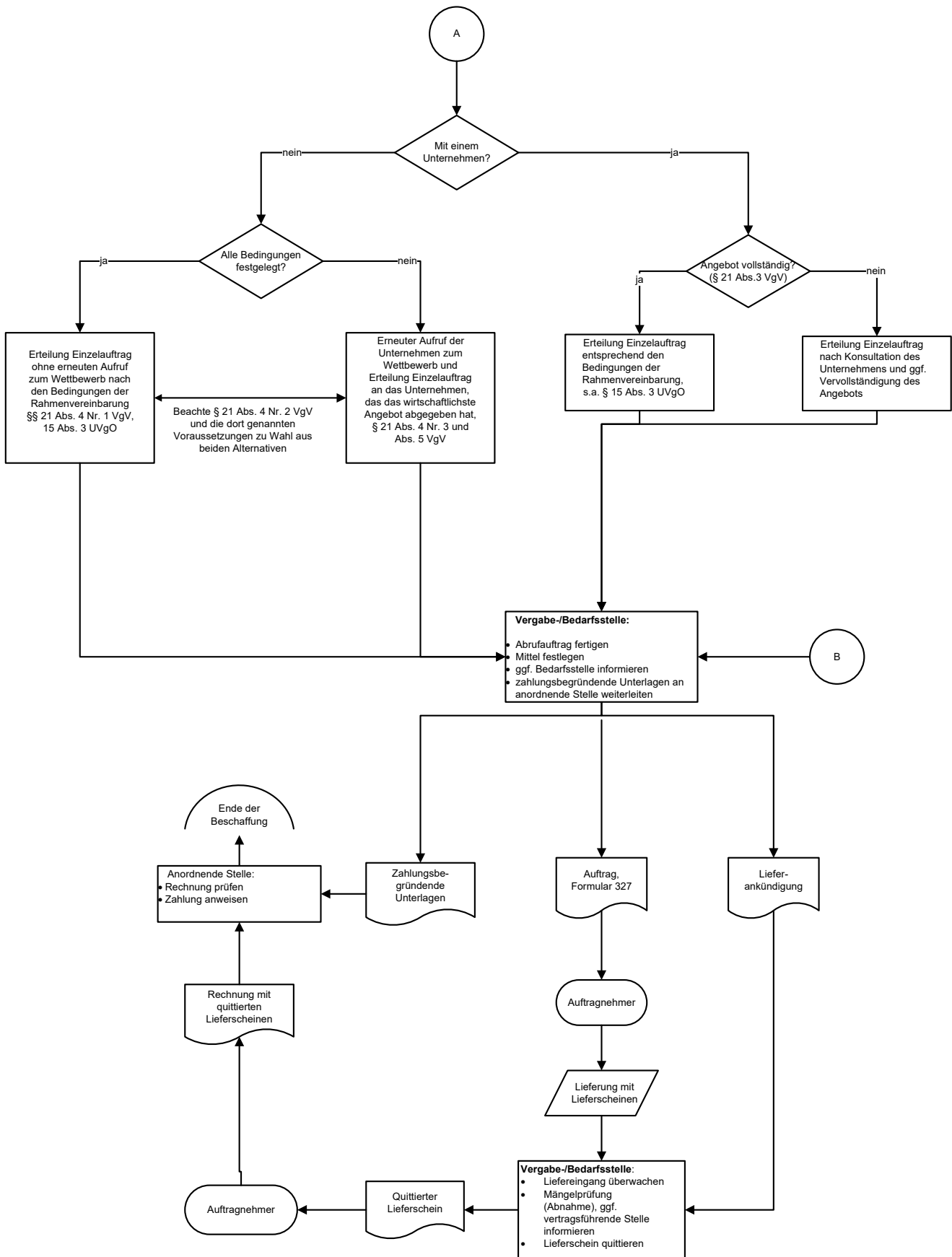
Bei der **Schätzung des Auftragswertes ohne Umsatzsteuer** sind die Bestimmungen des § 3 VgV zu beachten.

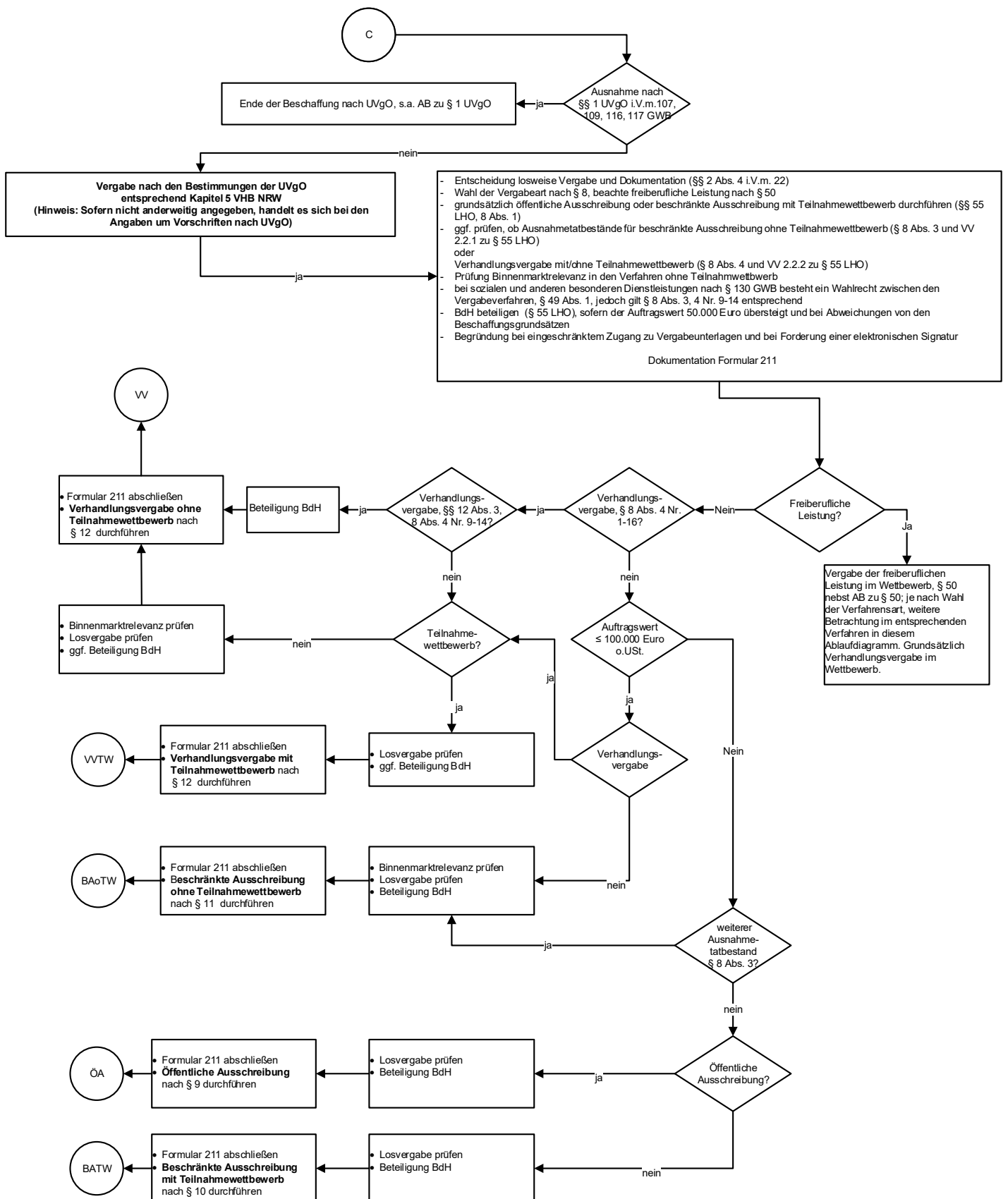
Im Übrigen wird auf die Einleitung zu Kapitel 6 hingewiesen.

Auftragsvergaben nach der UVgO unterliegen im Gegensatz zu Auftragsvergaben nach GWB und VgV keiner förmlichen Nachprüfung nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

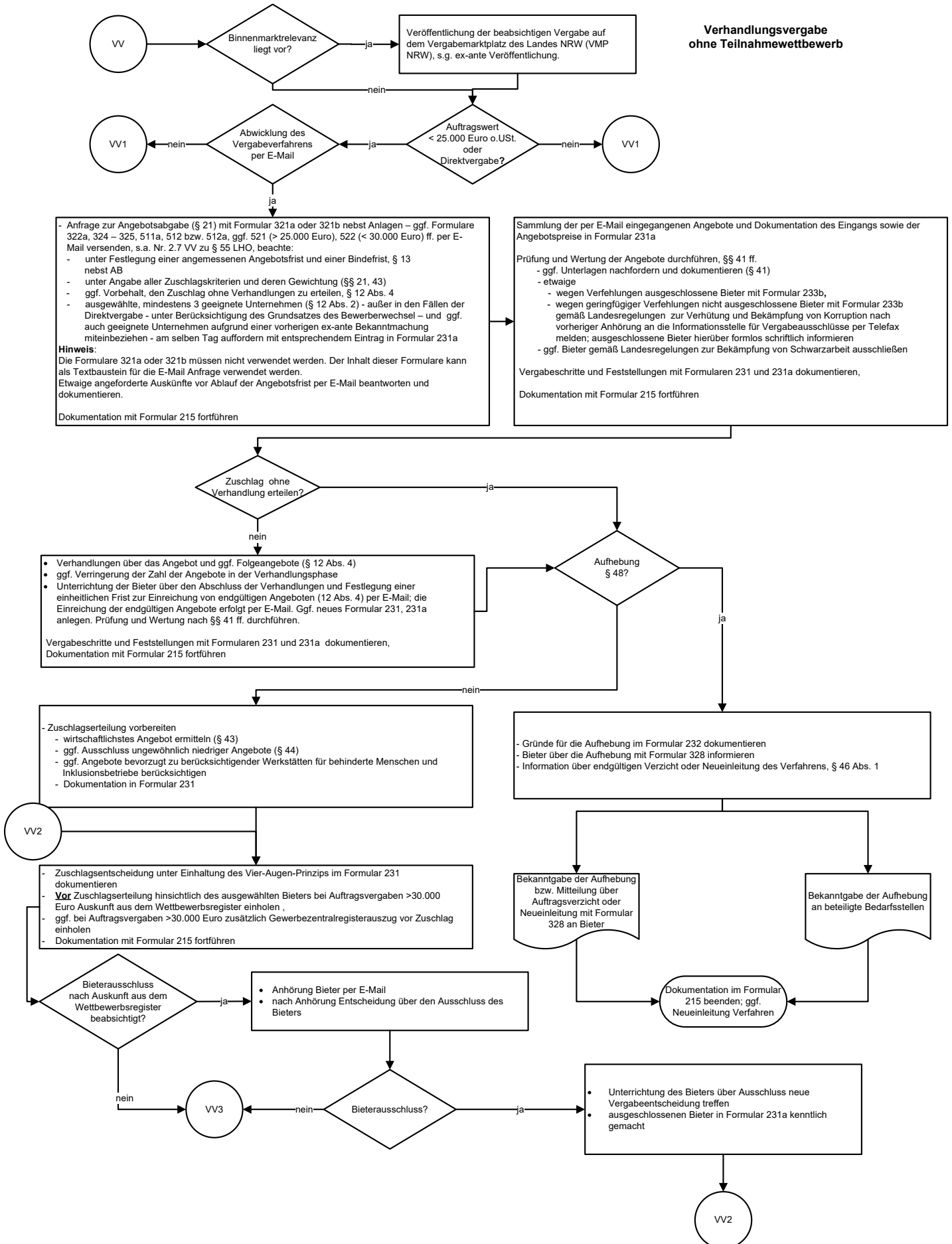
**Ablaufdiagramm
nach den Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung für die Vergabe von Lieferungen
und Dienstleistungen**

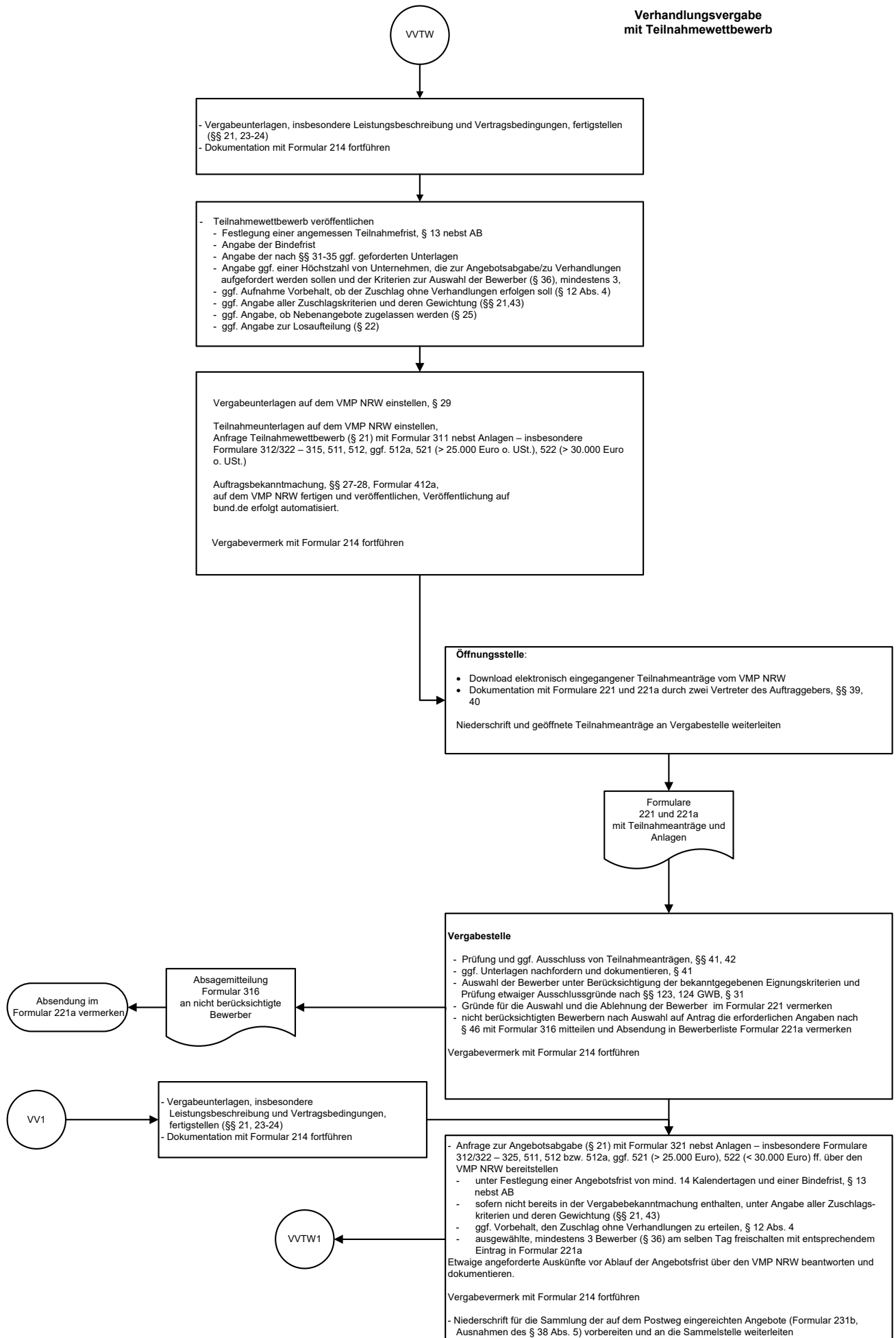


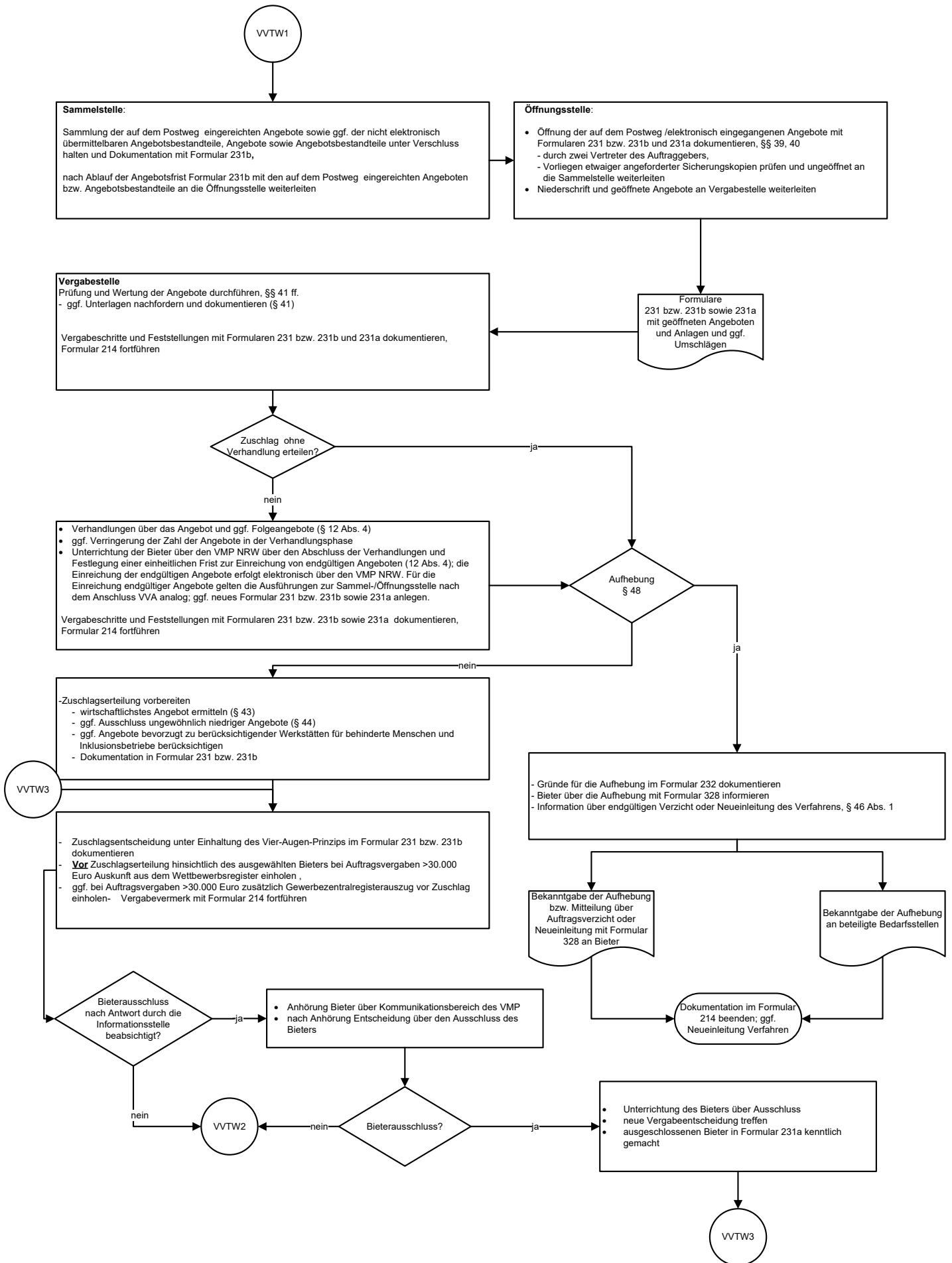


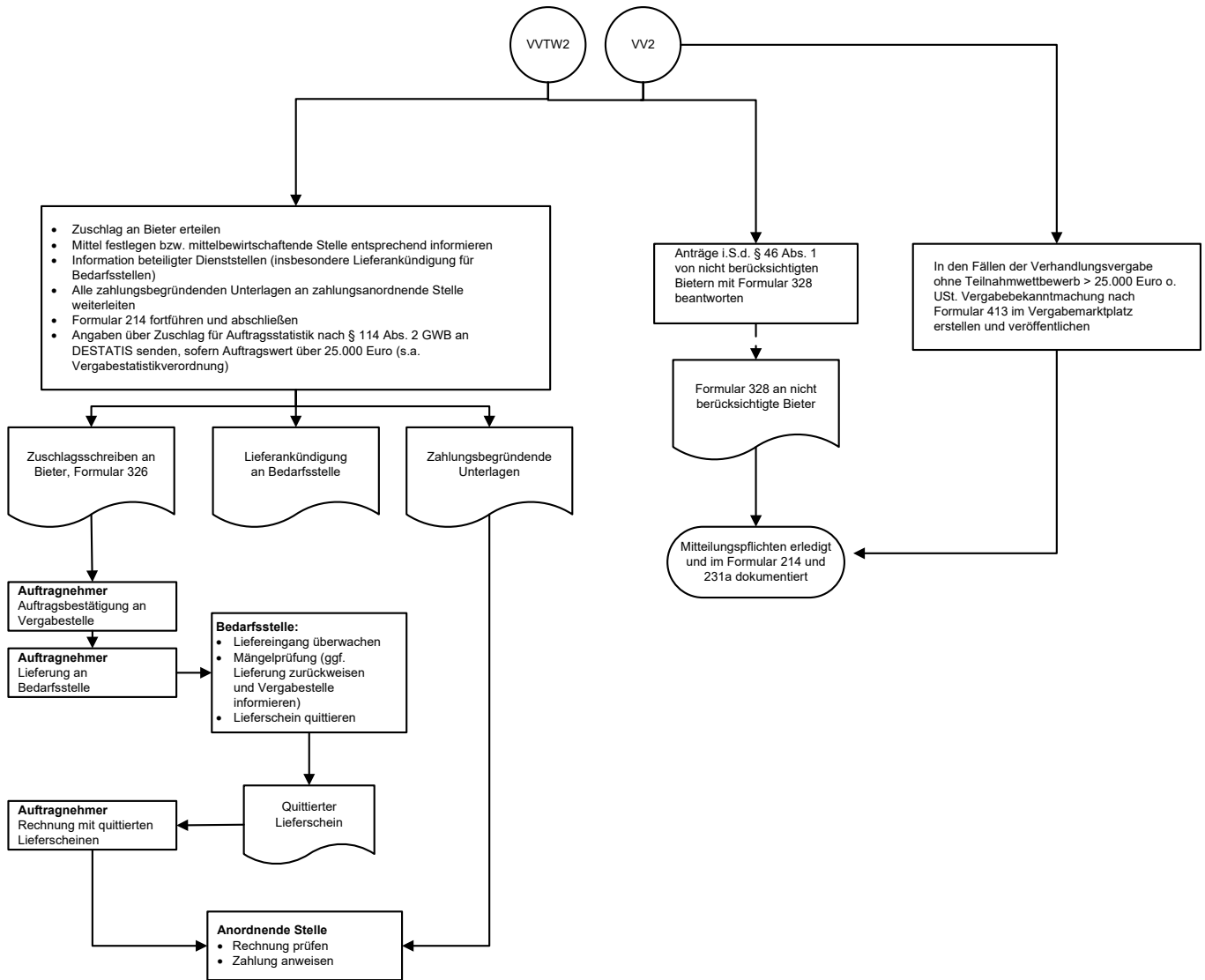


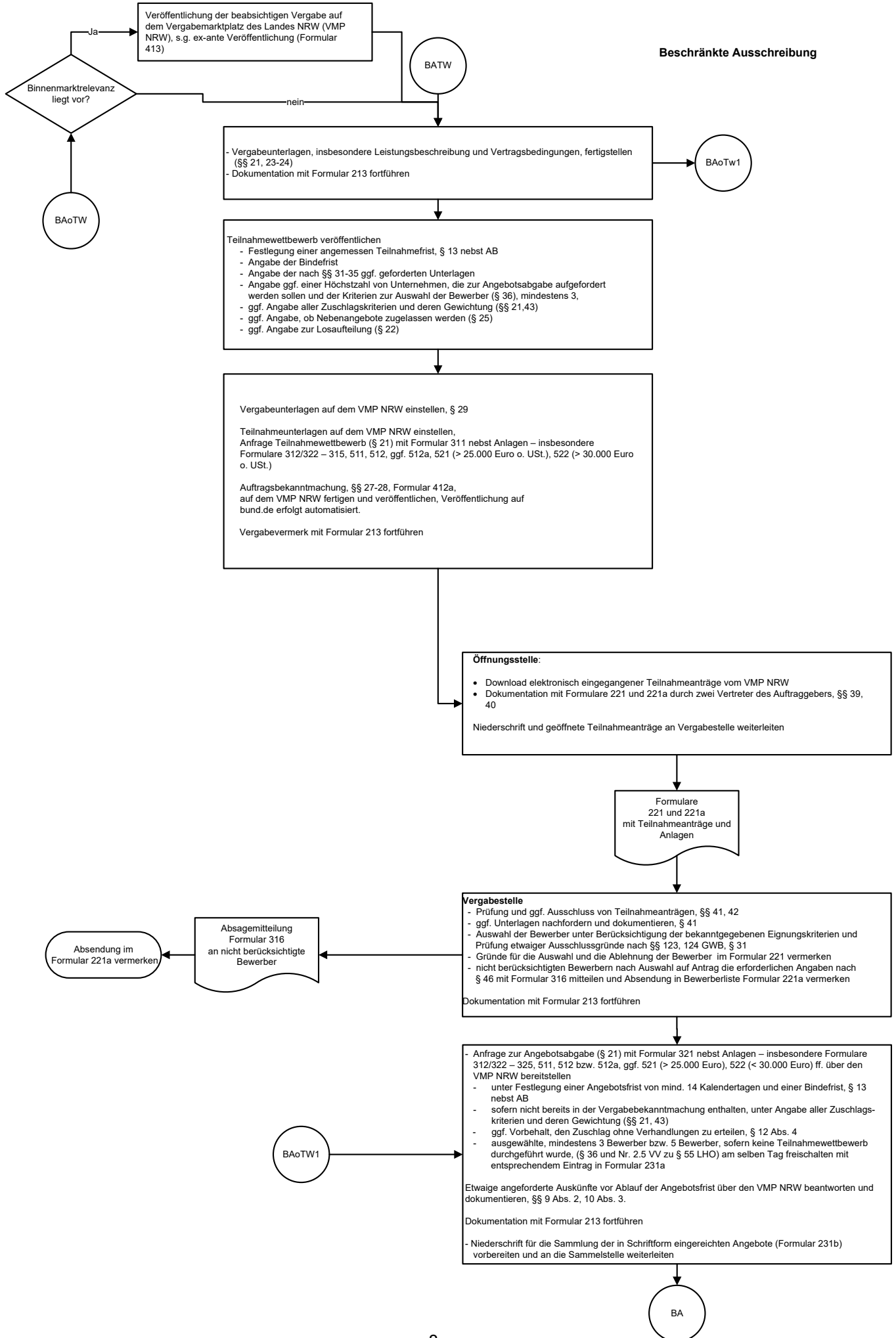
**Verhandlungsvergabe
ohne Teilnahmewettbewerb**



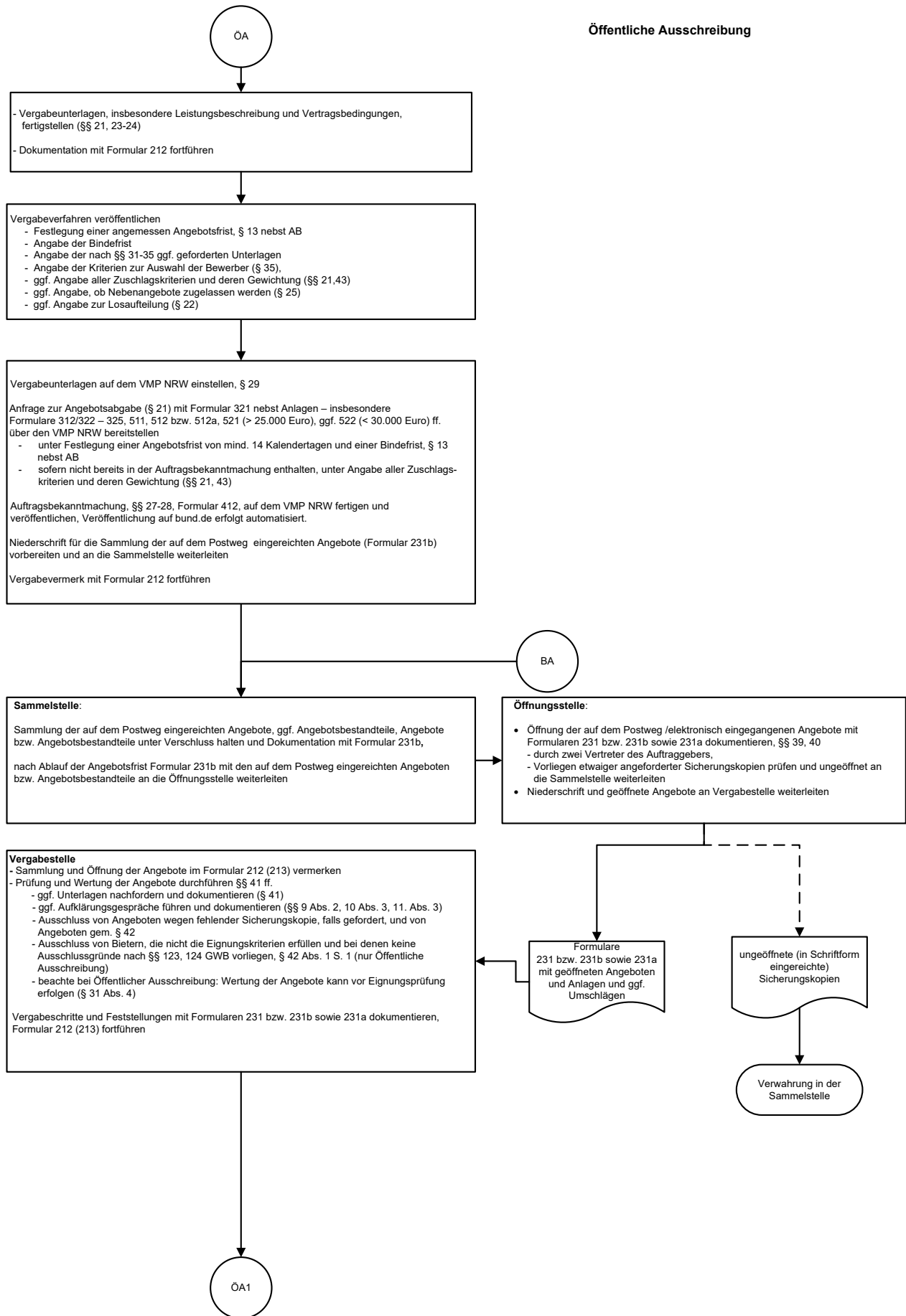


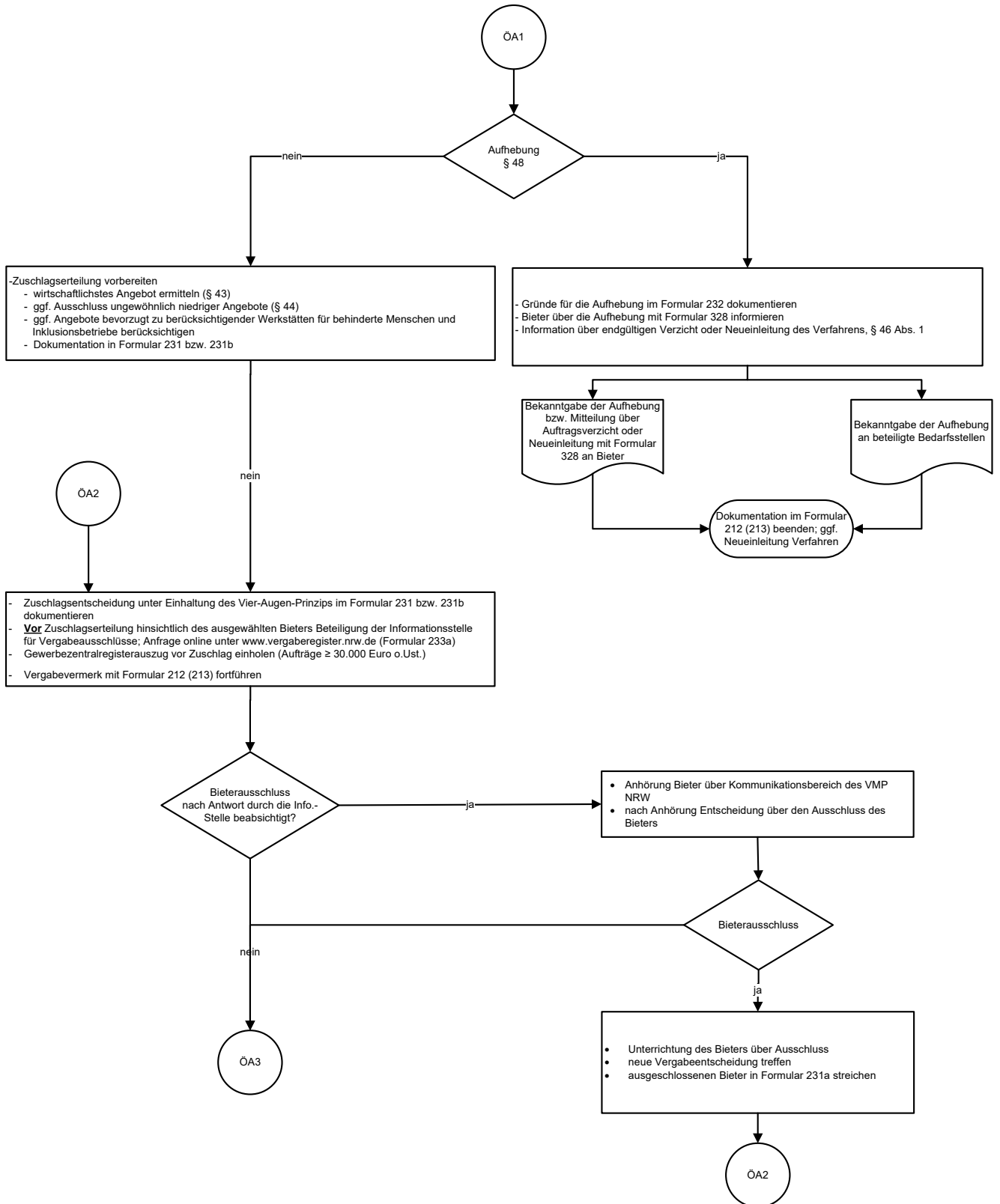


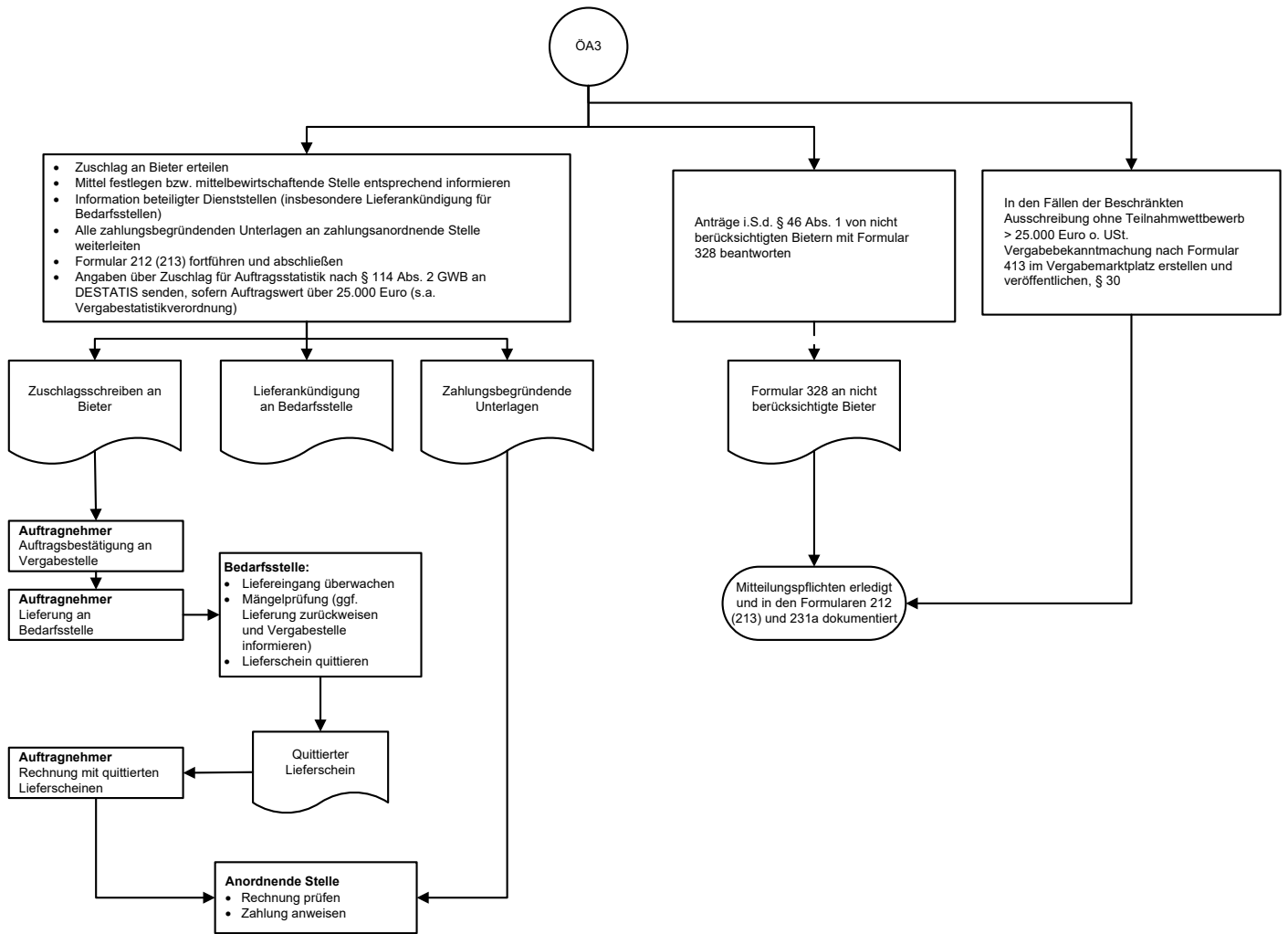




Öffentliche Ausschreibung







**Ausführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung für die Vergabe
öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-
Schwellenwerte
(Unterschwellenvergabeordnung -UVgO)
Ausgabe 2017**

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand und Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze der Vergabe
- § 3 Wahrung der Vertraulichkeit
- § 4 Vermeidung von Interessenkonflikten
- § 5 Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens
- § 6 Dokumentation

Unterabschnitt 2

Kommunikation

- § 7 Grundsätze der Kommunikation

Abschnitt 2

Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1

Verfahrensarten

- § 8 Wahl der Verfahrensart
- § 9 Öffentliche Ausschreibung
- § 10 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- § 11 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- § 12 Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
- § 13 Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung
- § 14 Direktauftrag

Unterabschnitt 2

Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

- § 15 Rahmenvereinbarungen
- § 16 Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung
- § 17 Dynamische Beschaffungssysteme
- § 18 Elektronische Auktionen
- § 19 Elektronische Kataloge

Unterabschnitt 3

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

- § 20 Markterkundung
- § 21 Vergabeunterlagen
- § 22 Aufteilung nach Losen
- § 23 Leistungsbeschreibung
- § 24 Nachweisführung durch Gütezeichen
- § 25 Nebenangebote
- § 26 Unteraufträge

Unterabschnitt 4

Veröffentlichungen; Transparenz

- § 27 Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil
- § 28 Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen
- § 29 Bereitstellung der Vergabeunterlagen
- § 30 Vergabebekanntmachung

Unterabschnitt 5

Anforderungen an Unternehmen; Eignung

- § 31 Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bietern
- § 32 Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften
- § 33 Eignungskriterien
- § 34 Eignungsleihe
- § 35 Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen
- § 36 Begrenzung der Anzahl der Bewerber

Unterabschnitt 6

Einreichung, Form und Umgang mit Teilnahmeanträgen und Angeboten

- § 37 Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung nach Teilnahmewettbewerb
- § 38 Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote
- § 39 Aufbewahrung ungeöffneter Teilnahmeanträge und Angebote
- § 40 Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote

Unterabschnitt 7

Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag

- § 41 Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen
- § 42 Ausschluss von Teilnahmeanträgen und Angeboten
- § 43 Zuschlag und Zuschlagskriterien
- § 44 Ungewöhnlich niedrige Angebote
- § 45 Auftragsausführung
- § 46 Unterrichtung der Bewerber und Bieter
- § 47 Auftragsänderung
- § 48 Aufhebung von Vergabeverfahren

Abschnitt 3

Vergabe von Aufträgen für besondere Leistungen; Planungswettbewerbe

- § 49 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen
- § 50 Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen
- § 51 Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen
- § 52 Durchführung von Planungswettbewerben

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 53 Vergabe im Ausland
- § 54 Fristenbestimmung und –berechnung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verfahrensordnung trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen, die nicht dem Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen, weil ihr geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterschreitet.

AB zu § 1 Abs. 1

1. Bei der **Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Rahmenvereinbarungen unterhalb der EU-Schwellenwerte** sind Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalens nach § 55 LHO i. V. m. VV Nr. 2 zu § 55 LHO verpflichtet, die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anzuwenden.
2. Bezüglich der Höhe der EU-Schwellenwerte und zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes wird auf die AB zu § 106 GWB (Kapitel 6.2.2) und zu § 3 VgV (Kapitel 6.2.3) verwiesen.
3. Die UVgO ist nicht auf die Vergabe von Bauleistungen anzuwenden. Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Darunter fallen auch alle zur Herstellung, Instandhaltung oder Änderung einer baulichen Anlage zu montierenden Bauteile, insbesondere die Lieferung und Montage maschineller und elektrotechnischer Einrichtungen. Einrichtungen, die jedoch von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbständigen Nutzungszweck dienen, fallen unter die UVgO. Ebenfalls unter die UVgO fällt die selbständige Lieferung von Stoffen und Bauteilen.

Eine zusammengefasste Vergabe von Leistungen, für die die UVgO gilt, zusammen mit Bauleistungen, für die die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) gilt (= gemischte Leistungen), soll vermieden werden. Vielmehr sollen diese Leistungen - soweit zweckmäßig - möglichst getrennt vergeben werden, so dass sich keine gemischten Leistungen ergeben. Soweit eine zusammengefasste Vergabe von Leistungen nach der UVgO und der VOB (gemischte Leistungen) ausnahmsweise erforderlich wird, so ist in den Vergabeunterlagen zu regeln, für welche Leistungen die VOB/B bzw. die VOL/B und die nach § 8a VOB/A bzw. § 21 UVgO zu vereinbarenden Vertragsbedingungen gelten. Das Vergabeverfahren ist nach dem Regelwerk durchzuführen, das für den überwiegenden Teil der Leistung gilt.

(2) Diese Verfahrensordnung ist ungeachtet des Erreichens des jeweiligen Schwellenwerts gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ferner nicht auf Sachverhalte anzuwenden, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.

AB zu § 1 Abs. 2

Auch bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ist ein formloser Wettbewerb, außer in den Fällen eines begründeten Alleinstellungsmerkmals, durchzuführen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten; Hinweis auf Nr. 2.3 VV zu § 55 LHO. Die Vorgehensweise ist zu dokumentieren.

(3) Die Regelung zu vorbehaltenen Aufträgen nach § 118 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist auch im Geltungsbereich dieser Verfahrensordnung entsprechend anzuwenden.

AB zu § 1 Abs. 3

Nach den Landesregelungen erfahren Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben im Wettbewerb eine bevorzugte Behandlung (Kapitel 7.13). Die Bevorzugung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

Der Wettbewerb kann auf Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten sowie Inklusionsbetrieben beschränkt werden. In diesem Fall ist der Auftrag im Rahmen einer Verhandlungsvergabe zu vergeben. Dies ist unter Angabe des gemeinsamen Runderlasses vom 29.12.2017 (Kapitel 7.13) in der Auftragsbekanntmachung anzugeben; s. a. Formular **412** bzw. **412a**.

Sofern Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten sowie Inklusionsbetriebe im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen, erfahren diese folgende Bevorzugung:

- Sie sind bei beschränkter Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe in angemessenen Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Ihrem Angebot ist der Vorzug zu geben, wenn es ebenso wirtschaftlich ist wie das von einem nicht bevorzugten Bewerber stammende wirtschaftliche Angebot. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt. In der Auftragsbekanntmachung ist hierauf hinzuweisen (vgl. Formular **412** bzw. **412a**). Die Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW, Formular **511** und **511a**, enthalten entsprechende Hinweise für die Bieter.

Einen Überblick über das Leistungsangebot der Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten gibt das „Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen“, das unter www.arbeitsagentur.de veröffentlicht ist.

Einen Überblick über das Leistungsangebot der Inklusionsbetriebe gibt die von den Integrationsämtern veröffentlichte Adressen- und Branchenliste. Diese Aufstellung ist unter www.inklusionsbetriebe.lvr.de und <https://www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/de/inklusionsbetriebe/> veröffentlicht.

§ 2

Grundsätze der Vergabe

(1) Öffentliche Aufträge werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

AB zu § 2 Abs. 1

1. Die Forderung, dass Leistungen im Wettbewerb zu vergeben sind, verpflichtet die Vergabestellen, grundsätzlich - unabhängig von der Vergabeart - Angebote von mehreren konkurrierenden Bewerbern bzw. Bietern einzuholen.

2. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist von Seiten der Vergabestelle – soweit gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassen – alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte.
3. Dies gilt auch für die sich Bewerbenden und für die Bietenden. Hierzu können z. B. Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, unlautere Verhaltensweisen wie das Anbieten von Schleuderpreisen mit dem Ziel, Mitbewerber vom Markt zu verdrängen oder das Anbieten von Spekulationspreisen zum Zweck einer nachträglichen Verbesserung des Ertrages bei (erwarteter) Änderung der Vertragsleistung gehören. Diese können zum Ausschluss vom Wettbewerb führen (Hinweis auf § 42).
4. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Regelungen des Landes zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption (Kapitel 7.14) sowie zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (Kapitel 7.16), zur Zahlung eines bundesweit gesetzlich festgelegten Mindestlohns (Kapitel 7.17) und zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Kapitel 7.18). Verfehlungen im Sinne dieser Regelungen können auch zum Ausschluss von der Vergabe führen (Hinweis auf § 42).
5. Die Einhaltung transparenter Vergabeverfahren dient auch der Korruptionsprävention und der Verhinderung unlauterer Verhaltensweisen.
6. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere bei den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung, die Eignung, den Zuschlag und die Ausführungsbedingungen zu beachten. Jedoch wird hierdurch das umfassende Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers nicht angetastet; dieser bestimmt auch weiterhin selbst, welche konkrete Leistung seinem Beschaffungsbedarf am besten entspricht.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieser Verfahrensordnung oder anderen Vorschriften ausdrücklich geboten oder gestattet.

AB zu § 2 Abs. 2

1. Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln.
2. Diskriminierend wäre es z. B. den Wettbewerb auf Unternehmen, die in bestimmten Bezirken ansässig sind, zu beschränken.
3. Die Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte unterliegt den Grundregeln und den allgemeinen Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie dem daraus folgenden Transparenzgebot, sofern an diesen Aufträgen ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht (sog. Binnenmarktrelevanz;).

Bei Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer dürfte i. d. R. aufgrund der geringen wirtschaftlichen Bedeutung keine Binnenmarktrelevanz vorliegen.

Aber in grenznahen Regionen bedarf es jedoch aufgrund der geringen räumlichen Entfernung zu einem anderen Mitgliedsstaat einer Prüfung im Einzelfall. Dies gilt ebenso für Dienst- und Lieferleistungen, welche in Vorbereitung oder Durchführung keine örtliche Nähe zum Auftraggeber erfordern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse nicht hypothetisch aus bestimmten Gegebenheiten abgeleitet werden kann, die – abstrakt betrachtet – für ein solches Interesse sprechen könnten, sondern sich positiv aus einer konkreten Beurteilung der Umstände des fraglichen Auftrags ergeben muss. Von einer Binnenmarktrelevanz eines Auftrags ist daher nicht bereits dann auszugehen, wenn ein Interesse am Auftrag von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten nicht ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der objektiven Kriterien, die auf ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse hinweisen können, hat der EuGH bereits entschieden, dass u. a. folgende Aspekte in

Verbindung mit der wirtschaftlichen Bedeutung (d. h. Volumen des Auftrags) derartige Kriterien sein können:

- geographische Lage des Orts der Leistungserbringung (Leistungsort),
- Art des Auftragsgegenstands bzw. technische Merkmale,
- Besonderheiten des betreffenden Sektors bzw. der Ware.

Für die Auftragsvergabe gelten in Sachverhalten mit Binnenmarktrelevanz insbesondere folgende Grundsätze:

- diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstandes,
- gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten,
- gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen,
- angemessene Fristen und
- transparenter und objektiver Ansatz.

Daher muss insbesondere eine hinreichend zugängliche, vorherige Bekanntmachung veröffentlicht werden. Ist aufgrund der Vorgaben der UVgO bereits eine Bekanntmachung für das jeweilige Vergabeverfahren vorgesehen, kann eine gesonderte Prüfung der Binnenmarktrelevanz entfallen.

Die Prüfung der Binnenmarktrelevanz betrifft daher nur solche Auftragsvergaben, die nicht mit einer Bekanntmachung gekoppelt sind. Bei diesen Auftragsvergaben ist die Beschaffungsabsicht vorab zu veröffentlichen (sog. ex-ante Veröffentlichung). Hierzu ist eine Veröffentlichung auf dem Vergabemarktplatz (VMP NRW) mit einer angemessenen Frist vor Einleitung des Vergabeverfahrens ausreichend. Diese sollte i. d. R. zwei Wochen nicht unterschreiten. Ein Unternehmen muss durch die Bekanntmachung alle Informationen erhalten, die es für die Entscheidung, ob es Interesse an dem Auftrag bekunden soll, benötigt.

Sofern sich Unternehmen daraufhin beteiligen wollen und ihr Interesse gegenüber der Vergabestelle äußern, ist nach den allgemeinen Grundsätzen deren Eignung durch Anforderung der entsprechenden Eignungsnachweise zu prüfen und sind diese ggf. im Wettbewerb zu beteiligen. Es empfiehlt sich daher, bereits in der ex-ante Veröffentlichung Eignungsnachweise zu benennen, die bei einer Interessenbekundung vorzulegen sind. Alternativ zu diesem Verfahren wird bei Vergaben im Wettbewerb mit Binnenmarktrelevanz empfohlen, stets einen Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Die Prüfung der Binnenmarktrelevanz ist im Formular **211** zu dokumentieren.

(3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung berücksichtigt.

(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen.

AB zu § 2 Abs. 4

Mittelständische Interessen werden vornehmlich durch eine Losaufteilung berücksichtigt. Auf § 22 nebst zugehöriger AB wird hingewiesen.

(5) Die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen bleiben unberührt.

AB zu § 2 Abs. 5

1. Die Verordnung PR Nr. 30/53 (Kapitel 7.9) unterscheidet zwischen Marktpreisen und Selbstkostenpreisen. Marktpreisen ist grundsätzlich der Vorzug zu geben. In der Regel wird der Marktpreis für die zur Vergabe anstehende Leistung dadurch ermittelt, dass der Auftraggeber einen Wettbewerb durchführt. Marktpreise können auch als Listenpreise - z. B.

bei Verhandlungsvergaben - in Erscheinung treten, wenn die Listenpreise allgemein und stetig angewandt werden und die wettbewerbliche Preisbildung nicht beschränkt ist.

2. Leistungen sollen zu festen Preisen vergeben werden. Ein fester Preis ist eine Vereinbarung über die Vergütung - d. h. als Gegenleistung des Auftraggebers -, die beide Vertragspartner bindet und nicht einseitig abgeändert werden kann. Der Begriff des festen Preises umfasst den Marktpreis. Ein fester Preis kann auch mit einem Preisvorbehalt gekoppelt sein (vgl. Kapitel 7.10). Dem „festen Preis“ steht der Selbstkostenfestpreis gegenüber. Dieser Begriff stammt aus dem allgemeinen Preisrecht. Es handelt sich hierbei um einen hoheitlich bestimmten Preis, der aufgrund des Preisrechts und der VO PR 30/53 nicht über- bzw. unterschritten werden darf. Die vorkalkulatorische Prüfung hat jedoch vor Vertragsabschluss oder allenfalls kurz nach Vertragsabschluss zu erfolgen.

Dem Selbstkostenfestpreis steht der vorläufige Preis gegenüber. Unter diesen Begriff fallen der Selbstkostenrichtpreis und der Selbstkostenerstattungspreis gemäß VO PR 30/53, die als die preisrechtlich unerwünschten Preistypen jeweils als Höchstpreise vereinbart werden sollten.

3. Bei der Entscheidung, wie der Auftragnehmer die Einhaltung von Preisrecht gewähren soll, ist nach den vereinbarten Preistypen zu differenzieren:
 - Bei Aufträgen zu **Marktpreisen**, also Preisen, die im Wettbewerb zustande gekommen sind, und **Selbstkostenfestpreisen**, die vorkalkulatorisch ermittelt wurden, ist es in der Regel nicht erforderlich, die Preisüberwachungsstellen einzuschalten. Der Auftraggeber kann und soll die preisrechtliche Verantwortung in eigener Zuständigkeit tragen.
 - Bei **Selbstkostenerstattungspreisen** ist im Einzelfall zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Höhe der Auftragssumme, der Mengen- und Kostenaufgliederung im Angebot sowie des Anteils von Marktpreisen im Selbstkostenerstattungspreis die Preisbehörde eingeschaltet werden soll.
 - Insbesondere bei Direktvergaben, wenn von vorneherein nur mit einem einzigen Unternehmen verhandelt wird und damit kein Wettbewerb herrscht, bietet sich eine Überprüfung der Preise durch die Preisprüfungsbehörden an.
4. In die Vertragsbedingungen (Formular **512**) wurde der Hinweis aufgenommen, dass für das Vertragsverhältnis die Rechtsverordnung VO PR 30/53 gilt.
5. Sind bei längerfristigen Verträgen wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiss ist, so kann eine angemessene Änderung der Vergütung in den Vergabeunterlagen vorgesehen werden. Grundlage für solche Regelungen bilden die „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (Kapitel 7.10).

§ 3

Wahrung der Vertraulichkeit

(1) Sofern in dieser Verfahrensordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, darf der Auftraggeber keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen.

AB zu § 3 Abs. 1

Dem öffentlichen Auftraggeber ist es verboten, die unternehmensseitig übermittelten und als vertraulich gekennzeichneten Informationen unbefugt an Dritte weiterzugeben. Dies betrifft insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die das Unternehmen im Rahmen seiner Teilnahme am Vergabeverfahren freiwillig offenbart oder nach Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers, z. B. bei der Übermittlung seines Angebotes offenbaren muss.

(2) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. Die Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.

AB zu § 3 Abs. 2

1. Die Pflicht zur Vertraulichkeit ist auch bei etwaigen Verhandlungsvergaben oder Präsentationen einzuhalten.
2. Die Pflicht, die genannten Unterlagen eines Vergabeverfahrens auch nach seinem Abschluss vertraulich zu behandeln, dient dem Schutz eines ungestörten Wettbewerbs. Die Bestimmungen zum Schutz vertraulicher Informationen stehen der Offenlegung der nicht vertraulichen Teile von abgeschlossenen Verträgen, einschließlich späterer Änderungen, nicht entgegen.
3. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Vergabeverfahren ist von der Vergabestelle die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Aus Artikel 13 ff. DSGVO ergeben sich bestimmte Informationspflichten. Mit dem Formular 312a/322a wird ein entsprechendes Muster zur Berücksichtigung v. g. Verpflichtung zur Verfügung gestellt. Das Muster ist ggf. mit dem für die Vergabestelle verantwortlichen Datenschutzbeauftragten der Behörde abzustimmen.

(3) Der Auftraggeber kann Unternehmen Anforderungen vorschreiben, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen im Rahmen des Vergabeverfahrens abzielen. Hierzu gehört insbesondere die Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung.

§ 4

Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, oder
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister,

Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

AB zu § 4

Bei der für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person kann es sich außer um einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin auch um einen im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleister handeln. Die Person muss an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sein oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können. Um einen Interessenkonflikt im Vergabeverfahren zu vermeiden, ist die Person von der weiteren Beteiligung am Vergabeverfahren auszuschließen. Als weniger einschneidende Maßnahme kann bei einem vermuteten Interessenkonflikt die Unterzeichnung der Neutralitätserklärung nach Formular **234** gesehen werden.

§ 5

Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

(1) Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (vorbefasstes Unternehmen), so ergreift der Auftraggeber angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 umfassen insbesondere die Unterrichtung der anderen am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen in Bezug auf die einschlägigen Informationen, die im Zusammenhang mit der Einbeziehung des vorbereiteten Unternehmens in der Vorbereitung des Vergabeverfahrens ausgetauscht wurden oder daraus resultieren, und die Festlegung angemessener Fristen für den Eingang der Angebote und Teilnahmeanträge.

(3) Kann der Wettbewerbsvorteil eines vorbereiteten Unternehmens nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden, so kann dieses Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Zuvor ist ihm die Möglichkeit zu geben nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann.

§ 6

Dokumentation

(1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

AB zu § 6 Abs. 1

1. Die Dokumentation soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers sowie Gegenstand und Wert des Auftrags und der Rahmenvereinbarung,
- die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
- die nicht berücksichtigten Angebote und Teilnahmeanträge sowie die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung,
- die Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden,

- den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie, falls bekannt, den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, und gegebenenfalls, soweit zu jenem Zeitpunkt bekannt, den Namen der Unterauftragnehmer des Hauptauftragnehmers,
 - bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Verhandlungsvergaben die in § 8 Abs. 3 und 4 genannten Umstände, die die Anwendung dieser Verfahren rechtfertigen,
 - gegebenenfalls die Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung verzichtet hat,
 - gegebenenfalls die Gründe, aus denen andere als elektronische Mittel für die Einreichung der Angebote verwendet wurden,
 - gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen,
 - gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden,
 - gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien und
 - gegebenenfalls Inhalt und Ergebnis von Aufklärungsgesprächen und Verhandlungen.
2. Durch Nutzung der Formulare in Kapitel 5.4 bzw. durch die Abwicklung des Vergabeverfahrens im Vergabemanagementsystem des Landes NRW (VMS NRW) wird den Dokumentationsanforderungen des § 6 entsprochen.

(2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

AB zu § 6 Abs. 2

Nach den VV zu § 79 LHO sind als Beschaffungsunterlagen aufzubewahren

- Belege (Nr. 4.3 VV zu § 79 LHO) und Einwilligungen in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Übertragung von Haushaltsresten sowie
- andere Beschaffungsunterlagen (Schriftgut zu Bedarfsfeststellung, Vergabeverfahren, Vergabe einschließlich der zugehörigen Anlagen).

Die Aufbewahrungszeit für Belege beträgt gemäß Nr. 4.7.2 VV zu § 79 LHO grundsätzlich fünf Jahre. Die Einwilligungen in über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Übertragung von Haushaltsresten sind nach den Erläuterungen zu Nr. 4.7.2 VV zu § 79 LHO (Tz. 18 Abschnitt IV des Runderlasses v. 06. Juni 2022 – I C 2 – 0125 – 5.1) ebenfalls fünf Jahre lang aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen, insbesondere nach Nrn. 4.7.3 bis 4.7.5 bleiben unberührt.

Sofern aus Anlass der Rechnungsprüfung (einschließlich der Vorprüfung) ein Schriftwechsel entstanden ist, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem der Schriftwechsel ohne Vorbehalte abgeschlossen wurde.

Die Aufbewahrungszeit für die **anderen Beschaffungsunterlagen** bemisst sich nach der Aufbewahrungszeit für die Belege und die sonstigen Belegunterlagen des jeweiligen Beschaffungsvorganges.

Unterabschnitt 2 K o m m u n i k a t i o n

§ 7

Grundsätze der Kommunikation

- (1) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden der Auftraggeber und die Unternehmen grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel) nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung.**
- (2) Die Kommunikation in einem Vergabeverfahren kann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird.**
- (3) Der Auftraggeber kann von jedem Unternehmen die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse verlangen (Registrierung). Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der Auftraggeber keine Registrierung verlangen; eine freiwillige Registrierung ist zulässig.**
- (4) Die §§ 10 bis 12 der Vergabeverordnung gelten für die Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel und deren Einsatz entsprechend.**

AB zu § 7

1. Die in § 7 UVgO und §§ 10-12 VgV genannten technischen Voraussetzungen werden durch den Vergabemarktplatz des Landes NRW (VMP NRW) erfüllt.
2. Die Protokollierungsanforderung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 VgV wird im VMP NRW zur Verfügung gestellt. Die protokollierten Daten sind anonymisiert. Sollten etwaige Anhaltspunkte bestehen, dass das Verfahren ggf. beeinflusst wurde, kann beim technischen Support der Firma cosinex eine Entschlüsselungs-„PIN“ angefordert werden. Diese dient der Entschlüsselung der anonymisierten Daten. Es muss intern in der Behörde festgelegt werden, welche Person diese PIN anfordern darf. Die Anforderung und das Ergebnis der Prüfung sind zu dokumentieren.
3. Vergabestellen des Landes NRW führen die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren über den VMP NRW durch, vgl. auch Nr. 3 der VV zu § 55 LHO (Anlagenband Kapitel 7). Bei Verhandlungsvergaben unterhalb von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer und bei Direktvergaben kann das Verfahren per E-Mail durchgeführt werden.
4. Die Unternehmen werden mit den Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW, Formular **511**, über die verpflichtende elektronische Kommunikation informiert.
5. Die Informationen nach § 11 Abs. 3 VgV werden in den Nutzungsbedingungen des VMP NRW zur Verfügung gestellt. Die Unternehmen werden hierauf im Formular **312/322** hingewiesen.
6. Bzgl. etwaig zu beachtender Übergangsfristen wird auf § 38 hingewiesen.
7. Bzgl. den nach der Datenschutz-Grundverordnung zu beachtenden Informationspflichten wird auf die AB zu § 3 Abs. 2 hingewiesen.

A b s c h n i t t 2

V e r g a b e v e r f a h r e n

Unterabschnitt 1 Verfahrensarten

§ 8

Wahl der Verfahrensart

(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt durch Öffentliche Ausschreibung, durch Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und durch Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.

AB zu § 8 Abs. 1

1. Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen unterscheiden sich von der Verhandlungsvergabe durch ihre Bindung an weitergehende Formvorschriften (z. B. Preisverhandlungsverbot). Hierdurch soll ein Höchstmaß an Sicherheit für die Vergabe der Leistungen an geeignete Bieter im Wettbewerb zu angemessenen Preisen gewährleistet werden. Der Bieter wird so vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen des Auftraggebers geschützt. Darüber hinaus bietet die Objektivität eines formstrengeren Verfahrens der Vergabestelle Schutz vor ungerechtfertigten Vorhaltungen der Auftragnehmerseite.
2. Der öffentliche Teilnahmewettbewerb dient dem Zweck, bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben den Bewerberkreis auszuweiten und Bewerber, die der Vergabestelle nicht bekannt sind, die Chance zu geben, am Vergabeverfahren beteiligt zu werden. Aus den Bewerbern wählt die Vergabestelle die Unternehmen aus, die geeignet erscheinen. Die Anzahl der Bewerber kann nach § 36 beschränkt werden.

(2) Dem Auftraggeber stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist. Abschnitt 3 bleibt unberührt.

(3) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

1. **eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder**
2. **eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.**

AB zu § 8 Abs. 3

1. Die in Abs. 3 aufgeführten Tatbestände sind abschließend.
2. Zum Begriff „wirtschaftliches Ergebnis“ in Abs. 3 Nr. 1 vgl. AB zu § 48 Abs. 1 Nr. 4.
3. Nach Abs. 3 Nr. 2 kann die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gewählt werden, sofern Aufwand und erreichbarer Vorteil bei einer öffentlichen Ausschreibung in keinem Verhältnis stehen. Daher ist es nach Nr. 2.2.1 der VV zu § 55 LHO (Kapitel 7.1) bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne besondere Begründung zulässig, eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Bei

der Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die Regelungen für EU-weite Vergabeverfahren in § 3 VgV (Kapitel 7.3) entsprechend anzuwenden.

(4) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

1. **der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,**
2. **der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann,**
3. **die Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,**
4. **nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,**
5. **die Bedürfnisse des Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können,**
6. **es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen,**
7. **im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge im angemessenen Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen,**
8. **eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,**
9. **die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind,**
10. **die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,**
11. **es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und erwerbbar Lieferleistung handelt,**
12. **Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,**
 - a) **die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,**
 - b) **bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und**
 - c) **bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,**
13. **Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in**

- brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,**
14. **eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre,**
 15. **es aus Gründen der Sicherheit oder Geheimhaltung erforderlich ist,**
 16. **der öffentliche Auftrag ausschließlich vergeben werden soll**
 - a) **gemäß § 1 Absatz 3 an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder**
 - b) **an Justizvollzugsanstalten oder**
 17. **dies durch Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze) zugelassen ist; eine solche Wertgrenze kann auch festgesetzt werden für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen einer Auslandsdienststelle im Ausland oder einer inländischen Dienststelle, die im Ausland für einen dort zu deckenden Bedarf beschafft.**

AB zu § 8 Abs. 4

1. Die unter Nr. 1 - 17 aufgeführten Tatbestände sind abschließend. Auf die AB zu § 47 Abs. 2 wird hingewiesen.
2. Ein Ausnahmetatbestand nach Nr. 1 kann beispielsweise in Fällen vorliegen, in denen der öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage ist, die Mittel zur Befriedigung seines Bedarfs zu definieren oder zu beurteilen, was der Markt an technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen zu bieten hat.
3. Zu Nr. 6: Dieser Ausnahmetatbestand umfasst auch innerhalb des privilegierten Beschaffungszwecks der Leistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben nur Beschaffungsgegenstände, die eine spezifisch fachliche Prägung aufweisen. Nicht umfasst sind Standardprodukte wie beispielsweise handelsübliche Laborverbrauchsmaterialien (wie z. B. Reagenzgläser, Glaskolben, Pipettenspitzen) und Labormöbel oder Gegenstände, die grundsätzlich in allen Behörden und Betrieben Verwendung finden können, z. B. Büromobiliar und allgemeiner Bürobedarf (Fotokopierer, Papier etc.).
4. Zu Nr. 9: Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit kann auf die Verhandlungsvergabe zurückgegriffen werden; d. h. die Zeit für die Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens reicht nicht aus. Das Interesse des Auftraggebers hat sich den Belangen der Bewerber oder Bieter in der Regel unterzuordnen, wenn die zur Begründung der Dringlichkeit angeführten besonderen Umstände dem Auftraggeber selbst zuzuschreiben sind oder am Entstehen der Dringlichkeit eigene Versäumnisse des Auftraggebers mitgewirkt haben. Insoweit haben sich auch politisch vorgegebene Zeitpläne dem Vergaberegime unterzuordnen.
5. Zu Nr. 10: Dieser Ausnahmetatbestand umfasst die Fälle, bei denen faktisch und rechtlich nur ein Unternehmen für die zu erbringende Leistung in Betracht kommen kann, so dass der Versuch, einen Wettbewerb zu veranstalten, zu nicht mehr als einem Angebot führen würde (Direktvergabe). Die vorab durchgeführte Markterkundung ist zu dokumentieren.

Hierbei handelt es sich insbesondere um den Fall

- a) eines Angebotsmonopols oder
- b) gewerblicher Schutzrechte zugunsten eines bestimmten Unternehmens, es sei denn, der Auftraggeber oder andere Unternehmen sind zur Nutzung dieser Rechte befugt.

„gewerbliche Schutzrechte“

Gewerbliche Schutzrechte dienen dem Schutz wirtschaftlicher Vermarktung der technisch verwertbaren geistigen Arbeit. Sie können vom Urheber oder seinem Rechtsnachfolger in Anspruch genommen werden, um dessen Erfindung und Gestaltung als wirtschaftlich verwertbare Erzeugnisse geistiger Arbeit vor dem unbefugten Zugriff anderer zu sichern.

Gewerbliche Schutzrechte sind

- Patente (Erfindungen von Gegenständen, Stoffen, Herstellungs- und Arbeitsverfahren),
- Gebrauchsmuster (Erfindungen in Bezug auf Neuerungen an Gegenständen, wie Neugestaltung, Anordnung oder Vorrichtung),
- Marken (Wort- und Bildmarken zur Kennzeichnung und Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen),
- Designs (Muster und Modelle in gewerblicher Verwendung in Bezug auf die Formgestaltung),
- Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz.

6. zu Nr. 14: Der Begriff „vorteilhafte Gelegenheit“ ist eng auszulegen. Die Wahrnehmung einer vorteilhaften Gelegenheit muss zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führen, als dies bei Anwendung der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre. Dies kann der Fall sein, wenn Liefer- oder Dienstleistungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit einstellen, oder bei Insolvenzverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-, Vergleichs- oder sonstigen Ausgleichsverfahrens erworben werden, oder wenn die Dienstleistung zu besonders günstigen Bedingungen bei Unternehmen erworben werden, weil die Unternehmen staatliche Zuwendungen erhalten haben (Kofinanzierung). Eine „vorteilhafte Gelegenheit“ kann auch vorliegen, wenn eine Vergabestelle das ordnungsgemäß zustande gekommene Ausschreibungsergebnis einer anderen Behörde oder Einrichtung des Landes NRW - allerdings nachvollziehbar dokumentiert - übernimmt, sofern der Zeitabstand nicht allzu groß ist und das benötigte Beschaffungsvolumen deutlich geringer ist als das ausgeschriebene Beschaffungsvolumen (nicht mehr als 20 %); angesichts der Kostenentwicklung und vor allem der Rationalisierungsbemühungen in der Industrie ist eine Zeitspanne von mehr als einem Jahr nicht akzeptabel, sofern nicht die Besonderheit der konkreten Ware oder Dienstleistung es rechtfertigt, auf ein länger als ein Jahr zurückliegendes Ausschreibungsergebnis zurückzugreifen. Für den aktenkundigen Nachweis, dass das übernommene Ausschreibungsergebnis einer anderen Stelle ordnungsgemäß zustande gekommen ist, kann dabei z. B. eine Fotokopie des „entscheidungsstragenden“ Vordrucks oder die Ausschreibungsveröffentlichung genügen - es ist jedoch nicht hinnehmbar, „aus Verwaltungsvereinfachung“ ungeprüft möglicherweise ordnungswidrige Vergaben zu übernehmen. Die Vergabestelle führt hier ein eigenes Vergabeverfahren durch und tritt nicht dem Vertrag oder Rahmenvertrag der anderen Behörde bei.
7. Zu Nr. 16:
- Buchstb. a: Hinweis auf § 1 Abs. 3 nebst AB.
 - Buchstb. b: Die Landesbehörden sollen ihren Bedarf an Leistungen zu einem angemessenen Teil in Justizvollzugsanstalten decken. Aus haushaltsrechtlicher Gesamtsicht ist davon auszugehen, dass Beschaffungen bei Justizvollzugsanstalten günstiger als Vergaben an die freie Wirtschaft sind (Kapitel 7.19). Der Einkauf von Behörden des Landes NRW bei der Justizvollzugsanstalt als Teil der Gebietskörperschaft Land NRW ist vergaberechtsfrei.
8. Zu Nr. 17: Gemäß Nr. 2.2.2 der VV zu § 55 LHO (Kapitel 7.1) ist ein **Höchstwert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer** festgesetzt worden, bis zu dem ohne besondere Begründung von der Verhandlungsvergabe im Wettbewerb Gebrauch gemacht werden kann.

Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die Regelungen für EU-weite Vergabeverfahren in § 3 VgV (Kapitel 6.2.3 bzw. 7.3) entsprechend anzuwenden.

9. Zu Nr. 9 - 14: Nach § 12 Abs. 3 darf in den Fällen der Nr. 9 - 14 auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden (Direktvergabe).

AB zu § 8

1. Die Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestandes der Abs. 3 oder 4 ist vor der Angebotsanforderung zu begründen und im Formular **211** aktenkundig zu machen. Eine solche Begründung muss eindeutig und im Einzelnen nachvollziehbar sein.
2. Gemäß Nr. 5 der VV zu § 55 LHO ist bei Aufträgen von mehr als 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer und bei Abweichen von den Beschaffungsgrundsätzen der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.
3. Zur Prüfung der Binnenmarktrelevanz s. a. AB Nr. 3 zu § 2 Abs. 2.

§ 9

Öffentliche Ausschreibung

(1) Bei einer Öffentlichen Ausschreibung fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.

(2) Der Auftraggeber darf von den Bietern nur Aufklärung über ihre Eignung, das Vorliegen von Ausschlussgründen oder über das Angebot verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.

AB zu § 9 Abs. 2

1. Zulässige Aufklärungen werden von der Vergabestelle herbeigeführt; erforderlichenfalls können Fachdienststellen dazu herangezogen werden. Die Wettbewerbslage darf nicht verändert werden.
2. Aufzuklären sind allein unklare, missverständliche oder fehlende Angaben im Angebot sowie technische Einzelheiten. Dies darf nicht zu einer Änderung der Angebotspreise oder wertungsrelevanter Inhalte des Angebots führen (Verhandlungsverbot). Ferner sind Aufklärungen über die Bietereignung zulässig.
3. Das Angebot ist nicht zu berücksichtigen, wenn durch Verweigerung der geforderten Aufklärungen und Angaben Zweifel nicht behoben werden können.
4. Aufklärungsgespräche sind in Formular **231** bzw. **231b** zu dokumentieren.

§ 10

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

(1) Bei einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

(2) Nur diejenigen Unternehmen, die vom Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen gemäß § 37 dazu aufgefordert werden, dürfen ein Angebot abgeben. Der

Auftraggeber kann die Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 36 [Begrenzung der Anzahl der Bewerber] begrenzen.

(3) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

AB zu § 10 Abs. 3

Auf die AB zu § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

§ 11

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

(1) Bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber ohne vorherige Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes auf.

AB zu § 11 Abs. 1

Nach Nr. 2.5 der VV zu § 55 LHO sind im Allgemeinen mindestens fünf Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Für die Auswahl darf der Auftraggeber nur geeignete Unternehmen auffordern, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Soweit der Auftraggeber die Erfüllung der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen eines beteiligten Unternehmens im Vorfeld nicht abschließend feststellen kann, darf er die notwendigen Nachweise und Erklärungen auch noch mit oder nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe von dem betreffenden Unternehmen verlangen.

AB zu § 11 Abs. 2

Die Eignung der aufzufordernden Unternehmen ist anhand vorab festgelegter Eignungskriterien von der Bedarfsstelle zu dokumentieren.

(3) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

AB zu § 11 Abs. 3

Auf die AB zu § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

(4) Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, wechseln.

AB zu § 11 Abs. 4

Bisherige Bieter können in den Bewerberkreis einbezogen werden. Der wirtschaftlichste Bieter der letzten vorausgegangenen Ausschreibung sollte beim Wechsel des Bewerberkreises stets mit aufgefordert werden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Auftragsgegenstand dies zwingend erfordert.

§ 12

Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

(1) Der Auftraggeber kann eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchführen. Bei einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb gilt § 10 Absatz 1 und 2 entsprechend.

AB zu § 12 Abs. 1

Auch im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 können die ausgewählten Unternehmen entsprechend zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

(2) Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, wechseln.

AB zu § 12 Abs. 2

Im Hinblick auf Abs. 2 Satz 2 vgl. AB zu § 11 Abs. 4.

(3) Im Falle einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

AB zu § 12 Abs. 3

Zur elektronischen Angebotsabgabe bei Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen (Direktvergabe) vgl. AB Nr. 3 zu § 38 Abs. 1 - 5.

(4) Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Der Auftraggeber kann den Zuschlag, auch ohne zuvor verhandelt zu haben, unter Beachtung der Grundsätze nach § 2 Absatz 1 und 2 auf ein Angebot erteilen, wenn er sich dies in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe des Angebots vorbehalten hat und die Bindefrist für den Bieter noch nicht abgelaufen ist.

AB zu § 12 Abs. 4

1. Es kann grundsätzlich über Änderungen der Angebote und Preise verhandelt werden. Es kann ausnahmsweise auch über die Vertragsbedingungen verhandelt werden. Hinweis auf AB zu § 21 Abs. 2.
2. Ergebnisse von Aufklärungsgesprächen/Verhandlungen sind im Formular **231** bzw. **231b** zu dokumentieren.
3. Der Hinweis auf die Möglichkeit, den Zuschlag auch ohne Verhandlung zu erteilen, sollte stets in der Anfrage zur Angebotsaufforderung enthalten sein. Das Formular **321** enthält diesen Hinweis.

(5) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Er unterrichtet alle Bieter über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere der technischen Anforderungen oder anderer Bestandteile der Vergabeunterlagen. Der Auftraggeber darf vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Bieter, mit denen verhandelt wird, weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.

(6) Beabsichtigt der Auftraggeber, nach geführten Verhandlungen diese abzuschließen, so unterrichtet er die Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung der endgültigen Angebote, über die nicht mehr verhandelt werden darf, fest.

§ 13

Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung

(1) Der Auftraggeber legt angemessene Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) und Angebote (Angebotsfrist) nach den §§ 9 bis 12 sowie für die Geltung der Angebote (Bindefrist) fest. Bei der Festlegung der Fristen sind insbesondere die Komplexität der Leistung, die beizubringenden Erklärungen und Nachweise (Unterlagen), die Zeit für die Ausarbeitung der Teilnahmeanträge und Angebote, die Zeit für die Auswertung der Teilnahmeanträge und Angebote, die gewählten Kommunikationsmittel und die zuvor auf Beschafferprofilen veröffentlichten Informationen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Allen Bewerbern und Bietern sind gleiche Fristen zu setzen.

(3) Können Angebote nur nach einer Besichtigung am Ort der Leistungserbringung oder nach Einsichtnahme in die Anlagen zu den Vergabeunterlagen vor Ort beim Auftraggeber erstellt werden, so sind die Angebotsfristen so festzulegen, dass alle Unternehmen von allen Informationen, die für die Erstellung des Angebots erforderlich sind, unter gewöhnlichen Umständen Kenntnis nehmen können.

(4) Die nach Absatz 1 gesetzten Fristen sind, soweit erforderlich, angemessen zu verlängern, wenn

1. zusätzliche wesentliche Informationen vom Auftraggeber vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden oder
2. der Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt.

AB zu § 13

1. Abs. 1 spricht drei Fristen an:

- die Teilnahmefrist (Bewerbungsfrist), innerhalb der – in beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb – Anträge auf Teilnahme bei der Vergabestelle eingehen müssen,
- die Angebotsfrist, innerhalb der die Angebote bei der Vergabestelle eingehen müssen und
- die Bindefrist, innerhalb der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind. Die Frist beginnt unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist. Innerhalb dieser Frist hat die Vergabestelle die Angebote zu prüfen, zu werten und den Zuschlag zu erteilen.

Das Ende der Teilnahme- und Angebotsfrist ist auf einen Arbeitstag zu legen. Es sollte zudem stets innerhalb der Arbeitszeit gelegt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass aufgrund etwaiger technischer Störungen des Vergabemarktplatzes NRW entsprechende Maßnahmen zur Verlängerung der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist getroffen werden können. Bei der Bemessung der Fristen sind Wochenenden, Feiertage angemessen zu berücksichtigen.

Teilnahmefrist (Bewerbungsfrist):

1. Die Bewerbungsfrist endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Anträge auf Teilnahme spätestens vorliegen müssen. Dieser Zeitpunkt muss für alle Bewerber gleich sein.
2. Das Ende der Teilnahmefrist ist in der Anfrage zur Teilnahme (Formular **311**) anzugeben.

Angebotsfrist:

1. Die Angebotsfrist endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Angebote spätestens vorliegen müssen. Dieser Zeitpunkt muss für alle Bieter gleich sein.

2. Die Angebotsfrist ist nach dem Schwierigkeitsgrad der Aufstellung des Angebots zu bemessen; sie soll mindestens 14 Kalendertage betragen. In Ausnahmefällen kann eine kürzere Frist festgesetzt werden.
3. Es gilt der Grundsatz des Geheimwettbewerbes. Bei der Fristsetzung ist zu berücksichtigen, dass Ortsbesichtigungen mit jedem Bewerber bzw. Bieter einzeln durchzuführen sind.
4. Das Ende der Angebotsfrist ist in der Anfrage zur Angebotsabgabe (Formular **321**) anzugeben.
5. Stellt sich heraus, dass die Angebotsfrist aus unvorhergesehenen Gründen zu knapp bemessen war, kann sie vor ihrem Ablauf für alle Bewerber/Bieter gleichmäßig verlängert werden. Alle Bieter sind unter Darlegung von entsprechenden Fristverlängerungsgründen elektronisch über den VMP NRW zu benachrichtigen.
6. Angebote können nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingehende Anträge auf Zurückziehung sind unter Hinweis auf die Angebotsbedingungen zurückzuweisen.

Bindefrist:

1. Die Bindefrist ist so ausreichend zu bemessen, dass die ordnungsgemäße Prüfung und Wertung der Angebote sowie die fristgerechte Erteilung des Zuschlags gewährleistet sind. Der letzte Tag der Bindefrist ist auf einen Arbeitstag zu legen. Das Ende der Bindefrist ist in der Anfrage zur Angebotsabgabe (Formular **321**) anzugeben.
2. Bieter werden im Formular **321**, **321a** bzw. **321b** darauf hingewiesen, dass sie innerhalb der Bindefrist an ihre Angebote gebunden sind. Innerhalb der Bindefrist können die Bieter ihre Angebote nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen. Soweit eine Verhandlungsvergabe durchgeführt wird, können sich Änderungen im Rahmen von Verhandlungen ergeben.
3. Sollte der Bieter sein Angebot wegen Irrtums oder wegen falscher Übermittlung gemäß §§ 119, 120 BGB anfechten, so ist zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ist die Anfechtung rechtswirksam erklärt, so wird das angefochtene Angebot als nicht abgegeben behandelt. Für den durch die Anfechtung etwa entstehenden Schaden ist der Bieter ersatzpflichtig (§ 122 BGB).
4. Reicht aus objektiven Gründen ausnahmsweise die für die Prüfung, Wertung, Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und Zuschlagserteilung bekannte gegebene Bindefrist nicht aus, so hat die Vergabestelle die Bieter, die zu diesem Zeitpunkt noch für den Zuschlag in Frage kommen, vor Ablauf der Bindefrist unter Darlegung der Gründe zu verständigen. Dabei ist eine neue Bindefrist bekanntzugeben und die Bieter sind aufzufordern umgehend mitzuteilen, ob sie sich bis zum Ablauf der neuen Bindefrist an ihr Angebot gebunden halten. Erklärt sich ein Bieter mit der neuen Bindefrist ausdrücklich nicht einverstanden, so scheidet sein Angebot aus. Diese Folge ist den Bietern bereits bei der Unterrichtung über die neue Bindefrist mitzuteilen. Erklärt sich keiner der für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter mit einer Verlängerung der Bindefrist einverstanden, ist der Auftraggeber nicht gehindert und regelmäßig hinsichtlich der Geltung des öffentlichen Haushaltsrechts sogar dazu gehalten, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot, auch nach Ablauf der jeweiligen Bindefrist, zu erteilen. Aufgrund der nicht verlängerten Bindefrist des bezuschlagten Angebotes, stellt der Zuschlag sich als neues Angebot des Auftraggebers im Sinne von § 150 Abs. 1 BGB dar, welches der Bietende annehmen oder auch ablehnen kann. Sollte der Bietende das neue Angebot des Auftraggebers nur unter Erweiterung, Einschränkung oder sonstigen Änderungen gegenüber seinem ursprünglichen Angebot annehmen wollen, stellt dies gem. § 150

Abs. 2 BGB eine Ablehnung des neuen Angebotes des Auftraggebers verbunden mit einem neuen Antrag dar, welcher nicht angenommen werden darf.

2. Zur Fristbestimmung und -berechnung wird auf § 54 verwiesen.

§ 14

Direktauftrag

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

AB zu § 14

1. Nach Nr. 2.2.3 der VV zu § 55 LHO ist der Direktauftrag bei Lieferungen und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie bei freiberuflichen Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Nebenkosten, zulässig.
2. Die Ermittlung des Auftragswerts richtet sich nach Nr. 2.4 der VV zu § 55 LHO analog zu § 3 Vergabeverordnung. Dies bedeutet u. a., dass ein Auftrag nicht in unzulässiger Weise dahingehend aufgeteilt werden darf, um ein Vergabeverfahren zu umgehen.
3. Der Direktauftrag ist keine Verfahrensart und daher sind die Regelungen der UVgO nicht einschlägig. Es kann somit auf allgemein zugängliche Angebote (z. B. im Internet) im Einzelfall auch unter Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers zurückgegriffen werden.
4. Bei der Bedarfsfeststellung und der Kaufentscheidung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Zum Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß § 7 LHO eine Mindestdokumentationspflicht, d. h. dass zumindest die Preisanfrage/-ermittlung zu dokumentieren (formlose Preisermittlung) ist. Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer Weise darzulegen.
5. Die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips ist auch beim Direktauftrag ab 500 Euro ohne Umsatzsteuer erforderlich (§ 11 KorruptionsbG, Kapitel 7.6). Nach Nr. 5.2 der VV zu § 55 LHO ist das Vier-Augen-Prinzip auf das Sechs-Augen-Prinzip zu erweitern.
6. Die Eigenerklärung Mindestlohngesetz (Formular **522**) kann optional verwendet werden.

Unterabschnitt 2

Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

§ 15

Rahmenvereinbarungen

(1) Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis.

(2) Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erfolgt im Wege einer nach dieser Verfahrensordnung anwendbaren Verfahrensart. Das in Aussicht genommene

Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden. Eine Rahmenvereinbarung darf nicht missbräuchlich oder in einer Art angewendet werden, die den Wettbewerb behindert, einschränkt oder verfälscht.

(3) Auf einer Rahmenvereinbarung beruhende Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben. Die Erteilung von Einzelaufträgen ist nur zulässig zwischen den in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannten Auftraggebern und den Unternehmen, mit denen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden. Es dürfen keine wesentlichen Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vorgenommen werden.

(4) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf höchstens sechs Jahre betragen, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

AB zu § 15

Rahmenvereinbarungen tragen zur wirtschaftlichen Bedarfsdeckung bei, da sie eine Dauerwirkung der Vertragsbedingungen zwischen den beteiligten Vertragspartnern auf eine vorbestimmte Zeit beinhalten. Rahmenvereinbarungen können nachfolgend aufgeführte Vorteile generieren:

- Bei größeren Abnahmemengen können i. d. R. bessere Konditionen ausgehandelt werden und es besteht Planungssicherheit für den Auftraggeber.
- Das Beschaffungsverfahren wird erleichtert, weil die in einem Vergabeverfahren festgelegten Vertragsbedingungen für alle Abrufe während der Vertragslaufzeit gelten.

Die Höchstabnahmemenge (Wert oder Menge) ist in der Rahmenvereinbarung anzugeben. Nach Erreichen der Höchstabnahmemenge gilt die Rahmenvereinbarung als beendet. Dementsprechend sollte zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung die Höchstabnahmemenge in angemessenem Umfang über der Schätzmenge liegen.

§ 16

Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung

Für die Nutzung zentraler Beschaffungsstellen und die gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe finden § 120 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 4 der Vergabeverordnung entsprechende Anwendung.

AB zu § 16

vgl. AB zu § 120 Abs. 4 GWB (Kapitel 6.2.2) und § 4 VgV (Kapitel 6.2.3)

§ 17

Dynamische Beschaffungssysteme

(1) Der Auftraggeber kann für die Beschaffung marktüblicher Leistungen ein dynamisches Beschaffungssystem nutzen.

(2) Bei der Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem befolgt der Auftraggeber die Vorschriften für die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb.

(3) Ein dynamisches Beschaffungssystem wird ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel eingerichtet und betrieben. Die §§ 11 oder 12 der Vergabeverordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Ein dynamisches Beschaffungssystem steht im gesamten Zeitraum seiner Einrichtung allen Bietern offen, die die im jeweiligen Vergabeverfahren festgelegten Eignungskriterien erfüllen. Die Zahl der zum dynamischen Beschaffungssystem zugelassenen Bewerber darf nicht begrenzt werden.

(5) Der Zugang zu einem dynamischen Beschaffungssystem ist für alle Unternehmen kostenlos.

(6) Für den Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems findet § 23 Absatz 1 und 3 bis 6 der Vergabeverordnung entsprechende Anwendung.

§ 18

Elektronische Auktionen

Der Auftraggeber kann im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb eine elektronische Auktion durchführen, sofern der Inhalt der Vergabeunterlagen hinreichend präzise beschrieben und die Leistung mithilfe automatischer Bewertungsmethoden eingestuft werden kann. Geistig-schöpferische Leistungen können nicht Gegenstand elektronischer Auktionen sein. Eine elektronische Auktion kann mehrere, aufeinander folgende Phasen umfassen und findet unter entsprechender Beachtung der Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen gemäß § 25 Absatz 2 bis 4 und § 26 der Vergabeverordnung statt.

AB zu §§ 17 und 18

Ein dynamisches Beschaffungssystem und eine elektronische Auktion werden den Behörden des Landes NRW nicht zentral zur Verfügung gestellt.

§ 19

Elektronische Kataloge

(1) Der Auftraggeber kann festlegen, dass Angebote in Form eines elektronischen Kataloges einzureichen sind oder einen elektronischen Katalog beinhalten müssen. Angeboten, die in Form eines elektronischen Kataloges eingereicht werden, können weitere Unterlagen beigelegt werden.

(2) § 27 Absatz 2 bis 4 der Vergabeverordnung findet entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 3

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

§ 20

Markterkundung

(1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen.

AB zu § 20 Abs. 1

Eine Markterkundung dient zur Feststellung der Bietereignung, zur Konkretisierung des Auftragsgegenstandes und des voraussichtlichen Auftragsvolumens. Sie kann erfolgen durch: Internetrecherche, Messebesuche, Einholen von Informationen bei mehreren potentiellen Auftragnehmern (in Schriftform, elektronisch oder telefonisch), Fachpublikationen usw. Eingeholte Informationen dürfen nicht wettbewerbsverzerrend sein und nicht zu einem Verstoß

gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Transparenz führen. Etwaige im Rahmen der Markterkundung von Unternehmen eingereichte Angebote sind unverbindlich und ersetzen nicht die im Rahmen des Vergabeverfahrens einzureichenden Angebote.

(2) Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist unzulässig.

AB zu § 20 Abs. 2

Angebote dürfen nur angefordert werden, wenn tatsächlich die Vergabe der Leistung an einen der Bieter beabsichtigt ist. Eine Ausschreibung für vergabefremde Zwecke kann unter Umständen Schadenersatzforderungen hinsichtlich der Aufwendungen für die Angebotsbearbeitung zur Folge haben (§§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 und 280 Abs. 1 BGB).

§ 21

Vergabeunterlagen

(1) Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Sie bestehen in der Regel aus

- 1. dem Anschreiben, insbesondere der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,**
- 2. der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt, und**
- 3. den Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen bestehen.**

AB zu § 21 Abs. 1

1. Öffentliche Auftraggeber sollen erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.
2. Die Vergabeunterlagen sind den Bewerbern mit einem Anschreiben (Anfrage zur Angebotsabgabe, Formular **321** nebst Anlagen) zu übersenden. Das Formular enthält alle notwendigen Angaben bzw. den entsprechenden Platz für notwendige Eintragungen.
3. Für Verhandlungsvergaben bis 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer und für Direktvergaben stehen, soweit sie per E-Mail abgewickelt werden, die Formulare **321a** und **321b** zur Verfügung; vgl. auch AB zu § 38 Abs. 4. Alternativ kann der Inhalt der Anfrage zur Angebotsabgabe nach den v. g. Formularen direkt als Text für die E-Mail verwendet werden (Textbaustein). In diesem Fall stellt die zu versendende E-Mail die Anfrage zur Angebotsabgabe dar.
4. Wegen der Zuschlagskriterien wird auf § 43 nebst AB hingewiesen.
5. Der Auftraggeber soll in den Vergabeunterlagen besondere Auftragsausführungsbedingungen festlegen, die Aspekte der Nachhaltigkeit betreffen, sofern sie mit dem Auftragsgegenstand im sachlichen Zusammenhang stehen, s. a. § 45. Informationen zur Nachhaltigkeit sind unter Vergabewissen – Informationen für Landesbehörden in vergabe.NRW enthalten.
6. Die Erfordernisse, die die Bieter bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen, sind in den Bewerbungs- und Vergabebedingungen (Formular **511** bzw. **511a**)

zusammengestellt. Diese sind als Anlage zur Anfrage zur Angebotsabgabe (Formular **321**) den Bietern zu übersenden.

7. Die Vertragsbedingungen sind den Vergabeunterlagen grundsätzlich beizufügen. Es ist darauf zu achten, dass bezüglich der Vertragsbedingungen der jeweils gültige Stand angegeben ist.

(2) Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung ist in der Regel in den Vertrag einzubeziehen.

AB zu § 21 Abs. 2

1. Für die Landesverwaltung NRW sind für den Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB-NRW) aufgestellt worden, die grundsätzlich bei allen Verträgen zu vereinbaren sind.
 - 1.1 Bei **Aufträgen von mehr als 15.000 Euro bis zu 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer** sind in der Regel die Vertragsbedingungen des Landes NRW (Vertragsbedingungen NRW Kurzfassung – Formular **512a**) zu vereinbaren.
 - 1.2 Bei **Aufträgen von mehr als 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer** sind grundsätzlich die Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW Langfassung, Formular **512**) zu vereinbaren.

Ausnahmsweise können abweichende Bedingungen erforderlich werden, wenn sie

- durch spätere gesetzliche Vorschriften bedingt,
- in zwischenstaatlichen Verträgen notwendig,
- durch genehmigte Kartelle festgelegt sind oder
- durch den Auftraggeber gegenüber einem alleinigen Bieter (Monopolist) nicht durchgesetzt werden können.

2. Für Lieferleistungen wird bzgl. der vertraglichen Regelung zum Ort der Lieferung auf die international gültige Definition entsprechend der „Incoterms“ verwiesen; Zoll online – Lieferbedingungen – Die wichtigsten Lieferbedingungen im Überblick:
<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollwert/Methoden-der-Zollwertermittlung/Transaktionswert-fuer-die-eingefuehrte-Ware/Berichtigungen-Artikel-71-72-UZK/Befoerderungs-und-Versicherungskosten/Lieferbedingungen/lieferbedingung.html>.

3. Nach Nr. 7 der VV zu § 55 LHO sind für den Bereich der Informationstechnik die „Ergänzenden Vertragsbedingungen – Informationstechnik – (EVB-IT)“ zu verwenden. Soweit die EVB-IT Regelungsbereiche der bislang geltenden „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)“ nicht abdecken, sind die BVB weiterhin anzuwenden.

Die EVB-IT können in vergabe.NRW im Bereich „Informationstechnik“ unter der Verlinkung „Vertragstypen im Einzelnen“ oder direkt unter www.cio.bund.de eingesehen werden.

Bei Verträgen für die Beschaffung und den Betrieb von IT-Leistungen, denen die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen (**BVB**) zugrunde zu legen sind, sind auch die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (vgl. AB Nr. 1) im Rang nach den Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Dies gilt nicht für Verträge, denen die Ergänzenden Vertragsbedingungen (**EVB-IT**) zugrunde liegen.

4. Bei Dienstleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer sind die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zu Einhaltung des TVgG NRW (BVB TVgG NRW) zu vereinbaren (Formular **513**).

(3) Vertragsstrafen sollen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart werden, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

AB zu § 21 Abs. 3

1. Auf die Regelung zu den Vertragsstrafen in § 11 VOL/B wird hingewiesen.
2. Vertragsstrafen sind nur in Ausnahmefällen zu vereinbaren. Hierzu kann bspw. die Absicherung wesentlicher Vertragsziele zählen.
3. Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen sollen nur vereinbart werden, wenn ein erhebliches Interesse besteht, durch fristgemäße Vertragserfüllung schwerwiegende betriebliche Störungen, finanzielle Ausfälle oder sonstige Nachteile (z. B. bei feststehenden Veranstaltungsterminen) zu vermeiden.
4. Höhere Vertragsstrafen können in besonderen Ausnahmefällen im Rahmen des § 339 BGB individuell vertraglich vereinbart werden.
5. Ansprüche aus Vertragsstrafen müssen geltend gemacht und durchgesetzt werden.
6. Bei der Annahme der Erfüllung hat sich der Auftraggeber das Recht vorzubehalten, die Vertragsstrafe zu verlangen (§ 341 Abs. 3 BGB).
7. Auf die Vertragsstrafenregelung im Formular 513 wird hingewiesen.

(4) Andere Verjährungsfristen als die in Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung enthaltenen Verjährungsfristen sind nur vorzusehen, wenn dies nach der Eigenart der Leistung erforderlich ist.

AB zu § 21 Abs. 4

1. Auf die Regelung zu den Verjährungsfristen in § 14 Abs. 4 VOL/B wird hingewiesen.
2. Unter dem Begriff „Eigenart“ fallen sowohl technische Besonderheiten (z. B. Art des verwendeten Materials, Art der Ausführung und Herstellung) als auch die vorgesehene Nutzung des betreffenden Vertragsgegenstandes. Die Frist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen ist danach zu bemessen, wann die diesem Anspruch zugrunde liegenden Mängel erfahrungsgemäß erkennbar werden.
3. Als „andere Regelungen für die Verjährung“ kommen in Betracht
 - die Verwendung eines anderen Maßstabes (z. B. Anzahl von Betriebsstunden),
 - die Festsetzung eines von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Beginns der Gewährleistungsfrist (z. B. Ingebrauchnahme nach einer gewissen Lagerdauer).

(5) Auf Sicherheitsleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, es sei denn, sie erscheinen ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten.

AB zu § 21 Abs. 5

1. Auf die Regelung zu Sicherheitsleistungen in § 18 VOL/B wird hingewiesen.
2. Die Vergabestelle ist verpflichtet, jeweils zu prüfen, ob Sicherheitsleistungen erforderlich sind, um die verlangte Leistung sach- und fristgemäß (einschließlich Mängelansprüche) durchzuführen. Bei dieser Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Bieter die anfallenden Kosten für die Sicherheitsleistung bei der

Kalkulation seines Angebotes entsprechend umlegen wird. Sicherheitsleistungen dürfen nicht schematisch gefordert werden und sollen auf bestimmte Vergaben beschränkt werden, bei denen nach der Art der Leistung (z. B. VOB-ähnliche Leistung) Mängel erfahrungsgemäß auftreten können. Auf Sicherheitsleistungen kann z. B. auch dann verzichtet werden, wenn der Auftragnehmer hinreichend dafür bekannt ist, dass er genügend Gewähr für die vertragsgemäße Leistung und die Beseitigung etwa auftretender Mängel bietet. § 21 Abs. 5 betrifft nicht die Sicherung von Voraus- und Abschlagszahlungen; für deren Sicherung gelten die einschlägigen Haushaltsvorschriften (§§ 34, 56 LHO), vgl. Kapitel 4.

3. Eine Sicherheitsleistung wird in der Regel durch Bürgschaft erbracht (vgl. § 18 VOL/B). Sie kann sich auch auf Teile der Vertragserfüllung beschränken (z. B. auf den Mängelbeseitigungsanspruch). Als Mittel zur Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers kommt die Sicherheitsleistung u. a. dann in Betracht, wenn Ansprüche gegen ausländische Bieter oder Auftragnehmer entstehen.
4. Als Bürgen kommen nur die in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens ist, zugelassenen Kreditinstitute oder Kreditversicherer in Betracht. Die Kreditinstitute, die im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, sind in einer von der Kommission der Europäischen Union erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Bankenliste aufgeführt. Die jeweils aktuelle Liste kann unter vergabe.NRW eingesehen werden.
5. Sofern Sicherheitsleistungen gefordert werden, sind diese nicht von jedem Bewerber, sondern nur vom späteren Auftragnehmer beizubringen. Die Vergabestelle hat hierauf in den Vergabeunterlagen hinzuweisen und konkret zu bestimmen, für welche Verpflichtungen, in welcher Höhe und in welcher Art Sicherheit ausbedungen wird und wann die Rückgabe von Sicherheitsleistungen erfolgt. Auf die Eintragungsmöglichkeit im Formular **321** wird hingewiesen.
6. Wenn eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft vereinbart wurde, sollte die Bürgschaftserklärung in Form der Formulare **601**, **603** bzw. **603a** (Kapitel 4) ausgestellt werden.

§ 22

Aufteilung nach Losen

(1) Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Der Auftraggeber kann festlegen, ob die Angebote nur für ein Los, für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden dürfen. Er kann, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose auf eine Höchstzahl beschränken, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann.

(2) Der Auftraggeber gibt die Vorgaben nach Absatz 1 bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen bekannt. Er gibt die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien in den Vergabeunterlagen an, die er bei der Vergabe von Losen anzuwenden beabsichtigt, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.

(3) In Fällen, in denen ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten kann, kann der Auftraggeber Aufträge über mehrere oder alle Lose vergeben, wenn er bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen

angegeben hat, dass er sich diese Möglichkeit vorbehält und die Lose oder Losgruppen angibt, die kombiniert werden können.

AB zu § 22

1. Eine Aufteilung der Leistung in der Menge und getrennt nach Art oder Fachgebiet ist stets zu prüfen.
2. Teillose können solche sein, die nach Menge (z. B. 5.000 Stück in Losen von je 1.000 Stück) oder Gebiet (z. B. für Regional-Bezirke) aufgeteilt werden.
3. Fachlose können z. B. solche sein, die nach Produkten (z. B. PC, Drucker) oder Branchen aufgeteilt werden.
4. Eine Kombination aus Teillosten und Fachlosen ist zulässig.
5. Beim Zuschnitt der Lose ist darauf zu achten, dass die Losgröße so bemessen wird, dass kleinen und mittleren Unternehmen eine Beteiligung möglich ist. Bis zu einem Auftragswert i. H. v. 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer kann von der Möglichkeit einer Beteiligung stets ausgegangen werden.
6. Als kleine und mittlere Unternehmen sind nach dem Verständnis der Europäischen Kommission – mit unterschiedlichen Abstufungen – solche Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme bis 43 Mio. Euro zu verstehen.
7. Hinweise zur Größe von Teillosten können einer durch des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums beauftragten Studie entnommen werden: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Studien/schlussbricht-rechtssicherheit-teillose-beschaffungspraxis.html>.
8. Losvergabe hat grundsätzlich stattzufinden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Als Gründe kommen beispielsweise unverhältnismäßige Kostennachteile, die starke Verzögerung des Vorhabens, erleichterte Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen sowie eine unwirtschaftliche Zersplitterung in Folge einer Aufteilung in Betracht. Letzteres liegt insbes. auch dann vor, wenn der Auftragswert so gering ist, dass von vornherein eine Beteiligung mittelständischer Unternehmen möglich ist (s. a. AB Nr. 5). Die Gründe hierfür sind nach § 6 im Formular **211** zu dokumentieren.
9. Ein Bieter kann ein Angebot nur auf ein Los, auf mehrere Lose oder auf alle Lose abgeben. Die Formulare **311** und **321** sehen entsprechende Auswahlmöglichkeiten vor.
10. Der öffentliche Auftraggeber kann eine Loslimitierung vorsehen, d. h. ein Bieter kann den Zuschlag nur auf eine bestimmte Anzahl von Losen erhalten. Hierbei sind Auswahlkriterien für die Fälle vorzusehen, in denen ein Bieter nach Anwendung der Zuschlagskriterien mehr als die vorab bestimmte, limitierte Anzahl der Lose erhalten würde. Die Auswahlkriterien sind in den Formularen **311** und **321** anzugeben. Der öffentliche Auftraggeber ist an die Limitierung gebunden.

Beispiel:

Sofern ein Bieter nach Anwendung der Zuschlagskriterien den Zuschlag auf mehr als die limitierte Anzahl der Lose erhalten könnte, wäre es sachgerecht, dem Bieter den Zuschlag bis zum Erreichen der Limitierung auf die volumenmäßig größten Lose zu erteilen. Der Zuschlag auf die übrigen Lose würde unter Beachtung der Limitierung an die in der Wertung nächstplatzierten Bieter erfolgen.

11. Der öffentliche Auftraggeber kann sich vorbehalten, Lose oder Losgruppen zu kombinieren. Hiermit kann er sich die Möglichkeit offenhalten, auch einen Zuschlag auf die kombinierten Lose bzw. Losgruppen und ggf. auf die Gesamtleistung zu vergeben.

Der Vorbehalt und die Kombinationsmöglichkeiten der Lose bzw. Losgruppen sind bereits in der Auftragsbekanntmachung, Formular **412** bzw. **412a** anzugeben.

§ 23

Leistungsbeschreibung

(1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung enthält die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung.

AB zu § 23 Abs. 1

1. In der Leistungsbeschreibung wird der Auftragsgegenstand und damit sowohl der sachliche Gehalt der Angebote als auch der Inhalt des abzuschließenden Vertrags festgelegt. Für die Wertung der Angebote gibt die Leistungsbeschreibung die Entscheidungsmaßstäbe vor, an die sich der öffentliche Auftraggeber selbst bindet. Hierdurch soll den Unternehmen im Vergabeverfahren eine sichere Kalkulationsgrundlage zur Hand gegeben werden. Gleichzeitig dient die Leistungsbeschreibung aber auch dazu, die Vergleichbarkeit der Angebote zu sichern.
2. Der Beschaffungsgegenstand kann durch konkrete Leistungsanforderungen (konstruktive Leistungsbeschreibung) oder – offener – durch Funktionsanforderungen (funktionale Leistungsbeschreibung) definiert werden. Eine Kombination der Beschreibungsarten ist möglich.
3. Durch die Bezugnahme auf Normen oder Gütezeichen, Hinweis auf AB zu § 24, (z. B. DIN-Normen, Umweltzeichen, VDE-Vorschriften usw.) kann die Leistungsbeschreibung verkürzt werden.

Auskünfte über europäische und internationale Normen sowie über den Stand der Umsetzung erteilt:

Deutsches Informationszentrum für technische Regeln im DIN - DITR
(Deutsches Institut für Normung e.V.)
Burggrafenstr. 6
10787 Berlin
<http://www.din.de>

4. Sofern der Auftraggeber bestimmte Normen oder Gütezeichen fordert, können Bieter auch mit anderen geeigneten Mitteln nachweisen, dass die angebotene Leistung diesen Anforderungen entspricht. Dies ist in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zuzulassen.
5. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollen keine ungewöhnlichen Anforderungen an die Beschaffung der Leistung gestellt werden.
6. Wagnisse, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann, dürfen nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sein.
7. Soweit erforderlich, ist bei der Beschaffung von technischen Einrichtungen in der Leistungsbeschreibung zu verlangen:
 - Handbücher, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen grundsätzlich in deutscher Sprache,
 - Funktionsprüfung,
 - Einweisung des Bedienungspersonals.

8. Wenn für die Beurteilung der Güte von Stoffen, Teilen oder Erzeugnissen die Herkunft oder die Angabe des Herstellers unentbehrlich ist, sind die entsprechenden Angaben von den Bewerbern zu fordern, soweit nötig auch Proben und Muster. Es ist möglichst zu vereinbaren, dass Proben und Muster ohne Anspruch auf Vergütung bereitgestellt werden (vgl. auch Nr. 2.8 der Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW – Formular **511** bzw. **511a**).

(2) Die Leistungsbeschreibung kann auch Aspekte der Qualität sowie soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale umfassen. Diese können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

AB zu § 23 Abs. 2

Hinweis auf AB Nr. 5 zu § 21 Abs. 1.

(3) In der Leistungsbeschreibung kann ferner festgelegt werden, ob Rechte des geistigen Eigentums übertragen oder dem Auftraggeber daran Nutzungsrechte eingeräumt werden müssen.

(4) Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.

AB zu § 23 Abs. 4

Bereits bei der Definition des Beschaffungsbedarfs sind die Aspekte des „Designs für Alle“ einschließlich des Zugangs für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen, um dieser Personengruppe einen gleichberechtigten Zugang oder die gleichen Nutzungsmöglichkeiten an einem Produkt oder einer Dienstleistung zu ermöglichen. Nationale oder internationale Normen für die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit (Barrierefreiheit) für Menschen mit Behinderungen sind grundsätzlich anzuwenden.

(5) Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren wie beispielsweise Markennamen dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, verwendet werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Der Zusatz „oder gleichwertig“ kann entfallen, wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe ansonsten rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Auftraggeber Erzeugnisse oder Verfahren mit unterschiedlichen Merkmalen zu bereits bei ihnen vorhandenen Erzeugnissen oder Verfahren beschaffen müssten und dies mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre. Die Gründe sind zu dokumentieren.

AB zu § 23 Abs. 5

Der öffentliche Auftraggeber kann die funktionalen, technischen und ästhetischen Anforderungen an die zu beschaffenden Leistungen nach seinem Bedarf festlegen. Dem Leistungsbestimmungsrecht unterliegen u. a.

- die Wahl zwischen bereits am Markt verfügbaren Leistungen oder der Entwicklung eines neuen Lösungsansatzes,
- die Wahl zwischen einer softwareseitigen Erweiterung eines bestehenden Systems oder einer entsprechenden System-Neanschaffung.

Eine wettbewerbsverengende Wirkung durch die Festlegung auf z. B. lediglich eine bestimmte technische Konzeption ist vom Leistungsbestimmungsrecht gedeckt, wenn die Anforderung der konkreten technischen Spezifikationen sachlich gerechtfertigt ist, d. h. hierfür nachvollziehbare, objektive und auftragsbezogene Gründe vorliegen. Eine diesbezügliche Entscheidung ist in der Dokumentation ausführlich zu begründen.

§ 24

Nachweisführung durch Gütezeichen

- (1) Als Beleg dafür, dass eine Leistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 verlangen.
- (2) Das Gütezeichen muss allen folgenden Bedingungen genügen:
1. Die Anforderungen des Gütezeichens beruhen auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien, die für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet sind.
 2. Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.
 3. Alle betroffenen Unternehmen haben Zugang zum Gütezeichen.
 4. Die Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.

AB zu § 24 Abs. 2

Es müssen nicht alle Anforderungen des Gütezeichens mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Die Kriterien des Gütezeichens müssen lediglich für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet sein.

- (3) Für den Fall, dass die Leistung nicht allen Anforderungen des Gütezeichens entsprechen muss, hat der Auftraggeber die betreffenden Anforderungen anzugeben.
- (4) Der Auftraggeber muss andere Gütezeichen akzeptieren, wenn der Bieter nachweist, dass diese gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.
- (5) Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, so muss der Auftraggeber andere geeignete Belege akzeptieren, sofern das Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.

AB zu § 24

Informationen zu Gütezeichen werden unter <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/> bereitgestellt.

§ 25

Nebenangebote

Der Auftraggeber kann Nebenangebote bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen. Nebenangebote müssen mit dem

Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Bei der Entscheidung über den Zuschlag sind die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten.

AB zu § 25

1. Ein Nebenangebot umfasst jede Abweichung von der geforderten Leistung. Es erlaubt den Bietern, geeignete Angebote in ihrer Vielfalt, auch unter Einschluss technischer Neuerungen und Innovationen, anzubieten. Änderungen und Ergänzungen der Vergabeunterlagen sind keine Nebenangebote und führen zum Ausschluss der Angebote (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 4).
2. Der Auftraggeber hat in der Bekanntmachung oder in der Anfrage zur Angebotsabgabe Formular **321** Klarheit über die Zulassung von Nebenangeboten zu schaffen.
3. Die Gleichwertigkeit des Nebenangebotes zur nachgefragten Leistung ist durch den Bieter darzulegen (Hinweis auf Tz. 2.3 der Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW im Formular **511** bzw. **511a**).
4. Alternativ kann die geforderte Leistung auch funktional beschrieben werden. Durch entsprechende funktionale Leistungsbeschreibungen können innovative Lösungsansätze ermöglicht werden, ohne dass die Notwendigkeit besteht, Nebenangebote zuzulassen.
5. Ausdrücklich zugelassene Nebenangebote müssen auf einer gesonderten Anlage eingereicht und als Nebenangebote gekennzeichnet werden. Entsprechende Vorgaben sind im Formular **511** bzw. **511a** enthalten.
6. s. a. § 42 Abs. 2

§ 26

Unteraufträge

(1) Der Auftraggeber kann Unternehmen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auffordern, bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann der Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Wenn ein Bewerber oder Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gemäß § 34 Absatz 2 [Eignungsleihe] auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist auch § 35 [Beleg der Eignung] anzuwenden.

AB zu § 26 Abs. 1

1. Im Rahmen der Unterauftragsvergabe wird der gesamte Auftrag oder ein Teil des Auftrags auf eine dritte Person übertragen. Die Unterauftragsvergabe, bei der die Erbringung von Teilen der Leistung durch den Auftragnehmer auf einen Unterauftragnehmer übertragen wird, ist von der Eignungsleihe nach § 34 zu unterscheiden, bei der sich ein Bieter auf die Eignung Dritter berufen kann, ohne dass dieser zwingend zugleich als Unterauftragnehmer mit einem Teil der Leistungserbringung beauftragt werden muss.
2. Öffentliche Auftraggeber können die Unternehmen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen dazu auffordern, bei Angebotsabgabe
 - den Auftragsteil, den sie an Dritte zu vergeben gedenken, sowie

- die vorgesehenen Unterauftragnehmer, sofern ihnen dies zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits zumutbar ist,

anzugeben (Formular **533a**)

und / oder

die Unternehmen, die in die engere Wahl kommen, vor Zuschlagserteilung auffordern, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (Formular **533b**).

3. Die nach Abs. 5 bestehende Pflicht für den öffentlichen Auftraggeber vor Zuschlagserteilung zu prüfen, ob etwaige Gründe zum Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen, bedingt, dass der Name des Unterauftragnehmers stets bekannt sein muss.

Die Formulare **321** und **511** bzw. **511a** enthalten entsprechende weitergehende Hinweise und Erläuterungen.

4. In den Fällen, in denen sowohl eine Unterauftragsvergabe als auch eine Eignungsleihe vorliegen, ist neben § 26 auch § 34 anwendbar, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der Eignung des dritten Unternehmens.
5. Ein Unternehmen kann von unterschiedlichen Bietern als Unterauftragnehmer benannt werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen den Geheimwettbewerb vorliegt.

(2) Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt von Absatz 1 unberührt.

(3) Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

(4) Der Auftraggeber kann in den Vertragsbedingungen vorschreiben, dass der Auftragnehmer spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mitteilt und dass jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen ist. Des Weiteren können die Mitteilungspflichten des Auftragnehmers auch auf Lieferanten, die an Dienstleistungsaufträgen beteiligt sind, sowie auf weitere Stufen in der Kette der Unterauftragnehmer ausgeweitet werden.

(5) Erhält der Auftraggeber Kenntnis darüber, dass Gründe für einen zwingenden Ausschluss eines Unterauftragnehmers nach § 31 vorliegen, so verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Betrifft die Kenntnis fakultative Ausschlussgründe nach § 31, kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der Auftraggeber setzt dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist. Die Frist ist so zu bemessen, dass dem Auftraggeber durch die Verzögerung keine Nachteile entstehen. Ist dem Bewerber oder Bieter ein Wechsel des Unterauftragnehmers innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird das Angebot ausgeschlossen.

AB zu § 26 Abs. 2 - 5

1. Der Bieter bzw. Bewerber erklärt mit Vorlage des Formulars **533a** oder **533b**, dass keine Ausschlussgründe beim Unterauftragnehmer vorliegen und erbringt damit den erforderlichen Nachweis.
2. In den Fällen des Abs. 5, in denen der öffentliche Auftraggeber vom Bewerber bzw. Bieter den Ersatz des Dritten verlangt, sollte hierfür eine angemessene Frist gesetzt werden. Wenn der Bewerber oder Bieter der Aufforderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, hat er seine Eignung nicht nachgewiesen und ist auszuschließen. Der öffentliche Auftraggeber ist nicht verpflichtet, nach dem Ersetzen eines Dritten auch das Ersetzen des neu in Anspruch genommenen Dritten zu verlangen, wenn auch bei diesem ein Grund dafür vorliegt.

(6) Der Auftraggeber kann vorschreiben, dass alle oder bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung unmittelbar vom Auftragnehmer selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen.

Unterabschnitt 4

Veröffentlichungen; Transparenz

§ 27

Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil

(1) Der Auftraggeber teilt seine Absicht, im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit.

(2) Der Auftraggeber kann im Internet zusätzlich ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält die Veröffentlichung von Angaben über geplante oder laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge oder aufgehobene Vergabeverfahren sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer des Auftraggebers.

AB zu § 27

Die Auftragsbekanntmachung, Formular **412 bzw. 412a**, ist im Kapitel 5.4 als Veröffentlichungsmuster enthalten.

§ 28

Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen

(1) Auftragsbekanntmachungen sind auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen. Zusätzlich können Auftragsbekanntmachungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Auftragsbekanntmachungen auf Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.

AB zu § 28 Abs. 1

1. Die Auftragsbekanntmachung ist im Vergabemanagementsystem des Landes NRW (VMS NRW) zu erstellen und auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW (VMP NRW) zu veröffentlichen. Sie wird automatisiert an www.service.bund.de übermittelt.
2. Soweit es im Einzelfall als sinnvoll erachtet wird, kann die Ausschreibung zusätzlich auf anderen Internetportalen veröffentlicht werden. Der VMP NRW enthält entsprechende Weiterleitungsmöglichkeiten.
3. Unternehmen können bei der Öffentlichen Ausschreibung oder bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb auf die Bekanntmachung hingewiesen werden.

(2) Aus der Auftragsbekanntmachung müssen alle Angaben für eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe ersichtlich sein. Sie enthält mindestens:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind,
2. die Verfahrensart,
3. die Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind,
4. gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen,
5. Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung,
6. gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose,
7. gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten,
8. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,
9. die elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können,
10. die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist,
11. die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen,
12. die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind,
die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt, und
13. die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

§ 29

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

(1) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.

AB zu § 29 Abs. 1

1. Die elektronische Adresse wird automatisch durch den VMP NRW beigestellt.
2. Die Vergabeunterlagen umfassen auch die ausgehende Bewerber- bzw. Bieterkommunikation und die Änderung bzw. Ergänzung von Vergabeunterlagen.
3. Die Vergabeunterlagen müssen auch bei den Verfahren mit Teilnahmewettbewerb bereits zu Beginn des Verfahrens im VMP NRW verfügbar sein.

(2) Der Auftraggeber kann die Vergabeunterlagen auf einem anderen geeigneten Weg übermitteln, wenn die erforderlichen elektronischen Mittel zum Abruf der Vergabeunterlagen

1. aufgrund der besonderen Art der Auftragsvergabe nicht mit allgemein verfügbaren oder verbreiteten Geräten und Programmen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sind,
2. Dateiformate zur Beschreibung der Angebote verwenden, die nicht mit allgemein verfügbaren oder verbreiteten Programmen verarbeitet werden

können oder die durch andere als kostenlose und allgemein verfügbare Lizenzen geschützt sind, oder

- 3. die Verwendung von Bürogeräten voraussetzen, die dem Auftraggeber nicht allgemein zur Verfügung stehen.**

(3) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung an, welche Maßnahmen er zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen anwendet und wie auf die Vergabeunterlagen zugegriffen werden kann.

AB zu § 29 Abs. 3

Abweichend von Abs. 1 kann der öffentliche Auftraggeber den Zugriff auf die Vergabeunterlagen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen beschränken. Der VMP NRW stellt hierzu eine Funktion zur Verfügung. Die Gründe zum Schutz der Vertraulichkeit sind in einem der Formulare **212 bis 214** zu dokumentieren.

§ 30

Vergabebekanntmachung

(1) Der Auftraggeber informiert nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder seinen Internetseiten. Diese Information enthält mindestens folgende Angaben:

- 1. Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle,**
- 2. Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren,**
- 3. Verfahrensart,**
- 4. Art und Umfang der Leistung,**
- 5. Zeitraum der Leistungserbringung.**

AB zu § 30 Abs. 1

- 1. Die Vergabebekanntmachung nach § 30 Abs. 1, Formular **413**, ist auf dem VMP NRW zu veröffentlichen.**
- 2. Die Veröffentlichung der in Abs. 1 genannten Daten von natürlichen Personen bedarf nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der betroffenen Person. Daher wird in der Anfrage zur Angebotsabgabe (Formular **321**) eine Erklärung verlangt, ob die Einwilligung erteilt wird. Bieter sind darauf hinzuweisen, dass die Erteilung oder Versagung der Einwilligung ohne Einfluss auf die Vergabeentscheidung ist. Das Formular **324** sieht eine entsprechende Eintragungsmöglichkeit vor.**

Sollte die Einwilligung nicht erteilt werden, ist eine Angabe zur betreffenden Person zu anonymisieren. Bei Verhandlungsvergaben mit Binnenmarktrelevanz ist entsprechend zu verfahren.

(2) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung

- 1. den Gesetzesvollzug behindern,**
- 2. dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,**
- 3. den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder**

4. den lauterer Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würde.

AB zu § 30 Abs. 2

Die diesbezüglichen Gründe sind zu dokumentieren.

Unterabschnitt 5

Anforderungen an Unternehmen; Eignung

§ 31

Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bietern

(1) Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen worden sind.

AB zu § 31 Abs. 1

Auf die AB zu §§ 123 – 124 GWB (Kapitel 6.2.2) wird hingewiesen.

(2) Der Auftraggeber überprüft die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der nach § 33 festgelegten Eignungskriterien. Die Eignungskriterien können die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung oder die wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit betreffen. Bei Vorliegen von Ausschlussgründen sind § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur Selbstreinigung und § 126 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur zulässigen Höchstdauer des Ausschlusses entsprechend anzuwenden. § 123 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet auch insoweit entsprechende Anwendung, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet. § 124 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die mangelhafte Vertragserfüllung weder zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, noch zu Schadensersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben muss.

AB zu § 31 Abs. 1 und 2

Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind die zentralen Elemente der Bieter eignung und werden vollständig und abschließend durch die in Abs. 2 genannten Kategorien ausgefüllt. Die Vergabestelle legt im Einzelfall Eignungskriterien fest, um zu gewährleisten, dass nur Angebote solcher Unternehmen in die Auswahl einbezogen werden, die für die ordnungsgemäße Ausführung des konkreten Auftrags geeignet sind. Diese Eignungskriterien müssen sich in eine der in Abs. 2 genannten Kategorien einordnen lassen. Im Übrigen wird auf §§ 32 - 35 hingewiesen.

(3) Bei Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebotes auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind.

(4) Bei einer Öffentlichen Ausschreibung kann der Auftraggeber entscheiden, ob er die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführt.

AB zu § 31 Abs. 4

Öffentliche Auftraggeber, die von der in Abs. 4 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, müssen auch in diesen Fällen sicherstellen, dass die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien unparteiisch und transparent erfolgt, damit kein Auftrag an einen Bieter vergeben wird, der nach § 123 GWB hätte

ausgeschlossen werden müssen, beziehungsweise der die Eignungskriterien des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt.

§ 32

Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften

(1) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den deutschen Rechtsvorschriften eine natürliche oder juristische Person sein müssten. Juristische Personen können jedoch bei Dienstleistungsaufträgen sowie bei Lieferaufträgen, die zusätzlich Dienstleistungen umfassen, verpflichtet werden, in ihrem Antrag auf Teilnahme oder in ihrem Angebot die Namen und die berufliche Befähigung der Personen anzugeben, die für die Erbringung der Leistung als verantwortlich vorgesehen sind.

(2) Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln. Der Auftraggeber darf nicht verlangen, dass Gruppen von Unternehmen eine bestimmte Rechtsform haben müssen, um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen oder ein Angebot abzugeben. Sofern erforderlich, kann der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen Bedingungen festlegen, wie Gruppen von Unternehmen die Eignungskriterien zu erfüllen und den Auftrag auszuführen haben; solche Bedingungen müssen durch sachliche Gründe gerechtfertigt und angemessen sein.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft nach Zuschlagserteilung eine bestimmte Rechtsform annimmt, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

AB zu § 32 Abs. 2 und 3

1. Bewerbergemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmen, die beabsichtigen, einen gemeinsamen Teilnahmeantrag abzugeben und eine Bietergemeinschaft erst im Rahmen der Angebotsabgabe gründen wollen.
2. Bietergemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmen auf vertraglicher Grundlage mit dem Ziel, Aufträge gemeinsam auszuführen. Bietergemeinschaften haben bei der Angebotsabgabe besondere Erfordernisse zu beachten (vgl. § 38 Abs. 12).
3. Zusammenschlüsse von Bewerbern/Bewerberinnen zu Bietergemeinschaften sind kartellrechtlich zulässig, wenn durch die damit verbundene Beschränkung des Wettbewerbs die Marktverhältnisse nicht spürbar beeinflusst werden. Davon kann ausgegangen werden, wenn sich Bewerber aus verschiedenen Wirtschaftszweigen zur Ausführung eines Großauftrags zusammenschließen.

Eine Bietergemeinschaft von Unternehmen auch desselben Wirtschaftszweiges ist grundsätzlich zulässig. Gründe hierfür können sein:

- wenn die beteiligten Unternehmen jedes für sich zu einer Teilnahme an der Ausschreibung mit einem eigenständigen Angebot aufgrund ihrer betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse, zum Beispiel mit Blick auf Kapazitäten, technische Einrichtungen und/oder fachliche Kenntnisse, objektiv nicht leistungsfähig sind und erst der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft sie in die Lage versetzt, sich an dem Vergabeverfahren zu beteiligen, so dass die Entscheidung zur Zusammenarbeit auf einer wirtschaftlich zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Unternehmensentscheidung beruht oder
- wenn erst der Zusammenschluss es den beteiligten Unternehmen ermöglicht, hierdurch ein aussichtsreiches und erfolgversprechendes Angebot abzugeben. Dies ist der Fall, wenn der Auftraggeber auch die Breite des von den Bietern angebotenen Sortiments bei seiner Angebotswertung berücksichtigt und es für die Bieter nahe liegt,

dass sie nur durch den Zusammenschluss eine erfolversprechende Sortimentsbreite erreichen.

§ 33

Eignungskriterien

(1) Der Auftraggeber kann im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügen. Die Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen aufzuführen.

(2) Soweit eintragung-, anzeige- oder erlaubnispflichtige Tätigkeiten Gegenstand der Leistung sind, kann der Auftraggeber zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens entsprechende Nachweise der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung verlangen.

AB zu § 33

1. Bei Vergabeverfahren dürfen nur angemessene Anforderungen an die Eignung gestellt werden. Diese hängen maßgeblich von der Art des Auftrags, vom Auftragsgegenstand und von den Bedingungen der Auftragsausführung ab. So werden in der Regel die Eignungsvorgaben an den Lieferanten bei der Beschaffung marktüblicher Waren deutlich geringer ausfallen können als die Eignungsvorgaben an ein Unternehmen, das mit einem komplexen IT-Auftrag betraut werden soll.
2. Die Anforderungen an die Eignung müssen in Verbindung zum Auftragsgegenstand stehen.
3. In der Auftragsbekanntmachung, Formular **412** bzw. **412a**, oder in der Anfrage zur Angebotsabgabe, Formular **321**, sind neben den Eignungskriterien auch die Unterlagen anzugeben, mit denen die Eignung zu belegen ist (vgl. § 35).
4. Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und der wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit wird auf §§ 44 - 46 VgV nebst AB (Kapitel 6.2.3) hingewiesen.

§ 34

Eignungsleihe

(1) Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bewerber oder Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

(2) Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung

bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. § 26 Absatz 5 gilt entsprechend. Legt der Bewerber oder Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 der Vergabeverordnung vor, so muss diese auch die Angaben enthalten, die für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlich sind.

(3) Nimmt ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so kann der Auftraggeber eine gesamtschuldnerische Haftung des Bewerbers oder Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe verlangen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Bewerber- oder Bietergemeinschaften.

AB zu § 34

1. Die Eignungsleihe ist von der Unterauftragsvergabe nach § 26 zu unterscheiden. Während im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen ein Teil des Auftrags durch den Bewerber oder Bieter auf eine dritte Person übertragen wird, die dann diesen Teil ausführt, beruft sich bei der Eignungsleihe der Bewerber oder Bieter lediglich auf die Eignung eines Dritten. Bei der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit kommt es im Gegensatz zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nicht darauf an, dass der Dritte auch tatsächlich bei der Leistungserbringung in Anspruch genommen wird.
2. Der öffentliche Auftraggeber überprüft im Fall einer Eignungsleihe im Rahmen der Prüfung der Eignung des Bewerbers oder Bieters,
 - ob die Kapazitäten von dritten Unternehmen, die der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien wie beispielsweise der beruflichen oder technischen Leistungsfähigkeit in Anspruch nehmen will, dem Bewerber oder Bieter tatsächlich zur Verfügung stehen werden sowie
 - ob die dritten Unternehmen selbst die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob bei ihnen Ausschlussgründe vorliegen.
3. Zum Nachweis, dass dem Bewerber oder Bieter tatsächlich die Kapazitäten des Dritten zur Verfügung stehen und dass keine Ausschlussgründe vorliegen, reicht dieser gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber eine Erklärung ein (Formular **534a**). Bei einer zusätzlich geforderten Haftungserklärung ist das Formular **534b** einzureichen.
4. Die Vergabestelle kann sich darüber hinaus jederzeit die Nachweise und Eigenerklärungen vorlegen lassen.

§ 35

Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

(1) In der Auftragsbekanntmachung oder bei Verfahrensarten ohne Teilnahmewettbewerb in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist neben den Eignungskriterien ferner anzugeben, mit welchen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) Bewerber oder Bieter ihre Eignung gemäß den §§ 33 und 34 und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen haben.

(2) Der Auftraggeber fordert grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen an.

(3) Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen kann der Auftraggeber die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 der Vergabeverordnung verlangen. § 50 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Vergabeverordnung gelten entsprechend.

AB zu § 35 Abs. 1 bis 3

1. Bei Öffentlichen Ausschreibungen sind geforderte Nachweise mit dem Angebot vorzulegen und bei der Wertung der Angebote zu prüfen (vgl. § 41). Die vorzulegenden Nachweise sind in der Auftragsbekanntmachung, Formular **412**, und zusätzlich im Formular **325** zu benennen. Die im Formular **325** genannten Nachweise müssen mit den in der Auftragsbekanntmachung genannten Nachweisen übereinstimmen.
2. Bei Beschränkten Ausschreibungen bzw. Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb sind geforderte Nachweise mit der Bewerbung vorzulegen und bei der Bewerberauswahl zu prüfen. Die vorzulegenden Nachweise sind daher bereits in der Auftragsbekanntmachung, Formular **412a**, zu benennen. Die Anfrage zum Teilnahmewettbewerb, Formular **311**, sowie alle von den Bewerbern auszufüllenden Unterlagen sind mit der Auftragsbekanntmachung im VMP NRW zur Verfügung zu stellen. Nachweise sind im Formular **315** zu benennen. Das Formular **315** ist ebenfalls mit den Teilnahmeunterlagen einzustellen.
3. Für den Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB Genüge zu tun, ist das Formular **521** ab einem Auftragswert i. H. v. 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer zu verwenden.
4. Nach § 19 Abs. 3 MiLoG ist bei Vergabeverfahren unterhalb von 30.000 Euro die Eigenerklärung über das Nichtvorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 MiLoG, Formular **522**, einzuholen; vgl. auch AB Nr. 17 zu § 43.
5. Neben Eigenerklärungen können in Ausnahmefällen auch Nachweise in anderer Form gefordert werden.
6. Damit dem wirtschaftspolitischen Ziel, Chancengleichheit für Existenzgründer zu schaffen, Rechnung getragen wird, sollten die Anforderungen an etwaigen Nachweisen gering gehalten werden, es sei denn, dass für die zu vergebende Leistung eine besondere Erfahrung notwendig ist.
7. Werden fremdsprachige Nachweise oder Antragsunterlagen eingereicht, sind auf Verlangen des Auftraggebers beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen; vgl. Formular **511** bzw. **511a**.
8. Die Nutzung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung ist nicht verpflichtend. Sie kann vom Auftraggeber verlangt werden.

(4) Der Auftraggeber kann Bewerber oder Bieter auffordern, die erhaltenen Unterlagen zu erläutern.

AB zu § 35 Abs. 4

Der öffentliche Auftraggeber kann die Unterlagen auch vervollständigen oder korrigieren lassen, vgl. § 41 Abs. 2.

(5) Kann ein Bewerber oder Bieter aus einem berechtigten Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung oder seine wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber als geeignet angesehener Unterlagen belegen.

(6) Sofern der Bewerber oder Bieter in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt, die jeweils den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entsprechen, werden die im amtlichen Verzeichnis oder dem Zertifizierungssystem niedergelegten Unterlagen und Angaben vom Auftraggeber nur in begründeten Fällen in Zweifel gezogen (Eignungsvermutung). Ein den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entsprechendes amtliches Verzeichnis kann auch durch Industrie- und Handelskammern eingerichtet werden. Die Industrie- und Handelskammern bedienen sich bei der Führung des amtlichen Verzeichnisses einer gemeinsamen verzeichnisführenden Stelle.

AB zu § 35 Abs. 6

1. Nach Nr. 2.6.2 der VV zu § 55 LHO (Kapitel 7.1) ist die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich unter <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de> zum Nachweis der Bieterreignung zugelassen. Unternehmen, die hier registriert sind, gelten grundsätzlich als geeignet, sofern nicht weitergehende Nachweise oder Erklärungen erforderlich sind.
2. Ein Präqualifikationsverfahren erleichtert den Unternehmen die Nachweisführung und den Auftraggebern die Prüfung der auftragsunabhängigen Eignungsnachweise. Es minimiert die Ausschlussgefahr wegen formaler Mängel. Den Auftraggebern bleibt daneben der von der UVgO vorgegebene Spielraum für die Anforderungen auftragsbezogener Nachweise.
3. Unternehmen, die in der Präqualifizierungsdatenbank für Bauleistungen PQ-VOB (www.pq-verein.de) registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Verfahren nach der UVgO als geeignet (Nr. 2.6.2 der VV zu § 55 LHO (Kapitel 7.1)).
4. Entsprechende Hinweise bzw. Eintragungsmöglichkeiten sind in den Bewerbungs- und Vergabebedingungen (Formular **511**) bzw. im Angebotsschreiben (Formular **324**) enthalten.

§ 36

Begrenzung der Anzahl der Bewerber

(1) Bei allen Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, begrenzen, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Dazu gibt der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung die von ihm vorgesehenen objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der aufzufordernden Bewerber an.

(2) Die vom Auftraggeber vorgesehene Mindestzahl der zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordernden Bewerber darf nicht niedriger als drei sein. In jedem Fall muss die vorgesehene Mindestzahl ausreichend hoch sein, sodass der Wettbewerb gewährleistet ist. Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl liegt, kann der Auftraggeber das Vergabeverfahren fortführen, indem er alle Bewerber zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen auffordert, die über die geforderte Eignung verfügen. Unternehmen, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Eignung verfügen, dürfen nicht zugelassen werden.

AB zu § 36

1. In der Auftragsbekanntmachung, Formular **412** bzw. **412a**, können Kriterien für die Begrenzung zur Zahl der Bewerber angegeben werden.
2. Die für die Begrenzung der Zahl der Bewerber vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Kriterien müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Es handelt sich dabei um Eignungskriterien, die vom öffentlichen Auftraggeber im Sinne eines „Mehr an Eignung“ festgelegt werden, beispielsweise bezüglich der Qualität der vorzulegenden Referenzen. Das Vergabeverfahren ist mit den „geeignetsten“ Bewerbern durchzuführen.

Unterabschnitt 6

Einreichung, Form und Umgang mit Teilnahmeanträgen und Angeboten

§ 37

Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung nach Teilnahmewettbewerb

(1) Ist ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt worden, wählt der Auftraggeber alle geeigneten, nicht ausgeschlossenen Bewerber oder gemäß § 36 eine begrenzte Anzahl an geeigneten, nicht ausgeschlossenen Bewerbern aus, die er auffordert, ein Angebot einzureichen oder an Verhandlungen teilzunehmen.

(2) Die Aufforderung nach Absatz 1, ein Angebot einzureichen, enthält mindestens:

- 1. einen Hinweis auf die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung,**
- 2. den Tag, bis zu dem ein Angebot eingehen muss, die Anschrift der Stelle, bei der es einzureichen ist, die Art der Einreichung sowie die Sprache, in der es abzufassen ist,**
- 3. die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten.**

AB zu § 37

Die Vergabestelle darf bei der Auswahl der Bewerber nicht willkürlich verfahren. Sie muss den Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 2 Abs. 2) beachten.

§ 38

Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote

(1) Der Auftraggeber legt fest, ob die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7, auf dem Postweg, durch Telefax oder durch einen anderen geeigneten Weg oder durch Kombination dieser Mittel einzureichen haben. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation nach § 7.

(2) Ab dem 1. Januar 2019 akzeptiert der Auftraggeber die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7, auch wenn er die Übermittlung auf dem Postweg, durch Telefax oder durch einen anderen geeigneten Weg oder durch Kombination dieser Mittel vorgegeben hat. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation nach § 7.

(3) Ab dem 1. Januar 2020 gibt der Auftraggeber vor, dass die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7 übermitteln. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation nach § 7.

(4) ¹Der Auftraggeber ist zur Akzeptanz oder Vorgabe elektronisch eingereichter Teilnahmeanträge oder Angebote nach den Absätzen 2 und 3 nicht verpflichtet, wenn

- 1. der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25 000 Euro nicht überschreitet oder**

¹ Amtliche Fußnote: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird die Auswirkungen der Ausnahmen von der umfassenden Verpflichtung zur Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote in elektronischer Form auf die Vergabepaxis innerhalb von zwei Jahren nach dem in § 38 Absatz 3 UVgO genannten Datum evaluieren.

2. **eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird.**

Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation nach § 7.

AB zu § 38 Abs. 1 - 4

1. Die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten ist elektronisch über den VMP NRW durchzuführen. Ein Bewerber oder Bieter erhält hierzu im Formular **312/322** entsprechende Hinweise.
2. Abweichend können nach Nr. 3 VV zu § 55 LHO Verhandlungsvergaben bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie die Direktvergaben nach § 12 Abs. 3 im E-Mail-Verfahren abgewickelt werden. §§ 7 Abs. 4 und §§ 39 und 40 Abs. 1 kommen in diesen Fällen nicht zur Anwendung.

(5) Eine Verpflichtung zur Einreichung von Angeboten mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7 besteht nicht, wenn auf die zur Einreichung erforderlichen elektronischen Mittel einer der in § 29 Absatz 2 [Bereitstellung der Vergabeunterlagen] genannten Gründe zutrifft oder wenn zugleich physische oder maßstabgetreue Modelle einzureichen sind, die nicht elektronisch übermittelt werden können. In diesen Fällen erfolgt die Kommunikation auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg.

(6) Ist die Verwendung elektronischer Mittel vorgegeben, prüft der Auftraggeber, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen. Soweit es erforderlich ist, kann der Auftraggeber verlangen, dass Teilnahmeanträge und Angebote

1. mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 11 der [Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014](#) oder mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 26 der [Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014](#) oder
2. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der [Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014](#) oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 27 der [Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014](#) zu versehen sind.

AB zu § 38 Abs. 6

Bei der elektronischen Abgabe sind grundsätzlich keine hohen Anforderungen an die Signatur zu stellen. Die Abgabe in Textform nach § 126b BGB ist ausreichend. Nur in Fällen des Abs. 6 kann ausnahmsweise die/das fortgeschrittene bzw. qualifizierte elektronische Signatur bzw. Siegel gefordert werden. Der VMP NRW enthält diese optionale Möglichkeit. Die Wahl der Ausnahmemöglichkeit ist im Formular **211** zu dokumentieren. Sollte eine Vergabestelle von der Ausnahme Gebrauch machen, wird empfohlen, lediglich die/das fortgeschrittene Signatur bzw. Siegel zu wählen. Ein(e) qualifizierte Signatur bzw. Siegel kann bei ausländischen Bewerbern oder Bietern zu Schwierigkeiten bei der Abgabe von Teilnahmeanträgen bzw. Angeboten führen.

(7) Der Auftraggeber kann festlegen, dass Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel einzureichen sind, wenn sie besonders schutzwürdige Daten enthalten, die bei Verwendung allgemein verfügbarer oder alternativer elektronischer Mittel nicht angemessen geschützt werden können, oder wenn die Sicherheit der elektronischen Mittel nicht gewährleistet werden kann.

(8) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen.

(9) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote müssen unterschrieben sein. Bei Abgabe mittels Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage.

(10) Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Die Teilnahmeanträge und Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Nebenangebote müssen als solche gekennzeichnet sein.

(11) Die Unternehmen haben anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

(12) Bewerber- oder Bietergemeinschaften haben im Teilnahmeantrag oder im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

AB zu § 38 Abs. 8 - 12

1. Teilnahmeanträge und Angebote per Telefax sind nicht zugelassen.
2. Die Bedingungen der Abs. 8 - 12 sind in den Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW enthalten (Formular **511**)
3. Bei Bewerber- oder Bietergemeinschaften ist das Formular **531** zu verwenden.

§ 39

Aufbewahrung ungeöffneter Teilnahmeanträge und Angebote

Elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt zu speichern. Auf dem Postweg und direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind ungeöffnet zu lassen, mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Mittels Telefax übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten.

AB zu § 39

1. Die Anforderungen an elektronisch übermittelte Angebote und Teilnahmeanträge werden durch den VMP NRW erfüllt.
2. § 39 gilt nicht für die Abwicklung der Verhandlungsvergabe im E-Mail-Verfahren, vgl. AB Nr. 3 zu § 38 Abs. 1 - 5.
3. Für die Sammlung von auf dem Postweg eingegangenen Angeboten (vgl. § 38 Abs. 5) und Teilnahmeanträgen gilt Folgendes:
 - a) Die Sammlung erfolgt durch eine nicht mit der Vergabe befasste Stelle (Sammelstelle) und ist gemäß den Formularen **221** und **231b** zu dokumentieren.
 - c) Wird ein gekennzeichnete Umschlag in der Sammelstelle versehentlich geöffnet, so ist er wieder zu verschließen und mit dem Vermerk „irrtümlich geöffnet“ zu versehen.
 - d) Gehen Angebote sowie etwaige Berichtigungen oder Änderungen in einem nicht gekennzeichneten Umschlag ein und erhält nur die Sammelstelle vom Inhalt Kenntnis, so ist der Umschlag dort wieder zu verschließen und mit dem Vermerk „In Umschlag ohne Kennzeichnung eingegangen und bei der Sammelstelle geöffnet und wieder verschlossen“ zu versehen.
 - e) Zum Eröffnungstermin sind die eingegangenen Angebote mit den Formularen **221** bzw. **231b** der „Öffnungsstelle“ vorzulegen (vgl. AB zu § 40 Abs. 2).

§ 40

Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote

(1) Der Auftraggeber darf vom Inhalt der Teilnahmeanträge und Angebote erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen Kenntnis nehmen. Dies gilt nicht, wenn nach § 12 Absatz 3 nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurde.

AB zu § 40 Abs. 1

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend bei Verhandlungsvergaben, die im E-Mail-Verfahren durchgeführt worden sind, vgl. AB Nr. 3 zu § 38 Abs. 1 – 5.

(2) Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen.

AB zu § 40 Abs. 2

1. Öffnungsverfahren bei den auf dem Postweg eingereichten Angeboten

1.1. Bei Angeboten, die aus mehreren Teilen bestehen, bei Anlagen sowie Mustern und Proben, die nicht immer mit dem Angebot selbst aufbewahrt werden können, muss die Zugehörigkeit erkennbar gemacht werden. Durch die Kennzeichnungspflicht sollen Fälschungen verhindert bzw. erschwert werden.

In getrennten Umschlägen eingegangene Hauptangebote desselben Bieters sind als eigenständige Angebote zu kennzeichnen.

Nebenangebote sind unter der Angebots-Nr. eines etwaigen Hauptangebots aufzunehmen. Zur Unterscheidung sind zusätzlich zur Angebots-Nr. das Hauptangebot mit „HA“ und ein Nebenangebot mit „NA“ zu kennzeichnen.

1.2. Die Angebote sind so zu kennzeichnen, dass das Herausnehmen oder Hinzufügen von Teilen sofort erkennbar wird; ggf. sind die Seiten entsprechend zu nummerieren. Im Allgemeinen genügen Datumstempel und Namenszeichen.

Unterabschnitt 7

Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag

§ 41

Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen

(1) Die Teilnahmeanträge und Angebote sind auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit, Angebote zudem auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

AB zu § 41 Abs. 1

1. Die Verantwortung für die Prüfung liegt bei der Vergabestelle. Die hierbei zu treffenden Entscheidungen sind mit den Formularen **221** und **231** bzw. **231b** zu dokumentieren. Diese legen die Reihenfolge der Prüfungsschritte fest.
2. Es ist von der fachlich zuständigen Stelle zu prüfen, ob die angebotene mit der geforderten Leistung in fachlicher Hinsicht übereinstimmt. Die Überprüfung auf fachliche Richtigkeit enthält auch die Überprüfung technischer Gesichtspunkte.
3. Rechnerisch werden die Angebote durch Vergleichen der Ansätze, Nachrechnen der einzelnen Positionen usw. nachgeprüft. Unstimmigkeiten sind aufzuklären. Es dürfen nur eindeutige Rechenfehler korrigiert werden. Kalkulationsirrtümer gehen zu Lasten des Bieters.

4. Angebote können bei Fragen zur fachlichen oder rechnerischen Richtigkeit aufgeklärt werden, vgl. §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 3 und 11 Abs. 3.
- (2) Der Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.**
- (3) Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.**
- (4) Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.**
- (5) Die Entscheidung zur und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren.**

AB zu § 41 Abs. 2 bis 5

1. Grundsätzlich kann der öffentliche Auftraggeber nur Unterlagen nachfordern, die wirksam gefordert wurden. Die Nachforderungsmöglichkeit scheidet jedoch aus, wenn das Angebot nach § 42 zwingend auszuschließen ist. Das erstmalige Anfordern von Unterlagen, deren spätere Anforderung sich der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zunächst vorbehalten hat, stellt zudem keine Nachforderung im Sinne dieser Vorschrift da.
2. Hinsichtlich der Nachforderung ist zunächst zwischen in Abs. 3 behandelten leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, und den in Abs. 2 geregelten Erklärungen zu anderen Punkten zu unterscheiden. Nach Abs. 2 Satz 1 ist bei den Erklärungen zu anderen Punkten wiederum zwischen unternehmensbezogenen und leistungsbezogenen Unterlagen zu unterscheiden.
3. Unternehmensbezogene Unterlagen betreffen die Eignungsprüfung. Die Vorschrift nennt dazu beispielhaft Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise. Es wird klargestellt, dass fehlende oder unvollständige unternehmensbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen sein können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen korrigieren zu lassen.
4. Bei leistungsbezogenen Unterlagen besteht die Möglichkeit der Korrektur nicht. Leistungsbezogene Unterlagen, die beispielsweise für die Erfüllung der Kriterien der Leistungsbeschreibung vorzulegen sind, können lediglich nachgereicht oder vervollständigt werden. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für solche leistungsbezogenen Unterlagen, die in die Wirtschaftlichkeitsbewertung nach den Zuschlagskriterien eingehen und damit die Wertungsreihenfolge beeinflussen können.
5. Die Möglichkeit der Nachforderung von Unterlagen steht im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers. Er kann die Nachforderung auf diejenigen Bieter oder Bewerber beschränken, deren Teilnahmeanträge oder Angebote in die engere Wahl kommen.

6. Abs. 2 stellt keine Ausnahme von der Vorschrift des § 31 Abs. 3 dar: In mehrstufigen Verfahren dürfen nur solche Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die ihre Eignung im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs nachgewiesen haben und bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Die Möglichkeit zur Nachforderung von bieterbezogenen Unterlagen, die Aspekte der Eignung betreffen, besteht also nur bis zum Abschluss des Teilnahmewettbewerbs.
7. Wenn öffentliche Auftraggeber grundsätzlich keinen Gebrauch von der Nachforderungsmöglichkeit machen wollen, können sie dies nach Abs. 2 Satz 2 bereits in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen mitteilen.

§ 42

Ausschluss von Teilnahmeanträgen und Angeboten

(1) Angebote von Unternehmen, die gemäß § 31 die Eignungskriterien nicht erfüllen oder die wegen des Vorliegens von Ausschlussgründen ausgeschlossen worden sind, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Darüber hinaus werden Angebote von der Wertung ausgeschlossen, die nicht den Erfordernissen des § 38 genügen, insbesondere

1. **Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,**
2. **Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,**
3. **Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,**
4. **Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,**
5. **Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder**
6. **nicht zugelassene Nebenangebote.**

AB zu § 42 Abs. 1

1. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
2. Bei der Öffentlichen Ausschreibung kann die Wertung vor der Eignungsprüfung durchgeführt werden, vgl. § 31 Abs. 4 nebst AB.
3. Auf die Ausschlussmöglichkeiten nach §§ 123, 124 GWB wird hingewiesen.
4. Sofern dem Angebot eines Bieters eigene AGBs beigefügt sind, ist das Angebot nicht zwingend wegen Änderung der Vertragsunterlagen auszuschließen. Es kann ein Missverständnis vorliegen, dass aufgeklärt werden muss. Wenn der Bieter von den eigenen AGB Abstand nimmt und damit ohne Weiteres ein vollständig den Vergabeunterlagen entsprechendes Angebot vorliegt, verbleibt es in der Wertung.
5. Zur Nachforderungsmöglichkeit von Unterlagen wird auf § 41 Abs. 2 - 3 hingewiesen.
6. Zur Möglichkeit der Aufklärung und auf die Unzulässigkeit von Verhandlungen bei der Öffentlichen Ausschreibung und Beschränkten Ausschreibung wird auf §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 3 und 11 Abs. 3 hingewiesen.

(2) Hat der Auftraggeber Nebenangebote zugelassen und hierfür Mindestanforderungen vorgegeben, so berücksichtigt er nur die Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

AB zu § 42 Abs. 2

Auf die AB zu § 25 wird hingewiesen.

(3) Absatz 1 findet auf die Prüfung von Teilnahmeanträgen entsprechende Anwendung.

§ 43

Zuschlag und Zuschlagskriterien

(1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

(2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:

- 1. die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle", soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,**
- 2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder**
- 3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.**

Der Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 2 bestimmt wird.

(3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.

(4) Der Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium "Kosten" auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung in entsprechender Anwendung des § 59 der Vergabeverordnung berechnet wird.

(5) Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.

(6) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge an.

(7) Für den Beleg, ob und inwieweit die angebotene Leistung den geforderten Zuschlagskriterien entspricht, gilt § 24 entsprechend.

(8) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers mitwirken.

AB zu § 43

1. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Dieses bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Hierbei ist stets eine Preis- oder Kostenkomponente zur berücksichtigen.
2. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind Zuschlagskriterien festzulegen. Diese müssen auftragsbezogen und verhältnismäßig sein, dürfen den Wettbewerb nicht behindern und müssen bekanntgemacht worden sein.
3. Es können auch Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, die qualitative, umweltbezogene und soziale Faktoren eines Angebotes berücksichtigen.
4. Die Anforderungen des „Designs für Alle“ erfassen über den Begriff der „Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen“ hinaus auch die Nutzbarkeit und Erlebbarkeit für möglichst alle Menschen – also die Gestaltung von Bauten, Produkten und Dienstleistungen auf eine Art und Weise, dass sie die Bandbreite menschlicher Fähigkeiten, Fertigkeiten, Bedürfnisse und Vorlieben berücksichtigen, ohne Nutzer durch Speziallösungen zu stigmatisieren. Das Kriterium des „Designs für Alle“ schließt also die „Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen“ ein, sodass auch bei diesem Zuschlagskriterium die Vorgaben zur Sicherstellung der Barrierefreiheit zu beachten sind.
5. Ein Auftragsbezug kann auch dann angenommen werden, wenn sich das Kriterium auf ein beliebiges Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht. Dies kann insbesondere Prozesse der Herstellung (auch der Rohstoffgewinnung), Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung betreffen, aber (insbesondere bei Warenlieferungen) z. B. auch den Handel mit ihr. Dabei müssen sich solche Kriterien nicht zwingend auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken. Somit kann ein zu beschaffendes Produkt, das aus fairem Handel (z. B. durch die Beachtung internationaler Standards, wie etwa die ILO-Kernarbeitsnormen entlang der Produktions- und Lieferkette) stammt, im Rahmen der Zuschlagswertung mit einer höheren Punktezahl versehen werden als ein konventionell gehandeltes Produkt.
6. Die Berücksichtigung von innovativen Aspekten als Zuschlagskriterium kommt insbesondere bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung und bei zugelassenen Nebenangeboten in Betracht.
7. Insbesondere bei der Vergabe von Aufträgen für geistig-schöpferische Dienstleistungen wie beispielsweise Beratungstätigkeiten oder Architektenleistungen, kann die Qualität des mit der Ausführung des konkreten Auftrages betrauten Personals der Zuschlagsentscheidung zugrunde gelegt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit die bezeichneten Eigenschaften des Personals einen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung – mithin auf den wirtschaftlichen Wert der Leistung – haben kann. Um eine unzulässige Doppelverwertung derselben Angaben zu vermeiden, wird empfohlen in diesen Fällen eine Trennung vorzusehen: auf der Eignungsstufe werden nur unternehmensbezogene Referenzen geprüft, während Personenreferenzen erst auf der Zuschlagsebene berücksichtigt werden.
8. Die Auflistung in Abs. 2 ist nicht abschließend.
9. Bei Geltung einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung, z. B. der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), sind die entsprechenden Honorarvorgaben bei der Beurteilung des Zuschlagskriteriums "Preis" entsprechend zu berücksichtigen. Sofern die Gebühren- oder Honorarordnung für die betreffende Leistung keine Schwankungsbreite zulässt, ist vom öffentlichen Auftraggeber das festgelegte Honorar als fixe Position in Anschlag zu bringen. Die Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots kann dann nur aufgrund der Bewertung anderer Zuschlagskriterien als des Zuschlagskriteriums "Preis" erfolgen.

10. Ein Skonto-Angebot ist bei der Wertung des Kriteriums Preis nur zu berücksichtigen, wenn die Berücksichtigung im Rahmen der Wertung konkret in den Vergabeunterlagen angekündigt wurde und eine Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen eingeräumt wird (vgl. Nr. 2.5 im Formular **511** bzw. **511a**). Erhält ein Angebot, bei dem Skonto in der Wertungsphase wegen zu kurzer Frist nicht berücksichtigt wurde, den Zuschlag, ist Skonto bei der Zahlung in Anspruch zu nehmen, wenn die Skontofrist eingehalten werden kann.
11. Bei Angeboten von Bietern außerhalb der EU sind die Kosten für Zoll und Einfuhrumsatzsteuer in die Wertung einzubeziehen. Auskünfte in Zollfragen erteilt die Oberfinanzdirektion NRW. Bei Angeboten von Bietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind die besonderen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten. Auf Kapitel 7.11 wird hingewiesen.
12. Die Zuschlagskriterien sind zu gewichten. Die Gewichtung kann mit festen Prozentsätzen (z. B. Preis = 70 % und Qualität = 30 %) oder in Margen (z. B. Preis = 65 % bis 75 % und Qualität = 25 % bis 35 %) erfolgen. Sollte eine Gewichtung in begründeten und in der Vergabeakte zu dokumentierenden Fällen ausnahmsweise nicht möglich sein, sind die Zuschlagskriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung festzulegen (z. B. 1. Preis und 2. Qualität). Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind in der Regel in der Auftragsbekanntmachung anzugeben.
13. Bei der Wertung der Angebote und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes sind die Vorschriften zur bevorzugten Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben (Kapitel 7.13) zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 3 nebst AB).
14. Zugelassene Nebenangebote sind ebenso zu werten wie die Hauptangebote.
15. Die Vergabeentscheidung ist nach Nr. 5.2 der VV zu § 55 LHO abweichend von § 11 KorruptionsbG im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen und mit Formular **231** bzw. **231b** zu begründen.
16. Ab einem Auftragswert i. H. v. 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist die Vergabestelle vor Zuschlagserteilung verpflichtet, bzgl. des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, elektronisch einen Wettbewerbsregisterauszug beim Bundeskartellamt anzufordern (§ 6 Wettbewerbsregistergesetz, Kapitel 7.15). Weitere Informationen finden Sie unter https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html.
17. Neben dem Auszug aus dem Wettbewerbsregister kann bis zum 31.05.2025 parallel ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 19 Abs. 4 MiLoG, Kapitel 7.17) beim Bundesamt für Justiz über das elektronische Portal <https://www.informju.de/> angefordert werden.
18. Die Annahme des Angebotes (Zuschlag) erfolgt in Textform nach § 126 b BGB
 - bei einem Auftragswert bis zu 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer und in den Fällen des § 12 Abs. 3 per E-Mail,
 - im Übrigen über den VMP NRW.

In geeigneten Fällen kann für den Zuschlag das Formular **326** verwendet werden. Die Annahme ist so rechtzeitig abzusenden, dass sie dem Bieter vor Ablauf der Bindefrist zugeht, weil er nach diesem Zeitpunkt nicht mehr an sein Angebot gebunden ist und den Auftrag ablehnen oder neue Bedingungen stellen kann. Sofern ausnahmsweise bei der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb die Vertragsbedingungen nicht bereits wie sonst üblich mit den Vergabeunterlagen übersandt worden sind, sind die Vertragsbedingungen (Formular **512** oder **512a**) dem Auftragsschreiben beizufügen. Auf die AB Nr. 4 zu § 46 wird hingewiesen. Die Zuschlagserteilung ist einem der Formulare **212** bis **215** aktenkundig zu machen.

19. Einzelaufträge aus Rahmenvereinbarungen, die ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb zulässig sind, sowie Abrufe aus Sukzessivleistungsverträgen stellen keine neue Vergabe dar; sie sind gemäß den jeweils vereinbarten Bedingungen zu erteilen, s. a. § 15.

§ 44

Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung.

(2) Der Auftraggeber prüft die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

1. **die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,**
2. **die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,**
3. **die Besonderheiten der angebotenen Leistung,**
4. **die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder**
5. **die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.**

(3) Kann der Auftraggeber nach der Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Der Auftraggeber lehnt das Angebot ab, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 nicht eingehalten werden. Der Auftraggeber lehnt das Angebot auch dann ab, wenn der Bieter an der Aufklärung nach den Absätzen 1 und 2 nicht mitwirkt.

AB zu § 44 Abs. 1 - 3

1. Ein ungewöhnlich niedriges Angebot kann vorliegen, wenn die rechnerisch geprüfte Angebotssumme um mindestens 20 % von der des nächst höheren Angebotes abweicht und sich die Abweichung nicht schlüssig aus anderen Gründen erklären lässt.
2. Erscheint ein Angebot ungewöhnlich niedrig, so hat der öffentliche Auftraggeber den Sachverhalt aufzuklären. Der Bieter ist in diesen Fällen zur Darlegung der Kalkulationsgrundlagen aufzufordern. Aufklärungen sind im Formular **231** bzw. **231b** zu dokumentieren.
3. Ungewöhnlich niedrige Angebote können dann akzeptiert werden, wenn sie nicht in wettbewerbsbeschränkender Absicht abgegeben werden, sondern das Unternehmen z. B. als Newcomer Zugang zum relevanten Markt bekommen möchte, über besonders günstige Einkaufskonditionen oder freie Kapazitäten verfügt und die Kalkulation nachvollziehbar ist.
4. Unter Preisen sind in diesem Zusammenhang nicht die Preise der einzelnen Positionen, sondern die Angebotsendsumme - ggf. je Los gesondert - zu verstehen.
5. Nichteingehaltene Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB führen zwingend zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. In den übrigen Fällen des Abs. 3 sollte der öffentliche Auftraggeber bei seiner Ermessenentscheidung, den Zuschlag auf ein ungewöhnlich niedriges Angebot zu erteilen, die für ihn ggf. bestehenden zukünftigen Risiken abwägen.

(4) Stellt der Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt der Auftraggeber das Angebot nur dann ab, wenn der Bieter nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde.

AB zu § 44 Abs. 4

1. Unter einer Beihilfe im Sinne des AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Vergünstigungen für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gleich welcher Art zu verstehen. Das können sowohl positive Leistungen, wie z. B. Zulagen oder Zuschüsse, als auch sonstige Arten von Vorteilen, wie Steuerbefreiungen, Bürgschaftsübernahmen oder die unentgeltliche oder besonders preiswerte Überlassung von Gütern, Grundstücken oder Rechten oder eine Bevorzugung bei öffentlichen Aufträgen u. a., sein.
2. Die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der staatlichen Beihilfe trägt das Unternehmen. Der Nachweis hierfür kann insbesondere dadurch erbracht werden, dass die Genehmigung der Beihilfe vorgelegt wird.
3. Als ausreichende Frist zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der staatlichen Beihilfe sollen mindestens 14 Kalendertage vorgesehen werden.

§ 45

Auftragsausführung

(1) Für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

(2) Auftraggeber können Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in entsprechender Anwendung des § 127 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung stehen. Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Sie können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen.

(3) Für den Beleg, dass die angebotene Leistung den geforderten Ausführungsbedingungen entspricht, gilt § 24 entsprechend.

§ 46

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(1) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.

(2) § 30 Absatz 2 gilt für Informationen nach Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

AB zu § 46

1. Der Mitteilung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Zuschlagserteilung nach Abs. 1 Satz 1 ist auch Genüge getan, wenn die Bewerber und

Bieter bereits mit der Zurverfügungstellung der Vergabeunterlagen darauf hingewiesen wurden, dass ihre Bewerbung/ihr Angebot nicht angenommen ist, sofern sie bis zum Ablauf der Bindefrist keine Information über den Zuschlag erhalten. Das Formular **321** enthält einen entsprechenden Hinweis.

2. Auf ihren Antrag erhalten nicht berücksichtigte Bewerber und Bieter unverzüglich, spätestens innerhalb von jeweils 15 Kalendertagen nach Antragseingang eine Absagemitteilung elektronisch über den VMP NRW (Formular **316** bzw. **327**). In den Fällen einer Verhandlungsvergabe bis 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgt die Mitteilung ggf. per E-Mail.

Unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 brauchen bestimmte Angaben nicht mitgeteilt zu werden. In diesem Fall sind ebenfalls v. g. Formulare zu verwenden.

Die Mitteilung ist in einem der Formulare **212** bis **215** zu dokumentieren.

3. Zur Aufhebung eines Vergabeverfahrens wird auf § 48 nebst AB verwiesen.

§ 47

Auftragsänderung

(1) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

AB zu § 47 Abs. 1

Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 132 Absatz 1, 2 und 4 GWB im Kapitel 6.2.2 wird hingewiesen.

(2) Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

AB zu § 47 Abs. 2

Nach Abs. 2 Satz 1 ist eine Änderung von bis zu **20 %** des ursprünglichen Auftragswertes ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert. Dabei erfasst Abs. 2 auch Aufträge, die bereits voll erfüllt oder abgewickelt sind und damit auch Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag.

§ 48

Aufhebung von Vergabeverfahren

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn

1. **kein Teilnahmeantrag oder Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,**
2. **sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,**
3. **kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder**
4. **andere schwerwiegende Gründe bestehen.**

AB zu § 48 Abs. 1

1. Für die Entscheidung über eine Aufhebung gilt, dass einer Fortführung des formstrengen Ausschreibungsverfahrens (bspw. durch Rückversetzung in einen vorherigen Verfahrensstand) der Vorrang einzuräumen ist und von der Möglichkeit der Aufhebung nur soweit unbedingt notwendig Gebrauch gemacht werden sollte.
2. Von Nr. 1 erfasst sind einerseits Fälle, in denen alle eingereichten Teilnahmeanträge und Angebote nicht den inhaltlichen und formalen Anforderungen des Auftraggebers entsprechen, obwohl sie von an sich geeigneten und nicht ausgeschlossenen Bewerbern oder Bieter stammen. Erfasst sind aber auch solche Fälle, in denen die eingereichten Teilnahmeanträge und Angebote zwar den inhaltlichen und formalen Anforderungen des Auftraggebers genügen, aber ausschließlich von Unternehmen eingereicht wurden, die ungeeignet oder ausgeschlossen worden sind. Vor einer Aufhebung nach Nr. 1 ist auch zu prüfen, ob auf Nebenangebote, die zugelassen sind, der Zuschlag erteilt werden kann (vgl. § 25).
3. Eine Aufhebung nach Nr. 2 ist nur zulässig, wenn sich die Grundlagen in wesentlichen Punkten seit dem Beginn des Vergabeverfahrens geändert haben, z. B. wenn die Leistung nicht mehr oder in anderer Ausführung gebraucht wird oder sich der Bedarf (die Menge) wesentlich geändert hat. Eine wesentliche Bedarfsänderung liegt z. B. nicht vor, wenn in einem Vergabeverfahren, dem die Vertragsbedingungen nach Formular **512** zugrunde liegen, nach Vertragsabschluss von der nach den ZVB Nr. 2 zu § 2 Nr. 3 VOL/B zulässigen Möglichkeit einer Mehr- oder Minderlieferung Gebrauch gemacht werden könnte. Weitere Aufhebungsgründe nach Nr. 2 sind gegeben, wenn die Ausführungsfristen geändert werden müssen und nicht alle Bieter ihr Angebot unter den geänderten Fristen aufrechterhalten oder die eingeplanten Haushaltsmittel gekürzt oder ganz zurückgezogen wurden (z. B. durch eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 LHO).
4. Eine Aufhebung nach Nr. 3 kommt auch dann in Betracht, wenn selbst das Mindestangebot nach pflichtgemäßem Ermessen der Vergabestelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation zu hoch befunden wird und erheblich von der Auftragswertschätzung abweicht.
5. Mit hoher Wahrscheinlichkeit vermutete Preisabsprachen sind ein Aufhebungsgrund nach Nr. 4. Ein Aufhebungsgrund nach Nr. 4 liegt auch vor, wenn absehbar ist, dass bei einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 keine Lösung gefunden werden kann.
6. Die jeweiligen Gründe sind kurz zu erläutern. Preisangaben sind unzulässig.
7. Bei Teilaufhebung ist anzugeben, warum der Zuschlag nur auf einen Teil der ausgeschriebenen Leistung erteilt werden konnte.
8. Die Mitteilungen sind im Formular **232** zu dokumentieren.

(2) Im Übrigen ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

Abschnitt 3

Vergabe von Aufträgen für besondere Leistungen; Planungswettbewerbe

§ 49

Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 steht dem Auftraggeber für die Vergabe öffentlicher Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 vorliegen, kann der Auftraggeber auf einen Teilnahmewettbewerb verzichten. Für soziale und andere besondere Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden, gilt § 50.

(2) Bei der Bewertung der in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Zuschlagskriterien können insbesondere der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters oder des vom Bieter eingesetzten Personals berücksichtigt werden. Bei Dienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch können für die Bewertung des Erfolgs und der Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters insbesondere berücksichtigt werden:

- 1. Eingliederungsquoten,**
- 2. Abbruchquoten,**
- 3. erreichte Bildungsabschlüsse und**
- 4. Beurteilungen der Vertragsausführung durch den Auftraggeber anhand transparenter und nichtdiskriminierender Methoden.**

AB zu § 49

1. Es handelt sich um soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU. Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU ist in Kapitel 6.2.4 abgedruckt, s. a. AB zu § 130 GWB. Zur Einordnung der Dienstleistung ist auf die in dem v. g. Anhang aufgeführten CPV-Nummern abzustellen. Zur Höhe des zu beachtenden EU-Schwellenwertes wird auf AB Nr. 2 zu § 1 Abs. 1 verwiesen.
2. Nach Nr. 2.2.4 der VV zu § 55 LHO kann bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer stets auch die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb frei gewählt werden.
3. Sofern eine freiberufliche Leistung zugleich eine Dienstleistung im Sinne des § 130 GWB ist, geht § 50 vor; das gilt etwa für eine juristische Dienstleistung, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht wird, sofern diese nicht bereits gemäß § 1 Abs. 2 UVgO i. V. m. § 116 Abs. 1 Nr. 1 GWB aus dem Anwendungsbereich der UVgO ganz herausfällt.

§ 50

Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden,² sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

AB zu § 50

Freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Aufgrund der Natur freiberuflicher Leistungen ist es im Regelfall dabei ausreichend und angemessen, dass unabhängig vom Vorliegen der Ausnahmetatbestände des § 8 Abs. 4 UVgO die Verfahrensart der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist.

Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Abs. 3 UVgO können die Angebote auch per E-Mail angefordert und abgegeben werden. In diesen Fällen kommen § 7 Abs. 4 sowie §§ 39 und 40 Abs. 1 UVgO nicht zur Anwendung.

Kann die freiberufliche Leistung jedoch ausnahmsweise so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass auch ohne vorherige Verhandlungen über die Merkmale der zu erbringenden Leistung hinreichend vergleichbare Angebote erstellt werden können, oder werden nur geringe oder keine Anforderungen an die geistig-schöpferische oder kreative Umsetzung bzw. selbständige Entwicklung einer Aufgabenlösung gestellt, ist diese Leistung unter Berücksichtigung der Wertgrenzen der Nr. 2.2 der VV zu § 55 LHO öffentlich oder beschränkt auszuschreiben.

§ 51

Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen

(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 stehen dem Auftraggeber für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen im Sinne von § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.

(2) Im Falle eines verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Auftrags im Sinne von § 104 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt § 7 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit entsprechend.

(3) Auftraggeber legen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ihre Anforderungen an die Versorgungssicherheit fest. Auftraggeber können insbesondere verlangen, dass der Teilnahmeantrag oder das Angebot die in § 8

² vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG:

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind: 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen; ...

Absatz 2 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit aufgeführten Angaben enthält.

(4) § 31 Absatz 1 gilt bei verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen mit der Maßgabe, dass ein Unternehmen in entsprechender Anwendung des § 124 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch dann von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn das Unternehmen nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweist, um Risiken für die nationale Sicherheit auszuschließen. Der Nachweis, dass Risiken für die nationale Sicherheit nicht auszuschließen sind, kann auch mit Hilfe geschützter Datenquellen erfolgen.

§ 52

Durchführung von Planungswettbewerben

Planungswettbewerbe können insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt werden.

A b s c h n i t t 4

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 53

Vergabe im Ausland

Auslandsdienststellen oder inländische Dienststellen in den Fällen des § 8 Absatz 4 Nummer 17 Halbsatz 2 sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Ausland nicht verpflichtet, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 3, § 29 Absatz 1, § 30 und § 38 Absatz 2 bis 4 dieser Verfahrensordnung anzuwenden.

§ 54

Fristenbestimmung und -berechnung

- (1) Der Auftraggeber soll Fristen festlegen, die nach dem Kalendertag bestimmt sind.**
- (2) Für die Berechnung der im Rahmen dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.**

5.4 Formulare National – Vorbemerkung

In diesem Kapitel sind Formulare für nationale Vergabeverfahren enthalten.

Die Formulare **111/111 EU** bis **534b** geben grundsätzlich den verbindlichen Mindestinhalt wieder.

Diese sind soweit wie möglich zu verwenden. Ergänzungen oder formale Änderungen sind – außer bei den Bewerbungs- und Vertragsbedingungen (Formulare **511, 511a, 512, 512a und 513**) und den anderen vorgegebenen Formularen (Formulare **521 bis 534b**) – entsprechend den organisatorischen und fachlichen Besonderheiten der Beschaffungsstellen zulässig.

Mit Nutzung des Vergabemanagementsystems (VMS) werden alle Formulare des VHB NRW inhaltlich umgesetzt. Die Form der Formulare kann hiervon abweichen.

Das Internetportal vergabe.NRW enthält einen Formularserver, der u. a. sämtliche im VHB NRW enthaltenen Formulare zum Download bereithält.

Inhaltsverzeichnis Formulare National

Interne Formulare

111/111 EU	Beschaffungsantrag
211	Einleitung Nationales Vergabeverfahren
212	Vorblatt öffentliche Ausschreibung
213	Vorblatt beschränkte Ausschreibung
214	Vorblatt formale Verhandlungsvergabe
215	Vorblatt Direkt-/Verhandlungsvergabe
221	Dokumentation Öffnung Wertung Teilnahmeanträge
221a	Bewerberliste
231	Dokumentation Öffnung Wertung elektronische Angebote
231a	Bieterliste
231b	Dokumentation Öffnung Wertung Angebote auf dem Postweg
232	Aufhebung Vergabeverfahren
234	Neutralitätserklärung

Teilnahmewettbewerb

311	Anfrage Teilnahmewettbewerb
312/322	Hinweise Einreichung Teilnahmeanträge/Angebote
312a/322a	Information DSGVO
314	Teilnahmeantrag
315	Zusammenstellung Teilnahmeunterlagen
316	Absagemitteilung Bewerber

Angebotsphase

321	Anfrage zur Angebotsabgabe
321a	E-Mail-Anfrage zur Angebotsabgabe
321b	E-Mail-Anfrage zur Direktvergabe
322	Hinweise Einreichung Teilnahmeanträge/Angebote
312a/322a	Information DSGVO
323	Angebotskennzettel
324	Angebotsschreiben
325	Zusammenstellung Angebotsunterlagen
326	Auftragsschreiben
327	Absagemitteilung Bieter
328	Mitteilung Aufhebung

Veröffentlichungen

412	Auftragsbekanntmachung Öffentliche Ausschreibung
412a	Auftragsbekanntmachung Teilnahmewettbewerb
413	Vergabebekanntmachung (ex post Bekanntmachung)

Erklärungen, Vertragsunterlagen (51er zum Verbleib, 52er Rückgabe)

511	Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW
511a	Bewerbungs- und Vergabebedingungen (E-Mail Verfahren)
512	Vertragsbedingungen des Landes NRW
512a	Vertragsbedingungen des Landes NRW (Kurzfassung)
513	Besondere Vertragsbedingungen TVgG NRW
521	Eigenerklärung Ausschlussgründe
522	Eigenerklärung Mindestlohngesetz
526	Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel
531	Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung
533a	Informationen Unteraufträge bei Angebotsabgabe
533b	Nachweis Unterauftragnehmer
534a	Erklärung Eignungsleihe
534b	Erklärung Eignungsleihe Haftung

Bedarfsstelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Auskunft erteilt
	Telefon Telefax
	E-Mail-Adresse
	Geschäftszeichen

Beschaffungsantrag

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

2. Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Beschaffung (Bedarfsbegründung)

(Hinweis auf §§ 6, 7 und 63 LHO nebst VV)

(ggf. auf gesondertem Blatt begründen; eine etwaig durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist beizufügen)

3. Vorgaben

3.1 Zeitliche Vorgaben

3.2 Empfänger/Bestimmungsort (soweit nicht Bedarfsstelle)

4. Prüfung, ob eine Rahmenvereinbarung besteht

- Der Bedarf kann im Wege eines Abrufs aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung gedeckt werden. In diesen Fällen ist kein erneutes Vergabeverfahren erforderlich. Beschaffungsantrag an mittelbewirtschaftende Stelle weiterleiten.

Datum, Namenszeichen

- Es besteht keine Rahmenvereinbarung. Weiter mit Nr. 5.

5. Verlängerung/Erweiterung bzw. Auftragsänderung eines bestehenden Vertrages sowie Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag

Handelt es sich um eine

- Verlängerung eines bestehenden Vertrages, um eine Erweiterung bzw. Ergänzung der Leistungsinhalte oder um die Auftragsänderung eines bestehenden Vertrages,
- Nachbestellung im Anschluss an einen bereits vollständig erfüllten bzw. abgewickelten Auftrag, ist die Vergabenummer anzugeben oder sind entsprechend detaillierte Angaben zu machen.

6. Auftragsgegenstand

Bitte beschreiben Sie den Auftragsgegenstand unter Angabe der wesentlichen Leistungsteile (Leistungsbeschreibung), ggf. unter Beteiligung Interessenvertretung, Informationssicherheit sowie Datenschutz.

Beschreibung des Vorhabens; Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstandes (z. B. Kauf, Miete u. ä.) und Angabe der wesentlichen Leistungsteile	benötigte Menge	geschätzte Kosten je Einheit in Euro netto	geschätzte Gesamtkosten in Euro netto
zzgl. etwaiger Optionen			
zzgl. etwaiger Verlängerungen			
zzgl. etwaiger Prämien			
Geschätzte Gesamtkosten <u>netto</u>			
Angabe USt. ____ %			
Geschätzte Gesamtkosten brutto			

Die veranschlagten Kosten wurden ermittelt durch (Grundlage der Schätzung):

Die Schätzung des Gesamtauftragswertes sowie ggf. der einzelnen Lose ist detailliert darzustellen. Hier können bspw. Erfahrungen mit ähnlichen Vorhaben, eine informelle Markterkundung oder eine selbst durchgeführte Kalkulation dargelegt werden. Bei mehrjährigen Verträgen ist die gesamte Laufzeit, maximal 48 Monate, zu berücksichtigen.

7. Geeignete Unternehmen und Bewerberwechsel

Es wird vorgeschlagen, folgende Unternehmen, deren Eignung (fachkundig und leistungsfähig) von der Bedarfsstelle geprüft worden ist, zur Angebotsabgabe aufzufordern (Unternehmensname, ggf. Ansprechpartner, Rechtsform, Anschrift und E-Mail Adresse):

8. Binnenmarktrelevanz - bei nationalen Vergabeverfahren -

Eine Binnenmarktrelevanz liegt vor:

- Ja.
- Nein. Konkrete Hinweise für eine Binnenmarktrelevanz sind nicht ersichtlich.

9. Nachhaltigkeitskriterien/Barrierefreiheit

9.1 Berücksichtigung der Energieeffizienz (§ 67 VgV) - verbindlich bei EU-Verfahren -

Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen sind u. a. Anforderungen an das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz, die höchste Energieeffizienzklasse zu beachten (Hinweis auf § 67 VgV).

Sofern die Vorlage von Gütezeichen verlangt werden soll, sind die Gütezeichen zu benennen (Hinweis auf § 34 VgV).

Eine Prüfung, ob etwaige Gütezeichen existieren, ist unter <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/> möglich.

Nach § 67 Abs. 5 VgV sind zur Berücksichtigung der Energieeffizienz als Zuschlagskriterien Betriebs- und Wartungs- sowie die Entsorgungskosten angemessen zu berücksichtigen.

- Bei der Konzeption des Bedarfs sowie bei Erstellung der Leistungsbeschreibung sind Aspekte der Energieeffizienz berücksichtigt worden:
- Lebenszykluskosten (dazu gehören Betriebs- und Wartungskosten – insbesondere Energiekosten -, Entsorgungskosten):

- Höchstes Leistungsniveau an Energieeffizienz (bspw. Anforderungen Umweltzeichen):

- Leistungs- und Funktionsanforderungen zur Berücksichtigung von Umweltaspekten und Umweltzeichen (z. B. Vermeidung Wegwerfartikel, Qualität des Papiers). Auf etwaige Umweltzeichen oder andere gleichwertige Mittel kann Bezug genommen werden.

- Aspekte der Energieeffizienz können nicht umgesetzt werden:

Begründung:

9.2 Sonstige nachhaltige Aspekte (§§ 23 Abs. 2 UVgO, 31 Abs. 3 VgV)

In der Leistungsbeschreibung sind weitere nachhaltige Aspekte, wie soziale und innovative Aspekte sowie Umweltkriterien berücksichtigt worden:

- Nein.
 Ja, folgende:

9.3 Barrierefreiheit (§§ 23 Abs. 4 UVgO, 31 Abs. 5 VgV)

Bei der Beschaffung handelt es sich um den Erwerb oder die Entwicklung von Angeboten der Informationstechnik i. S. d. BITVNRW.

- Nein.
 Ja. In den Vergabeunterlagen ist die Barrierefreiheit der zu beauftragenden IT-Leistung
- berücksichtigt.
 - nicht berücksichtigt, da ein zulässiger Verzicht nach § 3 Abs. 3 und 4 BITVNRW vorliegt und von den Interessenvertretungen mitgezeichnet wurde.

10. Bitte fügen Sie dem Beschaffungsantrag unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte eine ausführliche Leistungsbeschreibung bei.

10.1 Losaufteilung

Die Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben.

- Die Leistungen können nach Losen aufgeteilt vergeben werden. Dies ist in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt.
 Die Leistungen können aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht nach Losen aufgeteilt werden. Als Gründe kommen beispielsweise unverhältnismäßige Kosten, die starke Verzögerung des Vorhabens, erleichterte Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantiesprüchen sowie eine unwirtschaftliche Zersplitterung in Folge einer Aufteilung in Betracht. Bitte hier ausführlich erläutern, weshalb keine Losaufteilung möglich ist:

- Es erfolgt keine Losvergabe, da ein Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschritten wird (**nur für Verfahren nach der UVgO**).

10.2 Angabe der Zuschlagskriterien

(sofern nicht bereits in der Leistungsbeschreibung enthalten)

Geben Sie bitte sämtliche Kriterien an, nach denen die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgen soll und gewichten Sie jedes Kriterium in Prozent:

Zuschlagskriterium:	Gewichtung:	
Preis		%
Kriterien		%
	davon	
	%	
	%	
	%	

Allgemeiner Hinweis

Nach § 67 Abs. 5 VgV sind zur Berücksichtigung der Energieeffizienz als Zuschlagskriterien Betriebs- und Wartungs- sowie die Entsorgungskosten angemessen zu berücksichtigen.

11. Haushaltsmittel / Angaben zu Fremdfinanzierung

(z. B. EU- oder Bundesmittel, entsprechende Unterlagen sind beizufügen)

Die Bedarfsstelle ist sich bewusst, dass am Vergabeverfahren beteiligte Personen im Falle eines vermuteten Interessenkonfliktes von der Mitwirkung am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können (Hinweis auf §§ 5 UVgO, 7 VgV sowie auf § 124 GWB nebst AB). In diesem Fall ist die Vergabestelle zu informieren.

Die bedarfsmeldende Person ist sich bewusst, dass kein in Ihrer Person begründeter Interessenkonflikt bestehen darf (Hinweis auf §§ 4 UVgO, 6 VgV sowie auf § 124 GWB nebst AB).

<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> Ort Datum Unterschrift </div>

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung
- Vertragsentwurf
-
-
-

Von der mittelbewirtschaftenden Stelle auszufüllen

Die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung und sind eingeplant (inkl. Umsatzsteuer):

Jahr	Kapitel	Titel	Sachkonto	Kostenstelle	Festgelegt wurden

Ort	Datum	Unterschrift

Dienststelle	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Kurzbezeichnung des Verfahrens

Einleitung Nationales Vergabeverfahren

1. Bedarfsprüfung

Der Begründung der Bedarfsstelle wird gefolgt.

Ergänzungen/Änderungen:

2. Haushaltsmittel

- Hinweis auf den beigegeführten Beschaffungsantrag.
- Etwaige zu berücksichtigende Änderungen in Absprache mit der mittelbewirtschaftenden Stelle:

Jahr	Kapitel	Titel	Sachkonto	Kostenstelle	Festgelegt wurden

3. Prüfung, ob eine Rahmenvereinbarung besteht

- Der angemeldete Bedarf kann im Wege eines Abrufs aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung gedeckt werden. Die Bedarfsstelle wurde informiert. Ende der Beschaffung.
- Nein.

4. Prüfung, ob ein Leistungsaustausch innerhalb der Landesverwaltung (bspw. Beauftragung JVAen NRW, IT.NRW, BLB NRW) oder ein Fall der Öffentlich-Öffentlichen Zusammenarbeit (u. a. Inhouse) nach §§ 1 Abs. 2 UVgO, 108 GWB vorliegt

- Ein Leistungsaustausch innerhalb der Landesverwaltung liegt vor. Abruf bei:

Information der Bedarfsstelle und Abruf der Leistung.

- Es liegt ein Fall der Öffentlich-Öffentlichen Zusammenarbeit nach §§ 1 Abs. 2 UVgO, 108 Abs. 1, 4 oder 6 GWB vor.

Ggf. Erläuterung:

Ende der Beschaffung nach UVgO.

- Eine Ausnahme liegt nicht vor.

5. Begründung zum geschätzten Auftragswert nach § 3 VgV

- Der im Beschaffungsantrag enthaltenen Schätzung wird gefolgt.
- Zur Schätzung im Beschaffungsantrag ergeben sich folgende Änderungen/Anmerkungen:

Der Schätzwert beträgt:

Es handelt sich um eine nationale Vergabe.

6. weitere Ausnahmetatbestände

- Es liegen Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 UVgO i. V. m. §§ 107, 109, 116, 117 und 145 GWB vor. Dokumentation eines etwaigen formlosen Wettbewerbes bzw. eines Alleinstellungsmerkmals, Hinweis auf Nr. 2.3 VV zu § 55 LHO:

weiter mit 10 und danach Ende dieser Dokumentation

7. Wahl der Vergabeart, § 8 UVgO

- Öffentliche Ausschreibung.
- Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 3 Nr. ____ UVgO.
- Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. ____ UVgO
- mit Teilnahmewettbewerb.
 - ohne Teilnahmewettbewerb.

Gründe für die Wahl der Vergabeart (bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei Verhandlungsvergabe):

(ggf. auf gesonderter Anlage weiterführen)

8. Prüfung der Binnenmarktrelevanz

Es handelt sich um eine

- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb über 25.000 Euro ohne USt

nein.

weiter mit 9

ja.

Die Vergabe hat Binnenmarktrelevanz.

- ja (Bekanntmachung der Vergabeabsicht und des vergebenen Auftrags).
- nein. Nach Angaben der Bedarfsstelle sind konkrete Hinweise nicht ersichtlich, bzw. weitere Begründung:

(ggf. auf gesonderter Anlage weiterführen)

9. Losvergabe, § 22 UVgO

Die Leistungen werden nach Losen aufgeteilt.

Die Leistungen werden aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht nach Losen aufgeteilt.

Gründe für den Verzicht auf eine losweise Vergabe:

siehe Beschaffungsantrag.

Begründung:

(ggf. auf gesonderter Anlage weiterführen)

Datum, Unterschrift der Vergabestelle

10. Beteiligung der/des Beauftragten für den Haushalt

Das Verfahren entspricht den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen.

Datum, Unterschrift der/des
Beauftragten für den Haushalt

11. Vergabe

- Öffentliche Ausschreibung weiter mit Formular 212.
- Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb weiter mit Formular 213.
- Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb weiter mit Formular 214.
- Direkt-/Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb weiter mit Formular 215.

Dienststelle	Geschäftszeichen
Kurzbezeichnung des Verfahrens	Vergabe-Nr.

Vorblatt öffentliche Ausschreibung

1. Elektronische Vergabeunterlagen, Signatur und Bekanntmachung

1.1 Vergabeunterlagen im Projektraum des Vergabemarktplatzes NRW (VMP NRW) eingestellt:

- Ja. Die Vergabeunterlagen sind frei, unmittelbar und direkt verfügbar.
- Nein. Freischaltung der Vergabeunterlagen wird auf einem anderen Weg (§ 29 Abs. 2 UVgO) erteilt.

Begründung:

1.2 Elektronische Angebotsabgabe in Textform nach § 126b BGB im VMP NRW ermöglicht:

- Ja.
- Nein.
- Elektronische Angebotsabgabe nur mit qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signatur/Siegel (§ 38 Abs. 6 UVgO) zugelassen.
- Angebotsabgabe mithilfe anderer als elektronischer Mittel zugelassen (§ 38 Abs. 7 UVgO).

Begründung:

1.3 Veröffentlichung

Auftragsbekanntmachung gefertigt, im VMP NRW veröffentlicht und zusätzlich weitergeleitet an

- www.service.bund.de,
- Submissionsanzeiger,
- Subreport,
- Sonstige.

erledigt (NZ., Datum)

2. Angebotssammlung in den Ausnahmefällen des § 38 Abs. 5 i. V. m. § 29 Abs. 2 UVgO

Dokumentation für die Sammlung der auf dem Postweg eingegangenen Angebote (Formular **231b**) vorbereitet und an die Angebotsammelstelle weitergeleitet.

erledigt (NZ., Datum)

Ausgefüllte Dokumentation über die Sammlung (Formular **231b**) nebst auf dem Postweg eingegangenen Angebote erhalten.

erledigt (NZ., Datum)

3. Öffnung und Zusammenstellung der Angebote

Öffnung der auf dem Postweg eingegangenen/elektronischen Angebote durchgeführt und Dokumentation gemäß Formularen **231 (oder ggf. 231b)** und **231a** gefertigt.

erledigt (NZ., Datum)

4. Prüfung und Wertung der Angebote

Das Ergebnis von Prüfung und Wertung der Angebote wurde im Formular **231 (oder ggf. 231b)** dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

5. Vergabeentscheidung

Die Vergabeentscheidung wurde im Formular **231 (oder ggf. 231b)** dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

Die Vergabeentscheidung führt

5.1 zur (Teil-)Aufhebung der Vergabe.

Die Gründe für die (Teil-)Aufhebung, die Entscheidung auf einen Auftrag zu verzichten oder ein Verfahren neu einzuleiten, wurden mit Formular **232** dokumentiert, Bieter und beteiligte Dienststellen wurden mit Formular **328** informiert.

erledigt (NZ., Datum)

oder

5.2 zum Zuschlag.

Es wurde vor Bekanntgabe der Zuschlagserteilung

- 5.2.1** ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt elektronisch angefordert (§ 6 WRegG),
- 5.2.2** ggf. (optional) ein Gewerbezentralregisterauszug beim Bundesamt für Justiz elektronisch angefordert (§ 19 Abs. 4 MiLoG)

erledigt (NZ., Datum)

- 5.3** Es liegen keine Umstände i. S. v. Nr. 5.4 vor, weiter mit 5.5.
- 5.4** Folgender Bieter soll wegen nachgewiesener Verfehlungen als unzuverlässig von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Name des Bieters:

Der Bieter wurde zu dem beabsichtigten Ausschluss angehört. Nach dem Ergebnis der Anhörung wurde folgender Bieter wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen und im Formular **231a** kenntlich gemacht.

Name des Bieters:

erledigt (NZ., Datum)

Nach Ausschluss des Bieters, dem ursprünglich der Zuschlag erteilt werden sollte, wurde eine neue Vergabeentscheidung getroffen. Weiteres Formular 212 anlegen und dort weiter mit Nr. 5.

5.5 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wurde elektronisch über den VMP NRW (Formular **326** oder individuelles Anschreiben) erteilt.

erledigt (NZ., Datum)

6. Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter

Die nicht berücksichtigten Bieter wurden unverzüglich über den VMP NRW über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung informiert.

Anträge von Bietern liegen vor

- ja, Absagemitteilung nach § 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO (Formular **327**) wurde innerhalb von 15 Kalendertagen nach Antragseingang über den Kommunikationsraum des VMP NRW versandt.
- nein,
- Eine Absagemitteilung wurde an die nicht berücksichtigten Bieter trotz fehlendem Antrag versandt.

erledigt (NZ., Datum)

7. Benachrichtigung beteiligter Dienststellen

Durchsicht Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) zur Kenntnis versandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Vfg.):

erledigt (NZ., Datum)

8. Lieferüberwachung/Rechnungslegung

Die Rechnung wird von der Vergabestelle beglichen:

- Nein.

Alle die Zahlungsanordnung begründenden Unterlagen wurden an die zuständige Stelle _____ abgesandt.

- Ja.

Lieferung überwacht (Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigung der Empfangsstellen liegen vor).

Dienststelle	Geschäftszeichen
Kurzbezeichnung des Verfahrens	Vergabe-Nr.

Vorblatt Beschränkte Ausschreibung mit/ohne Teilnahmewettbewerb

1. Vergabeverfahren

- Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb; weiter mit Nr. 2.
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:
 - mit Binnenmarktrelevanz; weiter mit Nr. 4
 - ohne Binnenmarktrelevanz; weiter mit Nr. 5.2

2. Elektronische Vergabeunterlagen, Signatur und Bekanntmachung

2.1 Vergabeunterlagen im Projektraum des Vergabemarktplatzes NRW (VMP NRW) eingestellt:

- Ja. Die Vergabeunterlagen sind frei, unmittelbar und direkt verfügbar.
- Nein. Freischaltung der Vergabeunterlagen wird auf einem anderen Weg (§ 29 Abs. 2 UVgO) erteilt.

Begründung:

2.2 Elektronische Angebotsabgabe in Textform nach § 126b BGB im VMP NRW ermöglicht:

- Ja.
- Nein.
 - Elektronische Angebotsabgabe nur mit qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signatur/Siegel (§ 38 Abs. 6 UVgO) zugelassen.
 - Angebotsabgabe mithilfe anderer als elektronischer Mittel zugelassen (§ 38 Abs. 7 UVgO).

Begründung:

2.3 Veröffentlichung

Auftragsbekanntmachung gefertigt, im VMP NRW veröffentlicht und zusätzlich übermittelt an

- www.service.bund.de,
- Submissionsanzeiger,
- Subreport,
- Sonstige.

erledigt (NZ., Datum)

3. Teilnahmewettbewerb

3.1 Öffnung und Zusammenstellung der Teilnahmeanträge

Öffnung der Teilnahmeanträge durchgeführt und Dokumentation gemäß Formularen **221** und **221a** gefertigt.

3.2 Prüfung der Teilnahmeanträge und Bewerberauswahl

Das Ergebnis der Prüfung der Teilnahmeanträge und der Bewerberauswahl wurde im Formular **221** dokumentiert.

Den nicht berücksichtigten Bewerbern sollten unmittelbar nach der Entscheidung über deren Nichtberücksichtigung die dokumentierten Ablehnungsgründe mit Formular **316** mitgeteilt werden. Ein etwaiger Antrag nach § 46 Abs. 1 Satz 2 UVgO ist im Formular **221a** vermerkt und hat sich durch v. g. Mitteilung bereits erledigt.

erledigt (NZ., Datum)

weiter mit Nr. 6

4. Ex-ante-Veröffentlichung

Veröffentlichung des Beschaffungsbedarfs auf dem VMP NRW und weiter mit Nr. 5.1

erledigt (NZ., Datum)

weiter mit Nr. 6

5. Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

- 5.1 Im Anschluss an die Ex-ante-Bekanntmachung des Beschaffungsbedarfs (AB Nr. 3 zu § 2 Abs. 2 UVgO) Unternehmen ausgewählt und im Formular 231a eingetragen; weiter mit Nr. 5.3.
- 5.2 Unternehmen ausgewählt und im Formular 231a eingetragen.
- 5.3 Vergabeunterlagen im Projektraum des VMP NRW eingestellt.

erledigt (NZ., Datum)

6. Anfrage zur Angebotsabgabe

Die ausgewählten Bewerber/Unternehmen wurden über den VMP NRW zur Angebotsabgabe aufgefordert.

erledigt (NZ., Datum)

7. Angebotssammlung in den Ausnahmefällen des § 38 Abs. 5 i. V. m. § 29 Abs. 2 UVgO

Dokumentation für die Sammlung der auf dem Postweg eingegangenen Angebote (Formular **231b**) vorbereitet und an die Angebotssammelstelle weitergeleitet.

erledigt (NZ., Datum)

Ausgefüllte Dokumentation über die Sammlung (Formular **231b**) nebst auf dem Postweg eingegangenen Angebote erhalten.

erledigt (NZ., Datum)

8. Öffnung und Zusammenstellung der Angebote

Öffnung der auf dem Postweg eingegangenen/elektronischen Angebote durchgeführt und Dokumentation gemäß Formularen **231** (oder ggf. **231b**) und **231a** gefertigt.

erledigt (NZ., Datum)

9. Prüfung und Wertung der Angebote

Das Ergebnis von Prüfung und Wertung der Angebote wurde im Formular **231** (oder ggf. **231b**) dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

10. Vergabeentscheidung

Die Vergabeentscheidung wurde im Formular **231** (oder ggf. **231b**) dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

Die Vergabeentscheidung führt

10.1 zur (Teil-)Aufhebung der Vergabe.

Die Gründe für die (Teil-)Aufhebung, die Entscheidung auf einen Auftrag zu verzichten oder ein Verfahren neu einzuleiten, wurden mit Formular **232** dokumentiert, Bieter und beteiligte Dienststellen wurden mit Formular **328** informiert.

erledigt (NZ., Datum)

oder

10.2 zum Zuschlag.

Es wurde vor Bekanntgabe der Zuschlagserteilung zunächst

10.2.1 **ab einem Auftragswert von 30.000 Euro ohne USt** ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt angefordert (§ 6 WRegG),

10.2.2 **ggf. (optional) ab einem Auftragswert von 30.000 Euro ohne USt** ein Gewerbezentralregisterauszug beim Bundesamt für Justiz elektronisch angefordert (§ 19 MiLoG).

erledigt (NZ., Datum)

10.3 Es liegen keine Umstände i. S. v. Nr. 10.4 vor, weiter mit Nr. 10.5.

10.4 Folgender Bieter soll wegen nachgewiesener Verfehlungen als unzuverlässig von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden:

Name des Bieters:

Der Bieter wurde zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich angehört. Nach dem Ergebnis der Anhörung wurde folgender Bieter wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen und im Formular **231a** kenntlich gemacht.

Name des Bieters:

erledigt (NZ., Datum)

Nach Ausschluss des Bieters, dem ursprünglich der Zuschlag erteilt werden sollte, wurde eine neue Vergabeentscheidung getroffen. Weiteres Formular 213 anlegen und dort weiter mit Nr. 10.

erledigt (NZ., Datum)

10.5 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wurde elektronisch über den VMP NRW (Formular **326** oder individuelles Anschreiben) erteilt.

erledigt (NZ., Datum)

11. Vergabebekanntmachung bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb

Vergabebekanntmachung im VMP NRW gefertigt und veröffentlicht.

erledigt (NZ., Datum)

12. Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter

Die nicht berücksichtigten Bieter wurden unverzüglich über den VMP NRW über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung informiert.

Anträge von Bietern liegen vor

ja, Absagemitteilung nach § 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO (Formular **327**) wurde innerhalb von 15 Kalendertagen nach Antragseingang über den Kommunikationsraum des VMP NRW versandt.

nein,

Eine Absagemitteilung wurde an die nicht berücksichtigten Bieter trotz fehlendem Antrag versandt.

erledigt (NZ., Datum)

13. Benachrichtigung beteiligter Dienststellen

Durchsicht Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) zur Kenntnis gesandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Vfg.):

erledigt (NZ., Datum)

14. Lieferüberwachung/Rechnungslegung

Die Rechnung wird von der Vergabestelle beglichen:

Nein.

Alle die Zahlungsanordnung begründenden Unterlagen wurden an die zuständige Stelle
_____ abgesandt.

Ja.

Lieferung überwacht (Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigung der Empfangsstellen liegen vor).

Dienststelle	Geschäftszeichen
Kurzbezeichnung des Verfahrens	Vergabe-Nr.

Vorblatt Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb¹

1. Vergabeverfahren

- Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb; weiter mit Nr. 2.
- Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb:
 - mit Binnenmarktrelevanz; weiter mit Nr. 4
 - ohne Binnenmarktrelevanz; weiter mit Nr. 5.2

2. Elektronische Vergabeunterlagen, Signatur und Bekanntmachung

2.1 Vergabeunterlagen im Projektraum des Vergabemarktplatzes NRW (VMP NRW) eingestellt:

- Ja. Die Vergabeunterlagen sind frei, unmittelbar und direkt verfügbar.
- Nein. Freischaltung der Vergabeunterlagen wird auf einem anderen Weg (§ 29 Abs. 2 UVgO) erteilt.

Begründung:

2.2 Elektronische Angebotsabgabe in Textform nach § 126b BGB im VMP NRW ermöglicht:

- Ja.
- Nein.
 - Elektronische Angebotsabgabe nur mit qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signatur/Siegel (§ 38 Abs. 6 UVgO) zugelassen.
 - Angebotsabgabe mithilfe anderer als elektronischer Mittel zugelassen (§ 38 Abs. 7 UVgO).

Begründung:

¹ Direktvergabe (§ 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO) und Verhandlungsvergabe per E-Mail über Formular 215 abwickeln

2.3 Veröffentlichung

Auftragsbekanntmachung im VMP NRW gefertigt, veröffentlicht und zusätzlich übermittelt an

- www.service.bund.de,
- Submissionsanzeiger,
- Subreport,
- Sonstige.

erledigt (NZ., Datum)

3. Teilnahmewettbewerb

3.1 Öffnung und Zusammenstellung der Teilnahmeanträge

Öffnung der Teilnahmeanträge durchgeführt und Dokumentation gemäß Formularen **221** und **221a** gefertigt.

3.2 Prüfung der Teilnahmeanträge und Bewerberauswahl

Das Ergebnis der Prüfung der Teilnahmeanträge und der Bewerberauswahl wurde im Formular **221** dokumentiert.

Den nicht berücksichtigten Bewerbern sollten unmittelbar nach der Entscheidung über deren Nichtberücksichtigung die dokumentierten Ablehnungsgründe mit Formular **316** mitgeteilt werden. Ein etwaiger Antrag nach § 46 Abs. 1 Satz 2 UVgO ist im Formular **221a** vermerkt und hat sich durch v. g. Mitteilung bereits erledigt.

erledigt (NZ., Datum)

weiter mit Nr. 6

4. Ex-ante-Veröffentlichung

Veröffentlichung des Beschaffungsbedarfs auf dem VMP NRW und weiter mit Nr. 5.1

erledigt (NZ., Datum)

weiter mit Nr. 6

5. Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

- 5.1 Im Anschluss an die Ex-ante-Bekanntmachung des Beschaffungsbedarfs (AB Nr. 3 zu § 2 Abs. 2 UVgO) Unternehmen ausgewählt und im Formular 231a eingetragen; weiter mit Nr. 5.3.
- 5.2 Unternehmen ausgewählt und im Formular 231a eingetragen.
- 5.3 Vergabeunterlagen im Projektraum des VMP NRW eingestellt.

erledigt (NZ., Datum)

6. Anfrage zur Angebotsabgabe/Aufnahme von Verhandlungen

Die ausgewählten Bewerber/Unternehmen wurden über den VMP NRW zur Angebotsabgabe oder zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert.

erledigt (NZ., Datum)

7. Angebotssammlung in den Ausnahmefällen des § 38 Abs. 5 i.V.m. § 29 Abs. 2 UVgO

Dokumentation für die Sammlung der auf dem Postweg eingegangenen Angebote (Formular **231b**) vorbereitet und an die Angebotssammelstelle weitergeleitet.

erledigt (NZ., Datum)

Ausgefüllte Dokumentation über die Sammlung (Formular **231b**) nebst auf dem Postweg eingegangenen Angebote erhalten.

erledigt (NZ., Datum)

8. Öffnung und Zusammenstellung der Angebote

Öffnung der auf dem Postweg eingereichten/elektronischen Angebote durchgeführt und Dokumentation gemäß Formularen **231** (oder ggf. **231b**) und **231a** gefertigt.

erledigt (NZ., Datum)

9. Prüfung und Wertung der Angebote

Das Ergebnis von Prüfung und Wertung der Angebote wurde im Formular **231** (oder ggf. **231b**) dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

10. Vergabeentscheidung

Die Vergabeentscheidung wurde im Formular **231** (oder ggf. **231b**) dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

Die Vergabeentscheidung führt

10.1 zur (Teil-)Aufhebung der Vergabe.

Die Gründe für die (Teil-)Aufhebung, die Entscheidung auf einen Auftrag zu verzichten oder ein Verfahren neu einzuleiten, wurden mit Formular **232** dokumentiert, Bieter und beteiligte Dienststellen wurden mit Formular **328** informiert.

erledigt (NZ., Datum)

oder

10.2 zum Zuschlag.

Es wurde vor Bekanntgabe der Zuschlagserteilung zunächst

10.2.1 **ab einem Auftragswert von 30.000 Euro ohne USt** ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt angefordert (§ 6 WRegG),

10.2.2 **ggf. (optional) ab einem Auftragswert von 30.000 Euro ohne USt** ein Gewerbezentralregisterauszug beim Bundesamt für Justiz elektronisch angefordert (§ 19 MiLoG)

erledigt (NZ., Datum)

10.3 Es liegen keine Umstände i. S. v. Nr. 10.4 vor, weiter mit Nr. 10.5.

10.4 Folgender Bieter soll wegen nachgewiesener Verfehlungen als unzuverlässig von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Name des Bieters:

Der Bieter wurde zu dem beabsichtigten Ausschluss elektronisch angehört. Nach dem Ergebnis der Anhörung wurde folgender Bieter wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen und im Formular **231a** kenntlich gemacht:

Name des Bieters:

erledigt (NZ., Datum)

Nach Ausschluss des Bieters, dem ursprünglich der Zuschlag erteilt werden sollte, wurde eine neue Vergabeentscheidung getroffen. Weiteres Formular 213 anlegen und dort weiter mit Nr. 10.

erledigt (NZ., Datum)

10.5 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wurde elektronisch über den VMP NRW (Formular **326** oder individuelles Anschreiben) erteilt.

erledigt (NZ., Datum)

11. Vergabebekanntmachung bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb

Vergabebekanntmachung im VMP NRW gefertigt und veröffentlicht.

erledigt (NZ., Datum)

12. Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter

Die nicht berücksichtigten Bieter wurden unverzüglich über den VMP NRW über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung informiert.

Anträge von Bietern liegen vor

- ja, Absagemitteilung nach § 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO (Formular **327**) wurde innerhalb von 15 Kalendertagen nach Antragsingang über den Kommunikationsraum des VMP NRW versandt.
- nein,
- Eine Absagemitteilung wurde an die nicht berücksichtigten Bieter trotz fehlendem Antrag versandt.

erledigt (NZ., Datum)

13. Benachrichtigung beteiligter Dienststellen

Durchsicht Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) zur Kenntnis gesandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Vfg.):

erledigt (NZ., Datum)

14. Lieferüberwachung/Rechnungslegung

Die Rechnung wird von der Vergabestelle beglichen:

Nein.

Alle die Zahlungsanordnung begründenden Unterlagen wurden an die zuständige Stelle
_____ abgesandt.

Ja.

Lieferung überwacht (Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigung der Empfangsstellen liegen vor).

Dienststelle	Geschäftszeichen
Kurzbezeichnung des Verfahrens	Vergabe-Nr.

Vorblatt Verhandlungsvergabe in den Fällen des § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO sowie Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis 25.000 Euro ohne USt

1. Vergabeverfahren

- Verhandlungsvergabe im Wettbewerb; weiter mit 2.
- Verhandlungsvergabe in den Fällen des § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO (Direktvergabe); weiter mit 3.

2. Auswahl Unternehmen

Unternehmen ausgewählt und im Formular **231a** eingetragen.

3. Anfrage zur Angebotsabgabe/Aufnahme von Verhandlungen

Die Anfrage zur Angebotsabgabe oder zur Aufnahme von Verhandlungen nebst Vergabeunterlagen wurde per E-Mail an die ausgewählten Bieter zum gleichen Zeitpunkt bzw. an den ausgewählten Bieter versandt.

erledigt (NZ., Datum)

4. Übersicht über die Angebote

Dokumentation der im Wettbewerb eingegangenen Angebote im Formular **231a**

erledigt (NZ., Datum)

5. Prüfung und Wertung der Angebote

Das Ergebnis der Verhandlungen bzw. von Prüfung und Wertung der Angebote/des Angebotes wurde dokumentiert. Formular **231** ggf. analog anwenden.

erledigt (NZ., Datum)

6. Vergabeentscheidung

Die Vergabeentscheidung wurde im Formular **231** dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

Die Vergabeentscheidung führt

6.1 zur (Teil-)Aufhebung der Vergabe.

Die Gründe für die (Teil-)Aufhebung, die Entscheidung auf einen Auftrag zu verzichten oder ein Verfahren neu einzuleiten, wurden mit Formular **232** dokumentiert, Bieter und beteiligte Dienststellen wurden per E-Mail (analog Formular **328**) informiert.

erledigt (NZ., Datum)

oder

6.2 zum Zuschlag.

Es wurde vor Bekanntgabe der Zuschlagserteilung

6.2.1 ab einem Auftragswert von 30.000 Euro ohne USt ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt angefordert (§ 6 WRegG),

6.2.2 ggf. (optional) ab einem Auftragswert von 30.000 Euro ohne USt ein Gewerbezentralregistrauszug beim Bundesamt für Justiz elektronisch angefordert (§ 19 MiLoG)

erledigt (NZ., Datum)

6.3 Es liegen keine Umstände i. S. v. 6.4 vor, weiter mit 6.5.

6.4 Folgender ausgewählter Bieter soll wegen nachgewiesener Verfehlungen als unzuverlässig von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Name des Bieters:

Die Bieter wurden zu dem beabsichtigten Ausschluss angehört. Nach dem Ergebnis der Anhörung wurden folgende Bietende wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen und im Formular **231a** kenntlich gemacht.

Name des Bieters:

erledigt (NZ., Datum)

Nach Ausschluss des Bieters, dem ursprünglich der Zuschlag erteilt werden sollte, wurde eine neue Vergabeentscheidung getroffen. Weiteres Formular 215 anlegen und dort weiter mit 6.

6.5 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wurde elektronisch über den VMP NRW (Formular **326** oder individuelles Anschreiben) erteilt.

erledigt (NZ., Datum)

7. Vergabebekanntmachung bei Verhandlungsvergaben in den Fällen des § 8 Abs. 4 Nr. 9-14 UVgO, soweit der Auftragswert netto 25.000 Euro übersteigt

Vergabebekanntmachung gefertigt und auf dem VMP NRW veröffentlicht.

erledigt (NZ., Datum)

8. Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter

Die nicht berücksichtigten Bieter wurden unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung per E-Mail informiert.

Anträge von Bietern liegen vor

ja, Absagemitteilung nach § 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO (Formular **327**) wurde innerhalb von 15 Kalendertagen nach Antragseingang über den Kommunikationsraum des VMP NRW versandt.

nein,

Eine Absagemitteilung wurde an die nicht berücksichtigten Bieter trotz fehlendem Antrag versandt.

erledigt (NZ., Datum)

9. Benachrichtigung beteiligter Dienststellen

Durchschrift Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) zur Kenntnis gesandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Vfg.):

erledigt (NZ., Datum)

10. Lieferüberwachung/Rechnungslegung

Die Rechnung wird von der Vergabestelle beglichen:

Nein.

Alle die Zahlungsanordnung begründenden Unterlagen wurden an die zuständige Stelle _____
abgesandt.

Ja.

Lieferung überwacht (Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigung liegen vor).

Dienststelle	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Kurzbezeichnung des Verfahrens
	Ende der Teilnahmefrist

Dokumentation der Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge (TA)

1. Öffnung der elektronischen Teilnahmeanträge

Eingegangen sind:

_____ (Anzahl)

Sämtliche elektronisch auf dem Vergabemarktplatz NRW abgegebenen Teilnahmeanträge wurden geöffnet. Namen und Anschrift der Bewerber wurden in die Zusammenstellung gemäß Formular **221a** eingetragen.

Datum, Unterschrift (Vergabestelle)

2. Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge wurden auf Vollständigkeit geprüft. Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

2.1 Nachforderung von Unterlagen (§ 41 Abs. 2 bis 5 UVgO)

Bei folgenden Teilnahmeanträgen fehlten geforderte Unterlagen bzw. waren Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig.

TA-Nr.	fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlage

Die **Bewerber** wurden am _____ aufgefordert, die fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen bis zum _____ einzureichen bzw. zu korrigieren.

2.2 Ausschluss von Teilnahmeanträgen

2.2.1 zwingender Ausschluss (§ 42 Abs. 1 und 3 UVgO, § 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. § 123 GWB)

Es wurden folgende Teilnahmeanträge ausgeschlossen, weil

- sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind und dies vom Bewerber zu vertreten ist. _____ (Anzahl) _____ (Nrn.)
- sie nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten. _____ (Anzahl) _____ (Nrn.)
- Änderungen oder Ergänzungen an den Teilnahmeunterlagen vorgenommen worden sind. _____ (Anzahl) _____ (Nrn.)
- weil sie nicht elektronisch signiert sind bzw. in Textform nach § 126b BGB elektronisch abgegeben wurden. _____ (Anzahl) _____ (Nrn.)
- sie nach § 123 GWB auszuschließen sind. _____ (Anzahl) _____ (Nrn.)

Die ausgeschlossenen Teilnahmeanträge wurden im Formular **221a** kenntlich gemacht.

2.2.2 Fakultativer Ausschluss (§§ 31 UVgO i. V. m. 124 GWB)

Folgende Teilnahmeanträge wurden nach § 124 GWB ausgeschlossen:

TA-Nr.	Grund

Die ausgeschlossenen Teilnahmeanträge wurden im Formular **221a** kenntlich gemacht.

2.3 Aufklärungen (§§ 10 Abs. 3 i. V. m. 9 Abs. 2 UVgO)

Es wurden folgende Aufklärungen über die Eignung des Bewerbers durchgeführt:

TA-Nr.	Grund und Ergebnis der Aufklärung (ggf. auf gesonderter Anlage)

2.4 Fehlende Bewerbereignung

Folgende Teilnahmeanträge kommen für eine Anfrage zur Angebotsabgabe nicht in Betracht, weil die Bewerber die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllen:

TA-Nr.	Grund für die Nichtberücksichtigung (ggf. auf gesonderter Anlage)

Die ausgeschlossenen Teilnahmeanträge wurden im Formular **221a** kenntlich gemacht.

3. Begrenzung der Anzahl der Bewerber (§ 36 UVgO)

- Alle geeigneten Bewerber werden zur Angebotsabgabe aufgefordert.
- Es soll nur eine begrenzte Anzahl Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Nach dem Ergebnis der Anwendung der in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Eignungskriterien werden nur die nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert:

TA-Nr.	Bewerber

(ggf. auf gesonderter Anlage)

Begründung (ggf. auf gesonderter Anlage)

Die nichtberücksichtigten Teilnahmeanträge wurden im Formular **221a** kenntlich gemacht.

Dienststelle	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Kurzbezeichnung des Verfahrens
	Ende der Angebotsfrist

Dokumentation der Öffnung und Wertung der elektronischen Angebote

1. Öffnung der Angebote

Eingegangen sind:

_____ (Anzahl)

Sämtliche elektronisch auf dem Vergabemarktplatz NRW eingegangenen Angebote wurden geöffnet und mit Namen und Anschrift der Bieter sowie der Endbeträge nebst anderen den Preis betreffenden Angaben in die Zusammenstellung Formular **231a** eingetragen.

Soweit Nebenangebote eingereicht wurden, sind diese ebenfalls in der Zusammenstellung vermerkt worden.

2. Nachtrag für weitere eingereichte Angebote

Nach Ablauf der Angebotsfrist sind eingegangen:

_____ (Anzahl)

Gründe für die Zulassung/Nichtzulassung der Angebote zum Wettbewerb:

Ang.-Nr.	Grund

Namen und Anschrift der **Bieter** sowie der Endbeträge sind nebst anderen den Preis betreffenden Angaben in die Zusammenstellung Formular **231a EU** eingetragen, soweit die Angebote zugelassen wurden. Soweit Nebenangebote eingereicht wurden, sind diese ebenfalls in der Zusammenstellung vermerkt worden.

3. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Angebote wurden auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

3.1 Nachforderung von Unterlagen/Aufklärungen – fachliche bzw. rechnerische Richtigkeit

3.1.1 Nachforderung von Unterlagen (§ 41 UVgO)

Bei folgenden Angeboten fehlten geforderte Unterlagen bzw. waren Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig. Hierbei handelt es sich nicht um leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen sowie **nicht** um wesentliche Preisangaben.

Ang.-Nr.	fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlage	nachgefordert am	einzureichen bis

3.1.2 Fachliche bzw. rechnerische Richtigkeit (§ 41 Abs. 1 UVgO)

Folgende Angebote können nicht berücksichtigt werden, weil sie fachlich/rechnerisch nicht richtig sind:

Ang.-Nr.	Grund für die Nichtberücksichtigung (ggf. auf gesonderter Anlage)

Die nicht zu berücksichtigenden Angebote wurden in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Formular **231a** kenntlich gemacht.

3.2 Ausschluss von Angeboten

3.2.1 zwingender Ausschluss (§§ 42 Abs. 1 und 2 UVgO, 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. 123 GWB)

Es wurden folgende Angebote ausgeschlossen, weil

- sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind und dies vom Bieter zu vertreten ist.
 _____ (Anzahl)
_____ (Nrn.)

- sie nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten.
 _____ (Anzahl)
_____ (Nrn.)

- die Änderungen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind.
 _____ (Anzahl)
_____ (Nrn.)

- | | | |
|---|----------|--------|
| <input type="checkbox"/> Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> wesentliche Preisangaben fehlen. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> sie nicht elektronisch signiert sind bzw. nicht in Textform nach § 126b BGB elektronisch abgegeben wurden. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> sie nach §§ 31 UVgO i. V. m. 123 GWB auszuschließen sind. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Nrn.) |

Es wurden folgende Nebenangebote (NA) ausgeschlossen, weil sie nicht zugelassen waren.

_____	_____
(Anzahl)	(Nrn.)

Die ausgeschlossenen Angebote und Nebenangebote wurden in der Bieterliste, Formular **231a** gestrichen.

3.2.2 Fakultativer Ausschluss (§§ 31 UVgO i. V. m. 124 GWB)

Folgende Angebote wurden ausgeschlossen:

Ang.-Nr.	Grund

Die ausgeschlossenen Angebote wurden in der Bieterliste Formular **231a** kenntlich gemacht.

3.3 Fehlende Eignung der Bieter bei Öffentlicher Ausschreibung

Folgende Angebote kommen für den Zuschlag nicht in Betracht, weil die Bieter die bekanntgegebenen Eignungskriterien nicht erfüllen.

Ang.-Nr.	Grund für die Nichtberücksichtigung (ggf. auf gesonderter Anlage)

Die ausgeschlossenen Angebote wurden in der Bieterliste Formular **231a** kenntlich gemacht.

3.4 Aufklärungen (§§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 3 UVgO)

Es wurden folgende Aufklärungen über Angebote oder Eignung des Bieters durchgeführt:

Ang.-Nr.	Grund und Ergebnis der Aufklärung (ggf. auf gesonderter Anlage)

4. Angebotswertung/Vergabeentscheidung

4.1 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (§ 43 UVgO)

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wurde hinzugezogen:

Name/Institution

Die Stellungnahme des/der Beteiligten vom _____ ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt:

Die verbleibenden Angebote wurden entsprechend den bekanntgegebenen Zuschlagskriterien bewertet. Nach dem Ergebnis dieser Bewertung kommt als wirtschaftlichstes Angebot für den Zuschlag in Betracht:

Für	Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA	Bieter	Angebots-Endsumme in Euro (Formular 231a)
Los-Nr.: _____			
Los-Nr.: _____			
Los-Nr.: _____			
Los-Nr.: _____			
mehrere Los-Nrn.: _____			
Gesamtleistung			

Begründung (ggf. auf gesonderter Anlage)

4.2 Ungewöhnlich niedrige Angebote (§ 44 UVgO)

Der Preis oder die Kosten der nachfolgenden Angebote erscheinen im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig. Von den Bietern wurden die zur Aufklärung erforderlichen Unterlagen erbeten:

Ang.-Nr. Kennzeichnung	mit HA/NA	Angebotsendsumme in Euro lt. Formular 231a	Beim Bieter Unterlagen angefordert am	Unterlagen eingegangen am

Nachfolgende Angebote werden

- zwingend ausgeschlossen, weil der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind und dies auf die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB zurückzuführen ist.

Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA

- zwingend ausgeschlossen, weil der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind und dies auf eine staatliche Beihilfe zurückzuführen ist, deren Rechtmäßigkeit nicht fristgemäß nachgewiesen wurde. Die Ablehnung wurde der Europäischen Kommission formlos mitgeteilt.

Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA

- ausgeschlossen, weil die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden konnten.

Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA

Die ausgeschlossenen Angebote wurden im Formular **231a** kenntlich gemacht.

4.3 Angebote bevorzugt zu berücksichtigender Bieter

Es liegen zuschlagsreife Angebote von Werkstätten für behinderte Menschen bzw. von Inklusionsbetrieben vor (Hinweis auf Anlagenband 7.13):

- Nein.
- Ja. Es ist
- keinem Bieter der Vorzug zu geben.
 - einem Bieter der Vorzug zu geben.

Für ²	Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA	Bieter	Angebots-Endsumme in Euro (Formular 231a)
Los-Nr.: _____			
Los-Nr.: _____			
mehrere Los-Nrn.: _____			
Gesamtleistung			

Begründung (ggf. auf gesonderter Anlage)

4.4 Vergabeentscheidung

Das Vergabeverfahren wird aufgehoben:

insgesamt.

für Los-Nr.: _____ weiter mit Formular 232

Der Zuschlag soll wie folgt erteilt werden:

Für ²	Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA	Bieter
Los-Nr.: _____		
Los-Nr.: _____		
Los-Nr.: _____		
Los-Nr.: _____		
mehrere Los-Nrn.: _____		
Gesamtleistung		

² Tabelle ggf. auf separater Anlage führen

Bezeichnung des Vorhabens	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.

Bieterliste
Anlage zu den Formularen 212 – 215 und 231

Name, Anschrift	Angebots- eingang am	Ang.- Nr.	HA/NA	Endbetrag inkl. USt (Betrag in Euro)		Skonto % Tage	Besonder- heiten	Antrag des Bieters nach § 46 UVgO liegt vor	Antrag aus Sp. 9 wurde mit Formular 327 erledigt am (Datum/NZ)
				bei Angebotsöffnung	nach rechnerischer Prüfung (ggf. abzüglich Skonto)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Erläuterungen: HA=Hauptangebot, NA=Nebenangebot

(ggf. Fortsetzung der Tabelle auf gesondertem Blatt)

Dienststelle	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Kurzbezeichnung des Verfahrens
	Ende der Angebotsfrist

Dokumentation der Öffnung und Wertung der auf dem Postweg eingegangenen Angebote in den Ausnahmefällen des § 38 Abs. 5 UVgO

1. Sammlung eingegangener Angebote

(durch eine nicht mit der Vergabe befasste Stelle)

Die eingegangenen Angebote wurden jeweils auf der Vorderseite des Umschlags mit dem Eingangsdatum sowie dem Namenszeichen des Unterzeichners versehen und durch den Unterzeichner unter Verschluss gehalten.

Eingegangen sind:

_____ (Anzahl)

davon

– ungeöffnet

_____ (Anzahl)

– trotz unternehmensseitiger Kennzeichnung versehentlich geöffnet, wieder verschlossen und mit dem Vermerk „irrtümlich geöffnet“ gekennzeichnet

_____ (Anzahl)

– ohne unternehmensseitige Kennzeichnung geöffnet, wieder verschlossen und mit dem Vermerk „in Umschlag ohne Kennzeichnung eingegangen, bei der Sammelstelle geöffnet und wieder verschlossen“ gekennzeichnet

_____ (Anzahl)

– offen eingegangen

_____ (Anzahl)

Die Angebote wurden der Vergabestelle am _____ vorgelegt.

2. Öffnung der Angebote

Eingegangen sind:

_____ (Anzahl)

Davon sind:

1. ordnungsgemäß verschlossen und in vorgegebener Weise äußerlich gekennzeichnet (= formgerechte Angebote) und bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der für den Eingang als zuständig bezeichneten Stelle (= fristgerechte Angebote) eingegangen	_____	
	(Anzahl)	
2. nicht formgerecht, aber fristgerecht eingegangen	_____	_____
	(Anzahl)	(Nrn.)
3. nicht fristgerecht, aber formgerecht eingegangen	_____	_____
	(Anzahl)	(Nrn.)
4. nicht formgerecht <u>und</u> nicht fristgerecht eingegangen	_____	_____
	(Anzahl)	(Nrn.)

Etwa bekannte Gründe für nicht formgerecht und/oder nicht fristgerecht eingegangene Angebote:

Ang.-Nr.	Grund

Die Umschläge wurden geöffnet. Sämtliche Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen (bei nicht formgerecht oder nicht fristgerecht eingegangenen Angeboten auch der Umschlag) gekennzeichnet

durch _____
(Art der Kennzeichnung)

und mit Namen und Anschrift der Bieter sowie der Endbeträge nebst anderen den Preis betreffenden Angaben in die Bieterliste Formular **231a** eingetragen.
Soweit Nebenangebote eingereicht wurden, sind diese ebenfalls in der Bieterliste vermerkt worden.

Sammelstelle

Die vorgenannten verschlossenen Umschläge mit „Sicherungskopien“ der Angebote werden in Verwahrung genommen.

3. Nachtrag für eingereichte Angebote

Nach Beendigung der Öffnung sind eingegangen:

_____ (Anzahl)

Davon sind:

1. formgerecht eingegangen

_____ (Anzahl)

_____ (Nrn.)

2. nicht formgerecht eingegangen

_____ (Anzahl)

_____ (Nrn.)

Etwa bekannte Gründe für nicht formgerecht und/oder nicht fristgerecht eingegangene Angebote:

Ang.-Nr.	Grund

Die Umschläge wurden geöffnet. Sämtliche Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen (bei nicht formgerecht oder nicht fristgerecht eingegangenen Angeboten auch der Umschlag) gekennzeichnet

durch _____
(Art der Kennzeichnung)

und mit Namen und Anschrift der Bieter sowie der Endbeträge nebst anderen den Preis betreffenden Angaben in die Bieterliste, Formular **231a** eingetragen.

Soweit Nebenangebote eingereicht wurden, sind diese ebenfalls in der Bieterliste vermerkt worden.

Sammelstelle

Die vorgenannten verschlossenen Umschläge mit Sicherungskopien der Angebote werden in Verwahrung genommen.

4. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Angebote wurden auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

4.1 Nachforderung von Unterlagen/Aufklärungen – fachliche bzw. rechnerische Richtigkeit

4.1.1 Nachforderung von Unterlagen (§ 41 UVgO)

Bei folgenden Angeboten fehlten geforderte Unterlagen bzw. waren Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig. Hierbei handelt es sich nicht um leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen sowie **nicht** um wesentliche Preisangaben.

Ang.-Nr.	fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlage

Die **Bieter** wurden am _____ aufgefordert, die fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen bis zum _____ einzureichen bzw. zu korrigieren.

4.1.2 Fachliche bzw. rechnerische Richtigkeit (§ 41 Abs. 1 UVgO)

Folgende Angebote können nicht berücksichtigt werden, weil sie fachlich/rechnerisch nicht richtig sind:

Ang.-Nr.	Grund für die Nichtberücksichtigung (ggf. auf gesonderter Anlage)

Die nicht zu berücksichtigenden Angebote wurden in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Formular **231a** kenntlich gemacht.

4.2 Ausschluss von Angeboten

4.2.1 zwingender Ausschluss (§§ 42 Abs. 1 und 2 UVgO, 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. 123 GWB)

Es wurden folgende Angebote ausgeschlossen, weil

- sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind und dies vom Bieter zu vertreten ist.
 _____ (Anzahl)
_____ (Nrn.)

- sie nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten.
 _____ (Anzahl)
_____ (Nrn.)

- die Änderungen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind.
 _____ (Anzahl)
_____ (Nrn.)

- Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind.
 _____ (Anzahl)
_____ (Nrn.)

- | | | |
|---|----------|--------|
| <input type="checkbox"/> wesentliche Preisangaben fehlen. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> sie nicht unterschrieben oder elektronisch signiert sind bzw. nicht in Textform nach § 126b BGB elektronisch abgegeben wurden. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> sie bei angeforderter Sicherungskopie ohne diese abgegeben wurden. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> sie nach §§ 31 UVgO i. V. m. 123 GWB auszuschließen sind. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Nrn.) |

Es wurden folgende Nebenangebote (NA) ausgeschlossen, weil sie nicht zugelassen waren.

(Anzahl) (Nrn.)

Die ausgeschlossenen Angebote und Nebenangebote wurden in der Bieterliste, Formular **231a** gestrichen.

4.2.2 fakultativer Ausschluss (§§ 31 UVgO i. V. m. 124 GWB)

Folgende Angebote wurden ausgeschlossen:

Ang.-Nr.	Grund

Die ausgeschlossenen Angebote wurden in der Bieterliste Formular **231a** kenntlich gemacht.

4.3 Fehlende Eignung der Bieter bei Öffentlicher Ausschreibung

Folgende Angebote kommen für den Zuschlag nicht in Betracht, weil die Bieter die bekanntgegebenen Eignungskriterien nicht erfüllen.

Ang.-Nr.	Grund für die Nichtberücksichtigung (ggf. auf gesonderter Anlage)

Die ausgeschlossenen Angebote wurden in der Bieterliste Formular **231a** kenntlich gemacht.

4.4 Aufklärungen (§§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 3 UVgO)

Es wurden folgende Aufklärungen über Angebote oder Eignung des Bieters durchgeführt:

Ang.-Nr.	Grund und Ergebnis der Aufklärung (ggf. auf gesonderter Anlage)

5. Angebotswertung/Vergabeentscheidung

5.1 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (§ 43 UVgO)

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wurde hinzugezogen:

Name/Institution

Die Stellungnahme des/der Beteiligten vom _____ ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt:

Die verbleibenden Angebote wurden entsprechend den Festlegungen in der Anfrage zur Angebotsabgabe, worauf sich ein Angebot erstrecken kann (Einzellose, mehrere Lose oder Gesamtleistung), bewertet. Nach dem Ergebnis dieser Bewertung kommt als wirtschaftlichstes Angebot für den Zuschlag in Betracht:

Für	Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA	Bieter	Angebots-Endsumme in Euro (Formular 231a)
Los-Nr.: _____			
Los-Nr.: _____			
Los-Nr.: _____			
Los-Nr.: _____			
mehrere Los-Nrn.: _____			
Gesamtleistung			

Begründung (ggf. auf gesonderter Anlage)

5.2 Ungewöhnlich niedrige Angebote (§ 44 UVgO)

Der Preis oder die Kosten der nachfolgenden Angebote erscheinen im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig. Von den Bietern wurden die zur Aufklärung erforderlichen Unterlagen erbeten:

Ang.-Nr. Kennzeichnung	mit HA/NA	Angebotsendsumme in Euro lt. Formular 231a	Beim Bieter Unterlagen angefordert am	Unterlagen eingegangen am

Nachfolgende Angebote werden

- zwingend ausgeschlossen, weil der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind und dies auf die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB zurückzuführen ist.

Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA

- zwingend ausgeschlossen, weil der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind und dies auf eine staatliche Beihilfe zurückzuführen ist, deren Rechtmäßigkeit nicht fristgemäß nachgewiesen wurde. Die Ablehnung wurde der Europäischen Kommission formlos mitgeteilt.

Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA

- ausgeschlossen, weil die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden konnten.

Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA

Die ausgeschlossenen Angebote wurden im Formular **231a** kenntlich gemacht.

5.3 Angebote bevorzugt zu berücksichtigender Bieter

Es liegen zuschlagsreife Angebote von Werkstätten für behinderte Menschen bzw. von Inklusionsbetrieben vor (Hinweis auf Anlagenband 7.13):

- Nein.
- Ja. Es ist
- keinem Bieter der Vorzug zu geben.
 - einem Bieter der Vorzug zu geben.

Für ²	Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA	Bieter	Angebots-Endsumme in Euro (Formular 231a)
Los-Nr.: _____			
Los-Nr.: _____			
mehrere Los-Nrn.: _____			
Gesamtleistung			

Begründung (ggf. auf gesonderter Anlage)

5.4 Vergabeentscheidung

Das Vergabeverfahren wird aufgehoben:

insgesamt.

für Los-Nr.: _____ weiter mit Formular 232

Der Zuschlag soll wie folgt erteilt werden:

Für ²	Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA	Bieter
Los-Nr.: _____		
Los-Nr.: _____		
Los-Nr.: _____		
Los-Nr.: _____		
mehrere Los-Nrn.: _____		
Gesamtleistung		

Entscheidung der Vergabestelle

Das (die) Angebot(e) Nr. _____ wurde(n) nach den Landesregelungen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption ausgeschlossen und in der Bieterliste, Formular 231a gestrichen, sofern die Abweichungen dem Bieter zuzurechnen sind.

In diesem Fall neue Vergabeentscheidung mit neuem Formular 231b treffen.

Dienststelle	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Bezeichnung des Vorhabens

Aufhebung des Vergabeverfahrens

Entscheidung Auftragsverzicht/erneute Einleitung

1. Aufhebung

Das Vergabeverfahren wird

insgesamt für Los-Nr. _____

aufgehoben, weil

kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht.

sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, und zwar:

aus folgenden Gründen kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde:

andere schwerwiegende Gründe bestehen, und zwar:

2. Entscheidung Auftragsverzicht/erneute Einleitung

Soweit vorstehend zu Nr. 1 das Vergabeverfahren aufgehoben wurde, ist beabsichtigt,

auf die Vergabe des Auftrags zu verzichten.

demnächst das Vergabeverfahren erneut einzuleiten.

3. Mitteilung an Bewerber/Bieter

Über die Entscheidungen zu Nr. 1 und 2 wurden alle Bewerber bzw. Bieter mit Formular **328** informiert.

Name, Vorname, Dienstbezeichnung, Behörde	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Kurzbezeichnung des Vergabeverfahrens

Neutralitätserklärung

Von der nachstehend abgedruckten Vorschrift des § 4 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) habe ich Kenntnis genommen und erkläre, dass keiner der genannten Umstände, der meine Mitwirkung im o. g. Vergabeverfahren ausschließen würde, auf mich zutrifft.

Datum, Unterschrift

§ 4 UVgO

Vermeidung von Interessenkonflikten

- (1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.
- (2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.
- (3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen
 1. Bewerber oder Bieter sind,
 2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, oder
 3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.
- (4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Dienststelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Kontaktstelle
	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.

Ende der Frist für zusätzliche Informationen	Ende der Teilnahmefrist	voraussichtlicher Tag für den Versand der Anfrage zur Angebotsabgabe

Anfrage zum Teilnahmewettbewerb

Lieferung/Leistung von

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in der Auftragsbekanntmachung vom _____ bezeichneten Leistungen

- in einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.
- in einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

Es gelten die beigefügten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen (Formular 511).

Weitere Informationen zu den mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen und zur Auswahl der Bewerber, die zur anschließenden Angebotsabgabe aufgefordert werden, sind der Auftragsbekanntmachung bzw. den beigefügten Unterlagen zu entnehmen.

Bei Bewerbergemeinschaften sind alle jeweiligen Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter zu benennen (s. a. Formular 531 und Formular 511 Nr.4). Sie müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen.

Wenn Sie beabsichtigen, in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 34 UVgO) in Anspruch zu nehmen, ist das ausgefüllte Formular **534a** oder **534b** dem Teilnahmeantrag beizufügen.

Ihre Bewerbung können Sie

elektronisch

in Textform

mit fortgeschrittener elektronischer Signatur oder fortgeschrittenem elektronischen Siegel

mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifiziertem elektronischen Siegel

oder

auf dem Postweg

einreichen.

Hierzu beachten Sie bitte die Hinweise zur Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen/Angeboten (Formular 312_322).

Die Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW geführt.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Bewerberfragen besteht nur, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für zusätzliche Informationen“ gestellt worden sind.

Sofern Sie keine Anfrage zur Angebotsabgabe erhalten, konnte Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Auf § 46 Abs. 1 UVgO wird hingewiesen.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Teilnahmeantrag (Formular 314)
- Hinweise zur Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen/Angeboten (Formular 312_322)
- Informationen DSGVO (Formular 312a_322a)
- Zusammenstellung Teilnahmeunterlagen (Formular 315)
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521)
- Eigenerklärung Mindestlohngesetz (Formular 522)
- Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531)
- Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a)
- Erklärung Eignungsleihe Haftung (Formular 534b)

- Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW (Formular 511)
- _____

Zur Information für das anschließende Angebotsverfahren

- Leistungsbeschreibung und ggf. Vertragsentwurf
- Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512)
- Vertragsbedingungen des Landes NRW – Kurzfassung – (Formular 512a)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der Informationstechnik
- Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestentlohnung (Formular 513)
- Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel (Formular 526)
- _____

Eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabemarktplatz NRW wird empfohlen. Diese bietet den Vorteil, automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert zu werden. Antworten sind Bestandteil der Teilnahme- bzw. Vergabeunterlagen. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.

Hinweise zur Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

1. Elektronische Einreichung

Elektronische Teilnahmeanträge/Angebote sind ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den zu verwendenden elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge und Angeboten sowie zu Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf den Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Teilnahme-/Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Teilnahmeanträge/Angebote können – vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren – mittels eines sog. Bietertools grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

- 1) Einreichung in Textform nach § 126b BGB
- 2) Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur bzw. fortgeschrittenen elektronischen Siegel
- 3) Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. qualifizierten elektronischen Siegel.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung des Teilnahmeantrags/Angebotes und die Weiterleitung mit dem zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Teilnahme-/Angebotsfrist möglich.

Weitere Informationen zu den Signaturen, zum Bietertool und zum technischen Betrieb stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz und insbesondere unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/> zur Verfügung.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der/dem fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur/Siegel gelten der Teilnahmeantrag/das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Hinweise auf Unterschrift und Firmenstempel sind bei der elektronischen Abgabe nicht zu beachten.

Bei Teilnahmeanträgen/Angeboten von Bewerber-/Bietergemeinschaften muss der Teilnahmeantrag/das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB oder signiert eingereicht und hochgeladen werden. Auf die Bewerbungsbedingungen des Landes NRW (Formular 511) wird hingewiesen.

Etwaige Erklärungen Dritter sind mit Angabe von Vornamen und Nachnamen bzw. dem Unternehmensnamen dem Teilnahmeantrag/dem Angebot beizufügen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Teilnahmeantrags/Angebots, sind bis zum Ende der Teilnahmefrist/Angebotsfrist in entsprechender Form wie der Teilnahmeantrag/das Angebot einzureichen.

2. Einreichung von Angeboten auf dem Postweg, sofern von der Vergabestelle ausdrücklich zugelassen

Sofern die Angebotsabgabe auf dem Postweg zugelassen ist, wird gebeten, den beiliegenden Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen, zu unterschreiben und in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannte Stelle zu übersenden; das Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein.

Der Umschlag ist mit anliegendem Angebotskennzettel (Formular 323) sowie mit dem Firmennamen und der Firmenanschrift zu versehen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der oben genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

3. Allgemeiner Hinweis zu den Teilnahme-/Vergabeunterlagen

Die in den Teilnahme-/Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Teilnahme-/Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Einreichung eines Teilnahmeantrages/Angebotes und nur durch das die Teilnahme-/Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Eine darüberhinausgehende Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Unterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Teilnahme-/Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Teilnahme über den Vergabemarktplatz NRW empfohlen. Teilnahme-/Vergabeunterlagen können geändert oder ergänzt werden, die Bewerber-/Bieterkommunikation, die i. d. R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise enthalten. Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.

**Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten
nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
(Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)**

<p>Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:</p>	
<p>Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:</p>	
<p>Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:</p>	<p>a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens.</p> <p>b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 55 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) nebst zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) i. V. m. der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie Wettbewerbsregistergesetz (WRegG).</p> <p>Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.</p>
<p>Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten</p>	<p>Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Diese beträgt nach den VV zu § 79 LHO NRW (Aufbewahrungsbestimmungen) grundsätzlich fünf Jahre nach Ablauf des letzten Beschaffungsvorfalles. Längere Fristen bleiben im Einzelfall unberührt.</p>
<p>Empfänger von personenbezogenen Daten</p>	<p>Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie der Weitergabe zugestimmt haben oder diese gesetzlich zugelassen ist:</p> <p>Nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz ist die Vergabestelle verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, gespeichert sind. Unterhalb der</p>

	<p>v. g. Wertgrenze und auch bei einem Teilnahmewettbewerb kann eine Abfrage an die Wettbewerbsregisterbehörde gerichtet werden. Dies gilt bei Teilnahmewettbewerben für solche Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.</p> <p>Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz kann die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer zusätzlich zur v. g. Abfrage für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung anfordern.</p> <p>Bei allen Vergabeverfahren sind auf Verlangen der Bieter, die nicht für den Zuschlag berücksichtigt worden sind, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie der Name des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.</p> <p>Nach Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb jeweils ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer werden für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag der Name des beauftragten Unternehmens oder der natürlichen Person bekanntgegeben.</p>
<p>Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>Diese Rechte ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 DSGVO i. V. m. §§ 12-14 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW)</p> <p>Recht auf Auskunft Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.</p> <p>Recht auf Berichtigung: Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.</p> <p>Recht auf Löschung Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung).</p> <p>Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bietlers zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln).</p> <p>Recht auf Widerspruch Ein Recht auf Widerspruch steht dem Bewerber/Bieter bei Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, nicht zu (s. a. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung).</p>

<p>Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:</p>	<p>Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist:</p> <p>Die Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf</p> <p>Etwaige Beschwerden sind an v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.</p>
---	--

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung Dritter im Rahmen des Vergabeverfahrens in den Fällen des § 26 UVgO (Unterauftragsvergabe), §§ 31 ff. UVgO (Eignung) und § 43 Abs. 2 Nr. 2 UVgO (Zuschlagskriterium) ausdrücklich geregelt ist.

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters	Ort, Datum	
	Anschrift	
	Kontaktstelle	
	Telefon	Telefax
	E-Mail-Adresse der Ansprechperson	
	Geschäftszeichen des Unternehmens	
	Handelsregisternummer/Registergericht	
	Vereinsregister	
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
	Geschäftszeichen der Vergabestelle	
	Vergabe-Nr. der Vergabestelle	

Teilnahmeantrag

Lieferung/Leistung von

Anfrage zum Teilnahmewettbewerb vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewerbe(n) ich/wir mich/uns um die Teilnahme an dem o. g. Vergabeverfahren.

Mein/Unser Unternehmen ist in folgender Datenbank präqualifiziert:

<https://amtliches-verzeichnis.ihk.de> Angabe des Zugriffscode : _____

www.pq-verein.de Angabe der Registrierungsnummer: _____

_____ Angabe der Registrierungsnummer: _____

Die im Formular 315 genannten Teilnahmeunterlagen sind mit Ausnahme der in einer der v. g. Datenbanken hinterlegten Nachweise beigefügt.

- Wir bewerben uns um Teilnahme im Rahmen einer Bewerbergemeinschaft. Die geforderten Eignungskriterien werden von der Bewerbergemeinschaft erfüllt. Das ausgefüllte Formular 531 ist beigefügt.
- Ich/wir beabsichtige(n) in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe) in Anspruch zu nehmen. Das ausgefüllte Formular 534a oder 534b ist beigefügt.

Raum für Erläuterungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass die von mir/uns mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können.

Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben können.

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Es wird auf die Hinweise im Formular 312_322 zur Abgabe des Teilnahmeantrages hingewiesen.

Kurzbezeichnung des Verfahrens	Vergabe-Nr.
--------------------------------	-------------

Zusammenstellung der vom Unternehmen im Teilnahmewettbewerb einzureichenden Unterlagen, Erklärungen und Nachweise

Vom Bewerber sind vorzulegen:

- der Teilnahmeantrag, Formular 314,
- Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB (Formular 521),
- bei Bewerbergemeinschaften: unterschriebene Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531),
- bei Eignungsleihe: Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a oder 534b).

Eignungskriterien (§ 33 UVgO)

zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister oder Nachweis auf andere Weise über die erlaubte Berufsausübung

zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Gesamtumsatz einschließlich des Umsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags
- Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe: _____

zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

- Liste der wesentlichen in den letzten ____ Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers
- Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen
- Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt

- Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, für den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens

-

Dienststelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Zuständige(r) Bearbeiter/-in
	Geschäftszeichen des Unternehmens
	Geschäftszeichen der Vergabestelle
	Vergabe-Nr. der Vergabestelle

Vergabeverfahren _____

Ihr Teilnahmeantrag vom _____

- zu Los _____
- zu den Losen _____
- zur Gesamtleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Bewerbung bedanke ich mich. Ihr Teilnahmeantrag kann jedoch aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt werden:

Ich begrüße es, wenn Sie sich bei zukünftigen Vergabeverfahren des Landes NRW erneut beteiligen würden.

Dienststelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Kontaktstelle
	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE

Ende der Frist für zusätzliche Informationen	Ende der Angebotsfrist	Ende der Bindefrist

Anfrage zur Angebotsabgabe

Ihr Teilnahmeantrag vom _____

Lieferung/Leistung von

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichneten Leistungen

- in einer öffentlichen Ausschreibung
- in einer beschränkten Ausschreibung
- in einer Verhandlungsvergabe

zu vergeben

Es gelten die beigefügten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen.

Nur für die öffentliche Ausschreibung:

Bei Bietergemeinschaften sind alle jeweiligen Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter zu benennen (s. a. Formular 531 und Formular 511 Nr. 4). Sie müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen.

Wenn Sie beabsichtigen, in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 34 UVgO) in Anspruch zu nehmen, ist das ausgefüllte Formular 534a oder 534b dem Angebot beizufügen. Bitte beachten Sie, dass das Formular 534b vom Eignungsleiher unterschrieben einzureichen ist.

Nur für die Verhandlungsvergabe:

- Der Zuschlag kann ohne die Aufnahme von Verhandlungen erteilt werden.

Sollten Auftragsteile an andere Unternehmen vergeben werden (Unteraufträge nach § 26 UVgO), ist das Formular 533a auszufüllen und dem Angebot beizufügen.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung/Reihenfolge ergeben sich aus

- der Auftragsbekanntmachung.
- den Vergabeunterlagen.
- Eine Angebotsabgabe auf Lose ist möglich. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Das Angebot kann sich erstrecken auf
- alle Lose.
- mehrere Lose.
- nur ein Los.

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Anzahl der Lose, für die ein Bieter ein Angebot einreichen kann.

Angabe der Anzahl der Lose und ggf. Angabe einer Loskombination:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.

Höchstzahl der Lose: siehe Auftragsbekanntmachung.

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als die angegebene Höchstzahl an Losen:

- Nebenangebote sind zugelassen.

Im Übrigen wird auf Folgendes hingewiesen:

Ihr Angebot können Sie

elektronisch

in Textform

mit fortgeschrittener elektronischer Signatur oder fortgeschrittenem elektronischen Siegel

mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifizierten elektronischen Siegel

oder

auf dem Postweg

einreichen.

Hierzu beachten Sie bitte die Hinweise zur Form der Einreichung von Angeboten (Formular 312_322).

Die Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW geführt.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Bieterfragen besteht im Regelfall nur, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für zusätzliche Informationen“ gestellt worden ist.

Bis zum Ende der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot elektronisch über den Vergabemarktplatz NRW zurückziehen. Danach sind Sie bis zum Ablauf der Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

Sofern der Zuschlag auf Ihr Angebot bis zum Ablauf der Bindefrist nicht erteilt wurde, konnte Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden. Auf § 46 Abs. 1 UVgO wird hingewiesen.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- Angebotsschreiben (Formular 324)
- Hinweise zur Form der Angebotsabgabe (Formular 312_322)
- Information DSGVO (Formular 312a_322a)
- Leistungsbeschreibung und ggf. Vertragsentwurf
- Angebotskennzettel (Formular 323)
- Zusammenstellung Angebotsunterlagen (Formular 325)
- Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW (Formular 511)
- Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512)
- Vertragsbedingungen des Landes NRW – Kurzfassung (Formular 512a)
- Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestarbeitsbedingungen (Formular 513)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der Informationstechnik
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521)
- Eigenerklärung Mindestlohngesetz (Formular 522)
- Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel (Formular 526)
- Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531)

- Erklärung Unteraufträge (Formular 533a oder 533b)
- Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a oder 534b)

Dienststelle	Ort, Datum	
	Anschrift	
	Kontaktstelle	
	Telefon	Telefax
	E-Mail-Adresse	
	Geschäftszeichen	
	Vergabe-Nr.	
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE	

Ende der Angebotsfrist	Ende der Bindefrist

E-Mail-Anfrage zur Angebotsabgabe

Lieferung/Leistung von

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichnete Leistung in einer Verhandlungsvergabe nach § 12 UVgO zu vergeben.

Es gelten die beigefügten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen.

- Der Zuschlag kann ohne Aufnahme von Verhandlungen erteilt werden.
- Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung/Reihenfolge ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

- Eine Angebotsabgabe auf Lose ist möglich. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Das Angebot kann sich erstrecken auf

- alle Lose.
 mehrere Lose.
 nur ein Los.

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Anzahl der Lose, für die ein Bieter ein Angebot einreichen kann.

Angabe der Anzahl der Lose und ggf. Angabe einer Loskombination:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.

Höchstzahl der Lose: siehe Auftragsbekanntmachung.

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

- Nebenangebote sind zugelassen.

Falls Sie bereit sind, die Leistung zu übernehmen, bitte ich, Ihr Angebot elektronisch per E-Mail unter

einzureichen.

- Hierzu verwenden Sie bitte das beigefügte Angebotsschreiben¹ (Formular 324).
- Für das Angebot kann das beiliegende Preisblatt oder – sofern darin die Vertragsbedingungen des Landes NRW akzeptiert werden – auch ein firmeneigenes Angebotsschreiben verwendet werden. Enthält Ihr Angebotsschreiben standardmäßig Ihre AGB, ist ein Hinweis erforderlich, dass Ihre AGB bei diesem Angebot nicht gelten.

¹ Die im Angebotsschreiben enthaltenen Bezüge auf den Vergabemarktplatz NRW sind beim E-Mail Verfahren nicht zu beachten.

Zusammen mit dem Angebot bitte ich Sie, folgende Unterlagen bzw. Nachweise einzureichen:

Siehe Zusammenstellung Angebotsunterlagen (Formular 325)

Bis zum Ende der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot elektronisch per E-Mail zurückziehen. Danach sind Sie bis zum Ablauf der v. g. Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

Es sind nur schriftliche Rückfragen per E-Mail zugelassen. Die Antworten sowie ggf. weitere Informationen zum Verfahren bzw. den Vergabeunterlagen werden allen am Verfahren beteiligten Bietern zeitgleich und anonymisiert per E-Mail erteilt.

Sofern auf Ihr Angebot bis zum Ablauf der Bindefrist kein Zuschlag erteilt wurde, konnte Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden. Auf § 46 Abs. 1 UVgO wird hingewiesen.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Anlagen/Vergabeunterlagen:

- Information DSGVO (Formular 322a)
- Angebotsschreiben (Formular 324)
- Leistungsbeschreibung und ggf. Vertragsentwurf
- Zusammenstellung Angebotsunterlagen (Formular 325)
- Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW (Formular 511a)
- Vertragsbedingungen des Landes NRW – Kurzfassung (Formular 512a)
- Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestarbeitsbedingungen (Formular 513)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der Informationstechnik
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521)
- Eigenerklärung Mindestlohngesetz (Formular 522)
- Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel (Formular 526)
- Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531)
- Erklärung Unterauftragnehmer (Formular 533a oder 533b)
- Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a oder 534b)

Dienststelle	Ort, Datum	
	Anschrift	
	Kontaktstelle	
	Telefon	Telefax
	E-Mail-Adresse	
	Geschäftszeichen	
	Vergabe-Nr.	
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE	

Ende der Angebotsfrist	Ende der Bindefrist

E-Mail-Anfrage zur Angebotsabgabe

Lieferung/Leistung von

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichnete Leistung in einer Verhandlungsvergabe nach § 12 UVgO zu vergeben.

- Es gelten die beigefügten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen.**
- Der Zuschlag kann ohne die Aufnahme von Verhandlungen erteilt werden.

Falls Sie bereit sind, die Leistung zu übernehmen, bitte ich, Ihr Angebot elektronisch per E-Mail unter

einzureichen.

- Hierzu verwenden Sie bitte das beigegefügte Angebotsschreiben¹ (Formular 324).
- Für das Angebot kann das beiliegende Preisblatt oder auch ein firmeneigenes Angebotsschreiben verwendet werden.

Zusammen mit dem Angebot bitte ich Sie, folgende Unterlagen bzw. Nachweise einzureichen:

- Siehe Zusammenstellung Angebotsunterlagen (Formular 325)

Bis zum Ende der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot elektronisch per E-Mail zurückziehen. Danach sind Sie bis zum Ablauf der v. g. Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Anlagen/Vergabeunterlagen:

- Information DSGVO (Formular 322a)
- Angebotsschreiben (Formular 324)
- Leistungsbeschreibung und ggf. Vertragsentwurf
- Zusammenstellung Angebotsunterlagen (Formular 325)
- Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW (Formular 511)
- Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512)
- Vertragsbedingungen des Landes NRW – Kurzfassung (Formular 512a)
- Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestarbeitsbedingungen (Formular 513)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der Informationstechnik
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521)
- Eigenerklärung Mindestlohngesetz (Formular 522)
- Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel (Formular 526)
- Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531)
- Erklärung Unteraufträge (Formular 533a oder 533b)
- Erklärung Eignungslleihe (Formular 534a oder 534b)

¹ Die im Angebotsschreiben enthaltenen Bezüge auf den Vergabemarktplatz NRW sind beim E-Mailverfahren nicht zu beachten.

Eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabemarktplatz NRW wird empfohlen. Diese bietet den Vorteil, automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert zu werden. Antworten sind Bestandteil der Teilnahme- bzw. Vergabeunterlagen. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.

Hinweise zur Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

1. Elektronische Einreichung

Elektronische Teilnahmeanträge/Angebote sind ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den zu verwendenden elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge und Angeboten sowie zu Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf den Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Teilnahme-/Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Teilnahmeanträge/Angebote können – vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren – mittels eines sog. Bietertools grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

- 1) Einreichung in Textform nach § 126b BGB
- 2) Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur bzw. fortgeschrittenen elektronischen Siegel
- 3) Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. qualifizierten elektronischen Siegel.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung des Teilnahmeantrags/Angebotes und die Weiterleitung mit dem zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Teilnahme-/Angebotsfrist möglich.

Weitere Informationen zu den Signaturen, zum Bietertool und zum technischen Betrieb stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz und insbesondere unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/> zur Verfügung.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der/dem fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur/Siegel gelten der Teilnahmeantrag/das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Hinweise auf Unterschrift und Firmenstempel sind bei der elektronischen Abgabe nicht zu beachten.

Bei Teilnahmeanträgen/Angeboten von Bewerber-/Bietergemeinschaften muss der Teilnahmeantrag/das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB oder signiert eingereicht und hochgeladen werden. Auf die Bewerbungsbedingungen des Landes NRW (Formular 511) wird hingewiesen.

Etwaige Erklärungen Dritter sind mit Angabe von Vornamen und Nachnamen bzw. dem Unternehmensnamen dem Teilnahmeantrag/dem Angebot beizufügen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Teilnahmeantrags/Angebots, sind bis zum Ende der Teilnahmefrist/Angebotsfrist in entsprechender Form wie der Teilnahmeantrag/das Angebot einzureichen.

2. Einreichung von Angeboten auf dem Postweg, sofern von der Vergabestelle ausdrücklich zugelassen

Sofern die Angebotsabgabe auf dem Postweg zugelassen ist, wird gebeten, den beiliegenden Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen, zu unterschreiben und in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannte Stelle zu übersenden; das Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein.

Der Umschlag ist mit anliegendem Angebotskennzettel (Formular 323) sowie mit dem Firmennamen und der Firmenanschrift zu versehen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der oben genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

3. Allgemeiner Hinweis zu den Teilnahme-/Vergabeunterlagen

Die in den Teilnahme-/Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Teilnahme-/Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Einreichung eines Teilnahmeantrages/Angebotes und nur durch das die Teilnahme-/Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Eine darüberhinausgehende Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Unterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Teilnahme-/Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Teilnahme über den Vergabemarktplatz NRW empfohlen. Teilnahme-/Vergabeunterlagen können geändert oder ergänzt werden, die Bewerber-/Bieterkommunikation, die i. d. R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise enthalten. Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.

**Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten
nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
(Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)**

<p>Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:</p>	
<p>Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:</p>	
<p>Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:</p>	<p>a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens.</p> <p>b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 55 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) nebst zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) i. V. m. der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie Wettbewerbsregistergesetz (WRegG).</p> <p>Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.</p>
<p>Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten</p>	<p>Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Diese beträgt nach den VV zu § 79 LHO NRW (Aufbewahrungsbestimmungen) grundsätzlich fünf Jahre nach Ablauf des letzten Beschaffungsvorfalles. Längere Fristen bleiben im Einzelfall unberührt.</p>
<p>Empfänger von personenbezogenen Daten</p>	<p>Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie der Weitergabe zugestimmt haben oder diese gesetzlich zugelassen ist:</p> <p>Nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz ist die Vergabestelle verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, gespeichert sind. Unterhalb der</p>

	<p>v. g. Wertgrenze und auch bei einem Teilnahmewettbewerb kann eine Abfrage an die Wettbewerbsregisterbehörde gerichtet werden. Dies gilt bei Teilnahmewettbewerben für solche Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.</p> <p>Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz kann die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer zusätzlich zur v. g. Abfrage für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung anfordern.</p> <p>Bei allen Vergabeverfahren sind auf Verlangen der Bieter, die nicht für den Zuschlag berücksichtigt worden sind, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie der Name des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.</p> <p>Nach Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb jeweils ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer werden für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag der Name des beauftragten Unternehmens oder der natürlichen Person bekanntgegeben.</p>
<p>Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>Diese Rechte ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 DSGVO i. V. m. §§ 12-14 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW)</p> <p>Recht auf Auskunft Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.</p> <p>Recht auf Berichtigung: Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.</p> <p>Recht auf Löschung Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung).</p> <p>Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bietlers zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln).</p> <p>Recht auf Widerspruch Ein Recht auf Widerspruch steht dem Bewerber/Bieter bei Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, nicht zu (s. a. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung).</p>

<p>Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:</p>	<p>Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist:</p> <p>Die Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf</p> <p>Etwaige Beschwerden sind an v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.</p>
---	--

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung Dritter im Rahmen des Vergabeverfahrens in den Fällen des § 26 UVgO (Unterauftragsvergabe), §§ 31 ff. UVgO (Eignung) und § 43 Abs. 2 Nr. 2 UVgO (Zuschlagskriterium) ausdrücklich geregelt ist.

Kennzettel zum Angebot in Schriftform

Sofern Sie die Vergabeunterlagen vom Vergabemarktplatz des Landes NRW heruntergeladen haben und Ihr Angebot in Schriftform einreichen wollen, schneiden Sie bitte den untenstehenden Kennzettel aus und bringen diesen von außen auf dem verschlossenen Umschlag des Angebotes an.

Der Umschlag darf sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lassen.

.....bitte ausschneiden

<p>Bitte nicht öffnen!</p> <p>Eilt!</p> <p>Bitte unverzüglich weiterleiten an</p>			
Ende der Frist für die Abgabe des Angebotes:	Angebot zu:	Nur vom Auftraggeber auszufüllen:	
	_____	Eingegangen am:	
	(Vergabenummer)	Datum, Uhrzeit:	
	(Name des Vergabeverfahrens)	Lfd. Nr.	
	Adresse der Behörde		

.....bitte ausschneiden

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters	Ort, Datum	
	Anschrift	
	Kontaktstelle	
	Telefon	Telefax
	E-Mail-Adresse der Ansprechperson	
	Geschäftszeichen des Unternehmens	
	Handelsregisternummer/Registergericht	
	Vereinsregister	
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
	Geschäftszeichen der Vergabestelle	
	Vergabe-Nr. der Vergabestelle	

Angebot

Lieferung/Leistung von

Anfrage zur Abgabe eines Angebotes vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausführung der beschriebenen Leistung wird hiermit zu den eingesetzten Preisen angeboten. Wir halten uns bis zum Ablauf der Bindefrist lt. o. g. Angebotsaufforderung an dieses Angebot gebunden.

Sofern sich der angebotene Preis auf Grund einer Prüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 als unzulässig erweist, gilt für einen Auftrag der preisrechtlich zulässige Preis.

Dem Angebot liegen die in der o. g. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes übersandten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie die sonstigen dort genannten Bedingungen zugrunde.

Mein/Unser Unternehmen ist in folgender Datenbank präqualifiziert:

<https://amtliches-verzeichnis.ihk.de> Angabe der Registrierungsnummer: _____

Angabe des Zugriffscodes: _____

www.pq-verein.de Angabe der Registrierungsnummer: _____

_____ Angabe der Registrierungsnummer: _____

Die im Formular 325 genannten Angebotsunterlagen sind mit Ausnahme der in einer der o. g. Datenbanken hinterlegten Nachweise beigefügt.

Wir beabsichtigen, die Leistungen im Rahmen einer Bietergemeinschaft zu erbringen. Das ausgefüllte Formular 531 ist beigefügt.

Ich/Wir beabsichtige(n) Auftragsteile an andere Unternehmen zu vergeben (Unteraufträge nach § 26 UVgO). Das ausgefüllte Formular 533a ist beigefügt.

Ich/Wir beabsichtige(n) in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 34 UVgO) in Anspruch zu nehmen. Das ausgefüllte Formular 534a oder 534b ist beigefügt.

Ich/Wir bin/sind bevorzugte/r Bieter:

Werkstatt für Menschen mit Behinderung und Blindenwerkstatt. Inklusionsbetrieb.

Der Nachweis ist beigefügt.

Kartellerklärung

Ich/Wir gehöre(n) einer Vereinbarung/einem Kartell gem. §§ 2, 3 GWB an. Folgende Firmen sind beteiligt:

Raum für Erläuterungen:

Angaben zur Einordnung des Unternehmens als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) zur Erhebung von statistischen Daten nach der Vergabestatistikverordnung:

Mein/unser Unternehmen gilt als KMU (bei Bietergemeinschaft bitte für das federführende Unternehmen angeben):

Ja Nein

Erläuterung:

Die Definitionen sind angelehnt an Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG (Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003). Informationen zur Berechnung der Beschäftigtenzahlen bzw. der finanziellen Schwellenwerte sind unmittelbar der v. g. Empfehlung zu entnehmen.

- *Kleinstunternehmen (weniger als zehn Personen und Jahresumsatz/-bilanz weniger als 2 Mio. Euro)*
- *Kleines Unternehmen (weniger als 50 Personen und Jahresumsatz/-bilanz weniger als 10 Mio. Euro)*
- *Mittleres Unternehmen (weniger als 250 Personen und Jahresumsatz weniger als 50 Mio. Euro bzw. Jahresbilanzsumme weniger als 43 Mio. Euro).*

Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Angebot die von der Vergabestelle auf dem Vergabemarktplatz NRW ggf. zur Verfügung gestellten aktualisierten Vergabeunterlagen sowie diesbezüglichen Informationen berücksichtigt.

Im Falle einer Auftragserteilung in einem Vergabeverfahren gemäß § 30 Abs. 1 UVgO erkläre ich mich als natürliche Person mit einer Bekanntgabe der in § 30 Abs. 1 UVgO genannten Angaben für eine Dauer von 3 Monaten auf www.evergabe.nrw.de

- einverstanden.
- nicht einverstanden.

Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben können.

Mit der elektronischen Abgabe des Angebotes auf dem Vergabemarktplatz NRW gilt dieses als unterschrieben. Auf das Formular 312_322 wird hingewiesen. Sofern die Vergabestelle ausnahmsweise die Abgabe des Angebotes auf dem Postweg zugelassen hat, muss das Angebot hier unterschrieben werden.

Kurzbezeichnung des Vorhabens	Vergabe-Nr.
-------------------------------	-------------

Zusammenstellung der vom Unternehmen in der Öffentlichen Ausschreibung einzureichenden Unterlagen, Erklärungen und Nachweise

Vom Unternehmen sind vorzulegen:

1.

- das Angebotsschreiben, Formular 324,
- das inhaltliche Angebot mit Angebotspreis,
- bei Bietergemeinschaften: unterschriebene Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung, Formular 531,
- bei Unteraufträgen: Erklärung Unteraufträge (Formular 533a oder 533b),
- bei Eignungsleihe: Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a oder 534b).
- _____
- _____

2.

- Eigenerklärung zu Ausschlussgründen, Formular 521.

Eignungskriterien (§ 33 UVgO)

zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister oder Nachweis auf andere Weise über die erlaubte Berufsausübung

- _____

zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Gesamtumsatz einschließlich des Umsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags
- Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe: _____

- _____

zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

- Liste der wesentlichen in den letzten ___ Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers
- Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen
- Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt
- Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, für den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens

3. Sonstige Nachweise

- Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel, Formular 526,

Kurzbezeichnung des Vorhabens	Vergabe-Nr.
-------------------------------	-------------

**Zusammenstellung der vom Unternehmen in der Beschränkten
Ausschreibung, Verhandlungsvergabe einzureichenden Unterlagen,
Erklärungen und Nachweise**

Vom Unternehmen sind vorzulegen:

1.

- das Angebotsschreiben, Formular 324,
- das inhaltliche Angebot mit Preisangebot,
- bei Bietergemeinschaften: unterschriebene Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung, Formular 531,
- bei Unteraufträgen: Erklärung Unteraufträge (Formular 533a oder 533b),
- bei Eignungsleihe: Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a oder 534b).

Eigenerklärung zu Ausschlussgründen, Formular 521.

2. Sonstige Nachweise

Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel, Formular 526,

Eigenerklärung Mindestlohngesetz, Formular 522,

Dienststelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Zuständige(r) Bearbeiter/-in
	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr. oder Auftragsnummer
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Auftraggeber DE

AUFTRAG

Vergabeverfahren: _____

Ihr Angebot vom _____ Ihr Zeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen den Auftrag für die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu den

- Bedingungen Ihres o. g. Angebots.
- bereits übersandten Vertragsbedingungen.
- beigefügten Vertragsbedingungen.

Ich bitte Sie, diesen Auftrag innerhalb von 14 Kalendertagen elektronisch zu bestätigen; als Bestätigung gilt auch die Lieferung in dieser Frist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung - ggf. auf besonderer Anlage -	Menge und Einheit	Preis je Einheit Euro	Gesamtpreis Euro
Lieferfrist/Lieferzeit		Summe		
Zahlungsziel		zzgl. % USt		
Sachmängelhaftung 2 Jahre		Zwischensumme		
Leistungs- und Erfüllungsort		abzgl. % Skonto		
		Endsumme		
Rechnung an:				
<input checked="" type="checkbox"/> elektronisch <input type="checkbox"/> schriftlich				

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- Vertragsbedingungen des Landes NRW, Formular 512
- Vertragsbedingungen des Landes NRW (Kurzfassung), Formular 512a

Dienststelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Zuständige(r) Bearbeiter(-in)
	Geschäftszeichen des Unternehmens
	Geschäftszeichen der Vergabestelle
	Vergabe-Nr. der Vergabestelle

Vergabeverfahren _____

Ihr Angebot vom _____

- zu Los _____
- zu den Losen _____
- zur Gesamtleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung Ihres Angebotes bedanke ich mich.

- Ihr Angebot konnte ich aus den nachfolgend genannten Gründen nicht berücksichtigen:

- Nach § 46 Abs. 2 UVgO bin ich gehindert, Ihnen (weitere) Angaben mitzuteilen

- Der Zuschlag wurde erteilt an:

- Das erfolgreiche Angebot weist folgende Merkmale und Vorteile auf:

Ich begrüße es, wenn Sie sich bei zukünftigen Vergabeverfahren des Landes NRW erneut beteiligen würden.

Dienststelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Zuständige(r) Bearbeiter/-in
	Geschäftszeichen des Unternehmens
	Geschäftszeichen der Vergabestelle
	Vergabe-Nr. der Vergabestelle

Vergabeverfahren _____

- Ihr Teilnahmeantrag Ihr Angebot vom _____
- zu Los _____
- zu den Losen _____
- zur Gesamtleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot bedanke ich mich.

Das o. g. Vergabeverfahren wurde

- insgesamt
- für Los-Nr.(n) _____
- aufgehoben, da
- kein Teilnahmeantrag/Angebot eingegangen ist, der/das den Bedingungen entspricht (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 UVgO).
 - sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 UVgO).
 - kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 UVgO).
 - andere schwerwiegende Gründe bestanden haben (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 UVgO)

Erläuterung:

Es ist beabsichtigt,

- auf die Vergabe des Auftrags zu verzichten.
- demnächst ein Vergabeverfahren neu einzuleiten.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie sich bei zukünftigen Vergabeverfahren des Landes NRW erneut beteiligen würden.

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen:

Vergabe-Nr.:

Bezeichnung des Verfahrens:

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung:

Postanschrift:

E-Mail-Adresse:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2

Bezeichnung:

Postanschrift:

E-Mail-Adresse:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Wie Ziffer 2

Bezeichnung:

Postanschrift:

E-Mail-Adresse:

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter www.evergabe.nrw.de.

der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Adresse zum elektronischen Abruf:

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Anschrift der Stelle

Wie Ziffer 2

Bezeichnung:

Postanschrift:

E-Mail-Adresse:

Etwaige zusätzliche Angaben in den Fällen des § 29 Abs. 2 UVgO:

11. Ablauf der Angebotsfrist

12. Ablauf der Bindefrist

13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen

14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

15. Angabe der Eignungskriterien und der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zur Beurteilung der Eignung

Eignungskriterien zur

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Angabe der Unterlagen:

wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit.

Angabe der Unterlagen:

technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.

Angabe der Unterlagen:

Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521)

16. Angabe der Zuschlagskriterien

17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt .

18. Sonstiges

Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel (Formular 526)

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen: _____

Vergabe-Nr.: _____

Bezeichnung des Verfahrens: _____

1. Art der Vergabe

- Beschränkte Ausschreibung nach § 10 Abs. 1 UVgO
 Verhandlungsvergabe nach § 12 Abs. 1 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung:

Postanschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

- Wie Ziffer 2
 Bezeichnung:

Postanschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Teilnahmeanträge einzureichen sind

- Wie Ziffer 2
 Bezeichnung:

Postanschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Elektronische Teilnahmeanträge werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Teilnahmeanträge

Zugelassen sind elektronische Teilnahmeanträge unter www.evergabe.nrw.de.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Adresse zum elektronischen Abruf:

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Wie Ziffer 2

Bezeichnung:

Postanschrift:

E-Mail-Adresse:

Etwaige zusätzliche Angaben in den Fällen des § 29 Abs. 2 UVgO:

11. Ablauf der Teilnahmefrist

12. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen

13. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

14. Angabe der Eignungskriterien und der mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen zur Beurteilung der Eignung

Eignungskriterien zur

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
Angabe der Unterlagen:

- wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit.
Angabe der Unterlagen:

- technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.
Angabe der Unterlagen:

- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521)
 Eigenerklärung Mindestlohngesetz (Formular 522)

15. Angabe der Zuschlagskriterien

16. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt .

17. Sonstiges

- Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel (Formular 526)

Vergabebekanntmachung

Aktenzeichen:

Vergabe-Nr.:

Bezeichnung des Verfahrens:

1. Art der Vergabe

- Beschränkte Ausschreibung
 Verhandlungsvergabe

2. Bezeichnung des Auftraggebers

Bezeichnung:

Postanschrift:

E-Mail-Adresse:

3. Beauftragtes Unternehmen

Name des Unternehmens

Postleitzahl und Ort

4. Art und Umfang der Leistung

5. Zeitraum der Leistungserbringung

Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

1. Allgemeines

- 1.1. Der Auftraggeber verfährt nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die Bestimmungen der UVgO können im Internetportal „www.vergabe.nrw.de“ eingesehen werden. Andere landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- 1.2. Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW unter www.evergabe.nrw.de durchgeführt.

2. Angebotsbedingungen

- 2.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber für das Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Formulare zu benutzen.
- 2.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes des Landes NRW unter www.evergabe.nrw.de darauf hinzuweisen.
- 2.3 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 41 UVgO bleibt unberührt.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen sind unzulässig. Das gilt insbesondere für eigene AGB des Auftragnehmers.

Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in der Angebotsaufforderung ausdrücklich zugelassen wurden. Die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gleichwertigkeit des Nebenangebotes zur geforderten Leistung ist durch den Bieter nachzuweisen.

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b BGB abzugeben oder ggf. in Ausnahmefällen auf Anforderung der Vergabestelle zu signieren.

Bei Angebotsabgabe auf dem Postweg, sofern diese von der Vergabestelle ausdrücklich zugelassen worden ist, sind das Angebotsschreiben (Formular 324) und alle zu unterschreibenden Anlagen mit Namen (Firma) und Unterschrift des Bieters zu versehen.

Näheres zur Form der Angebotsabgabe kann dem beiliegenden Formular 312_322 entnommen werden.

Bei zugelassener Angebotsabgabe per E-Mail im Rahmen der Verhandlungsvergabe kann das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b BGB abgegeben werden, d. h. aus der E-Mail muss der Name der abgebenden Person und ggf. des Unternehmens erkennbar sein.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen:

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können diese dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Geforderte Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein und bis zum Ablauf der Angebotsfrist auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg, soweit möglich in einem verschlossenen Umschlag, Behälter o. ä. eingereicht werden.

In der Anfrage zur Angebotsabgabe ausdrücklich zugelassene Nebenangebote müssen auf einer gesonderten Anlage eingereicht und als Nebenangebote gekennzeichnet sein. Nicht entsprechend bezeichnete Nebenangebote können ausgeschlossen werden.

- 2.4** Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.5** Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen eingeräumt wird. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die beigelegten Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512 bzw. 512a) verwiesen.
- 2.6** Sofern im Vergabeverfahren das Angebot einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen und Blindenwerkstätten sowie von Inklusionsbetrieben (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.
- 2.7** Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.
- 2.8** Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

3. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist im Angebotschreiben (Formular 324) abzugeben.

4. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften, Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben in der Interessenbestätigung, im Teilnahmeantrag oder im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen (Formular 531). Die diesbezügliche Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung ist mit der Interessenbestätigung oder im Teilnahmewettbewerb mit dem Teilnahmeantrag, ansonsten mit dem

Angebot einzureichen. Die Interessenbestätigung, der Teilnahmeantrag bzw. das Angebot ist von dem Bevollmächtigten einzureichen.

Etwaige Eigenerklärungen, die von allen beteiligten Mitgliedern der Gemeinschaft einzureichen sind, gelten durch elektronische Abgabe unter Nennung des Namens, Vornamens oder der Unternehmensbezeichnung auf dem Formular der Eigenerklärung als eingereicht.

Die Gründe zur Bildung der Bewerber-/Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen.

Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

5. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

5.1 Unteraufträge

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen in seinem Angebot benennen (Formular 533a). Die Vergabestelle kann vor Zuschlagserteilung zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt vom Bieter den Nachweis verlangen, dass ihm die erforderlichen Mittel der Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (Formular 533b).

Hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe nach § 123 GWB bzw. § 124 GWB wird auf § 36 Abs. 5 VgV verwiesen.

Die Vergabestelle kann anlassbezogen die Vorlage der Nachweise der Unterauftragnehmer gegenüber dem Bieter vor Zuschlagserteilung verlangen.

5.2 Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die hierfür vorgesehenen Kapazitäten im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes in seinem Teilnahmeantrag, ansonsten im Angebot benennen.

Der Bieter hat nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind (Formular 534a).

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, können diese auf Verlangen des Auftraggebers gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Die Haftungserklärung (Formular 534b) ist vom Eignungsleiher zu unterschreiben und eingescannt – im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes mit dem Teilnahmeantrag, ansonsten mit dem Angebot – einzureichen.

Hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe nach § 123 GWB bzw. § 124 GWB wird auf § 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 26 Abs. 5 UVgO verwiesen.

Die Vergabestelle kann anlassbezogen die Vorlage der Nachweise der Eignungsleiher gegenüber dem Bieter zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens verlangen.

6. Präqualifizierung

Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de> oder www.pq-verein.de bzw. einer anderen für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreien Datenbank innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Teilnahmeantrages bzw. eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben. Sofern vom Auftraggeber Nachweise gefordert werden, die nicht in den Präqualifizierungsdatenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen können als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung abgeben, sofern diese als vorläufiger Beleg von der Vergabestelle ausdrücklich zugelassen ist. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, ist die Eigenerklärung auf gesondertes Verlangen durch Vorlage in der Eigenerklärung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7. Sonstiges

- 7.1** Die Preise sind in Euro anzugeben.
- 7.2** Der Teilnahmeantrag/das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Werden fremdsprachige Nachweise oder Antragsunterlagen eingereicht, sind auf Verlangen des Auftraggebers beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.
- Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- 7.3** Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
- 7.4** Sofern nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch Zuschlag bis zum Ablauf der Bindefrist keine entsprechende Information der Bewerber/Bieter erfolgt ist, wurde der Teilnahmeantrag/das Angebot nicht berücksichtigt. Bestimmte Informationen über nicht berücksichtigte Bewerbungen oder über nicht berücksichtigte Angebote können vom Bewerber oder Bieter beim Auftraggeber elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes NRW beantragt werden.
- 7.5** Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

**Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW
für die Vergabe öffentlicher Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge nach der
Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
im Rahmen der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
im E-Mail-Verfahren**

1. Allgemeines

- 1.1. Der Auftraggeber verfährt nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die Bestimmungen der UVgO können im Portal zum öffentlichen Auftragswesen unter „www.vergabe.nrw.de“ eingesehen werden. Andere landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- 1.2. Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich per E-Mail durchgeführt.

2. Angebotsbedingungen

- 2.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber für das Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Formulare zu benutzen.
- 2.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich vor Angebotsabgabe per E-Mail darauf hinzuweisen.
- 2.3 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 41 UVgO bleibt unberührt.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen sind unzulässig. Verhandlungen gemäß § 12 Abs. 4 UVgO bleiben hiervon unberührt.

Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in der Angebotsaufforderung ausdrücklich zugelassen wurden. Die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gleichwertigkeit des Nebenangebotes zur geforderten Leistung ist durch den Bieter nachzuweisen.

Bei der Angebotsabgabe per E-Mail im Rahmen der Verhandlungsvergabe wird das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b BGB abgegeben, d. h. aus der E-Mail muss der Name der abgebenden Person und ggf. des Unternehmens erkennbar sein.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können diese dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

Geforderte Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein und bis zum Ablauf der Angebotsfrist auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg, soweit möglich in einem verschlossenen Umschlag, Behältnis o. ä. eingereicht werden.

In der Anfrage zur Angebotsabgabe ausdrücklich zugelassene Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche bezeichnet werden. Nicht entsprechend bezeichnete Nebenangebote können ausgeschlossen werden.

- 2.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.5 Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen eingeräumt wird. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die beigefügten Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512 bzw. 512a) verwiesen.
- 2.6 Sofern im Vergabeverfahren das Angebot einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen und Blindenwerkstätten sowie von Inklusionsbetrieben (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.
- 2.7 Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.
- 2.8 Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

3. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden.

4. Unteraufträge

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen in seinem Angebot benennen (Formular 533a). Die Vergabestelle kann vor Zuschlagserteilung zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt vom Bieter den Nachweis verlangen, dass ihm die erforderlichen Mittel der Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (Formular 533b).

Hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe nach § 123 GWB bzw. § 124 GWB wird auf § 36 Abs. 5 VgV verwiesen.

Die Vergabestelle kann anlassbezogen die Vorlage der Nachweise der Unterauftragnehmer gegenüber dem Bieter vor Zuschlagserteilung verlangen.

5. Sonstiges

5.1 Die Preise sind in Euro anzugeben.

5.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Werden fremdsprachige Nachweise oder Antragsunterlagen eingereicht, sind auf Verlangen des Auftraggebers beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

5.3 Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

5.4 Sofern nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch Zuschlag bis zum Ablauf der Bindefrist keine entsprechende Information der Bewerber/Bieter erfolgt ist, wurde das Angebot nicht berücksichtigt. Bestimmte Informationen über nicht berücksichtigte Bewerbungen oder über nicht berücksichtigte Angebote können vom Bewerber oder Bieter beim Auftraggeber elektronisch per E-Mail beantragt werden.

5.5 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW)

mit den

Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B)

Inhaltsübersicht

0. Präambel
1. Art und Umfang der Leistungen
2. Änderungen der Leistung
3. Ausführungsunterlagen
4. Ausführung der Leistung
5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung
6. Art der Anlieferung und Versand
7. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers
8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber
9. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer
10. Obhutspflichten
11. Vertragsstrafe
12. Güteprüfung
13. Abnahme
14. Mängelansprüche und Verjährung
15. Rechnung
16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
17. Zahlung
18. Sicherheitsleistung
19. Streitigkeiten

0. Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt deutsches Recht.

1. Art und Umfang der Leistungen (VOL/B § 1)

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.

2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander

- a) die Leistungsbeschreibung**
- b) Besondere Vertragsbedingungen**
- c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen**
- d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen**
- e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen**
- f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).**

zu § 1

1. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags.
2. Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlags oder Auftrags innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung dem Auftraggeber in der von diesem vorgegebenen Form zu bestätigen. Kommt der Auftragnehmer mit der Bestätigung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten.
3. Die im Angebot angegebenen Preise sind - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung, Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind.
Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

2. Änderungen der Leistung (VOL/B § 2)

- 1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.**
- 2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.**
- 3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.**

zu § 2 Nr. 3

1. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.
2. Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Preise je Einheit im Vertrag vorgesehen sind,
 - ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit zu erbringen
 - begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Preise je Einheit.Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Ausführungsunterlagen (VOL/B § 3)

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.

zu § 3 Nr. 1

1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
2. Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Satz 1 und § 14 VOL/B, werden durch Nr. 1 nicht eingeschränkt.
3. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) und ähnliche allgemeingültige technische Bestimmungen hat sich der Auftragnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.

2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

zu § 3 Nr. 2

1. Die Zustimmung des Vertragspartners soll schriftlich erfolgen.
2. Wie die Ausführungsunterlagen bleiben die Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

4. Ausführung der Leistung (VOL/B § 4)

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.

zu § 4 Nr. 1

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
 2. Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn dem Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen vorgelegt wurden und er nach diesen bestellt hat.
 3. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.
 4. Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Beschäftigten des Auftraggebers zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung oder Abmahnung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
 5. Für Sachschäden haftet der Auftraggeber lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner handelnden Organe (§§ 89, 31 BGB) oder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Eine Haftung ohne Verschulden und eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist bei Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen; das gilt auch für einfache Fahrlässigkeit bei der Auswahl, Anleitung oder Überwachung von Verichtungsgehilfen und bei der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften (§ 831 BGB). Soweit keine Haftung des Auftraggebers besteht, haften auch seine Organe oder Erfüllungsgehilfen nicht. Dasselbe gilt für seine Verichtungsgehilfen, es sei denn, ihnen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
Ansprüche nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) bleiben ebenso unberührt wie die Haftung für Personenschäden (Schäden an Leben, Körper und Gesundheit).
 6. Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Bewachung und Verwahrung der ihm und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. sowie der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände Sorge zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Gegenstände in den Räumen oder auf dem Grundstück des Auftraggebers befinden.
 7. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Arbeitnehmern des Auftragnehmers Ersatz zu leisten wegen Personen- oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht ihm Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Arbeitnehmer herbeigeführt worden sind.
- 2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.**
- (2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.**

- (3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.**

zu § 4 Nr. 2

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
 2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.
- 3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.**
- 4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.**

zu § 4 Nr. 4

Der Auftragnehmer hat

- a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
- b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,
- c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind,
- d) bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen bevorzugt zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
- e) Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- f) sich bei Großaufträgen zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung (VOL/B § 5)

1. **Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.**
2. **(1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.**

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert, berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.

- 3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.**

6. Art der Anlieferung und Versand (VOL/B § 6)

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

zu § 6

1. Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben im Auftragschreiben zu versenden.
2. Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern. Soweit Entlade- oder Transportgerät erforderlich ist, hat der Auftragnehmer hierfür auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
3. Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Aufstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
4. Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
5. Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.
6. Die Kosten für die Beförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Verwendungsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
7. Verpackungstoffe gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.
Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird hingewiesen.
Soweit v. g. Verpackungen zurückzunehmen sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten.
Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf Erstattung der Mietgebühren.

7. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (VOL/B § 7)

- 1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.**

2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.
(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferungsbedingungen z.B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.
(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatzansprüche statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.
(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüffähige Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.
3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1.
4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.
(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (VOL/B § 8)

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.

zu § 8 Nrn. 1 und 2

1. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - 1.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
 - 1.2 der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 VOL/B zuwiderhandelt,

- 1.3 der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
 2. Vor der Ausübung der Rechte auf Grund von Nr. 1.2 und 1.3 ist dem Auftragnehmer unbeschadet der Regelung in § 19 Nr. 1 VOL/B Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- 3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.**

zu § 8 Nr. 3

Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

- 4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.**

9. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer (VOL/B § 9)

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

10. Obhutspflichten (VOL/B § 10)

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für ihre Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

11. Vertragsstrafe (VOL/B § 11)

- 1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.**
- 2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 %. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.**

12. Güteprüfung (VOL/B § 12)

- 1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.**
- 2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:**
 - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.**
 - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.**
 - c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.**
 - d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.**
 - e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.**
 - f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistungen einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.**
 - g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.**

zu § 12

1. Der Auftraggeber kann - möglichst unter Berücksichtigung der Belange des Auftragnehmers - Art, Umfang und Ort der Güteprüfung bestimmen.
2. Ist eine Güteprüfung vorgesehen, so hat der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und - auf Verlangen des Auftraggebers - auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
3. Der Auftragnehmer hat zur Güteprüfung nur Leistungen bereitzustellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.
4. Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen.
5. Leistungen, die bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen und am Ort der Güteprüfung durch vertragsgemäße zu ersetzen.

13. Abnahme (VOL/B § 13)

1. **(1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.**

(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verzögerung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. **(1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.**

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

(2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

zu § 13 Nr. 2

1. Die sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden.
2. Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn nichts anderes vereinbart ist - die Verwendungsstelle (ZVB-NRW Nr. 2 zu § 6). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 14.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.

3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

14. Mängelansprüche und Verjährung (VOL/B § 14)

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1) auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen auf Grund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.

2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

- a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

- b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,
aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,

bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder

cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach den Doppelbuchstaben aa bis cc haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß Doppelbuchstabe aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

- c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sache unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

zu § 14 Nr. 3

1. Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt von Neuem, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.
2. Mängelansprüche wegen Verstößen gegen die unter ZVB-NRW Nr. 1 zu § 4 Nr. 1 genannten Vorschriften und Regeln können vom Auftraggeber - unabhängig von der übrigen geltenden Verjährungsfrist - während der gesamten Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch fünf Jahre lang geltend gemacht werden. Tritt die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen aber später ein als nach Satz 1, so hat es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

15. Rechnung (VOL/B § 15)

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

zu § 15

1. Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen.
2. Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.
3. In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge auszuführen. Zusammenfassende Angaben wie „hergestellt“, „ausgebessert“, „gangbar gemacht“ usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.

Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.

Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

4. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.
5. Enthält ein Preis je Einheit Bruchteile der kleinsten Währungseinheit, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.
6. Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.
7. Lieferscheine müssen enthalten:
Nummer und Datum,
Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragschreibens,
die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung,
Angaben über Art und Umfang der Lieferung.
8. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung beigelegt sind; dies geschieht in der Regel durch anerkannte Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise.
9. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.
10. Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss die Rechnung spätestens am 18. Werktagen nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.

16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (VOL/B § 16)

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergl. aufzuführen sind.

zu § 16 Nr. 2

1. Bei Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen, deren Überwachung durch den Auftraggeber vertraglich vorgesehen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich von der vertraglich vereinbarten Stelle die Stundennachweise schriftlich bestätigen zu lassen.
 2. Die anerkannten Stundennachweise sind mit der Rechnung einzureichen. Auf Verlangen sind die Erstschriften zur Einsichtnahme vorzulegen.
 3. Die Stundennachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Sind Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen auszustellen; die Stundenverrechnungssätze sind dann in der Rechnung am Schluss nachzuweisen.
Zu den Angaben gehören das Datum, die Bezeichnung des Ortes, die Namen und die Qualifikation der Arbeitskräfte (z.B.: Meister, Geselle, Hilfskraft, Auszubildender), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung.
3. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen wöchentlich, erstmalig 12 Werktagen nach Beginn, einzureichen.

17. Zahlung (VOL/B § 17)

- 1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen eines Monats nach Eingang der prüf-
baren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.**
- 2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.**
- 3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.**
- 4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.**
- 5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung, Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln einschließlich Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.**

zu § 17

1. Die Bezahlung wird, soweit nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.
2. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung (vgl. ZVB-NRW Nr. 8 zu § 15) bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß ZVB-NRW zu § 13 Nr. 2.
3. Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
4. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.
5. Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

18. Sicherheitsleistung (VOL/B § 18)

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/B erst ab einem Auftragswert von 50.000 Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.**
(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.

2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsabkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.
4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden oder Aufrechenbarkeit, Anfechtbarkeit und der Vorklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

zu § 18 Nr. 4 Absatz 1

Abweichend von Nr. 4 Abs. 1 enthält die Bürgschaftsurkunde den Zusatz, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers gilt.

(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

19. Streitigkeiten (VOL/B § 19)

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Vertragsbedingungen des Landes NRW (VB-NRW)

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
 - a) das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen (z. B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
 - b) diese Vertragsbedingungen
 - c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)
- 1.2 Die VOL/B kann im Internet unter <https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/formulare> eingesehen werden.
- 1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags.

2 Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich sonstiger Kosten und Lasten (z. B. Fracht, Verpackung, usw.) abgegolten sind.

3 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen) sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

4 Lieferung/Leistung

Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn im Auftrag nichts anderes angegeben – die Verwendungsstelle. Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 14.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.

5 Rechnung

- 5.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Beachtung der umsatzsteuerlichen Regelungen auf die auftragserteilende(n) Dienststelle(n) auszustellen.
- 5.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 5.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung beigelegt sind; dies geschieht in der Regel durch anerkannte Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise.

6 Bezahlung/Abtretung

- 6.1 Die Bezahlung wird nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vertraglich vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der auftragserteilenden Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 6.2 Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

7 Lösung des Vertrages

- 7.1 Außer in den in § 8 VOL/B genannten Fällen kann der Auftraggeber auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die aufseiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 7.2 Vor der Ausübung des Rechtes nach Nr. 7.1 ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des [Mindestlohngesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- (1) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Eigenerklärung

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen meinem/unserem Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, sowie auch gegen öffentliche Haushalte richtet,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, sowie auch gegen öffentliche Haushalte richtet,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis und 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

¹ Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

² Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen nicht

- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens³ infrage gestellt wird.

und dass andere Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB ebenfalls nicht erfüllt sind.⁴

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen. zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

Mit der elektronischen Abgabe dieser Eigenerklärung über den Vergabemarktplatz NRW zusammen mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot gilt diese vom Bewerber bzw. Bieter als unterschrieben.

Dies gilt auch für Bewerber-/Bietergemeinschaften durch Angabe der jeweiligen Mitglieder der Gemeinschaft in Form von Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung.

Auf das Formular 312_322 EU wird hingewiesen. Sofern in Ausnahmefällen die Abgabe auf dem Postweg zugelassen wird, ist die Eigenerklärung zu unterschreiben.

Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

³ siehe Fußnote Seite 1.

⁴ Dies betrifft Ausschlussgründe nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c des Aufenthaltsgesetzes § 19 Mindestlohngesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sofern der Anwendungsbereich des § 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (u. a. mind. 1.000 Mitarbeiter im Inland) eröffnet ist.

Eigenerklärung
nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Nach § 19 Abs. 3 MiLoG fordern öffentliche Auftraggeber beim Wettbewerbsregister¹ Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 MiLoG an oder verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen.

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG² nicht vorliegen.

Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass auch im Falle der vorstehenden Erklärung öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister und ggfs. aus dem Gewerbezentralregister anfordern können.

Mit der elektronischen Abgabe dieser Eigenerklärung über den Vergabemarktplatz NRW zusammen mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot gilt diese vom Bewerber bzw. Bieter als unterschrieben. Auf das Formular 312_322 wird hingewiesen. Sofern in Ausnahmefällen die Abgabe auf dem Postweg zugelassen wird, ist die Eigenerklärung zu unterschreiben.

¹ Zusätzlich können öffentliche Auftraggeber auch freiwillig Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einholen.

² § 19 Abs. 1 MiLoG:

Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

Verpflichtungserklärung

Das Beratungs- und Schulungsunternehmen

- verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen bei der Erfüllung ihres Auftrags nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten,
- nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung

Bewerber-/Bietergemeinschaft	Vergabe-Nr.
------------------------------	-------------

Vergabeverfahren

Wir, die nachstehend aufgeführten Mitglieder einer Bewerber-/Bietergemeinschaft, haben uns zu einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft zusammengeschlossen, um einen gemeinsamen Teilnahmeantrag bzw. ein gemeinsames Angebot zur vorliegenden Ausschreibung einzureichen. Wir erklären, dass wir im Auftragsfall gegenüber dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haften werden.

Bevollmächtigter Vertreter, der die aufgeführten Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt sowie berechtigt ist, einen gemeinsamen Teilnahmeantrag bzw. ein gemeinsames Angebot abzugeben, ist das unten bezeichnete federführende Mitglied.

Name des Unternehmens	Leistungsteil	Kontaktdaten Ansprechpartner
Federführend:		

(bitte ggf. weitere Zeilen einfügen)

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Einreichung des Teilnahmeantrages oder Angebotes im Formular 312/322.

Bieter	Vergabe-Nr.
--------	-------------

Vergabeverfahren

Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe

Angabe der übernommenen Auftragsteile/des Leistungsbereiches	Unterauftragnehmer ¹ (Firmenname, Sitz, Kontaktdaten)

¹ Soweit die Nennung des Unterauftragnehmers bereits möglich und damit zumutbar ist vgl. § 26 Abs. 1 UVgO.

Bieter	Vergabe-Nr.
--------	-------------

Vergabeverfahren

Nachweis Unterauftragnehmer

Ich/Wir erkläre/n, dass mir die erforderlichen Mittel durch die folgenden Unterauftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Die Unterauftragnehmer haben mir/uns gegenüber erklärt, dass keine Ausschlussgründe¹ vorliegen.

Angabe der übernommenen Auftragsteile/des Leistungsbereiches	Unterauftragnehmer (Name, Vorname oder Unternehmens- bezeichnung sowie Kontaktdaten)

¹ Diese ergeben sich aus den in den Vergabeunterlagen enthaltenen Eigenerklärungen.

Erklärung Eignungsleihe

Bewerber/Bieter	Vergabe-Nr.
-----------------	-------------

Vergabeverfahren

Ich/Wir beabsichtige(n), im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten von anderen Unternehmen in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe nach § 34 UVgO).

Ich/Wir erkläre/n, dass mir/uns die für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien erforderlichen Kapazitäten durch die folgenden Eignungsleiher zur Verfügung gestellt werden.

Die Eignungsleiher haben mir/uns gegenüber erklärt, dass keine Ausschlussgründe¹ vorliegen.

Mir/Uns ist bewusst, dass sich die Vergabestelle jederzeit die Nachweise und Eigenerklärungen vorlegen lassen kann.

Angabe der Kapazitäten	Eignungsleiher (Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung sowie Kontaktdaten)

¹ Diese ergeben sich aus den in den Vergabeunterlagen enthaltenen Eigenerklärungen.

Erklärung Eignungsleihe und Haftungserklärung

Bewerber/Bieter	Vergabe-Nr.
-----------------	-------------

Vergabeverfahren

Ich/Wir beabsichtige(n), im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten von anderen Unternehmen in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe nach § 34 UVgO).

Ich/Wir erkläre/n, dass mir/uns die für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien erforderlichen Kapazitäten durch folgenden Eignungsleiher zur Verfügung gestellt werden.

Der Eignungsleiher hat mir/uns gegenüber erklärt, dass keine Ausschlussgründe¹ vorliegen.

Mir/Uns ist bewusst, dass sich die Vergabestelle jederzeit die Nachweise und Eigenerklärungen vorlegen lassen kann.

Angabe der Kapazitäten	Eignungsleiher (Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung sowie Kontaktdaten)

Haftungserklärung des Eignungsleihers:

Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenname des Eignungsleihers)

¹ Diese ergeben sich aus den in den Vergabeunterlagen enthaltenen Eigenerklärungen.

Einleitung EU Auftragsvergaben

Inhalt:

1. EU Vergaberechtsvorschriften bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
2. Rechtsfolgen der Nichtbeachtung vorgeschriebener Informations- und Wartepflichten und vergaberechtswidriger Direktvergaben bei EU-Vergabeverfahren
3. Nachprüfungsverfahren bei EU-Vergabeverfahren

1. EU Vergaberechtsvorschriften bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

- 1.1. Öffentliche Auftraggeber haben bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte die Bestimmungen
 - des Kapitels 1, Abschnitt 1 und 2 des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - (Kapitel 6.2.2),
 - der Vergabeverordnung - VgV - (Kapitel 6.2.3),
 - des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW, Kapitel 7.26),anzuwenden.

- 1.2. Für Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe des Landes NRW gilt dabei Folgendes:

1.2.1 Sie sind öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 und 2 GWB.

1.2.2 Sie sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge der in § 103 GWB definierten Liefer- und Dienstleistungsaufträge bei Erreichen oder Überschreiten der unter 1.3 genannten EU-Schwellenwerte verpflichtet, Teil IV Abschnitt 2 GWB nebst Vergabeverordnung anzuwenden.

1.3 Die Verpflichtung zur Anwendung der zu 1.1 und 1.2.2 genannten Vorschriften gilt nach § 106 Abs. 1 GWB für solche öffentlichen Aufträge, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert den jeweils festgelegten Schwellenwert ohne Umsatzsteuer erreicht oder übersteigt (EU-Schwellenwerte).

Die jeweils aktuellen Schwellenwerte sind unter vergabe.NRW veröffentlicht.

2. Rechtsfolgen der Nichtbeachtung vorgeschriebener Informations- und Wartepflichten und vergaberechtswidriger Direktvergaben bei EU-Vergabeverfahren

Hat ein öffentlicher Auftraggeber

- gegen die ihm nach § 134 GWB obliegenden Informations- und Wartepflichten vor der Zuschlagserteilung gegenüber nicht berücksichtigten Bietern und Bewerbern verstoßen (vgl. auch AB zu §§ 134, 135 GWB)
- oder
- einen öffentlichen Auftrag unmittelbar an ein Unternehmen erteilt, ohne andere Unternehmen am Vergabeverfahren zu beteiligen und ohne dass dies nach dem GWB gestattet ist

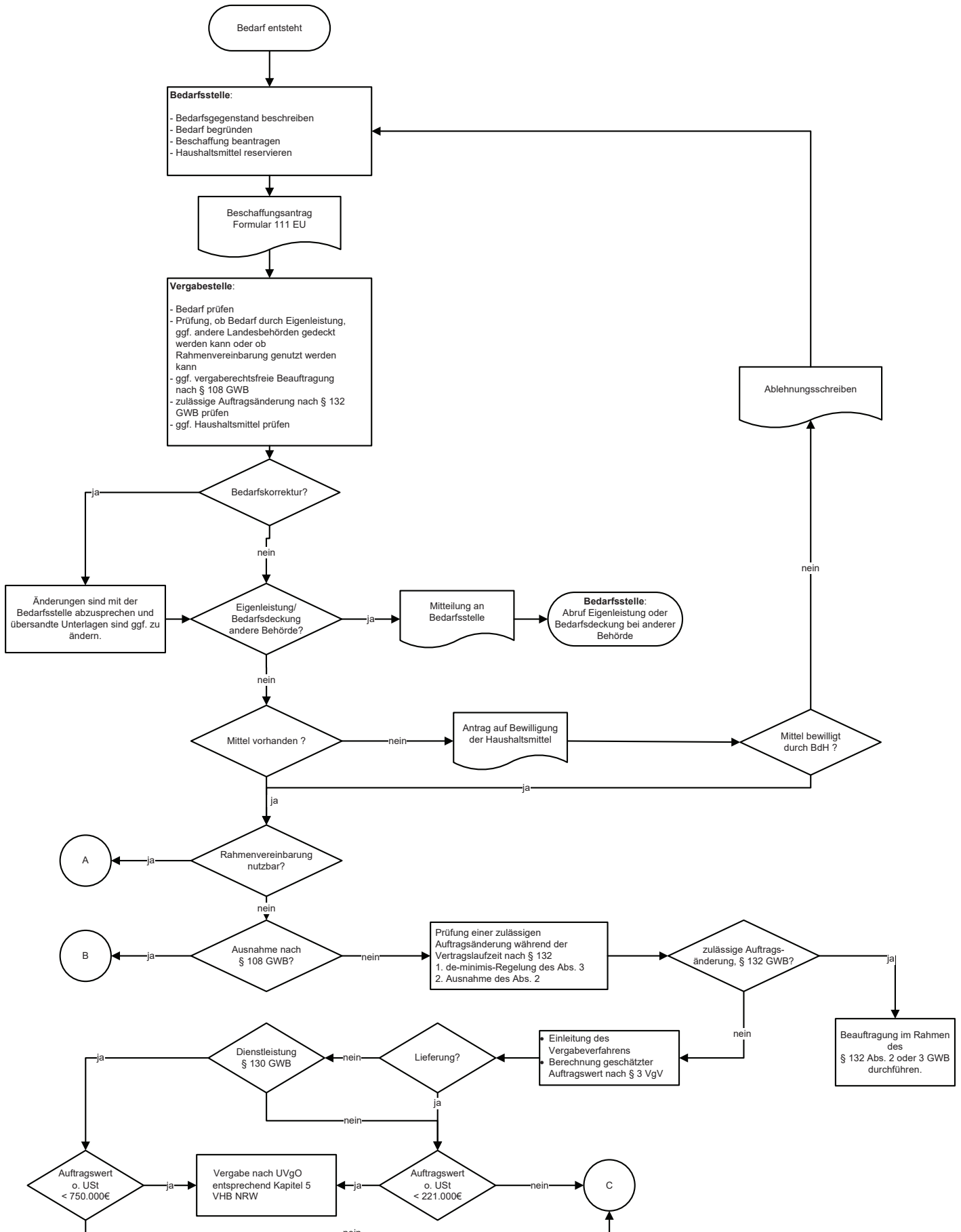
und wurde dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt, so ist ein solcher Vertrag von Anfang an unwirksam. Zu den weiteren Voraussetzungen wird auf § 135 Abs. 2 GWB verwiesen.

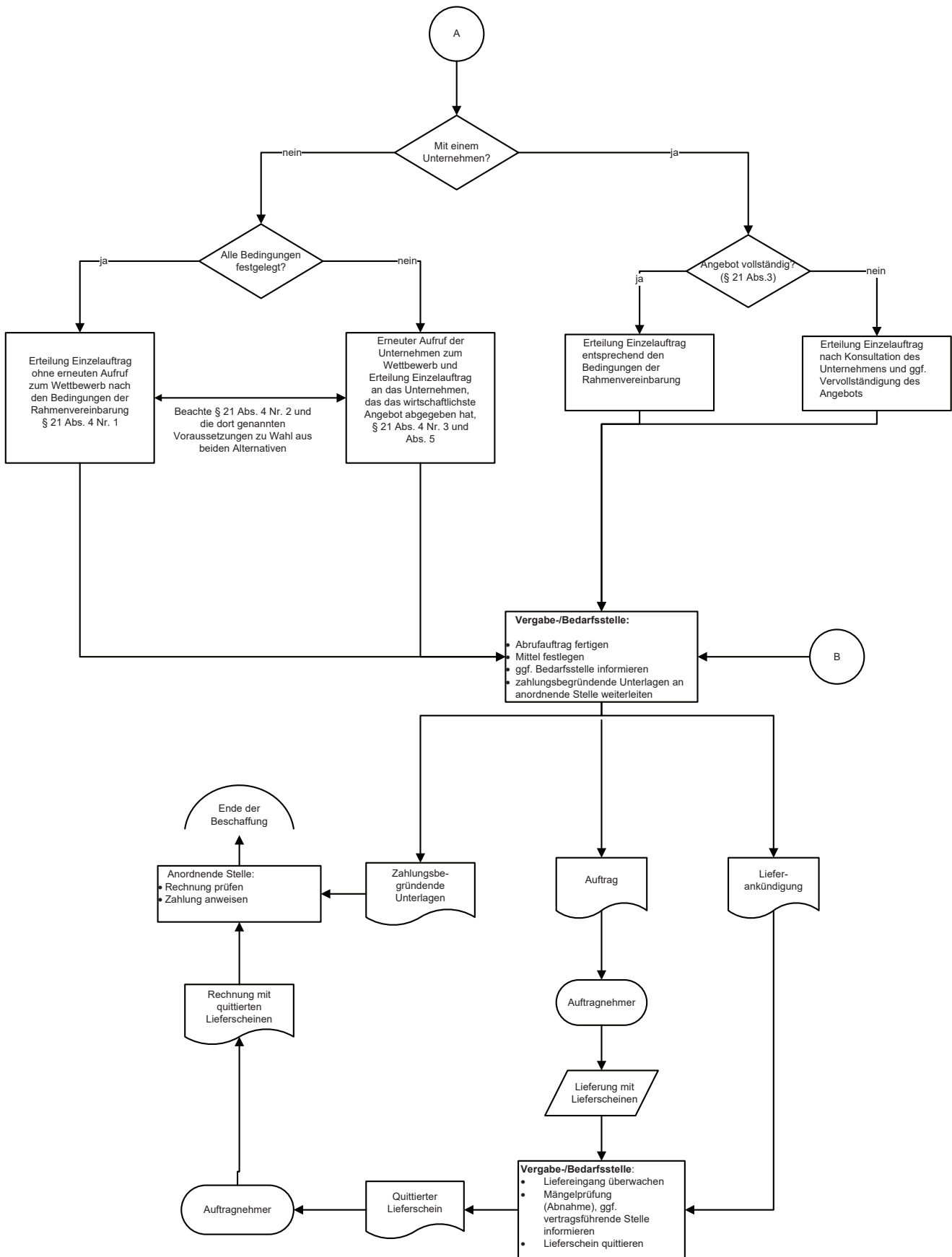
3. Nachprüfungsverfahren bei EU-Vergabeverfahren

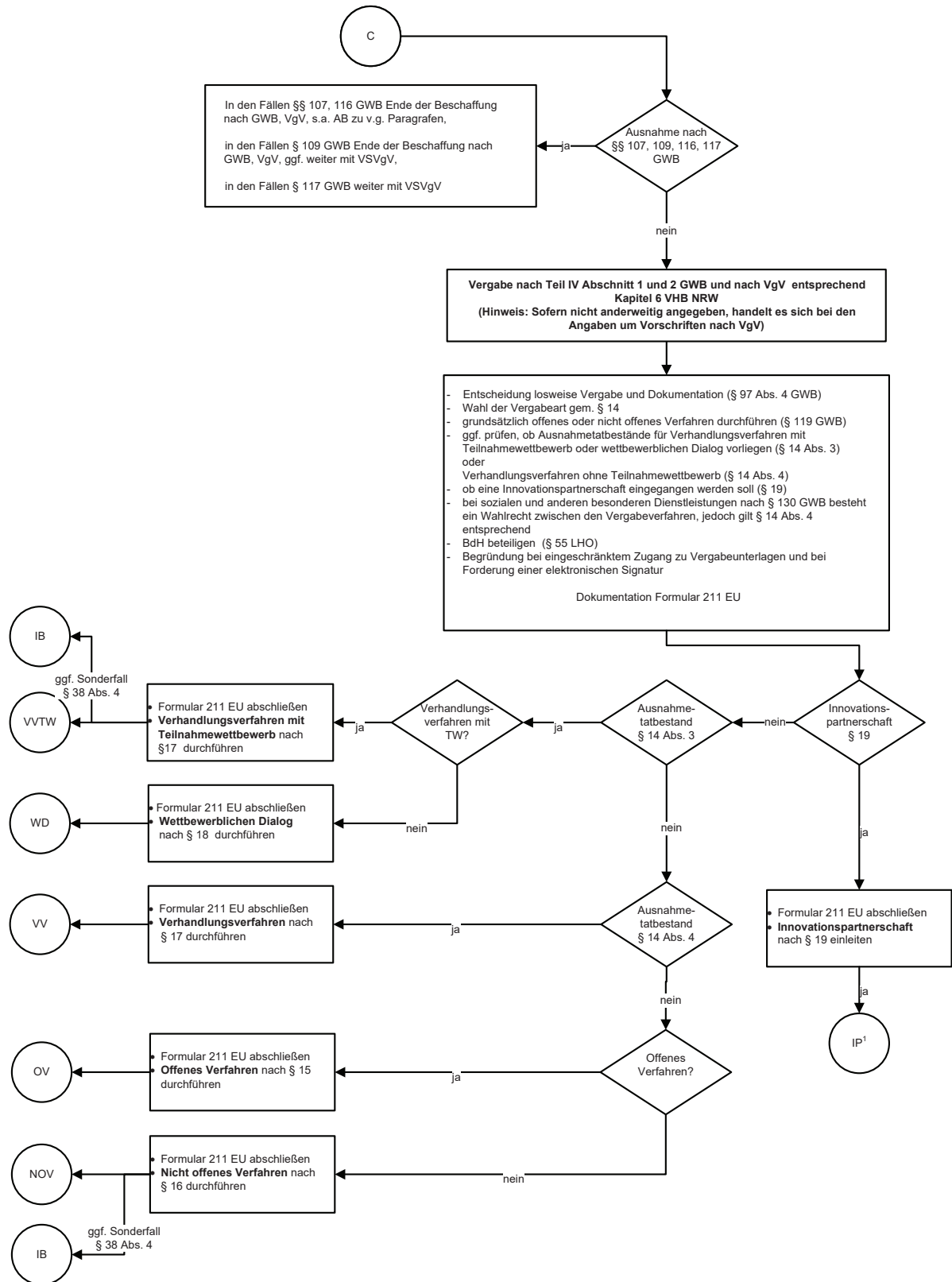
In Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte können Interessenten um öffentliche Aufträge zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabevorschriften die – vom Auftraggeber nach § 37 VgV in der Vergabebekanntmachung zu benennende – zuständige Vergabekammer anrufen, gegen deren Entscheidung sofortige Beschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht (Vergabesenat) eingelegt werden kann.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Regelungen in den §§ 155 ff. GWB und die zur Nachprüfung erlassenden Landesbestimmungen verwiesen, vgl. Kapitel 6.4 und die dort enthaltenen Fundstellenhinweise.

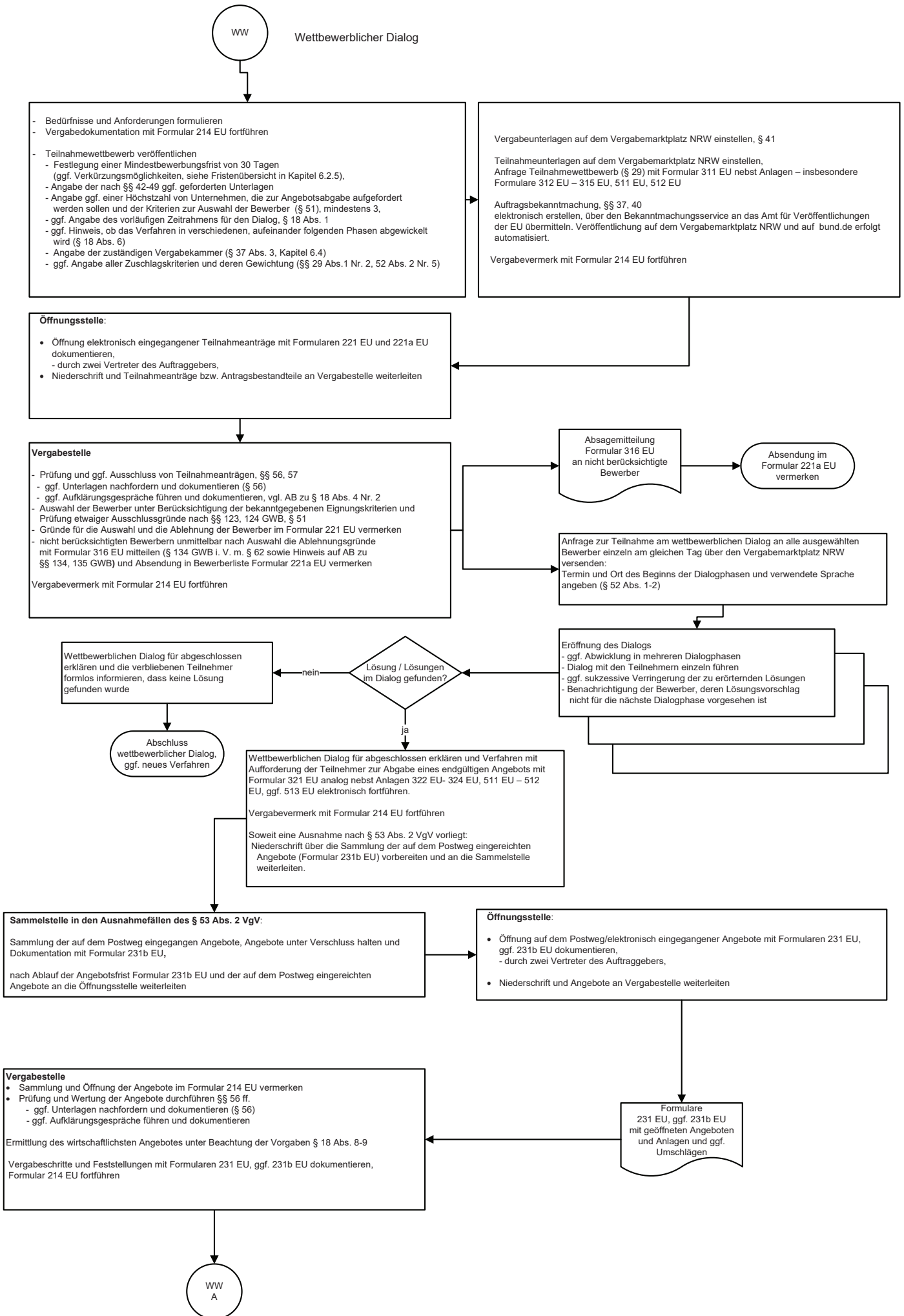
**Ablaufdiagramm
für EU-weite Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeordnung für den Bereich Lieferungen und
Dienstleistungen**



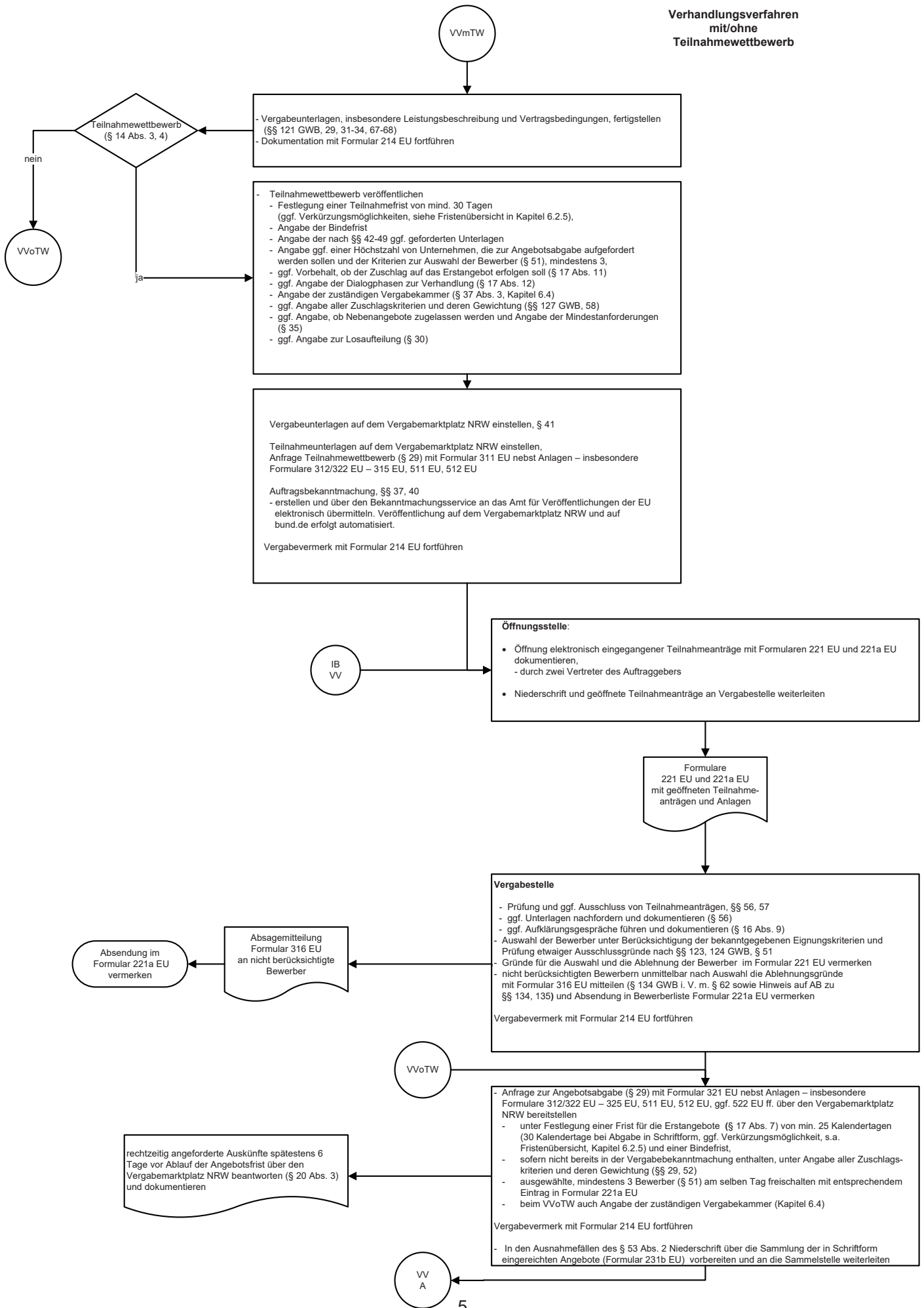


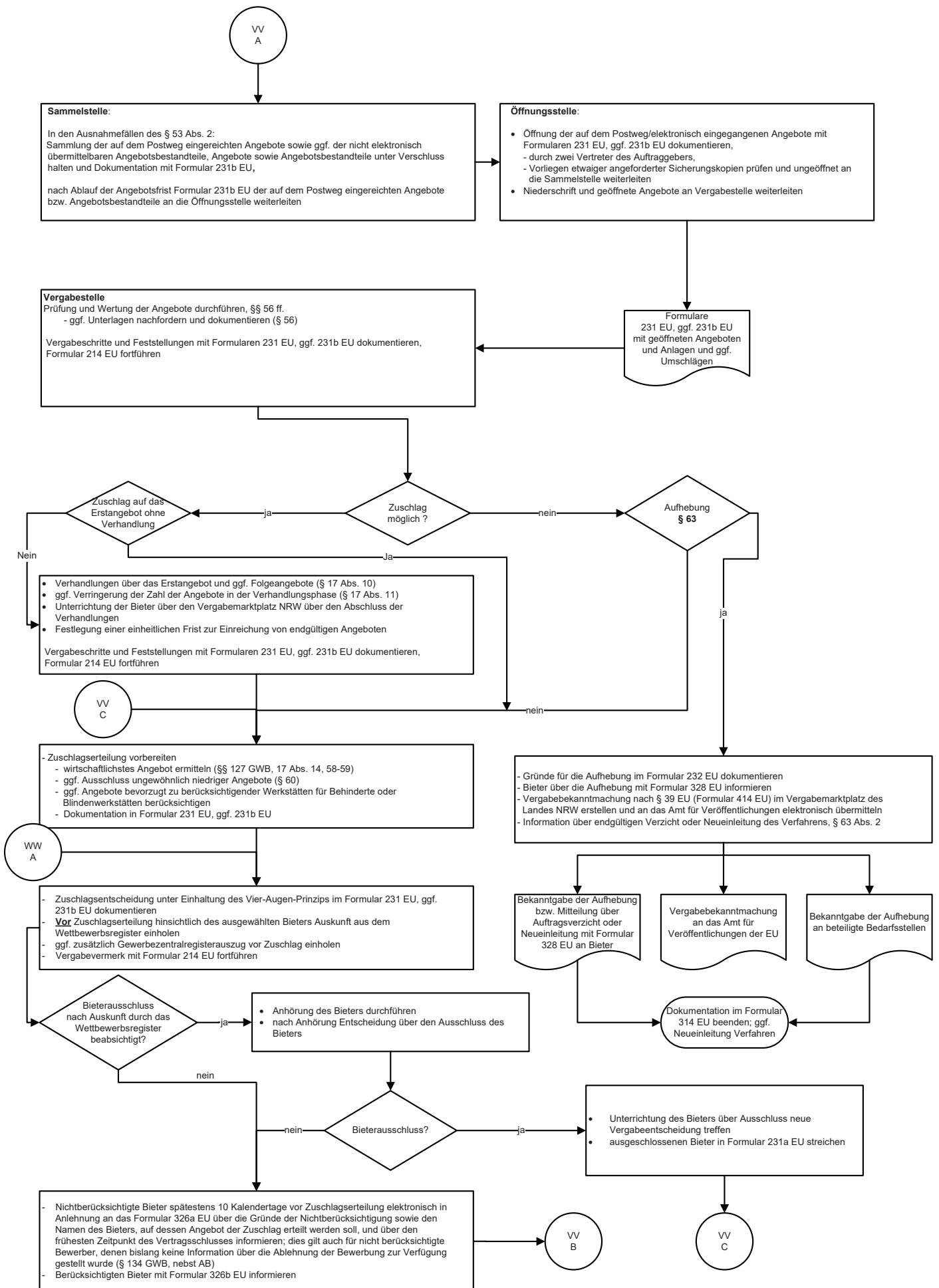


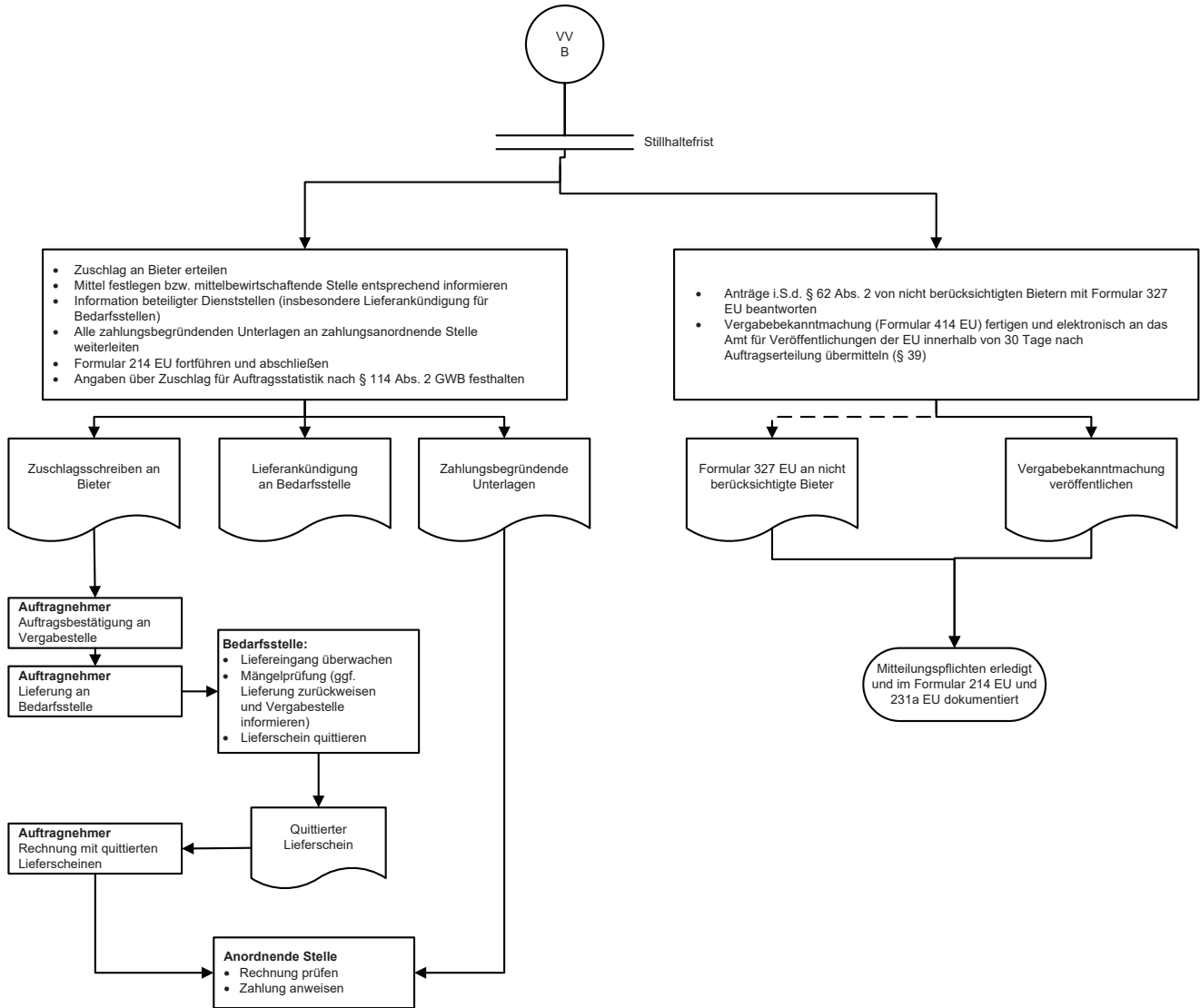
1) Der Ablauf eines Verfahrens im Rahmen einer Innovationspartnerschaft unterscheidet sich nicht vom Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb. Es erfolgt keine gesonderte Darstellung. Der Ablauf des Verfahrens ist in § 19 VgV beschrieben.

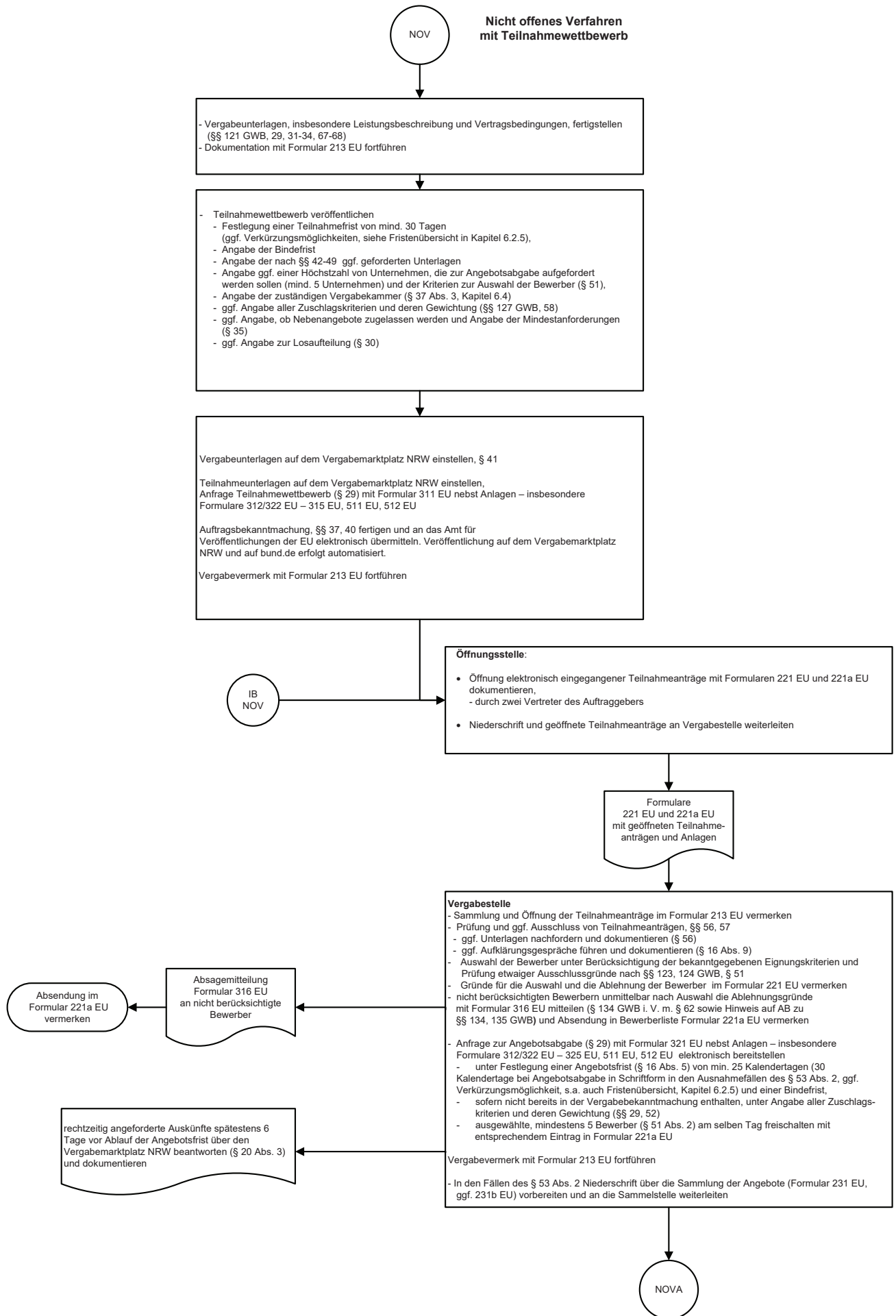


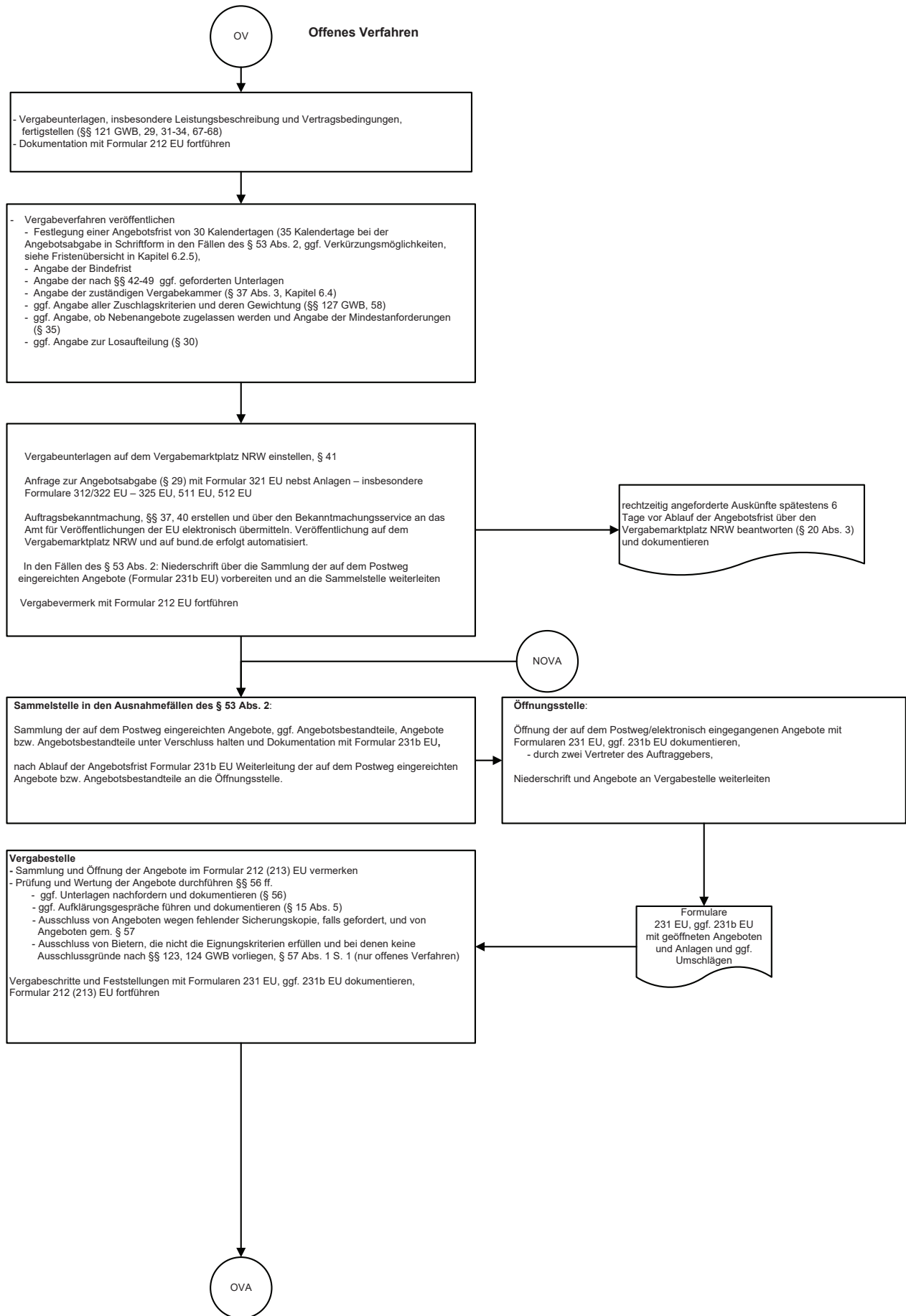
**Verhandlungsverfahren
mit/ohne
Teilnahmewettbewerb**

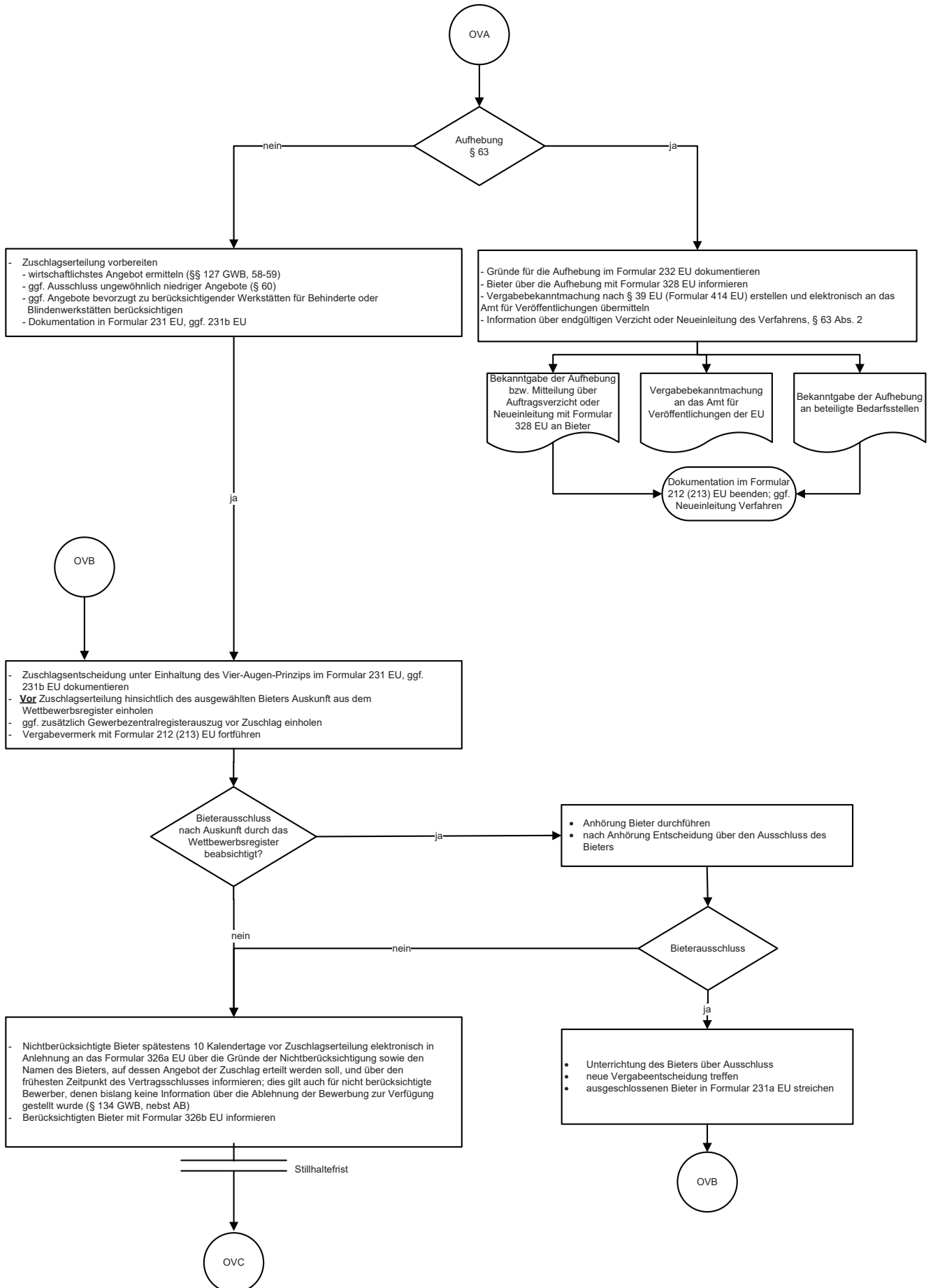


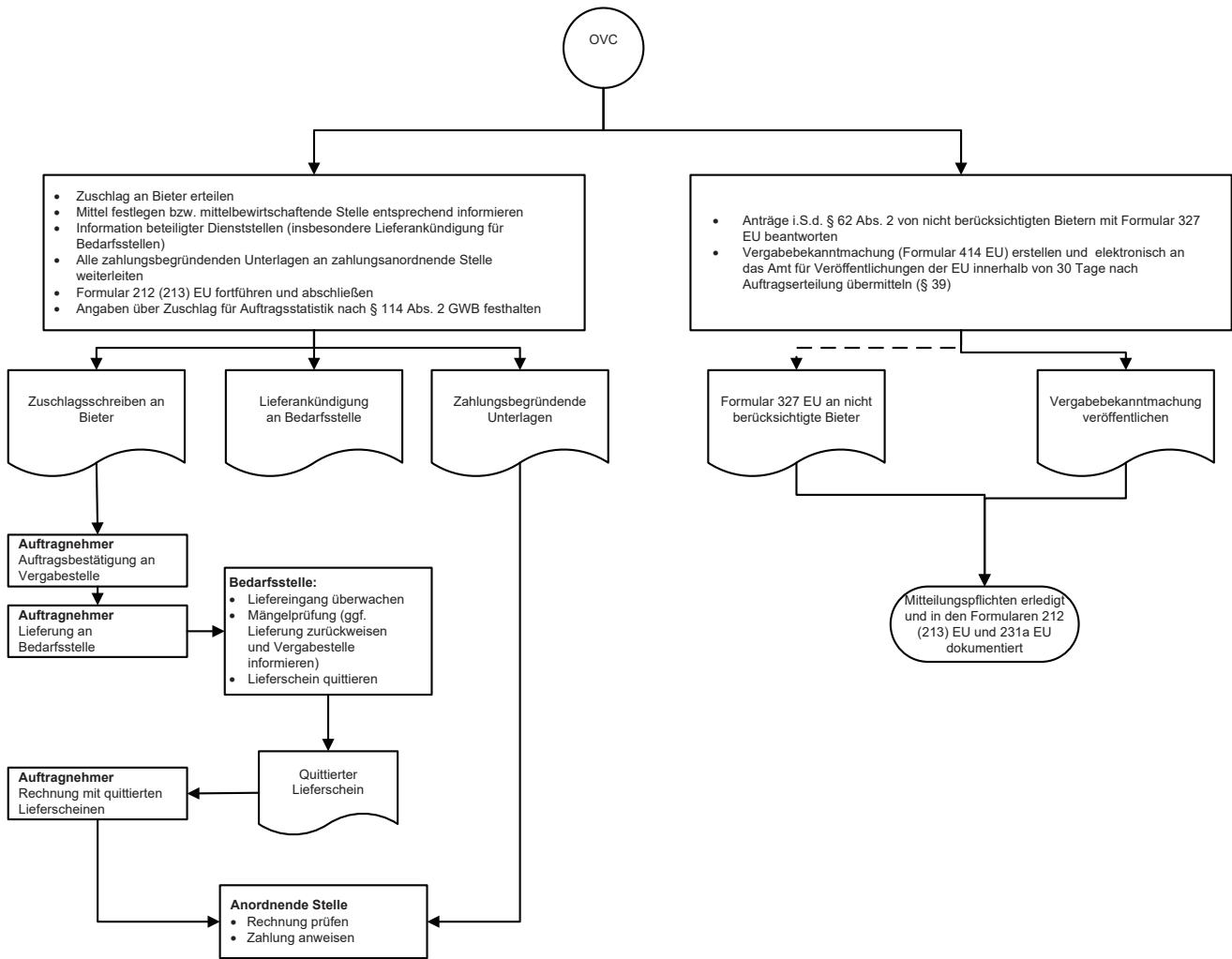




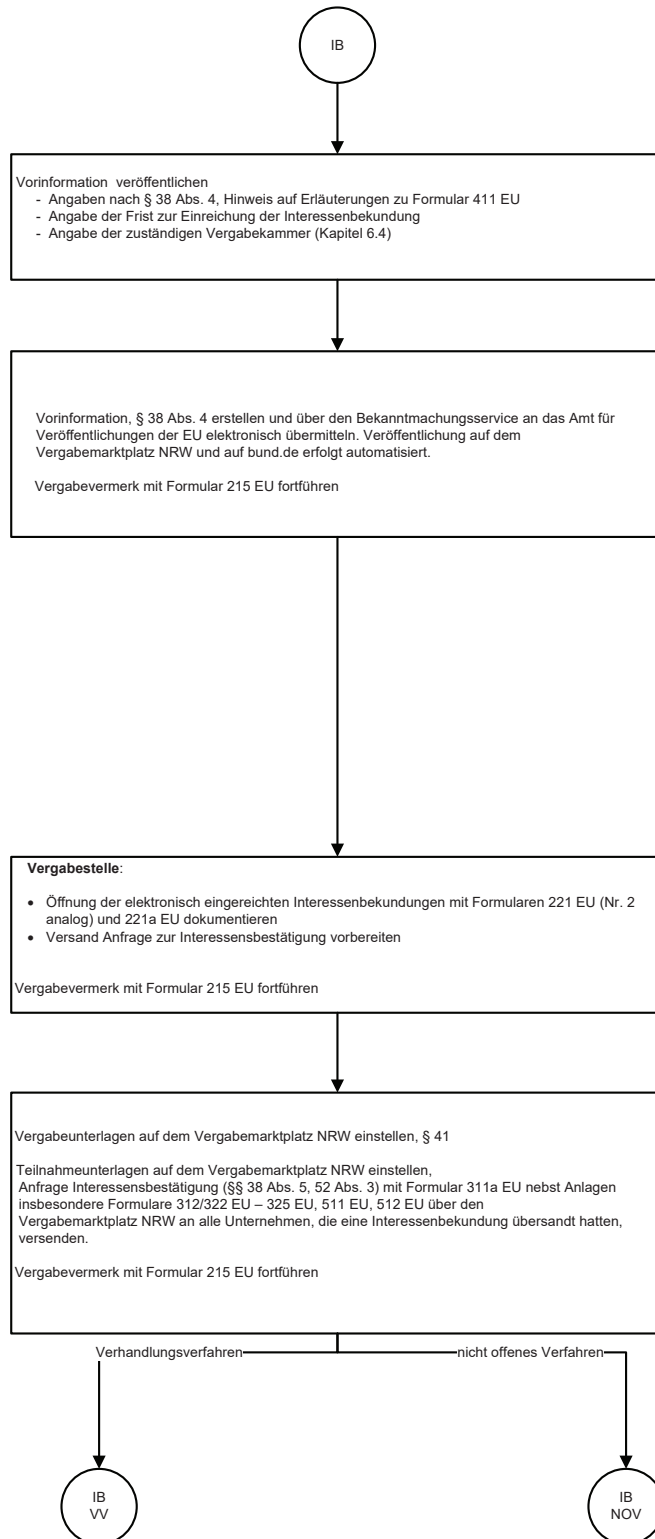








**Interessenbekundungsverfahren
bei nicht offenen Verfahren und
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
§ 38 Abs. 5-6 VgV**



Ausführungsbestimmungen Teil 4 Kapitel 1 Abschnitte 1 - 2 GWB

Teil 4

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

Kapitel 1

Vergabeverfahren

Abschnitt 1

Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich

- § 97 Grundsätze der Vergabe
- § 98 Auftraggeber
- § 99 Öffentliche Auftraggeber
- § 100 Sektorenauftraggeber
- § 101 Konzessionsgeber
- § 102 Sektorentätigkeiten
- § 103 Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe
- § 104 Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge
- § 105 Konzessionen
- § 106 Schwellenwerte
- § 107 Allgemeine Ausnahmen
- § 108 Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit
- § 109 Ausnahmen für Vergaben auf der Grundlage internationaler Verfahrensregeln
- § 110 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die verschiedene Leistungen zum Gegenstand haben
- § 111 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren Teile unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen
- § 112 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die verschiedene Tätigkeiten umfassen
- § 113 Verordnungsermächtigung
- § 114 Monitoring und Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten

Abschnitt 2

Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich

- § 115 Anwendungsbereich
- § 116 Besondere Ausnahmen
- § 117 Besondere Ausnahmen für Vergaben, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen
- § 118 Bestimmten Auftragnehmern vorbehaltenen öffentlichen Aufträge

Unterabschnitt 2

Vergabeverfahren und Auftragsausführung

- § 119 Verfahrensarten
- § 120 Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren
- § 121 Leistungsbeschreibung
- § 122 Eignung
- § 123 Zwingende Ausschlussgründe
- § 124 Fakultative Ausschlussgründe
- § 125 Selbstreinigung
- § 126 Zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse
- § 127 Zuschlag
- § 128 Auftragsausführung
- § 129 Zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen
- § 130 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen
- § 131 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr
- § 132 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit
- § 133 Kündigung von öffentlichen Aufträgen in besonderen Fällen
- § 134 Informations- und Wartepflicht
- § 135 Unwirksamkeit

§§ 136 – 186 sind an dieser Stelle nicht abgedruckt; auf die Anlage 7.2 im Anlagenband wird hingewiesen.

Teil 4
Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

Kapitel 1
Vergabeverfahren

Abschnitt 1
Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich

§ 97

Grundsätze der Vergabe

(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

AB zu § 97 Abs. 1

1. Die Forderung, dass Leistungen im Wettbewerb zu vergeben sind, verpflichtet die Vergabestelle, grundsätzlich – unabhängig von der Vergabeart – Angebote von mehreren konkurrierenden Bewerbern bzw. Bietern einzuholen.
2. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist von Seiten der Vergabestelle – soweit gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassen – alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte.
3. Dies gilt auch für die sich Bewerbenden und für die Bietenden. Hierzu können z. B. Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, unlautere Verhaltensweisen wie das Anbieten von Schleuderpreisen mit dem Ziel, Mitbewerber vom Markt zu verdrängen oder das Anbieten von Spekulationspreisen zum Zweck einer nachträglichen Verbesserung des Ertrages bei (erwarteter) Änderung der Vertragsleistung gehören. Diese können zum Ausschluss vom Wettbewerb führen (Hinweis auf § 124).
4. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Regelungen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption (Kapitel 7.14), zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (Kapitel 7.16), zur Zahlung eines bundesweit gesetzlich festgelegten Mindestlohns (Kapitel 7.31) und zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Kapitel 7.18). Verfehlungen im Sinne dieser Regelungen können auch zum Ausschluss von der Vergabe führen (Hinweis auf § 124).
5. Die Einhaltung transparenter Vergabeverfahren dient auch der Korruptionsprävention und der Verhinderung unlauterer Verhaltensweisen.
6. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere bei den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung, die Eignung, den Zuschlag und die Ausführungsbestimmungen zu beachten. Jedoch wird hierdurch das umfassende Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers nicht angetastet; dieser bestimmt auch weiterhin selbst, welche konkrete Leistung seinem Beschaffungsbedarf am besten entspricht.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.

AB zu § 97 Abs. 2

1. Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Benachteiligung ist auf Grund des GWB ausdrücklich geboten oder gestattet.
2. Diskriminierend wäre es z. B. in- und ausländische Unternehmen unterschiedlich zu behandeln oder den Wettbewerb auf Unternehmen, die in bestimmten Bezirken ansässig sind, zu beschränken.
3. Um dem Diskriminierungsverbot Rechnung zu tragen, ist auch das Prinzip der Neutralität der Vergabestelle und der Bedarfsstelle zu beachten (Hinweis auf § 6 VgV).

(3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.

(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.

AB zu § 97 Abs. 4

1. Eine Aufteilung der Leistung in der Menge und getrennt nach Art oder Fachgebiet ist stets zu prüfen.
2. Teillose können solche sein, die nach Menge (z. B. 5.000 Stück in Losen von je 1.000 Stück) oder Gebiet (z. B. für Regional-Bezirke) aufgeteilt werden.
3. Fachlose können z. B. solche sein, die nach Produkten (z. B. PC, Drucker) aufgeteilt werden.
4. Eine Kombination aus Teillosen und Fachlosen ist zulässig.
5. Beim Zuschnitt der Lose ist darauf zu achten, dass die Losgröße so bemessen wird, dass kleinen und mittleren Unternehmen eine Beteiligung möglich ist.
6. Als kleine und mittlere Unternehmen sind nach dem Verständnis der Europäischen Kommission – mit unterschiedlichen Abstufungen – solche Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme bis 43 Mio. Euro zu verstehen.
7. Hinweise zur Größe von Teillosen können einer durch das für Wirtschaft zuständige Bundesministerium beauftragten Studie entnommen werden:
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Studien/schlussbericht-rechtssicherheit-teillose-beschaffungspraxis.html>
8. Losvergabe hat grundsätzlich stattzufinden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Als Gründe kommen beispielsweise unverhältnismäßige Kostennachteile, die starke Verzögerung des Vorhabens, erleichterte Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen sowie eine unwirtschaftliche Zersplitterung in Folge einer Aufteilung in Betracht. Die Gründe hierfür sind nach § 8 VgV im Formular **211 EU** zu dokumentieren.
9. Auf die AB zu § 30 VgV wird hingewiesen.

(5) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel nach Maßgabe der aufgrund des § 113 erlassenen Verordnungen.

AB zu § 97 Abs. 5

Die Anforderungen an die elektronische Kommunikation werden durch den Vergabemarktplatz des Landes NRW (VMP NRW) bzw. durch das Vergabemanagementsystem (VMS NRW) erfüllt (Hinweis auf §§ 9 – 13 VgV).

(6) Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden.

§ 98

Auftraggeber

Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99, Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 und Konzessionsgeber im Sinne des § 101.

§ 99

Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind

- 1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,**
- 2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern**
 - a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,**
 - b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder**
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind;**

dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,

- 3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,**
- 4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.**

AB zu § 99

Behörden des Landes NRW sind öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 1. Einrichtungen und Landesbetriebe sind öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2.

§ 100

Sektorenauftraggeber

(1) Sektorenauftraggeber sind

- 1. öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummern 1 bis 3, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 ausüben,**
- 2. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 ausüben, wenn**
 - a) diese Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt wird, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder**
 - b) öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3 auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können.**

(2) Besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeit einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird. Keine besonderen oder ausschließlichen Rechte in diesem Sinne sind Rechte, die aufgrund eines Verfahrens nach den Vorschriften dieses Teils oder aufgrund eines sonstigen Verfahrens gewährt wurden, das angemessen bekannt gemacht wurde und auf objektiven Kriterien beruht.

(3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) wird vermutet, wenn ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3

- 1. unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt,**
- 2. über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder**
- 3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.**

§ 101

Konzessionsgeber

(1) Konzessionsgeber sind

- 1. öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3, die eine Konzession vergeben,**
- 2. Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 1, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 Absatz 2 bis 6 ausüben und eine Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit vergeben,**
- 3. Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 2, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 Absatz 2 bis 6 ausüben und eine Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit vergeben.**

- (2) § 100 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 102

Sektorentätigkeiten

- (1) Sektorentätigkeiten im Bereich Wasser sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser,
2. die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze.

Als Sektorentätigkeiten gelten auch Tätigkeiten nach Satz 1, die im Zusammenhang mit Wasserbau-, Bewässerungs- oder Entwässerungsvorhaben stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 Prozent der Gesamtwassermenge ausmacht, die mit den entsprechenden Vorhaben oder Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellt wird oder die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder -behandlung steht. Die Einspeisung von Trinkwasser in feste Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch einen Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht als Sektorentätigkeit, sofern die Erzeugung von Trinkwasser durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil dessen Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die keine Sektorentätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 ist, und die Einspeisung in das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Trinkwassererzeugung des betreffenden Auftraggebers ausmacht.

- (2) Sektorentätigkeiten im Bereich Elektrizität sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Elektrizität,
2. die Einspeisung von Elektrizität in diese Netze, es sei denn,
 - a) die Elektrizität wird durch den Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 erzeugt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die keine Sektorentätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 ist, und
 - b) die Einspeisung hängt nur von dem Eigenverbrauch des Sektorenauftraggebers ab und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Energieerzeugung des Sektorenauftraggebers aus.

- (3) Sektorentätigkeiten im Bereich von Gas und Wärme sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme,
2. die Einspeisung von Gas und Wärme in diese Netze, es sei denn,
 - a) die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 ergibt sich zwangsläufig aus der Ausübung einer Tätigkeit, die keine Sektorentätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 ist, und

b) die Einspeisung zielt nur darauf ab, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Sektorauftraggebers aus.

(4) Sektorentätigkeiten im Bereich Verkehrsleistungen sind die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen per Eisenbahn, automatischen Systemen, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Seilbahn; ein Netz gilt als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

(5) Sektorentätigkeiten im Bereich Häfen und Flughäfen sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets mit dem Zweck, für Luft-, See- oder Binnenschiffverkehrsunternehmen Flughäfen, See- oder Binnenhäfen oder andere Terminaleinrichtungen bereitzustellen.

(6) Sektorentätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe sind Tätigkeiten zur Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck

1. der Förderung von Öl oder Gas oder
2. der Exploration oder Förderung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen.

(7) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 3 umfasst der Begriff „Einspeisung“ die Erzeugung und Produktion sowie den Groß- und Einzelhandel. Die Erzeugung von Gas fällt unter Absatz 6.

§ 103

Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe

(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

AB zu § 103 Abs. 1

Bei einem öffentlichen Auftrag muss es sich um die Beschaffung von Leistungen durch einen öffentlichen Auftraggeber handeln (Hinweis auf § 99). Konzessionen fallen nicht unter den Begriff des öffentlichen Auftrags und werden in § 105 definiert.

(2) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Mietverhältnisse oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.

(3) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung

1. von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten, die in Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und Anhang I der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) genannt sind, oder

2. eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

Ein Bauauftrag liegt auch vor, wenn ein Dritter eine Bauleistung gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber genannten Erfordernissen erbringt, die Bauleistung dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt und dieser einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.

AB zu § 103 Abs. 3

1. Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Darunter fallen auch alle zur Herstellung, Instandhaltung oder Änderung einer baulichen Anlage zu montierenden Bauteile, insbesondere die Lieferung und Montage maschineller und elektrotechnischer Einrichtungen. Einrichtungen, die jedoch von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbständigen Nutzungszweck dienen, fallen unter die VgV. Ebenfalls unter die VgV fällt die selbständige Lieferung von Stoffen und Bauteilen.
2. Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU ist im Kapitel 6.2.4 enthalten.
3. Auf die Abgrenzung zur Ausnahmeregelung nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 wird hingewiesen.

(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen.

(5) Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge.

AB zu § 103 Abs. 5:

1. Rahmenvereinbarungen tragen zur wirtschaftlichen Bedarfsdeckung bei, da sie eine Dauerwirkung der Vertragsbedingungen zwischen den beteiligten Vertragspartnern auf eine vorbestimmte Zeit beinhalten. Rahmenvereinbarungen können nachfolgend aufgeführte Vorteile generieren:
 - bei größeren Abnahmemengen können i. d. R. bessere Konditionen ausgehandelt werden und es besteht Planungssicherheit für den Auftraggeber,
 - das Beschaffungsverfahren wird erleichtert, weil die in einem Vergabeverfahren festgelegten Vertragsbedingungen für alle Abrufe während der Vertragslaufzeit gelten,
 - bei Rahmenvereinbarungen mit mehreren Unternehmen können auch durch einen erneuten Aufruf zum Wettbewerb technische Weiterentwicklungen und aktuelle Preisentwicklungen berücksichtigt werden. Auf § 31 Abs. 4 Nr. 3 VgV wird hingewiesen.
2. Bei regelmäßig wiederkehrenden zu beschaffenden Leistungen ist zu prüfen, ob der Abschluss einer Rahmenvereinbarung wirtschaftlich sinnvoll ist.
3. Eine Rahmenvereinbarung kann für alle Leistungsarten abgeschlossen werden.
4. Die Vergabe einer Rahmenvereinbarung erfolgt im Wege eines Vergabeverfahrens (Hinweis auf § 21 VgV).

(6) Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber aufgrund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan oder einer Planung verhelfen sollen.

§ 104

Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge

(1) Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge sind öffentliche Aufträge, deren Auftragsgegenstand mindestens eine der folgenden Leistungen umfasst:

- 1. die Lieferung von Militärausrüstung, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze,**
- 2. die Lieferung von Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlussauftrags vergeben wird, einschließlich der dazugehörigen Teile, Bauteile oder Bausätze,**
- 3. Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausrüstung in allen Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstung oder**
- 4. Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlussauftrags vergeben werden.**

(2) Militärausrüstung ist jede Ausrüstung, die eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder für militärische Zwecke angepasst wird und zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist.

(3) Ein Verschlussauftrag im Sinne dieser Vorschrift ist ein Auftrag im speziellen Bereich der nicht-militärischen Sicherheit, der ähnliche Merkmale aufweist und ebenso schutzbedürftig ist wie ein Auftrag über die Lieferung von Militärausrüstung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder wie Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 und

- 1. bei dessen Erfüllung oder Erbringung Verschlussaufträge nach § 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes oder nach den entsprechenden Bestimmungen der Länder verwendet werden oder**
- 2. der Verschlussaufträge im Sinne der Nummer 1 erfordert oder beinhaltet.**

§ 105

Konzessionen

(1) Konzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsgeber ein oder mehrere Unternehmen

- 1. mit der Erbringung von Bauleistungen betrauen (Baukonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung; oder**
- 2. mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen nach Nummer 1 bestehen (Dienstleistungskonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.**

(2) In Abgrenzung zur Vergabe öffentlicher Aufträge geht bei der Vergabe einer Bau- oder Dienstleistungskonzession das Betriebsrisiko für die Nutzung des Bauwerks oder für die Verwertung der Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer über. Dies ist der Fall, wenn

- 1. unter normalen Betriebsbedingungen nicht gewährleistet ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können, und**
- 2. der Konzessionsnehmer den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt ist, so dass potenzielle geschätzte Verluste des Konzessionsnehmers nicht vernachlässigbar sind.**

Das Betriebsrisiko kann ein Nachfrage- oder Angebotsrisiko sein.

§ 106

Schwellenwerte

(1) Dieser Teil gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie die Ausrichtung von Wettbewerben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. § 114 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Der jeweilige Schwellenwert ergibt sich

- 1. für öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung; der sich hieraus für zentrale Regierungsbehörden ergebende Schwellenwert ist von allen obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden,**
- 2. für öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die von Sektorenauftraggebern zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit vergeben werden, aus Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU in der jeweils geltenden Fassung,**
- 3. für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge aus Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76) in der jeweils geltenden Fassung,**
- 4. für Konzessionen aus Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.**

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt die geltenden Schwellenwerte unverzüglich, nachdem sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, im Bundesanzeiger bekannt.

AB zu § 106

- 1. Die jeweils aktuellen Schwellenwerte sind auf vergabe.NRW veröffentlicht.**
- 2. Die Bestimmungen zur Schätzung des Auftragswertes sind in § 3 VgV enthalten.**

§ 107

Allgemeine Ausnahmen

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

1. zu Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen,
2. für den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen sowie Rechten daran, ungeachtet ihrer Finanzierung,
3. zu Arbeitsverträgen,
4. zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen; gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind.

AB zu § 107 Abs. 1 Nrn. 2 und 4

1. Auf die AB zu § 103 Abs. 3 wird hingewiesen.
2. Die o. g. Referenznummern betreffen Dienstleistungen der Feuerwehr, Rettungsdienstleistungen, Dienstleistungen der Zivilverteidigung und der nuklearen Sicherheit sowie den Einsatz von Krankenwagen.

AB zu § 107 Abs. 1

Auch bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ist ein formloser Wettbewerb, außer in den Fällen eines begründeten Alleinstellungsmerkmals, durchzuführen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Vorgehensweise ist zu dokumentieren.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Vorgehensweise ist zu dokumentieren; Hinweis auf Nr. 2.3 VV zu § 55 LHO.

(2) Dieser Teil ist ferner nicht auf öffentliche Aufträge und Konzessionen anzuwenden,

1. bei denen die Anwendung dieses Teils den Auftraggeber dazu zwingen würde, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seiner Ansicht nach wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union widerspricht oder
2. die dem Anwendungsbereich des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.

§ 108

Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die von einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts vergeben werden, wenn

- 1. der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt,**
- 2. mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde, und**
- 3. an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.**

(2) Die Ausübung einer Kontrolle im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wird vermutet, wenn der öffentliche Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausübt. Die Kontrolle kann auch durch eine andere juristische Person ausgeübt werden, die von dem öffentlichen Auftraggeber auf gleiche Weise kontrolliert wird.

(3) Absatz 1 gilt auch für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die von einer kontrollierten juristischen Person, die zugleich öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 ist, an den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder an eine von diesem öffentlichen Auftraggeber kontrollierte andere juristische Person vergeben werden. Voraussetzung ist, dass keine direkte private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll. Absatz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, bei denen der öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 über eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts zwar keine Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ausübt, aber

- 1. der öffentliche Auftraggeber gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausübt wie jeder der öffentlichen Auftraggeber über seine eigenen Dienststellen,**
- 2. mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von den öffentlichen Auftraggebern oder von einer anderen juristischen Person, die von diesen Auftraggebern kontrolliert wird, betraut wurde, und**
- 3. an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht; Absatz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.**

(5) Eine gemeinsame Kontrolle im Sinne von Absatz 4 Nummer 1 besteht, wenn

- 1. sich die beschlussfassenden Organe der juristischen Person aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen; ein einzelner Vertreter kann mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten,**

2. die öffentlichen Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausüben können und
3. die juristische Person keine Interessen verfolgt, die den Interessen der öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.

(6) Dieser Teil ist ferner nicht anzuwenden auf Verträge, die zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 geschlossen werden, wenn

1. der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,
2. die Durchführung der Zusammenarbeit nach Nummer 1 ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und
3. die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit nach Nummer 1 erfasst sind.

(7) Zur Bestimmung des prozentualen Anteils nach Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 3 wird der durchschnittliche Gesamtumsatz der letzten drei Jahre vor Vergabe des öffentlichen Auftrags oder ein anderer geeigneter tätigkeitsgestützter Wert herangezogen. Ein geeigneter tätigkeitsgestützter Wert sind zum Beispiel die Kosten, die der juristischen Person oder dem öffentlichen Auftraggeber in dieser Zeit in Bezug auf Liefer-, Bau- und Dienstleistungen entstanden sind. Liegen für die letzten drei Jahre keine Angaben über den Umsatz oder einen geeigneten alternativen tätigkeitsgestützten Wert wie zum Beispiel Kosten vor oder sind sie nicht aussagekräftig, genügt es, wenn der tätigkeitsgestützte Wert insbesondere durch Prognosen über die Geschäftsentwicklung glaubhaft gemacht wird.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 1 hinsichtlich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie für Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummern 1 und 2 hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen.

AB zu § 108 Abs. 1 - 5

Regelungsgegenstand ist die Inhouse-Vergabe bzw. die „vertikale“ Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern. Die Regelungen betreffen somit die vergaberechtsfreie Zusammenarbeit von öffentlichen Auftraggebern, welche in einem Unter-/Überordnungsverhältnis zueinander stehen.

AB zu § 108 Abs. 6

Regelungsgegenstand ist die vergaberechtsfreie „horizontale“ Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern. Anders als in den Abs. 1 - 5 fehlt es in den Fällen des Abs. 6 an einem Unter-/Überordnungsverhältnis zwischen den öffentlichen Auftraggebern und damit einhergehend der Kontrolle eines öffentlichen Auftraggebers über den anderen.

§ 109

Ausnahmen für Vergaben auf der Grundlage internationaler Verfahrensregeln

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden, wenn öffentliche Aufträge, Wettbewerbe oder Konzessionen

1. nach Vergabeverfahren zu vergeben oder durchzuführen sind, die festgelegt werden durch

a) ein Rechtsinstrument, das völkerrechtliche Verpflichtungen begründet, wie eine im Einklang mit den EU-Verträgen geschlossene internationale Übereinkunft oder Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, oder ihren Untereinheiten über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnern gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt, oder

b) eine internationale Organisation oder

2. gemäß den Vergaberegeln einer internationalen Organisation oder internationalen Finanzierungseinrichtung bei vollständiger Finanzierung der öffentlichen Aufträge und Wettbewerbe durch diese Organisation oder Einrichtung zu vergeben sind; für den Fall einer überwiegenden Kofinanzierung öffentlicher Aufträge und Wettbewerbe durch eine internationale Organisation oder eine internationale Finanzierungseinrichtung einigen sich die Parteien auf die anwendbaren Vergabeverfahren.

(2) Für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge ist § 145 Nummer 7 und für Konzessionen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ist § 150 Nummer 7 anzuwenden.

§ 110

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die verschiedene Leistungen zum Gegenstand haben

(1) Öffentliche Aufträge, die verschiedene Leistungen wie Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, werden nach den Vorschriften vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist. Dasselbe gilt für die Vergabe von Konzessionen, die sowohl Bau- als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

(2) Der Hauptgegenstand öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die

1. teilweise aus Dienstleistungen, die den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 oder Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 153 unterfallen, und teilweise aus anderen Dienstleistungen bestehen oder

2. teilweise aus Lieferleistungen und teilweise aus Dienstleistungen bestehen,

wird danach bestimmt, welcher geschätzte Wert der jeweiligen Liefer- oder Dienstleistungen am höchsten ist.

§ 111

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren Teile unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen

- (1) Sind die verschiedenen Teile eines öffentlichen Auftrags, die jeweils unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen, objektiv trennbar, so dürfen getrennte Aufträge für jeden Teil oder darf ein Gesamtauftrag vergeben werden.**
- (2) Werden getrennte Aufträge vergeben, so wird jeder einzelne Auftrag nach den Vorschriften vergeben, die auf seine Merkmale anzuwenden sind.**
- (3) Wird ein Gesamtauftrag vergeben,**
 - 1. kann der Auftrag ohne Anwendung dieses Teils vergeben werden, wenn ein Teil des Auftrags die Voraussetzungen des § 107 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt und die Vergabe eines Gesamtauftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist,**
 - 2. kann der Auftrag nach den Vorschriften über die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen vergeben werden, wenn ein Teil des Auftrags diesen Vorschriften unterliegt und die Vergabe eines Gesamtauftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist,**
 - 3. sind die Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber anzuwenden, wenn ein Teil des Auftrags diesen Vorschriften unterliegt und der Wert dieses Teils den geltenden Schwellenwert erreicht oder überschreitet; dies gilt auch dann, wenn der andere Teil des Auftrags den Vorschriften über die Vergabe von Konzessionen unterliegt,**
 - 4. sind die Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber anzuwenden, wenn ein Teil des Auftrags den Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen und ein anderer Teil des Auftrags den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber unterliegt und wenn der Wert dieses Teils den geltenden Schwellenwert erreicht oder überschreitet,**
 - 5. sind die Vorschriften dieses Teils anzuwenden, wenn ein Teil des Auftrags den Vorschriften dieses Teils und ein anderer Teil des Auftrags sonstigen Vorschriften außerhalb dieses Teils unterliegt; dies gilt ungeachtet des Wertes des Teils, der sonstigen Vorschriften außerhalb dieses Teils unterliegen würde und ungeachtet ihrer rechtlichen Regelung.**
- (4) Sind die verschiedenen Teile eines öffentlichen Auftrags, die jeweils unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen, objektiv nicht trennbar,**
 - 1. wird der Auftrag nach den Vorschriften vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist; enthält der Auftrag Elemente einer Dienstleistungskonzession und eines Lieferauftrags, wird der Hauptgegenstand danach bestimmt, welcher geschätzte Wert der jeweiligen Dienst- oder Lieferleistungen höher ist,**
 - 2. kann der Auftrag ohne Anwendung der Vorschriften dieses Teils oder gemäß den Vorschriften über die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen vergeben werden, wenn der Auftrag Elemente enthält, auf die § 107 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 anzuwenden ist.**
- (5) Die Entscheidung, einen Gesamtauftrag oder getrennte Aufträge zu vergeben, darf nicht zu dem Zweck getroffen werden, die Auftragsvergabe von den Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen auszunehmen.**

(6) Auf die Vergabe von Konzessionen sind die Absätze 1, 2 und 3 Nummern 1 und 2 sowie die Absätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

§ 112

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die verschiedene Tätigkeiten umfassen

(1) Umfasst ein öffentlicher Auftrag mehrere Tätigkeiten, von denen eine Tätigkeit eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 darstellt, dürfen getrennte Aufträge für die Zwecke jeder einzelnen Tätigkeit oder darf ein Gesamtauftrag vergeben werden.

(2) Werden getrennte Aufträge vergeben, so wird jeder einzelne Auftrag nach den Vorschriften vergeben, die auf seine Merkmale anzuwenden sind.

(3) Wird ein Gesamtauftrag vergeben, unterliegt dieser Auftrag den Bestimmungen, die für die Tätigkeit gelten, für die der Auftrag hauptsächlich bestimmt ist. Ist der Auftrag sowohl für eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 als auch für eine Tätigkeit bestimmt, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfasst, ist § 111 Absatz 3 Nummern 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Entscheidung, einen Gesamtauftrag oder getrennte Aufträge zu vergeben, darf nicht zu dem Zweck getroffen werden, die Auftragsvergabe von den Vorschriften dieses Teils auszunehmen.

(5) Ist es objektiv unmöglich, festzustellen, für welche Tätigkeit der Auftrag hauptsächlich bestimmt ist, unterliegt die Vergabe

- 1. den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn eine der Tätigkeiten, für die der Auftrag bestimmt ist, unter diese Vorschriften fällt,**
- 2. den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber, wenn der Auftrag sowohl für eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 als auch für eine Tätigkeit bestimmt ist, die in den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen fallen würde,**
- 3. den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber, wenn der Auftrag sowohl für eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 als auch für eine Tätigkeit bestimmt ist, die weder in den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen noch in den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber fallen würde.**

(6) Umfasst eine Konzession mehrere Tätigkeiten, von denen eine Tätigkeit eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 darstellt, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. Ist es objektiv unmöglich, festzustellen, für welche Tätigkeit die Konzession hauptsächlich bestimmt ist, unterliegt die Vergabe

- 1. den Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1, wenn eine der Tätigkeiten, für die die Konzession bestimmt ist, diesen Bestimmungen und die andere Tätigkeit den Bestimmungen für die Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 unterliegt,**
- 2. den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn eine der Tätigkeiten, für die die Konzession bestimmt ist, unter diese Vorschriften fällt,**

3. den Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen, wenn eine der Tätigkeiten, für die die Konzession bestimmt ist, diesen Vorschriften und die andere Tätigkeit weder den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber noch den Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber unterliegt.

§ 113

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie zur Ausrichtung von Wettbewerben zu regeln. Diese Ermächtigung umfasst die Befugnis zur Regelung von Anforderungen an den Auftragsgegenstand und an das Vergabeverfahren, insbesondere zur Regelung

1. der Schätzung des Auftrags- oder Vertragswertes,
2. der Leistungsbeschreibung, der Bekanntmachung, der Verfahrensarten und des Ablaufs des Vergabeverfahrens, der Nebenangebote, der Vergabe von Unteraufträgen sowie der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen betreffen,
3. der besonderen Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren und für Sammelbeschaffungen einschließlich der zentralen Beschaffung,
4. des Sendens, Empfangens, Weiterleitens und Speicherns von Daten einschließlich der Regelungen zum Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen,
5. der Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote sowie des Abschlusses des Vertrags,
6. der Aufhebung des Vergabeverfahrens,
7. der verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Anforderungen im Hinblick auf den Geheimschutz, auf die allgemeinen Regelungen zur Wahrung der Vertraulichkeit, auf die Versorgungssicherheit sowie auf die besonderen Regelungen für die Vergabe von Unteraufträgen,
8. der Voraussetzungen, nach denen Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber oder Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz von der Verpflichtung zur Anwendung dieses Teils befreit werden können, sowie des dabei anzuwendenden Verfahrens einschließlich der erforderlichen Ermittlungsbefugnisse des Bundeskartellamtes und der Einzelheiten der Kostenerhebung; Vollstreckungserleichterungen dürfen vorgesehen werden.

Die Rechtsverordnungen sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnungen nicht mit ihnen befasst, so werden die unveränderten Rechtsverordnungen dem Bundesrat zugeleitet.

AB zu § 113

Die Einzelheiten zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind in der Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV, Kapitel 6.2.3) enthalten.

§ 114

Monitoring und Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten

(1) Die obersten Bundesbehörden und die Länder erstatten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Anwendung der Vorschriften dieses Teils und der aufgrund des § 113 erlassenen Rechtsverordnungen bis zum 15. Februar 2017 und danach alle drei Jahre jeweils bis zum 15. Februar schriftlich Bericht.

(2) Auftraggeber im Sinne des § 98 übermitteln an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Daten zu öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 103 Absatz 1 und zu Konzessionen im Sinne des § 105 zur Gewinnung flächendeckender Daten im Vergabewesen. Die zu übermittelnden Daten umfassen für öffentliche Aufträge im Sinne des § 103 Absatz 1 und für Konzessionen im Sinne des § 105 oberhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte maximal Daten, die in den Bekanntmachungen über vergebene öffentliche Aufträge und Konzessionen enthalten sind. Die zu übermittelnden Daten umfassen für öffentliche Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte und oberhalb einer durch die Verordnung nach Satz 4 festzulegenden Bagatellgrenze Daten zur Art und zur Menge der Leistung sowie zum Wert des erfolgreichen Angebots. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich des Umfangs der zu übermittelnden Daten und des Zeitpunkts des Inkrafttretens der entsprechenden Verpflichtungen zu regeln.

Abschnitt 2

Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 115

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt ist anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben durch öffentliche Auftraggeber.

§ 116

Besondere Ausnahmen

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn diese Aufträge Folgendes zum Gegenstand haben:

1. Rechtsdienstleistungen, die eine der folgenden Tätigkeiten betreffen:
 - a) Vertretung eines Mandanten durch einen Rechtsanwalt in
 - aa) Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vor nationalen oder internationalen Gerichten, Behörden oder Einrichtungen,
 - bb) nationalen oder internationalen Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren,

- b) **Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, sofern diese zur Vorbereitung eines Verfahrens im Sinne von Buchstabe a) dient oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Rechtsberatung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens werden wird,**
- c) **Beglaubigungen und Beurkundungen, sofern sie von Notaren vorzunehmen sind,**
- d) **Tätigkeiten von gerichtlich bestellten Betreuern, Vormündern, Pflegern, Verfahrensbeiständen, Sachverständigen oder Verwaltern oder sonstige Rechtsdienstleistungen, deren Erbringer durch ein Gericht dafür bestellt oder durch Gesetz dazu bestimmt werden, um bestimmte Aufgaben unter der Aufsicht dieser Gerichte wahrzunehmen, oder**
- e) **Tätigkeiten, die zumindest teilweise mit der Ausübung von hoheitlichen Befugnissen verbunden sind.**

AB zu § 116 Abs. 1 Nr. 1

§ 116 Abs. 1 Nummer 1 sieht keine generelle Ausnahme für Rechtsdienstleistungen vor, sondern beschränkt die Ausnahme auf die in Nummer 1 Buchstabe a) bis e) genannten Fälle. Im Wesentlichen betrifft dies Rechtsdienstleistungen, die von gerichtlich bestellten Dienstleistern erbracht werden, die die anwaltliche Vertretung von Mandanten in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren betreffen, die durch Notare erbracht werden müssen oder die mit der Ausübung von hoheitlichen Befugnissen verbunden sind. Für die Vergabe von sonstigen Rechtsdienstleistungen, die nicht unter die Ausnahme des § 116 Abs. 1 Nummer 1 fallen, ist § 130 zu beachten.

- 2. **Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn, es handelt sich um Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 73000000-2 bis 73120000-9, 73300000-5, 73420000-2 und 73430000-5 fallen und bei denen**
 - a) **die Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit werden und**
 - b) **die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird,**
- 3. **den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste, wenn diese Aufträge von Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden, die Ausstrahlungszeit oder die Bereitstellung von Sendungen, wenn diese Aufträge an Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden,**
- 4. **finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, Dienstleistungen der Zentralbanken sowie mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus durchgeführte Transaktionen,**
- 5. **Kredite und Darlehen, auch im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten oder**
- 6. **Dienstleistungen, die an einen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nummer 1 bis 3 vergeben werden, der ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht hat, die Leistungen zu erbringen.**

(2) Dieser Teil ist ferner nicht auf öffentliche Aufträge und Wettbewerbe anzuwenden, die hauptsächlich den Zweck haben, dem öffentlichen Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen.

AB zu § 116 Abs. 1 Nr. 2

Die o. g. Referenznummern betreffen Forschungs- und Entwicklungsdienste und zugehörige Beratung (73000000-2 bis 73120000-9), Planung und Ausführung von Forschung und Entwicklung (73300000-5), Vordurchführbarkeitsstudie und technologische Demonstration (73420000-2) und Test und Bewertung (73430000-5).

AB zu § 116

Auch bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ist ein formloser Wettbewerb, außer in den Fällen eines begründeten Alleinstellungsmerkmals, durchzuführen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Vorgehensweise ist zu dokumentieren.

§ 117

**Besondere Ausnahmen für Vergaben,
die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen**

Bei öffentlichen Aufträgen und Wettbewerben, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen, ohne verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge zu sein, ist dieser Teil nicht anzuwenden,

- 1. soweit der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens zur Verfügung stellt,**
- 2. soweit die Voraussetzungen des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt sind,**
- 3. wenn die Vergabe und die Ausführung des Auftrags für geheim erklärt werden oder nach den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern; Voraussetzung hierfür ist eine Feststellung darüber, dass die betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewährleistet werden können, zum Beispiel durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen,**
- 4. wenn der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist, die Vergabe oder Durchführung nach anderen Vergabeverfahren vorzunehmen, die festgelegt sind durch**
 - a) eine im Einklang mit den EU-Verträgen geschlossene internationale Übereinkunft oder Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, oder ihren Untereinheiten über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnern gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt,**
 - b) eine internationale Übereinkunft oder Vereinbarung im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, die Unternehmen betrifft, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder einem Staat haben, der**

nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums ist, oder

c) eine internationale Organisation oder

5. wenn der öffentliche Auftraggeber gemäß den Vergaberegeln einer internationalen Organisation oder internationalen Finanzierungseinrichtung einen öffentlichen Auftrag vergibt oder einen Wettbewerb ausrichtet und dieser öffentliche Auftrag oder Wettbewerb vollständig durch diese Organisation oder Einrichtung finanziert wird. Im Falle einer überwiegenden Kofinanzierung durch eine internationale Organisation oder eine internationale Finanzierungseinrichtung einigen sich die Parteien auf die anwendbaren Vergabeverfahren.

§ 118

Bestimmten Auftragnehmern vorbehaltene öffentliche Aufträge

(1) Öffentliche Auftraggeber können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist, oder bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind.

(2) Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind.

AB zu § 118

1. Der Wettbewerb kann auf Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten beschränkt werden. In diesem Fall ist der Auftrag im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens zu vergeben. Dies ist in der Auftragsbekanntmachung anzugeben; s. a. Erläuterungen zum Formular **412 EU**.
2. Einen Überblick über das Leistungsangebot der Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten gibt das „Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen“, das unter www.arbeitsagentur.de veröffentlicht ist.
3. Einen Überblick über das Leistungsangebot der Inklusionsbetriebe gibt die von den Integrationsämtern veröffentlichte Adressen- und Branchenliste. Diese Aufstellung ist unter www.inklusionsbetriebe.lvr.de und <https://www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/de/inklusionsbetriebe/> veröffentlicht.

Unterabschnitt 2

Vergabeverfahren und Auftragsausführung

§ 119

Verfahrensarten

(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft.

(2) Öffentlichen Auftraggebern stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach ihrer Wahl zur

Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist.

AB zu § 119 Abs. 2

1. Es besteht eine Wahlfreiheit zwischen dem offenen und nicht offenen Verfahren.
2. Das nicht offene Verfahren setzt zwingend einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb voraus.
3. Die Gründe zur Wahl des Verhandlungsverfahrens und wettbewerblichen Dialogs ergeben sich aus § 14 VgV. Sie sind zu dokumentieren (Hinweis auf § 8 VgV).
4. Bei der Auswahl ist das Wettbewerbs-, Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot als Ausprägungen des generellen Willkürverbots zu beachten.

(3) Das offene Verfahren ist ein Verfahren, in dem der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert.

(4) Das nicht offene Verfahren ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt (Teilnahmewettbewerb), die er zur Abgabe von Angeboten auffordert.

(5) Das Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln.

(6) Der wettbewerbliche Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt werden können. Nach einem Teilnahmewettbewerb eröffnet der öffentliche Auftraggeber mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog zur Erörterung aller Aspekte der Auftragsvergabe.

AB zu § 119 Abs. 4 - 6

Die nach einem durchgeführten Teilnahmewettbewerb zu treffende Auswahl der sich bewerbenden Unternehmen erfolgt nach objektiven, diskriminierungsfreien Gesichtspunkten und ist im Vergabevermerk zu dokumentieren (Hinweis auf § 8 VgV).

(7) Die Innovationspartnerschaft ist ein Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt verfügbarer Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen. Nach einem Teilnahmewettbewerb verhandelt der öffentliche Auftraggeber in mehreren Phasen mit den ausgewählten Unternehmen über die Erst- und Folgeangebote.

AB zu § 119 Abs. 7

Die Innovationspartnerschaft ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, eine langfristige Innovationspartnerschaft mit einem oder mehreren Partnern für die Entwicklung und den anschließenden Erwerb neuer, innovativer Leistungen zu begründen, ohne dass ein getrenntes Vergabeverfahren für den Kauf erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass für solche innovativen Leistungen die vereinbarten Leistungs- und Kostenniveaus eingehalten werden können (Hinweis auf § 19 VgV).

§ 120

Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

- (1) Ein dynamisches Beschaffungssystem ist ein zeitlich befristetes, ausschließlich elektronisches Verfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers genügen.
- (2) Eine elektronische Auktion ist ein sich schrittweise wiederholendes elektronisches Verfahren zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Jeder elektronischen Auktion geht eine vollständige erste Bewertung aller Angebote voraus.
- (3) Ein elektronischer Katalog ist ein auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung erstelltes Verzeichnis der zu beschaffenden Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in einem elektronischen Format. Er kann insbesondere beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen eingesetzt werden und Abbildungen, Preisinformationen und Produktbeschreibungen umfassen.
- (4) Eine zentrale Beschaffungsstelle ist ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit). Öffentliche Auftraggeber können Liefer- und Dienstleistungen von zentralen Beschaffungsstellen erwerben oder Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge mittels zentraler Beschaffungsstellen vergeben. Öffentliche Aufträge zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten können an eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, ohne ein Vergabeverfahren nach den Vorschriften dieses Teils durchzuführen. Derartige Dienstleistungsaufträge können auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Vorbereitung oder Durchführung von Vergabeverfahren umfassen. Die Teile 1 bis 3 bleiben unberührt.

AB zu § 120 Abs. 4

Rein innerorganisatorische Stellen (z. B. zentrale Vergabestellen in einer Behörde) stellen keine zentrale Beschaffungsstelle nach dieser Vorschrift dar. Dies gilt ebenso für zentrale Beschaffungseinheiten des Landes NRW, die ausschließlich für Landesdienststellen beschaffen, da das Land NRW als öffentlicher Auftraggeber i. S. v. § 99 Nr. 1 unabhängig von der vertretenden Einheit verpflichtet wird. Werden hingegen Beschaffungen durch Landesdienststellen auch für andere öffentliche Auftraggeber, die keine unmittelbaren Landesdienststellen sind (z. B. Kommunen, Hochschulen, Tochtergesellschaften des Landes) durchgeführt, so handelt es sich um eine Beschaffung einer zentralen Beschaffungsstelle i. S. d. § 120 Abs. 4.

Hingegen ist bei zentralen Beschaffungseinheiten wie den Lead Buyern des Landes NRW oder dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW im Einzelfall eine Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen erforderlich, ob Beschaffungen für Dritte die Anforderungen an eine zentrale Beschaffungsstelle i. S. d. § 120 Abs. 4 erfüllt oder nicht. Eine solche Prüfung ist insbesondere bei Beschaffungen im Interesse von verschiedenen öffentlichen Auftraggebern (z. B. Land NRW und Kommunen) angezeigt. Diese Prüfung ist für die Bestimmung der Übergangsfristen nach § 81 VgV maßgeblich.

§ 121

Leistungsbeschreibung

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, so dass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung enthält die Funktions- oder

Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie die Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung.

AB zu § 121 Abs. 1

1. In der Leistungsbeschreibung wird der Auftragsgegenstand und damit sowohl der sachliche Gehalt der Angebote als auch der Inhalt des abzuschließenden Vertrags festgelegt. Für die Wertung der Angebote gibt die Leistungsbeschreibung die Entscheidungsmaßstäbe vor, an die sich der öffentliche Auftraggeber selbst bindet. Hierdurch soll den Unternehmen im Vergabeverfahren eine sichere Kalkulationsgrundlage zur Hand gegeben werden. Gleichzeitig dient die Leistungsbeschreibung aber auch dazu, die Vergleichbarkeit der Angebote zu sichern.
2. Der Beschaffungsgegenstand kann durch konkrete Leistungsanforderungen (konstruktive Leistungsbeschreibung) oder – offener – durch Funktionsanforderungen (funktionale Leistungsbeschreibung) definiert werden. Eine Kombination der Beschreibungsarten ist möglich.

(2) Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderung oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.

AB zu § 121 Abs. 2

Bereits bei der Definition des Beschaffungsbedarfs sind die Aspekte des „Designs für Alle“ einschließlich des Zugangs für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen, um dieser Personengruppe einen gleichberechtigten Zugang oder die gleichen Nutzungsmöglichkeiten an einem Produkt oder einer Dienstleistung zu ermöglichen. Nationale oder internationale Normen für die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit (Barrierefreiheit) für Menschen mit Behinderungen sind grundsätzlich anzuwenden.

(3) Die Leistungsbeschreibung ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

§ 122

Eignung

(1) Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 ausgeschlossen worden sind.

(2) Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

1. **Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,**
2. **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,**
3. **technische und berufliche Leistungsfähigkeit.**

AB zu § 122 Abs. 1 und 2

Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind die zentralen Elemente der Bietereignung und werden vollständig und abschließend durch die in Abs. 2 genannten drei Kategorien ausgefüllt. Die Vergabestelle legt im Einzelfall Eignungskriterien fest, um zu gewährleisten, dass nur Angebote solcher Unternehmen in die Auswahl einbezogen werden, die für die ordnungsgemäße Ausführung des konkreten Auftrags geeignet sind. Diese Eignungskriterien müssen sich in eine der in Abs. 2 genannten Kategorien einordnen lassen. Im Übrigen wird auf §§ 42 ff. VgV hingewiesen.

(3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

AB zu § 122 Abs. 3

1. Nach Nr. 4 der VV zu § 55 LHO (Kapitel 7.1) ist die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich unter <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de/> zum Nachweis der Bieterreignung zugelassen. Unternehmen, die hier registriert sind, gelten grundsätzlich als geeignet, sofern nicht weitergehende Nachweise oder Erklärungen erforderlich sind.
2. Ein Präqualifikationsverfahren erleichtert den Unternehmen die Nachweisführung und den Auftraggebern die Prüfung der auftragsunabhängigen Eignungsnachweise. Es minimiert die Ausschlussgefahr wegen formaler Mängel. Den Auftraggebern bleibt daneben der von der VgV vorgegebene Spielraum für die Anforderungen auftragsbezogener Nachweise.
3. Unternehmen, die in der Präqualifizierungsdatenbank für Bauleistungen PQ-VOB (www.pq-verein.de) registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Verfahren nach der VgV als geeignet (Nr. 4 der VV zu § 55 LHO (Kapitel 7.1)).
4. Entsprechende Hinweise bzw. Eintragungsmöglichkeiten sind in den Bewerbungs- und Vergabebedingungen (Formular **511 EU**) bzw. im Angebotsschreiben (Formular **324 EU**) enthalten.

(4) Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung aufzuführen.

AB zu § 122 Abs. 4

1. Bei Vergabeverfahren dürfen nur angemessene Anforderungen an die Eignung gestellt werden. Diese hängen maßgeblich von der Art des Auftrags, vom Auftragsgegenstand und von den Bedingungen der Auftragsausführung ab. So werden in der Regel die Eignungsvorgaben an den Lieferanten bei der Beschaffung marktüblicher Waren deutlich geringer ausfallen können als die Eignungsvorgaben an ein Unternehmen, das mit einem komplexen IT-Auftrag betraut werden soll.
2. Es sind Anforderungen an die Eignung verboten, die in keiner Verbindung zum Auftragsgegenstand stehen.
3. In der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung sind neben den Eignungskriterien auch die Unterlagen anzugeben, mit denen die Eignung zu belegen ist (vgl. § 48 VgV).

§ 123

Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. **§ 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),**

2. **§ 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,**
3. **§ 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),**
4. **§ 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,**
5. **§ 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,**
6. **§ 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),**
7. **§ 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),**
8. **den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),**
9. **Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder**
10. **den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).**

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss

nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

AB zu § 123

1. Beim Vorliegen eines in § 123 genannten zwingenden Ausschlussgrundes hat die Vergabestelle kein Entscheidungsermessen, ob das Unternehmen ausgeschlossen wird. Nur in den Fällen des § 123 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und § 125 genannten Fällen ist von einem Ausschluss abzusehen bzw. kann von einem Ausschluss abgesehen werden.
2. Ein Ausschluss kann zu jedem Zeitpunkt im Vergabeverfahren erfolgen.
3. Ein Ausschluss eines Unternehmens vom Vergabeverfahren gem. Abs. 1 kann nur aufgrund von solchen (durch natürliche Personen begangenen) Straftaten erfolgen, die einen Unternehmensbezug aufweisen (Abs. 3).
4. Liegen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vor, kann nach § 123 Abs. 5 von einem Ausschluss abgesehen werden. Solche können beispielsweise vorliegen, wenn dringend benötigte Impfstoffe beschafft werden müssen, die nur von einem Unternehmen erworben werden können.
5. Ein Ausschluss in Bezug auf § 123 Abs. 4 Satz 1 kann beispielsweise unverhältnismäßig i. S. d. Abs. 5 sein, wenn ein Unternehmen nur geringfügige Beträge an Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht gezahlt hat oder wenn es im Zusammenhang mit der Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen so spät über den genauen geschuldeten Betrag unterrichtet wurde, dass es keine Möglichkeit hatte, die nachträgliche Zahlung vor dem Ablauf der Frist für die Beantragung der Teilnahme bzw. im offenen Verfahren vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote durchzuführen.
6. Für das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach dieser Vorschrift ist das Formular **521 EU** zu verwenden, s. a. AB zu § 48 Abs. 1 - 3 VgV. Der Nachweis kann auch durch die in § 48 Abs. 4 - 6 VgV genannten Belege geführt werden.
7. Auf die AB zu § 133 Abs. 1 Nr. 2 wird hingewiesen.

§ 124

Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. **das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,**
2. **das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,**
3. **das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,**
4. **der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen**

getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) bleiben unberührt.

AB zu § 124

1. Beim Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 liegt es im Ermessen der Vergabestelle zu entscheiden, ob die Zuverlässigkeit des Unternehmens anzunehmen ist. Dabei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung dahingehend, ob von dem Unternehmen trotz des Vorliegens eines fakultativen Ausschlussgrundes im Hinblick auf die Zukunft zu erwarten ist, dass das Unternehmen den öffentlichen Auftrag gesetzesgetreu, ordnungsgemäß und sorgfältig ausführt.
2. Bei der Entscheidung über den Ausschluss ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (§ 97 Abs. 1). Kleinere Unregelmäßigkeiten sollten daher nur in Ausnahmefällen zum Ausschluss eines Unternehmens führen; allerdings können wiederholte Fälle kleinerer Unregelmäßigkeiten einen Ausschluss rechtfertigen.
3. Liegen Tatbestände im betrieblichen Bereich des Bewerbers nach Abs. 1 Nr. 2 vor, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob der anstehende Auftrag noch ordnungsgemäß ausgeführt werden kann, wobei etwaige spätere Gewährleistungsverpflichtungen in die Überlegungen einzubeziehen sind.

4. Ein Ausschluss nach Abs. 1 Nr. 3 kann vorgesehen werden, sofern die schwere Verfehlung die Integrität des Unternehmens in Frage stellt. Eine schwere Verfehlung kommt bei der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen (z. B. auch bei der Verletzung von Auftragsausführungsbedingungen bei früheren öffentlichen Aufträgen) in Betracht, die eine solche Intensität und Schwere aufweisen, dass der öffentliche Auftraggeber berechtigterweise an der Integrität des Unternehmens zweifeln darf. Im Regelfall dürften Verletzungen der Verpflichtung zu Vertraulichkeit und Sicherheit eine schwere Verfehlung im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 darstellen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird.
5. Der fakultative Ausschlussgrund nach Abs. 1 Nr. 3 hat auch weiterhin eine Bedeutung als Auffangtatbestand, der neben den anderen fakultativen oder zwingenden Ausschlussgründen anwendbar sein kann, wenn diese nicht oder nur teilweise vorliegen. So kann eine schwere, die Integrität des Unternehmens beeinträchtigende Verfehlung insbesondere auch dann als Ausschlussgrund in Betracht kommen, wenn hinsichtlich einer nach § 123 zu einem zwingenden Ausschluss führenden Straftat noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt. Darüber hinaus kann ein Ausschluss auch dann gerechtfertigt sein, wenn eine Straftat begangen wurde, die zwar nicht in § 123 aufgeführt ist, deren Art aber geeignet ist, die Integrität des Unternehmens infrage zu stellen.

Voraussetzung für einen fakultativen Ausschluss nach Abs. 1 Nr. 4 ist, dass derartige Absprachen allgemein oder durch tatsächliche eigene Feststellungen nachgewiesen sind. Die Beschaffungsstelle hat zu prüfen, ob in solchen Fällen die Ausschreibung nach § 63 Abs. 1 Nr. 4 VgV aufgehoben werden soll.

Im Fall einer Doppelbewerbung als Einzelbieter und Mitglied einer Bietergemeinschaft kann in der Regel ein unzulässiges Maß an Kenntnis und Einflussmöglichkeit eines Bieters auf mehrere Angebote vermutet werden. Gleichwohl ist grundsätzlich dem betroffenen Bieter die Möglichkeit zu geben, darzulegen und nachzuweisen, dass keine wettbewerbsverfälschende Bieterkonstellation vorliegt. Kann der Nachweis nicht geführt werden, sind beide Angebote für das betroffene Vergabeverfahren auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn ein Unternehmen als Subunternehmen angegeben wird und zusätzlich ein eigenes Angebot abgibt, da in diesem Fall nicht davon ausgegangen werden kann, dass beide Angebote bekannt sind.

6. Bei der für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person nach Abs. 1 Nr. 5 kann es sich außer um einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin auch um ein im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleister handeln (s. a. § 6 VgV). Die Person muss an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sein oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können. Als weniger einschneidende Maßnahme kann bei einem vermuteten Interessenkonflikt die Unterzeichnung der Neutralitätserklärung nach Formular **234 EU** gesehen werden. Sofern diese nicht abgegeben wird, ist die Person von der weiteren Beteiligung am Vergabeverfahren auszuschließen.
7. Bewerbende oder Bietende werden nach Abs. 1 Nr. 6 nur dann vom Verfahren ausgeschlossen, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Einhaltung der Pflicht zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu gewährleisten (s. a. § 7 VgV). Vor einem solchen Ausschluss muss den Bewerbenden oder Bietenden die Möglichkeit gegeben werden, nachzuweisen, dass ihre Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Der öffentliche Auftraggeber muss die ergriffenen Maßnahmen im Vergabevermerk dokumentieren.
8. Für das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach dieser Vorschrift ist das Formular **521 EU** zu verwenden, s. a. AB zu § 48 Abs. 1 - 3 VgV. Der Nachweis für das Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes nach Abs. 1 Nr. 2 kann auch durch die in § 48 Abs. 5 und 6 VgV genannten Belege geführt werden.

§ 125

Selbstreinigung

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

- 1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,**
- 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat und**
- 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.**

§ 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

AB zu § 125

- 1. Unter Selbstreinigung sind Maßnahmen zu verstehen, die ein Unternehmen ergreift, um seine Integrität wiederherzustellen und eine Begehung von Straftaten oder schweres Fehlverhalten in der Zukunft zu verhindern. Liegt ein fakultativer oder zwingender Ausschlussgrund vor, ist das Unternehmen dennoch nicht vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn es ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen durchgeführt hat. Selbstreinigungsmaßnahmen, die eine Wiederherstellung der Zuverlässigkeit dauerhaft gewährleisten, haben Einfluss auf die Prognoseentscheidung, ob ein Unternehmen als zuverlässig angesehen werden kann. Hat ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, Maßnahmen ergriffen, die dazu führen, dass sich ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten höchstwahrscheinlich nicht wiederholen wird, darf aus dem Fehlverhalten nicht mehr die fehlende Zuverlässigkeit des Unternehmens für die Zukunft abgeleitet werden. Es gibt dann keinen Grund mehr, das Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen.**
- 2. Das Unternehmen trägt die Darlegungs- und Beweislast für eine erfolgreiche Selbstreinigung.**

§ 126

Zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse

Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 ergriffen hat, darf es

- 1. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 höchstens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden,**
- 2. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 höchstens drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.**

§ 127

Zuschlag

(1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.

(2) Verbindliche Vorschriften zur Preisgestaltung sind bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zu beachten.

(3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.

AB zu § 127 Abs. 3

Ein Auftragsbezug kann auch dann angenommen werden, wenn sich das Kriterium auf ein beliebiges Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht. Dies kann insbesondere Prozesse der Herstellung (auch der Rohstoffgewinnung), Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung betreffen, aber (insbesondere bei Warenlieferungen) z. B. auch den Handel mit ihr. Dabei müssen sich solche Kriterien nicht zwingend auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken. Somit kann ein zu beschaffendes Produkt, das aus fairem Handel (z. B. durch die Beachtung internationaler Standards, wie etwa die ILO-Kernarbeitsnormen entlang der Produktions- und Lieferkette) stammt, im Rahmen der Zuschlagswertung mit einer höheren Punktzahl versehen werden als ein konventionell gehandeltes Produkt.

(4) Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Lassen öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zu, legen sie die Zuschlagskriterien so fest, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind.

(5) Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.

AB zu § 127 Abs. 1 - 5

Es wird empfohlen, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung in der Auftragsbekanntmachung aufzuführen.

Eine nähere Konkretisierung zur Berücksichtigung von Nebenangeboten, zu möglichen Zuschlagskriterien und zur Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ergibt sich aus §§ 35, 58 - 59 VgV.

§ 128

Auftragsausführung

(1) Unternehmen haben bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens

diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

(2) Öffentliche Auftraggeber können darüber hinaus besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags (Ausführungsbedingungen) festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand entsprechend § 127 Absatz 3 in Verbindung stehen. Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Sie können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen.

AB zu § 128 Abs. 2

Auf § 61 VgV wird hingewiesen.

§ 129

Zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen

Ausführungsbedingungen, die der öffentliche Auftraggeber dem beauftragten Unternehmen verbindlich vorzugeben hat, dürfen nur aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes festgelegt werden.

§ 130

Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU stehen öffentlichen Auftraggebern das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach ihrer Wahl zur Verfügung. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist.

AB zu § 130 Abs. 1

1. Der aktuelle Schwellenwert für soziale und andere besondere Dienstleistungen ist auf vergabe.NRW veröffentlicht (vgl. AB zu § 106 Abs. 1).
2. Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU ist in Kapitel 6.2.4 abgedruckt.
3. Zur Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb muss ein Ausnahmetatbestand nach § 14 Abs. 4 VgV erfüllt sein (Hinweis auf § 65 Abs. 1 Satz 2 VgV).

(2) Abweichend von § 132 Absatz 3 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

§ 131

Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr

(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren Gegenstand Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr sind, stehen öffentlichen Auftraggebern das offene und das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach ihrer Wahl zur Verfügung. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist.

(2) Anstelle des § 108 Absatz 1 ist Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) anzuwenden. Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bleiben unberührt.

(3) Öffentliche Auftraggeber, die öffentliche Aufträge im Sinne von Absatz 1 vergeben, sollen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verlangen, dass bei einem Wechsel des Betreibers der Personenverkehrsleistung der ausgewählte Betreiber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigt waren, übernimmt und ihnen die Rechte gewährt, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt wäre. Für den Fall, dass ein öffentlicher Auftraggeber die Übernahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von Satz 1 verlangt, beschränkt sich das Verlangen auf diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung unmittelbar erforderlich sind. Der öffentliche Auftraggeber soll Regelungen vorsehen, durch die eine missbräuchliche Anpassung tarifvertraglicher Regelungen zu Lasten des neuen Betreibers zwischen der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und der Übernahme des Betriebes ausgeschlossen wird. Der bisherige Betreiber ist nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

§ 132

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

(1) Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn

1. mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten,
 - a) die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter ermöglicht hätten,
 - b) die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten oder
 - c) das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten,
2. mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war,

- 3. mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird oder**
- 4. ein neuer Auftragnehmer den Auftragnehmer in anderen als den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorgesehenen Fällen ersetzt.**

AB zu § 132 Abs. 1

1. Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren. Nur ausnahmsweise dürfen Aufträge ohne erneutes Vergabeverfahren wesentlich verändert werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 oder Abs. 3 vorliegen.
2. Unwesentliche Vertragsänderungen sind dagegen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig.

In Abgrenzung zur wesentlichen Änderung stellt das Vorliegen einer unwesentlichen Änderung eher die Ausnahme dar. Ein mögliches Beispiel für eine unwesentliche Änderung ist eine durch äußere Umstände oder Ereignisse (wie Nachprüfungsverfahren, Auswirkungen von Krisensituationen, archäologische Funde in der Baugrube etc.) bedingte Verschiebung der Ausführungszeit.

Ob eine Vertragsänderung als wesentlich bestimmt werden kann, ist einzelfallbezogen zu prüfen.

3. Um den Umfang der Prüfung angemessen zu halten, sollte zunächst geprüft werden, ob es sich um eine unwesentliche Änderung handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, können die Merkmale des Abs. 3 (Bagatellgrenze) bzw. das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach Abs. 2 geprüft werden.
4. Wesentliche Auftragsänderungen im Bereich der Oberschwelle können nur nach Zuschlag und während der Vertragslaufzeit durchgeführt werden.
5. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet. § 132 Abs. 1 Nr. 1-4 GWB benennt nicht abschließende Regelbeispiele wesentlicher Änderungen (insbesondere Änderungen, die den Umfang und die inhaltliche Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffen). Wesentliche Vertragsinhalte sind regelmäßig der Preis, Art und Umfang der Leistung des Auftragnehmers und die Laufzeit des Vertrags.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn

- 1. in den ursprünglichen Vergabeunterlagen klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert,**
- 2. zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers**
 - a) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und**
 - b) mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre,**

3. die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert oder
4. ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt
 - a) aufgrund einer Überprüfungsklausel im Sinne von Nummer 1,
 - b) aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des Absatzes 1 zur Folge hat, oder
 - c) aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 darf der Preis um nicht mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Vorschriften dieses Teils zu umgehen.

AB zu § 132 Abs. 2

1. § 132 Abs. 2 GWB enthält eine enumerative Aufzählung aller Fälle, die eine Änderung des ursprünglichen Vertrages ohne neues Vergabeverfahren zulässig machen. Die möglichen Fälle sind auf den Einzelfall begründend zu prüfen.
2. Unvorhersehbar i.S.d § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB sind Umstände, die auch bei einer nach vernünftigem Ermessen sorgfältigen Vorbereitung der ursprünglichen Zuschlagserteilung durch den öffentlichen Auftraggeber nicht hätten vorausgesagt werden können. Insbesondere sind dazu die zur Verfügung stehenden Mittel, die Art und Merkmale des spezifischen Projekts, die bewährte Praxis sowie insbesondere ein angemessenes Verhältnis zwischen den bei der Vorbereitung der Zuschlagserteilung eingesetzten Ressourcen und dem absehbaren Nutzen zu berücksichtigen.
3. Bei Auftragsänderungen im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 darf der Wert der Erweiterung nicht mehr als 50 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes ausmachen. Bei mehreren Erweiterungen ist der jeweilige einzelne Erweiterungswert maßgeblich. Die Bildung eines Gesamtwertes entfällt, da die inhaltliche Voraussetzung bei jeweils jeder Auftragsänderung erfüllt sein muss. Bemessungsgrundlage für jede Erweiterung ist der ursprüngliche Auftragswert.

(3) Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ist ferner zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung

1. die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 nicht übersteigt und
2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

AB zu § 132 Abs. 3

1. § 132 Abs. 3 GWB lässt eine Änderung von bis zu 10 Prozent vom ursprünglichen Auftragswert (Erweiterung) bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zu, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrages nicht ändert und der Wert der Änderung den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 GWB nicht übersteigt (Bagatellgrenze). Gesamtcharakter eines Auftrages ist das „Wesen des gesamten Auftrages“. Eine Änderung dieses Gesamtcharakters stellt beispielsweise der Ersatz der zu beschaffenden Lieferung oder Dienstleistungen durch andersartige Leistungen dar. Zentraler Aspekt eines Gesamtcharakters kann neben dem Leistungsgegenstand auch der Auftragswert sein.
2. Anders als im Abs. 2 ist bei mehreren Erweiterungen der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich. Eine Erweiterung um kumulativ mehr als 10 Prozent ohne ein neues Vergabeverfahren kann im Bereich der Oberschwelle nicht nach § 132 Abs. 3 GWB durchgeführt werden.
3. Der Wert der Auftragserweiterung (nicht gleichzusetzen mit der Summe aus dem ursprünglichen Auftragswert und dem Wert der Erweiterung!) darf den jeweils gültigen EU-Schwellenwert (§ 106 GWB) nicht übersteigen.

(4) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, wird für die Wertberechnung gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie gemäß Absatz 3 der höhere Preis als Referenzwert herangezogen.

(5) Änderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

AB zu § 132 Abs. 5

Auf das Formular **416 EU** wird hingewiesen. Dieses ist im Kapitel 6.3 enthalten.

§ 133

Kündigung von öffentlichen Aufträgen in besonderen Fällen

(1) Unbeschadet des § 135 können öffentliche Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag während der Vertragslaufzeit kündigen, wenn

1. eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte,
2. zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Absatz 1 bis 4 vorlag oder
3. der öffentliche Auftrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder aus den Vorschriften dieses Teils, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

AB zu § 133 Abs. 1

1. Eine Kündigung hiernach ist nur möglich, wenn sich aus dem Vertrag fortdauernde Pflichten ergeben. Haben sich dagegen die vertraglichen Beziehungen in einem einmaligen Austausch von Leistung und Gegenleistung erschöpft, so ist der Vertrag erfüllt (§ 362 BGB) und mithin für eine Kündigung kein Raum mehr.

2. Die in Abs. 1 aufgezählten Kündigungsgründe sind nicht abschließend und erweitern die bereits bislang bestehenden Möglichkeiten zur Beendigung von öffentlichen Aufträgen. Nicht berührt wird durch die Vorschrift das Recht der Beteiligten zur Geltendmachung eines vereinbarten oder in Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuerkennenden gesetzlichen Kündigungsrechts einschließlich des Rechts gemäß § 314 BGB zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund. So kann es zum Beispiel erforderlich sein, einen laufenden Vertrag zu kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen, insbesondere um ein ansonsten drohendes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission zu verhindern.
 3. Für das Vorliegen einer Kündigungsmöglichkeit nach Nr. 2 ist es allerdings nicht erforderlich, dass der öffentliche Auftraggeber zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung Kenntnis vom Vorliegen des zwingenden Ausschlussgrundes erlangt hat. Vielmehr ist die Kündigungsmöglichkeit auch dann gegeben, wenn ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Absatz 1 - 4 zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung vorlag, der öffentliche Auftraggeber davon jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis erlangt hat. Das Recht zur Anfechtung des zivilrechtlichen Vertrags durch den öffentlichen Auftraggeber bleibt unberührt.
- (2) Wird ein öffentlicher Auftrag gemäß Absatz 1 gekündigt, kann der Auftragnehmer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den öffentlichen Auftraggeber nicht von Interesse sind.**
- (3) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.**

§ 134

Informations- und Wartepflicht

- (1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.
- (2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.
- (3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

§ 135

Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

- 1. gegen § 134 verstoßen hat oder**
- 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,**

und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

- 1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,**
- 2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und**
- 3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.**

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

AB zu §§ 134 und 135

- 1. Die Vergabestelle ist von Amts wegen verpflichtet, die betroffenen Bieter, deren Angebote nach der Zuschlagsentscheidung nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens zehn Kalendertage (15 Kalendertage bei Versand der Mitteilung auf nicht elektronischem Weg) vor dem Vertragsschluss (= Zuschlags-/Auftragserteilung nach § 127) „über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die vorgesehenen Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unverzüglich in Textform zu informieren“. Ein Vertrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass die Information erteilt worden und die Frist abgelaufen ist, nicht geschlossen werden. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag ist nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 von Anfang an unwirksam, wenn dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.
Ein Bieter gilt als betroffen, wenn er noch nicht endgültig ausgeschlossen wurde. Ein Ausschluss ist endgültig, wenn er den betroffenen Bietern mitgeteilt wurde und entweder vor der Vergabekammer als rechtmäßig anerkannt wurde oder keinem Nachprüfungsverfahren mehr unterzogen werden kann.**

Die Informationen an die betroffenen Bieter sind mit Formular **326a EU** oder einer Mitteilung mit vergleichbarem Inhalt vorzunehmen und im Formular **212 EU**, **213 EU** oder **214 EU** zu dokumentieren. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die einzuhaltende Frist beginnt am Tag nach der Absendung dieser Information durch den öffentlichen Auftraggeber. Auf den Tag des Zugangs der Information beim betroffenen Bieter kommt es nicht an. Der Versand der Mitteilung erfolgt elektronisch über den Projektraum des Vergabemarktplatzes. In der Mitteilung sind die maßgeblichen Gründe für die Nichtberücksichtigung (siehe hierzu auch Formular **326a EU**) zu benennen. Diese müssen hinreichend deutlich gemacht werden. Der bloße Hinweis, dass das Angebot nicht das wirtschaftlichste gewesen sei, ist nicht ausreichend. Darüber hinaus muss der Bieter darüber informiert werden, welches Unternehmen den Zuschlag erhalten soll.
- b) Es können auch weitere nützliche Informationen an die betroffenen Bieter gegeben werden. In der Praxis hat sich z. B. gezeigt, dass die Angabe der Platzierung der jeweiligen Angebote der Bieter hilfreich sein kann. Aus der Angabe der Platzierung kann das Unternehmen Rückschlüsse für die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrages ziehen. Nachprüfungsanträge, die wegen schlechter Platzierung keine Chance auf einen Zuschlag haben, sind in der Regel wegen fehlender Antragsbefugnis unzulässig.
- c) In allen Mitteilungen hat die Angabe der Person zu erfolgen, die die jeweilige Entscheidung verantwortlich gezeichnet hat. In der elektronisch übersandten Mitteilung muss sich diese
 - bei Verwendung des Hinweises „Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und gilt auch ohne Unterschrift.“ aus dem Kopf des Schreibens oder
 - bei Verwendung einer Grußformel aus Angabe des Namens und Vornamens unterhalb der Grußformel ergeben.

Im Vergabemanagementsystem wird künftig eine entsprechende Auswahlfunktion zur Verfügung gestellt.

2. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ist über den Stand des Vergabeverfahrens gleichzeitig mit Formular **326b EU** zu informieren.
3. Die nach AB Nr. 1 genannte Verpflichtung der Vergabestelle zur Vorabinformation besteht auch in den Fällen, in denen den betroffenen Bewerbern keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist (vgl. AB Nr. 2 zu § 62 Abs. 2 VgV). In diesen Fällen ist wie in AB Nr. 1 zu verfahren.
4. Die nach § 62 VgV auf Antrag zu erteilenden Absagemitteilungen an nicht berücksichtigte Bewerber/Bieter nach der Zuschlagserteilung werden von den vorstehenden Informationspflichten nicht berührt.
5. Für die Ex-ante Bekanntmachung nach § 135 Absatz 3 Nr. 2 wird auf das Formular **415 EU** hingewiesen. Durch diese entfallen nach Fristablauf die Rechtsfolgen des Absatz 1.

Ausführungsbestimmungen
Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung – VgV)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n u n d K o m m u n i k a t i o n

U n t e r a b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Gegenstand und Anwendungsbereich
- § 2 Vergabe von Bauaufträgen
- § 3 Schätzung des Auftragswerts
- § 4 Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung
- § 5 Wahrung der Vertraulichkeit
- § 6 Vermeidung von Interessenkonflikten
- § 7 Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens
- § 8 Dokumentation und Vergabevermerk

U n t e r a b s c h n i t t 2

K o m m u n i k a t i o n ; B e k a n n t m a c h u n g e n

- § 9 Grundsätze der Kommunikation
- § 10 Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel
- § 10a Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms
- § 11 Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren
- § 12 Einsatz alternativer elektronischer Mittel bei der Kommunikation
- § 13 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

A b s c h n i t t 2

V e r g a b e v e r f a h r e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

V e r f a h r e n s a r t e n

- § 14 Wahl der Verfahrensart
- § 15 Offenes Verfahren

- § 16 Nicht offenes Verfahren
- § 17 Verhandlungsverfahren
- § 18 Wettbewerblicher Dialog
- § 19 Innovationspartnerschaft
- § 20 Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung

Unterabschnitt 2

Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

- § 21 Rahmenvereinbarungen
- § 22 Grundsätze für den Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme
- § 23 Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems
- § 24 Fristen beim Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme
- § 25 Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen
- § 26 Durchführung elektronischer Auktionen
- § 27 Elektronische Kataloge

Unterabschnitt 3

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

- § 28 Markterkundung
- § 29 Vergabeunterlagen
- § 30 Aufteilung nach Losen
- § 31 Leistungsbeschreibung
- § 32 Technische Anforderungen
- § 33 Nachweisführung durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen
- § 34 Nachweisführung durch Gütezeichen
- § 35 Nebenangebote
- § 36 Unteraufträge

Unterabschnitt 4

Veröffentlichungen, Transparenz

- § 37 Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil; Ex-ante-Transparenz
- § 38 Vorinformation
- § 39 Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen
- § 40 Veröffentlichung von Bekanntmachungen
- § 41 Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Unterabschnitt 5

Anforderungen an Unternehmen; Eignung

- § 42 Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bietern
- § 43 Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften
- § 44 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- § 45 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- § 46 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- § 47 Eignungsleihe
- § 48 Beleg der Eignung und des Nicht-Vorliegens von Ausschlussgründen
- § 49 Beleg der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements
- § 50 Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- § 51 Begrenzung der Anzahl der Bewerber

Unterabschnitt 6

Einreichung, Form und Umgang mit Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten

- § 52 Aufforderung zur Interessensbestätigung, zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung oder zur Teilnahme am Dialog
- § 53 Form und Übermittlung der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote
- § 54 Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote
- § 55 Öffnung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

Unterabschnitt 7

Prüfung und Wertung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag

- § 56 Prüfung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen
- § 57 Ausschluss von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angeboten
- § 58 Zuschlag und Zuschlagskriterien
- § 59 Berechnung von Lebenszykluskosten
- § 60 Ungewöhnlich niedrige Angebote
- § 61 Ausführungsbedingungen
- § 62 Unterrichtung der Bewerber und Bieter
- § 63 Aufhebung von Vergabeverfahren

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen

- § 64 Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen
- § 65 Ergänzende Verfahrenseregeln
- § 66 Veröffentlichungen, Transparenz

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen

- § 67 Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen
- § 68 (weggefallen)

Abschnitt 5

Planungswettbewerbe

- § 69 Anwendungsbereich
- § 70 Veröffentlichung, Transparenz
- § 71 Ausrichtung
- § 72 Preisgericht

Abschnitt 6

Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

- § 73 Anwendungsbereich und Grundsätze
- § 74 Verfahrensart
- § 75 Eignung
- § 76 Zuschlag
- § 77 Kosten und Vergütung

Unterabschnitt 2

Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

- § 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe
- § 79 Durchführung von Planungswettbewerben
- § 80 Aufforderung zur Verhandlung; Nutzung der Ergebnisse des Planungswettbewerbs

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 81 Übergangsbestimmungen

§ 82 Fristenberechnung

§ 83 Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms

Anlage 1 Technische Anforderungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der dem Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegenden Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei der Ausrichtung von Wettbewerben durch den öffentlichen Auftraggeber.

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

- 1. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit,**
- 2. die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen und**
- 3. die Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber.**

§ 2

Vergabe von Bauaufträgen

Für die Vergabe von Bauaufträgen sind Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 anzuwenden. Im Übrigen ist Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) anzuwenden.

§ 3

Schätzung des Auftragswerts

(1) Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter vor, sind auch diese zu berücksichtigen.

(2) Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Bestimmungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung zu umgehen. Eine Auftragsvergabe darf nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor, etwa wenn eine eigenständige Organisationseinheit selbstständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist.

AB zu § 3 Abs. 1 und 2

1. Eine Aufteilung ist nicht gerechtfertigt, wenn die Leistung, die aufgeteilt wird, im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweist. Im Rahmen dieser funktionellen Betrachtungsweise sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen. Anhand dieser Kriterien ist zu bestimmen, ob Teilaufträge untereinander auf solch eine Weise verbunden sind, dass sie als ein einheitlicher Auftrag anzusehen sind. Die Werte derart miteinander verknüpfter Leistungen sind zusammenzurechnen, obgleich sie möglicherweise konsekutiv erbracht werden. Die Frage nach dem „wie“ der Auftragswertschätzung ist ausschließlich vergaberechtlich unter Zugrundelegung des funktionalen Auftragsbegriffs zu beantworten.
2. Objektive Gründe zur Aufteilung können aus internen Organisationsentscheidungen des Auftraggebers resultieren. So kann der Auftraggeber selbständige Einheiten seiner Einrichtung mit einem eigenen Budget zur Mittelbewirtschaftung ausstatten und ihnen damit auch das Recht zur Beschaffung von Leistungen einräumen. Solche Konstellationen können objektive Gründe darstellen, dass Aufträge über dieselbe Leistung voneinander unabhängig vergeben werden dürfen. Als eigenständige Organisationseinheiten können etwa Polizeibehörden angesehen werden, sofern die Leistungen nicht zentral durch die LZPD NRW zu beschaffen sind.
3. Optionsrechte oder Vertragsverlängerungen sind in die Schätzung miteinzubeziehen. Unter Optionen sind einseitige Gestaltungsrechte des Auftraggebers zu verstehen. Bei Beginn der Ausschreibung steht noch nicht fest, ob und in welchem Umfang sie tatsächlich zur Ausführung kommen. Eine Entscheidung hierüber wird erst bei Auftragserteilung oder bei Auftragsdurchführung getroffen. Sie treten nicht an die Stelle der ausgeschriebenen Leistung, sondern können nach Entscheidung des Auftraggebers zusätzlich beauftragt werden. Sie müssen den Anforderungen des § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB entsprechen. Zu beachten ist, dass die in den Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular **512 EU**) als ZVB zu § 2 Nr. 3 VOL/B vorgesehene Regelung, dass bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen Mehrleistungen bis zu 10 % beauftragt werden können, stets als Option in die Auftragswertberechnung einzubeziehen ist.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird.

(4) Der Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems wird auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während der gesamten Laufzeit einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems geplant sind.

(5) Der zu berücksichtigende Wert im Falle einer Innovationspartnerschaft entspricht dem geschätzten Gesamtwert der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die während sämtlicher Phasen der geplanten Partnerschaft stattfinden sollen, sowie der Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, die zu entwickeln und am Ende der geplanten Partnerschaft zu beschaffen sind.

(6) Bei der Schätzung des Auftragswerts von Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen entweder getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.

(7) Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist

der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.

(8) Kann ein Vorhaben zum Zweck des Erwerbs gleichartiger Lieferungen zu einem Auftrag führen, der in mehreren Loses vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen.

(9) Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Vergabe einzelner Lose von Absatz 7 Satz 3 sowie Absatz 8 abweichen, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80.000 Euro und bei Bauleistungen unter 1.000.000 Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 % des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.

(10) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen sowie bei Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlängert werden sollen, ist der Auftragswert zu schätzen

1. auf der Grundlage des tatsächlichen Gesamtwertes entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder Geschäftsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten möglichst zu berücksichtigen, die während der zwölf Monate zu erwarten sind, die auf den ursprünglichen Auftrag folgen, oder
2. auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder während des auf die erste Lieferung folgenden Haushaltsjahres oder Geschäftsjahres, wenn dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.

AB zu § 3 Abs. 10

Mit „Daueraufträgen“ sind Dauerschuldverhältnisse gemeint. Hierbei handelt es sich um gesetzlich geregelte Vertragstypen wie z. B. Miete, Pacht, Leihe, Darlehen. Diese haben ein dauerndes Verhalten oder in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende einzelne Leistungen zum Inhalt.

(11) Bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert

1. bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge, und
2. bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert.

(12) Bei einem Planungswettbewerb nach § 69, der zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, ist der Wert des Dienstleistungsauftrags zu schätzen zuzüglich etwaiger Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer. Bei allen übrigen Planungswettbewerben entspricht der Auftragswert der Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer einschließlich des Werts des Dienstleistungsauftrags, der vergeben werden könnte, soweit der öffentliche Auftraggeber diese Vergabe in der Wettbewerbsbekanntmachung des Planungswettbewerbs nicht ausschließt.

§ 4

Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung

(1) Mehrere öffentliche Auftraggeber können vereinbaren, bestimmte öffentliche Aufträge gemeinsam zu vergeben. Dies gilt auch für die Auftragsvergabe gemeinsam

mit öffentlichen Auftraggebern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Möglichkeiten zur Nutzung von zentralen Beschaffungsstellen bleiben unberührt.

AB zu § 4 Abs. 1

Bei der gelegentlichen gemeinsamen Auftragsvergabe handelt es sich um eine punktuelle Zusammenarbeit bei der Vergabe einzelner öffentlicher Aufträge. Erforderlich ist insoweit nur eine diesbezügliche Vereinbarung der öffentlichen Auftraggeber.

(2) Soweit das Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag aller öffentlichen Auftraggeber insgesamt gemeinsam durchgeführt wird, sind diese für die Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren gemeinsam verantwortlich. Das gilt auch, wenn ein öffentlicher Auftraggeber das Verfahren in seinem Namen und im Auftrag der anderen öffentlichen Auftraggeber allein ausführt. Bei nur teilweise gemeinsamer Durchführung sind die öffentlichen Auftraggeber nur für jene Teile gemeinsam verantwortlich, die gemeinsam durchgeführt wurden. Wird ein Auftrag durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeinsam vergeben, legen diese die Zuständigkeiten und die anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts durch Vereinbarung fest und geben das in den Vergabeunterlagen an.

(3) Die Bundesregierung kann für Dienststellen des Bundes in geeigneten Bereichen allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Einrichtung und die Nutzung zentraler Beschaffungsstellen sowie die durch die zentralen Beschaffungsstellen bereitzustellenden Beschaffungsdienstleistungen erlassen.

§ 5

Wahrung der Vertraulichkeit

(1) Sofern in dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, darf der öffentliche Auftraggeber keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen.

AB zu § 5 Abs. 1

Dem öffentlichen Auftraggeber ist es verboten, die unternehmensseitig übermittelten und als vertraulich gekennzeichneten Informationen unbefugt an Dritte weiterzugeben. Dies betrifft insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die das Unternehmen im Rahmen seiner Teilnahme am Vergabeverfahren freiwillig offenbart oder nach Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers, z. B. bei der Übermittlung seines Angebotes offenbaren muss.

(2) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der öffentliche Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. Die Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.

AB zu § 5 Abs. 2

1. Die Pflicht zur Vertraulichkeit ist auch bei etwaigen Verhandlungsverfahren oder Präsentationen einzuhalten.
2. Die Pflicht, die genannten Unterlagen eines Vergabeverfahrens auch nach seinem Abschluss vertraulich zu behandeln, dient dem Schutz eines ungestörten Wettbewerbs.

Die Bestimmungen zum Schutz vertraulicher Informationen stehen der Offenlegung der nicht vertraulichen Teile von abgeschlossenen Verträgen, einschließlich späterer Änderungen, nicht entgegen.

3. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Vergabeverfahren ist von der Vergabestelle die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Aus Artikel 13 ff. DSGVO ergeben sich bestimmte Informationspflichten. Mit dem Formular **312a_322a EU** wird ein entsprechendes Muster zur Berücksichtigung v. g. Verpflichtung zur Verfügung gestellt. Das Muster ist ggf. mit dem für die Vergabestelle verantwortlichen Datenschutzbeauftragten der Behörde abzustimmen.

(3) Der öffentliche Auftraggeber kann Unternehmen Anforderungen vorschreiben, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen im Rahmen des Vergabeverfahrens abzielen. Hierzu gehört insbesondere die Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung.

§ 6

Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

- 1. Bewerber oder Bieter sind,**
- 2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,**
- 3. beschäftigt oder tätig sind**
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder**
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.**

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

AB zu § 6

Auf die AB Nr. 6 zu § 124 GWB wird hingewiesen.

§ 7

Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

- (1) Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (vorbefasstes Unternehmen), so ergreift der öffentliche Auftraggeber angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 umfassen insbesondere die Unterrichtung der anderen am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen in Bezug auf die einschlägigen Informationen, die im Zusammenhang mit der Einbeziehung des vorbereiteten Unternehmens in der Vorbereitung des Vergabeverfahrens ausgetauscht wurden oder daraus resultieren, und die Festlegung angemessener Fristen für den Eingang der Angebote und Teilnahmeanträge.
- (3) Vor einem Ausschluss nach § 124 Absatz 1 Nummer 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist dem vorbereiteten Unternehmen die Möglichkeit zu geben nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann.

§ 8

Dokumentation und Vergabevermerk

- (1) Der öffentliche Auftraggeber dokumentiert das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dies für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Dazu gehört zum Beispiel die Dokumentation der Kommunikation mit Unternehmen und interner Beratungen, der Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen, der Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen, der Verhandlungen und der Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen sowie der Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag.
- (2) Der öffentliche Auftraggeber fertigt über jedes Vergabeverfahren einen Vermerk in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Dieser Vergabevermerk umfasst mindestens Folgendes:
 1. den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers sowie Gegenstand und Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems,
 2. die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
 3. die nicht berücksichtigten Angebote und Teilnahmeanträge sowie die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung,
 4. die Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden,
 5. den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie, falls bekannt, den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, und gegebenenfalls, soweit zu jenem Zeitpunkt bekannt, den Namen der Unterauftragnehmer des Hauptauftragnehmers,

6. bei Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialogen die in § 14 Absatz 3 genannten Umstände, die die Anwendung dieser Verfahren rechtfertigen,
7. bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Teilnahmewettbewerb die in § 14 Absatz 4 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen,
8. gegebenenfalls die Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems verzichtet hat,
9. gegebenenfalls die Gründe, aus denen andere als elektronische Mittel für die Einreichung der Angebote verwendet wurden,
10. gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen,
11. gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden, und
12. gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien.

(3) Der Vergabevermerk ist nicht erforderlich für Aufträge auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen, sofern diese gemäß § 21 Absatz 3 oder gemäß § 21 Absatz 4 Nummer 1 geschlossen wurden. Soweit die Vergabebekanntmachung die geforderten Informationen enthält, kann sich der öffentliche Auftraggeber auf diese beziehen.

(4) Die Dokumentation, der Vergabevermerk sowie die Angebote, die Teilnahmeanträge, die Interessensbekundungen, die Interessensbestätigungen und ihre Anlagen sind bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages oder der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt für Kopien aller abgeschlossenen Verträge, die mindestens den folgenden Auftragswert haben:

1. 1.000.000 Euro im Falle von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen,
2. 10.000.000 Euro im Falle von Bauaufträgen.

(5) Der Vergabevermerk oder dessen Hauptelemente sowie die abgeschlossenen Verträge sind der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Aufsichts- oder Prüfbehörden auf deren Anforderung hin zu übermitteln.

(6) § 5 bleibt unberührt.

AB zu § 8

1. Durch Nutzung der Formulare **211 EU – 234 EU, 311 EU – 328 EU** sowie **511 EU – 534a EU bzw. 534b EU** bzw. durch die Abwicklung des Vergabeverfahrens im Vergabemanagementsystem des Landes NRW (VMS NRW) wird den Dokumentationsanforderungen des § 8 entsprochen.
2. Abweichend von Abs. 4 bestimmt sich die Aufbewahrungszeit nach den Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung des Landes NRW (LHO):
Als Beschaffungsunterlagen sind aufzubewahren
 - Belege (Nr. 4.3 VV zu § 79 LHO) und Einwilligungen in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Übertragung von Haushaltsresten sowie
 - andere Beschaffungsunterlagen (Schriftgut zu Bedarfsfeststellung, Vergabeverfahren, Vergabe einschließlich der zugehörigen Anlagen).

Die Aufbewahrungszeit für Belege beträgt gemäß Nr. 4.7.2 VV zu § 79 LHO grundsätzlich fünf Jahre. Die Einwilligungen in über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Übertragung von Haushaltsresten sind nach den Erläuterungen zu Nr. 4.7.2 VV zu § 79 LHO (Tz. 18 Abschnitt IV des Runderlasses v. 06. Juni 2022 – I C 2 – 0125 – 5.1) ebenfalls fünf Jahre lang aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen, insbesondere nach Nrn. 4.7.3 bis 4.7.5 bleiben unberührt.

Sofern aus Anlass der Rechnungsprüfung (einschließlich der Vorprüfung) ein Schriftwechsel entstanden ist, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem der Schriftwechsel ohne Vorbehalte abgeschlossen wurde.

Die Aufbewahrungszeit für die anderen Beschaffungsunterlagen bemisst sich nach der Aufbewahrungszeit für die Belege und die sonstigen Belegunterlagen des jeweiligen Beschaffungsvorganges.

Unterabschnitt 2

Kommunikation; Bekanntmachungen

§ 9

Grundsätze der Kommunikation

- (1) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden der öffentliche Auftraggeber und die Unternehmen grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel).**
- (2) Die Kommunikation in einem Vergabeverfahren kann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessensbestätigungen oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird.**
- (3) Der öffentliche Auftraggeber kann von jedem Unternehmen die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse verlangen (Registrierung). Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der öffentliche Auftraggeber keine Registrierung verlangen; eine freiwillige Registrierung ist zulässig.**

§ 10

Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel

- (1) Der öffentliche Auftraggeber legt das erforderliche Sicherheitsniveau für die elektronischen Mittel fest. Elektronische Mittel, die von dem öffentlichen Auftraggeber für den Empfang von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen sowie von Plänen und Entwürfen für Planungswettbewerbe verwendet werden, müssen gewährleisten, dass**
 - 1. die Uhrzeit und der Tag des Datenempfanges genau zu bestimmen sind,**
 - 2. kein vorfristiger Zugriff auf die empfangenen Daten möglich ist,**
 - 3. der Termin für den erstmaligen Zugriff auf die empfangenen Daten nur von den Berechtigten festgelegt oder geändert werden kann,**
 - 4. nur die Berechtigten Zugriff auf die empfangenen Daten oder auf einen Teil derselben haben,**

5. nur die Berechtigten nach dem festgesetzten Zeitpunkt Dritten Zugriff auf die empfangenen Daten oder auf einen Teil derselben einräumen dürfen,
6. empfangene Daten nicht an Unberechtigte übermittelt werden und
7. Verstöße oder versuchte Verstöße gegen die Anforderungen gemäß Nummer 1 bis 6 eindeutig festgestellt werden können.

(2) Die elektronischen Mittel, die von dem öffentlichen Auftraggeber für den Empfang von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen sowie von Plänen und Entwürfen für Planungswettbewerbe genutzt werden, müssen über eine einheitliche Datenaustauschnittstelle verfügen. Es sind die jeweils geltenden Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards der Informationstechnik gemäß § 3 Absatz 1 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern vom 1. April 2010 zu verwenden.

§ 10a

Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms

(1) Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) sind elektronisch nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zu erstellen. Sofern nicht aufgrund von Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 etwas anderes geregelt ist, sind die Angaben zu den in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Bekanntmachungen als fakultativ gekennzeichneten Angaben freiwillig.

(2) Für Bekanntmachungen haben öffentliche Auftraggeber den Datenaustauschstandard eForms in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Der Datenaustauschstandard eForms wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt und unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Soweit für die Inhalte von Datenfeldern des Datenaustauschstandards eForms weitere oberste Bundesbehörden fachlich zuständig sind, ist die Festlegung dieser Datenfelder vor ihrer Bekanntmachung jeweils auch mit ihnen abzustimmen.

(3) Im Datenaustauschstandard eForms können die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Inhalte bestimmter Angaben in der Bekanntmachung konkretisiert werden. Einzelne der in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Angaben können im Datenaustauschstandard eForms für bestimmte Bekanntmachungen für verpflichtend oder als nicht erfassbar erklärt werden, sofern dies aus technischen Gründen oder aufgrund der Anforderungen nach Absatz 4 erforderlich ist. Änderungen des Datenaustauschstandards eForms werden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei jeder Änderung sind das Datum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger und das Datum, ab dem der geänderte Datenaustauschstandard eForms anzuwenden ist, anzugeben.

(4) In Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Datenfelder sind für öffentliche Auftraggeber unbeschadet der Vorgaben des Datenaustauschstandards eForms nach Absatz 3

Satz 2 verpflichtend, soweit sie strategische Aspekte der Beschaffung betreffen. Strategische Aspekte der Beschaffung im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Aspekte der Qualität und der Innovation, einschließlich der Angabe, ob Nebenangebote zugelassen sind,
2. soziale und umweltbezogene Aspekte, einschließlich der Datenfelder für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge,
3. wesentliche Aspekte der Zuschlagskriterien,
4. mittelständische Interessen sowie
5. die Identifizierung der Organisationseinheiten.

Die betroffenen Datenfelder sind im Datenaustauschstandard eForms als verpflichtende Datenfelder aufzunehmen.

(5) Bekanntmachungen sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union elektronisch über den Datenservice Öffentlicher Einkauf zu übermitteln. Der Datenservice Öffentlicher Einkauf ist beim Beschaffungsamt des BMI eingerichtet und wird dort betrieben. Die über den Datenservice Öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen werden auch über den Bekanntmachungsservice des Datenservice Öffentlicher Einkauf veröffentlicht und frei zugänglich zur Verfügung gestellt. Das Beschaffungsamt des BMI trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der im Datenservice Öffentlicher Einkauf verarbeiteten personenbezogenen Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten mit Blick auf § 7 Absatz 4 der Unterschwellenvergabeordnung nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht erreicht.

§ 11

Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren

(1) Elektronische Mittel und deren technische Merkmale müssen allgemein verfügbar, nichtdiskriminierend und mit allgemein verbreiteten Geräten und Programmen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein. Sie dürfen den Zugang von Unternehmen zum Vergabeverfahren nicht einschränken. Der öffentliche Auftraggeber gewährleistet die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Mittel nach den §§ 4, 12a und 12b des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) (vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der öffentliche Auftraggeber verwendet für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren ausschließlich solche elektronischen Mittel, die die Unversehrtheit, die Vertraulichkeit und die Echtheit der Daten gewährleisten.

(3) Der öffentliche Auftraggeber muss den Unternehmen alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen über

1. die in einem Vergabeverfahren verwendeten elektronischen Mittel,

- 2. die technischen Parameter zur Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten und Interessensbestätigungen mithilfe elektronischer Mittel und**
- 3. verwendete Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren.**

AB zu §§ 9 – 11

1. Die in den §§ 9 – 11 genannten technischen Voraussetzungen werden durch den Vergabemarktplatz des Landes NRW (VMP NRW) erfüllt. Dies gilt auch bei Nutzung des Vergabemanagementsystems NRW (VMS NRW).
2. Die Protokollierungsanforderung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 wird im VMP NRW zur Verfügung gestellt. Die protokollierten Daten sind anonymisiert. Sollten etwaige Anhaltspunkte bestehen, dass das Verfahren ggf. beeinflusst wurde, kann beim technischen Support der Firma cosinex eine Entschlüsselungs-„PIN“ angefordert werden. Diese dient der Entschlüsselung der anonymisierten Daten. Es muss intern in der Behörde festgelegt werden, welche Person diese PIN anfordern darf. Die Anforderung und das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
3. Vergabestellen des Landes NRW führen die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren über den VMP NRW durch.
4. Die Unternehmen werden mit den Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW (Formular **511 EU**) auf die verpflichtende elektronische Kommunikation informiert.
5. Die Informationen nach § 11 Abs. 3 werden in den Nutzungsbedingungen des VMP NRW zur Verfügung gestellt. Die Unternehmen werden hierauf im Formular **312_322 EU** hingewiesen.
6. Bzgl. den nach der Datenschutz-Grundverordnung zu beachtenden Informationspflichten wird auf die AB zu § 3 Abs. 2 hingewiesen.

§ 12

Einsatz alternativer elektronischer Mittel bei der Kommunikation

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann im Vergabeverfahren die Verwendung elektronischer Mittel, die nicht allgemein verfügbar sind (alternative elektronische Mittel), verlangen, wenn er

- 1. Unternehmen während des gesamten Vergabeverfahrens unter einer Internetadresse einen unentgeltlichen, uneingeschränkten, vollständigen und direkten Zugang zu diesen alternativen elektronischen Mitteln gewährt und**
- 2. diese alternativen elektronischen Mittel selbst verwendet.**

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann im Rahmen der Vergabe von Bauleistungen und für Wettbewerbe die Nutzung elektronischer Mittel für die Bauwerksdatenmodellierung verlangen. Sofern die verlangten elektronischen Mittel für die Bauwerksdatenmodellierung nicht allgemein verfügbar sind, bietet der öffentliche Auftraggeber einen alternativen Zugang zu ihnen gemäß Absatz 1 an.

§ 13

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die zu verwendenden elektronischen Mittel

(Basisdienste für die elektronische Auftragsvergabe) sowie über die einzuhaltenden technischen Standards erlassen.

A b s c h n i t t 2

V e r g a b e v e r f a h r e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

V e r f a h r e n s a r t e n

§ 14

Wahl der Verfahrensart

(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt nach § 119 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft.

(2) Dem öffentlichen Auftraggeber stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach seiner Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen oder nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist.

AB zu § 14 Abs. 1 und 2

Auf die AB zu § 119 GWB wird hingewiesen.

(3) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben, wenn

- 1. die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können,**
- 2. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,**
- 3. der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann,**
- 4. die Leistung, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vom öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit unter Verweis auf eine Norm, eine europäische technische Bewertung (ETA), eine gemeinsame technische Spezifikation oder technische Referenzen im Sinne der Anlage 1 Nummer 2 bis 5 beschrieben werden kann, oder**
- 5. im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote eingereicht wurden; nicht ordnungsgemäß sind insbesondere Angebote, die nicht den Vergabeunterlagen entsprechen, nicht fristgerecht eingereicht wurden, nachweislich auf kollusiven Absprachen oder Korruption beruhen oder nach Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers ungewöhnlich niedrig sind; unannehmbar sind insbesondere Angebote von Bietern, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und Angebote, deren Preis die vor Einleitung des Vergabeverfahrens festgelegten und dokumentierten eingeplanten Haushaltsmittel des öffentlichen Auftraggebers übersteigt; der öffentliche Auftraggeber kann in diesen Fällen von einem**

Teilnahmewettbewerb absehen, wenn er in das Verhandlungsverfahren alle geeigneten Unternehmen einbezieht, die form- und fristgerechte Angebote abgegeben haben.

AB zu § 14 Abs. 3

1. Die Ausnahmetatbestände sind abschließend. Sie sind eng auszulegen.
2. Ein Ausnahmetatbestand nach Nr. 2 kann beispielsweise in Fällen vorliegen, in denen der öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage ist, die Mittel zur Befriedigung seines Bedarfs zu definieren oder zu beurteilen, was der Markt an technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen zu bieten hat. Aber auch die Vergabe geistig-schöpferischer Leistungen kann hierunter fallen; s. a. AB zu § 29 Abs. 2.
3. Der Ausnahmetatbestand der Nr. 5 gestattet unter bestimmten Voraussetzungen den Verzicht auf die Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs.
4. Die Wahl des Verhandlungsverfahrens ist nach § 8 aktenkundig zu begründen. Eine solche Begründung muss eindeutig und im Einzelnen nachvollziehbar sein. Es reicht nicht aus, lediglich die Vorschrift anzugeben, die das Absehen vom offenen Verfahren rechtfertigt. Die Abweichung ist im Formular **211 EU** zu dokumentieren.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben,

1. **wenn zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten in einem offenen oder einem nicht offenen Verfahren keine oder keine geeigneten Angebote oder keine geeigneten Teilnahmeanträge abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden; ein Angebot gilt als ungeeignet, wenn es ohne Abänderung den in den Vergabeunterlagen genannten Bedürfnissen und Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers offensichtlich nicht entsprechen kann; ein Teilnahmeantrag gilt als ungeeignet, wenn das Unternehmen aufgrund eines zwingenden oder fakultativen Ausschlussgrundes nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann, oder wenn es die Eignungskriterien nicht erfüllt,**

AB zu § 14 Abs. 4

1. Bei den in Abs. 4 aufgeführten Ausnahmetatbeständen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.
2. Die Wahl des Verhandlungsverfahrens ist nach § 8 aktenkundig zu begründen. Eine solche Begründung muss eindeutig und im Einzelnen nachvollziehbar sein. Es reicht nicht aus, lediglich die Vorschrift anzugeben, die das Absehen vom offenen Verfahren rechtfertigt. Die Abweichung ist im Formular **211 EU** zu dokumentieren.

AB zu § 14 Abs. 4 Nr. 1

1. Es sind vier Alternativen beschrieben. In einem offenen oder einem nicht offenen Verfahren wurden
 - keine Angebote oder
 - keine Teilnahmeanträge oder
 - keine geeigneten Angebote oder
 - keine geeigneten Teilnahmeanträge (nur nicht offenes Verfahren)abgegeben.

2. In dem sich anschließenden Verhandlungsverfahren dürfen die ursprünglichen Bedingungen des Auftrages nicht grundlegend geändert werden.
3. Es ist stets ein Wettbewerb durchzuführen.

2. wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,

- a) **weil ein einzigartiges Kunstwerks oder eine einzigartige künstlerische Leistung erschaffen oder erworben werden soll,**
- b) **weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist oder**
- c) **wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten,**

AB zu § 14 Abs. 4 Nr. 2

1. In den Fällen der Buchstb. b) und c) ist § 14 Abs. 6 zu beachten.
2. Ausschließlichkeitsrechte nach Buchstb. c) sind gewerbliche Schutzrechte. Sie dienen dem Schutz wirtschaftlicher Vermarktung der technisch verwertbaren geistigen Arbeit. Sie können vom Urheber oder seinem Rechtsnachfolger in Anspruch genommen werden, um dessen Erfindung und Gestaltung als wirtschaftlich verwertbare Erzeugnisse geistiger Arbeit vor dem unbefugten Zugriff anderer zu sichern.

Gewerbliche Schutzrechte sind

- Patente (Erfindungen von Gegenständen, Stoffen, Herstellungs- und Arbeitsverfahren),
- Gebrauchsmuster (Erfindungen in Bezug auf Neuerungen an Gegenständen, wie Neugestaltung, Anordnung oder Vorrichtung),
- Marken (Wort- und Bildmarken zur Kennzeichnung und Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen),
- Designs (Muster und Modelle in gewerblicher Verwendung in Bezug auf die Formgestaltung),
- Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz.

3. wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein,

AB zu § 14 Abs. 4 Nr. 3

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müssen drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegen,
2. es müssen dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen, und
3. ein Kausalzusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und den sich daraus ergebenden zwingenden, dringlichen Gründen gegeben sein.

Die Beweislast dafür, dass die eine Ausnahme rechtfertigenden außergewöhnlichen Umstände tatsächlich vorliegen, trägt der öffentliche Auftraggeber, der sich auf die Ausnahme berufen will.

Das Interesse des Auftraggebers hat sich den Belangen der Bewerber oder Bieter in der Regel unterzuordnen, wenn die zur Begründung der Dringlichkeit angeführten besonderen Umstände dem Auftraggeber selbst zuzuschreiben sind oder am Entstehen der Dringlichkeit eigene Versäumnisse des Auftraggebers mitgewirkt haben. Insoweit haben sich auch politisch vorgegebene Zeitpläne dem Vergaberegime unterzuordnen.

Die öffentlichen Auftraggeber des Landes NRW haben vor einer Vergabe von Aufträgen im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV die Aufsichtsbehörde mit der vergaberechtlichen Gegenprüfung zu befassen. In Krisensituationen wie z. B. Naturkatastrophen kann der Gegenprüfung auch durch die Befassung interner Stellen (z. B. Justizariat, BdH, Innenrevision) entsprochen werden.

Die Vorgaben des § 11 KorruptionsbG sowie Nr. 5.2 VV zu § 55 LHO bleiben unberührt.

Bzgl. des engen Anwendungsbereichs von § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV, der rechtlichen Risiken möglicher Verstöße gegen die Vorgaben des europäischen Primär- und Sekundärrechts sowie organisatorischer Anpassungen wird auf das Rundschreiben zur Vergabe ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb/Dringlichkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 9. Januar 2015 (vgl. Kapitel 6.2.6) hingewiesen.

Auf Kapitel 6.2.5 wird hinsichtlich der Fristen – insb. hinsichtlich der Möglichkeiten der maximal zulässigen Fristverkürzung.

- 4. wenn eine Lieferleistung beschafft werden soll, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecken hergestellt wurde; hiervon nicht umfasst ist die Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produktes oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten,**

AB zu § 14 Abs. 4 Nr. 4

Gemeint sind Gegenstände, an denen geforscht wird und nicht solche, mit denen geforscht wird (z. B. Laboreinrichtungen).

- 5. wenn zusätzliche Lieferleistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen, die entweder zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind, und ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser öffentlichen Aufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten,**

AB zu § 14 Abs. 4 Nr. 5

Der Ausnahmetatbestand nach Nr. 5 ist von der Regelung nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 GWB abzugrenzen. Hierbei handelt es sich um zusätzliche Leistungen zu laufenden Verträgen, während sich der Ausnahmetatbestand nach Nr. 5 nur auf zusätzliche Lieferleistungen im Nachgang zu bereits abgewickelten Verträgen bezieht.

- 6. wenn es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und gekaufte Lieferleistung handelt,**
- 7. wenn Liefer- oder Dienstleistungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Insolvenzverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines in den Vorschriften**

eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden,

8. wenn im Anschluss an einen Planungswettbewerb im Sinne des § 69 ein Dienstleistungsauftrag nach den Bedingungen dieses Wettbewerbs an den Gewinner oder an einen der Preisträger vergeben werden muss; im letzteren Fall müssen alle Preisträger des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden oder
9. wenn eine Dienstleistung beschafft werden soll, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen besteht, die durch denselben öffentlichen Auftraggeber an das Unternehmen vergeben werden, das den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundprojekt entsprechen und dieses Projekt Gegenstand des ersten Auftrags war, das im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit Ausnahme eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb vergeben wurde; die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens muss bereits in der Auftragsbekanntmachung des ersten Vorhabens angegeben werden; darüber hinaus sind im Grundprojekt bereits der Umfang möglicher Dienstleistungen sowie die Bedingungen, unter denen sie vergeben werden, anzugeben; der für die nachfolgenden Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber bei der Berechnung des Auftragswerts berücksichtigt; das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb darf nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden.

AB zu § 14 Abs. 4 Nr. 9

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein, um erforderliche neue Dienstleistungen an einen Erstauftragnehmer zu vergeben:

- Es muss sich um die Wiederholung gleichartiger Dienstleistungen handeln.
- Die neuen Dienstleistungen müssen einem Grundprojekt entsprechen. Das Grundprojekt war Gegenstand des ersten Auftrags.
- Der erste Auftrag wurde in einem Vergabeverfahren mit Ausnahme des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb vergeben und enthielt bereits die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens für die nachfolgenden Dienstleistungen.
- Die Möglichkeit der nachfolgenden Dienstleistungen wurde bei der Auftragswertberechnung miteinbezogen.
- Das Verhandlungsverfahren darf nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden.

(5) Im Falle des Absatzes 4 Nummer 1 ist der Europäischen Kommission auf Anforderung ein Bericht vorzulegen.

(6) Die in Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b) und c) genannten Voraussetzungen für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb gelten nur dann, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist.

§ 15

Offenes Verfahren

- (1) Bei einem offenen Verfahren fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.
- (2) Die Frist für den Eingang der Angebote (Angebotsfrist) beträgt mindestens 35 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung.
- (3) Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung der Frist gemäß Absatz 2 unmöglich macht, kann der öffentliche Auftraggeber eine Frist festlegen, die 15 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung, nicht unterschreiten darf.
- (4) Der öffentliche Auftraggeber kann die Frist gemäß Absatz 2 um fünf Tage verkürzen, wenn er die elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber darf von den Bietern nur Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.

AB zu § 15 Abs. 5

1. Zulässige Aufklärungen werden von der Beschaffungsstelle herbeigeführt; erforderlichenfalls können Fachdienststellen dazu herangezogen werden. Die Wettbewerbslage darf nicht verändert werden.
2. Aufzuklären sind allein unklare, missverständliche oder fehlende Angaben im Angebot sowie technische Einzelheiten. Dies darf nicht zu einer Änderung der Angebotspreise oder wertungsrelevanter Inhalte des Angebots führen (Verhandlungsverbot). Ferner sind Aufklärungen über die Bietereignung zulässig.
3. Das Angebot ist nicht zu berücksichtigen, wenn durch Verweigerung der geforderten Aufklärungen und Angaben Zweifel nicht behoben werden können.
4. Aufklärungsgespräche sind im Formular **231 EU (ggf. 231b EU)** zu dokumentieren, vgl. § 8.

§ 16

Nicht offenes Verfahren

- (1) Bei einem nicht offenen Verfahren fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung.
- (2) Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung.
- (3) Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung der Teilnahmefrist unmöglich macht, kann der öffentliche Auftraggeber eine Frist festlegen, die 15 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung nicht unterschreiten darf.
- (4) Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Angebot

einreichen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 51 begrenzen.

AB zu § 16 Abs. 4

Auf die AB Nr. 1 zu § 51 wird hingewiesen.

(5) Die Angebotsfrist beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(6) Mit Ausnahme oberster Bundesbehörden kann der öffentliche Auftraggeber die Angebotsfrist mit den Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, im gegenseitigen Einvernehmen festlegen, sofern allen Bewerbern dieselbe Frist für die Einreichung der Angebote gewährt wird. Erfolgt keine einvernehmliche Festlegung der Angebotsfrist, beträgt diese mindestens zehn Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(7) Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung der Angebotsfrist gemäß Absatz 5 unmöglich macht, kann der öffentliche Auftraggeber eine Frist festlegen, die zehn Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe, nicht unterschreiten darf.

(8) Der öffentliche Auftraggeber kann die Angebotsfrist gemäß Absatz 5 um fünf Tage verkürzen, wenn er die elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert.

(9) § 15 Absatz 5 gilt entsprechend.

AB zu § 16 Abs. 9

Aufklärungsgespräche sind im Formular **231 EU** (ggf. **231b EU**) zu dokumentieren, vgl. § 8.

§ 17

Verhandlungsverfahren

(1) Bei einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung.

(2) Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung.

(3) Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung der Teilnahmefrist unmöglich macht, kann der öffentliche Auftraggeber eine Frist festlegen, die 15 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung, nicht unterschreiten darf.

(4) Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Erstangebot einreichen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 51 begrenzen.

AB zu § 17 Abs. 4

Nach § 51 Abs. 2 sind mindestens drei geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(5) Bei einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgt keine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen, sondern unmittelbar eine Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten an die vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählten Unternehmen.

(6) Die Frist für den Eingang der Erstangebote beträgt beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(7) Mit Ausnahme oberster Bundesbehörden kann der öffentliche Auftraggeber die Angebotsfrist mit den Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, im gegenseitigen Einvernehmen festlegen, sofern allen Bewerbern dieselbe Frist für die Einreichung der Angebote gewährt wird. Erfolgt keine einvernehmliche Festlegung der Angebotsfrist, beträgt diese mindestens zehn Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(8) Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung der Angebotsfrist gemäß Absatz 6 unmöglich macht, kann der öffentliche Auftraggeber eine Frist festlegen, die zehn Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe, nicht unterschreiten darf.

(9) Der öffentliche Auftraggeber kann die Angebotsfrist gemäß Absatz 6 um fünf Tage verkürzen, wenn er die elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert.

(10) Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.

AB zu § 17 Abs. 10

1. Es kann grundsätzlich über Änderungen der Angebote und Preise verhandelt werden.
2. Aufklärungsgespräche sind im Formular **231 EU (ggf. 231b EU)** zu dokumentieren, vgl. § 8 Abs. 1.

(11) Der öffentliche Auftraggeber kann den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er sich in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung diese Möglichkeit vorbehalten hat.

(12) Sofern der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hingewiesen hat, kann er die Verhandlungen in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Schlussphase des Verfahrens müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass der Wettbewerb gewährleistet ist, sofern ursprünglich eine ausreichende Anzahl von Angeboten oder geeigneten Bietern vorhanden war.

(13) Der öffentliche Auftraggeber stellt sicher, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Er unterrichtet alle Bieter, deren Angebote nicht gemäß Absatz 12 ausgeschieden wurden, in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere der technischen Anforderungen oder anderer Bestandteile der Vergabeunterlagen, die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien betreffen. Im Anschluss an solche Änderungen gewährt der öffentliche Auftraggeber den Bietern ausreichend Zeit, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls überarbeitete Angebote einzureichen.

Der öffentliche Auftraggeber darf vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.

(14) Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber, die Verhandlungen abzuschließen, so unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote fest. Er vergewissert sich, dass die endgültigen Angebote die Mindestanforderungen erfüllen und entscheidet über den Zuschlag auf der Grundlage der Zuschlagskriterien.

(15) In einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 ist der öffentliche Auftraggeber von den Verpflichtungen der §§ 9 bis 13, des § 53 Absatz 1 sowie der §§ 54 und 55 befreit.

§ 18

Wettbewerblicher Dialog

(1) In der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zur Durchführung eines wettbewerblichen Dialogs beschreibt der öffentliche Auftraggeber seine Bedürfnisse und Anforderungen an die zu beschaffende Leistung. Gleichzeitig nennt und erläutert er die hierbei zugrunde gelegten Zuschlagskriterien und legt einen vorläufigen Zeitrahmen für den Dialog fest.

(2) Der öffentliche Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung.

(3) Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung.

(4) Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können am Dialog teilnehmen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme am Dialog aufgefordert werden, gemäß § 51 begrenzen.

AB zu § 18 Abs. 4

1. Nach § 51 Abs. 2 sind mindestens drei geeignete Bewerber zum Dialog aufzufordern.
2. Aufklärungsgespräche im Rahmen der Überprüfung der übermittelten Informationen sind im Formular **221 EU** zu dokumentieren, vgl. auch AB zu § 8 Abs. 1.

(5) Der öffentliche Auftraggeber eröffnet mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog, in dem er ermittelt und festlegt, wie seine Bedürfnisse und Anforderungen am besten erfüllt werden können. Dabei kann er mit den ausgewählten Unternehmen alle Aspekte des Auftrags erörtern. Er sorgt dafür, dass alle Unternehmen bei dem Dialog gleich behandelt werden, gibt Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines Unternehmens nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Unternehmen weiter und verwendet diese nur im Rahmen des jeweiligen Vergabeverfahrens. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.

(6) Der öffentliche Auftraggeber kann vorsehen, dass der Dialog in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen geführt wird, sofern der öffentliche Auftraggeber darauf in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hingewiesen

hat. In jeder Dialogphase kann die Zahl der zu erörternden Lösungen anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien verringert werden. Der öffentliche Auftraggeber hat die Unternehmen zu informieren, wenn deren Lösungen nicht für die folgende Dialogphase vorgesehen sind. In der Schlussphase müssen noch so viele Lösungen vorliegen, dass der Wettbewerb gewährleistet ist, sofern ursprünglich eine ausreichende Anzahl von Lösungen oder geeigneten Bietern vorhanden war.

(7) Der öffentliche Auftraggeber schließt den Dialog ab, wenn er die Lösungen ermittelt hat, mit denen die Bedürfnisse und Anforderungen an die zu beschaffende Leistung befriedigt werden können. Die im Verfahren verbliebenen Teilnehmer sind hierüber zu informieren.

Nach Abschluss des Dialogs fordert der öffentliche Auftraggeber die Unternehmen auf, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. Die Angebote müssen alle Einzelheiten enthalten, die zur Ausführung des Projekts erforderlich sind. Der öffentliche Auftraggeber kann Klarstellungen und Ergänzungen zu diesen Angeboten verlangen. Diese Klarstellungen oder Ergänzungen dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Bestandteile des Angebots oder des öffentlichen Auftrags einschließlich der in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedürfnisse und Anforderungen grundlegend geändert werden, wenn dadurch der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden.

(8) Der öffentliche Auftraggeber hat die Angebote anhand der in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien zu bewerten. Der öffentliche Auftraggeber kann mit dem Unternehmen, dessen Angebot als das wirtschaftlichste ermittelt wurde, mit dem Ziel Verhandlungen führen, im Angebot enthaltene finanzielle Zusagen oder andere Bedingungen zu bestätigen, die in den Auftragsbedingungen abschließend festgelegt werden. Dies darf nicht dazu führen, dass wesentliche Bestandteile des Angebots oder des öffentlichen Auftrags einschließlich der in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festgelegten Bedürfnisse und Anforderungen grundlegend geändert werden, der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden.

(9) Der öffentliche Auftraggeber kann Prämien oder Zahlungen an die Teilnehmer am Dialog vorsehen.

§ 19

Innovationspartnerschaft

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags eine Innovationspartnerschaft mit dem Ziel der Entwicklung einer innovativen Liefer- oder Dienstleistung und deren anschließenden Erwerb eingehen. Der Beschaffungsbedarf, der der Innovationspartnerschaft zugrunde liegt, darf nicht durch auf dem Markt bereits verfügbare Liefer- oder Dienstleistungen befriedigt werden können. Der öffentliche Auftraggeber beschreibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen die Nachfrage nach der innovativen Liefer- oder Dienstleistung. Dabei ist anzugeben, welche Elemente dieser Beschreibung Mindestanforderungen darstellen. Es sind Eignungskriterien vorzugeben, die die Fähigkeiten der Unternehmen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung sowie die Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Lösungen betreffen. Die bereitgestellten Informationen müssen so genau sein, dass die Unternehmen Art und Umfang der geforderten Lösung erkennen und entscheiden können, ob sie eine Teilnahme an dem Verfahren beantragen.

(2) Der öffentliche Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung.

(3) Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung.

(4) Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber infolge einer Bewertung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Angebot in Form von Forschungs- und Innovationsprojekten einreichen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 51 begrenzen.

AB zu § 19 Abs. 4

Nach § 51 Abs. 2 sind mindestens drei geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(5) Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Sofern der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hingewiesen hat, kann er die Verhandlungen in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern.

(6) Der öffentliche Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Er unterrichtet alle Bieter, deren Angebote gemäß Absatz 5 nicht ausgeschieden wurden, in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs über etwaige Änderungen der Anforderungen und sonstigen Informationen in den Vergabeunterlagen, die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen betreffen. Im Anschluss an solche Änderungen gewährt der öffentliche Auftraggeber den Bietern ausreichend Zeit, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls überarbeitete Angebote einzureichen. Der öffentliche Auftraggeber darf vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden. Der öffentliche Auftraggeber muss in den Vergabeunterlagen die zum Schutz des geistigen Eigentums geltenden Vorkehrungen festlegen.

(7) Die Innovationspartnerschaft wird durch Zuschlag auf Angebote eines oder mehrerer Bieter eingegangen. Eine Erteilung des Zuschlags allein auf der Grundlage des niedrigsten Preises oder der niedrigsten Kosten ist ausgeschlossen. Der öffentliche Auftraggeber kann eine Innovationspartnerschaft mit einem Partner oder mit mehreren Partnern, die getrennte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen, eingehen.

(8) Die Innovationspartnerschaft wird entsprechend dem Forschungs- und Innovationsprozess in zwei aufeinander folgenden Phasen strukturiert:

1. einer Forschungs- und Entwicklungsphase, die die Herstellung von Prototypen oder die Entwicklung der Dienstleistung umfasst, und

2. einer Leistungsphase, in der die aus der Partnerschaft hervorgegangene Leistung erbracht wird.

Die Phasen sind durch die Festlegung von Zwischenzielen zu untergliedern, bei deren Erreichen die Zahlung der Vergütung in angemessenen Teilbeträgen vereinbart wird. Der öffentliche Auftraggeber stellt sicher, dass die Struktur der Partnerschaft und insbesondere die Dauer und der Wert der einzelnen Phasen den Innovationsgrad der vorgeschlagenen Lösung und der Abfolge der Forschungs- und Innovationstätigkeiten widerspiegeln. Der geschätzte Wert der Liefer- oder Dienstleistung darf in Bezug auf die für ihre Entwicklung erforderlichen Investitionen nicht unverhältnismäßig sein.

(9) Auf der Grundlage der Zwischenziele kann der öffentliche Auftraggeber am Ende jedes Entwicklungsabschnittes entscheiden, ob er die Innovationspartnerschaft beendet oder, im Fall einer Innovationspartnerschaft mit mehreren Partnern, die Zahl der Partner durch die Kündigung einzelner Verträge reduziert, sofern der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hingewiesen hat, dass diese Möglichkeiten bestehen und unter welchen Umständen davon Gebrauch gemacht werden kann.

(10) Nach Abschluss der Forschungs- und Entwicklungsphase ist der öffentliche Auftraggeber zum anschließenden Erwerb der innovativen Liefer- oder Dienstleistung nur dann verpflichtet, wenn das bei Eingehung der Innovationspartnerschaft festgelegte Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden.

§ 20

Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung

(1) Bei der Festlegung der Fristen für den Eingang der Angebote und der Teilnahmeanträge nach den §§ 15 bis 19 ist die Komplexität der Leistung und die Zeit für die Ausarbeitung der Angebote angemessen zu berücksichtigen. § 38 Absatz 3 bleibt unberührt.

AB zu § 20

Auf die Fristenübersicht in Kapitel 6.2.5 wird hingewiesen.

(2) Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung am Ort der Leistungserbringung oder nach Einsichtnahme in die Anlagen zu den Vergabeunterlagen vor Ort beim öffentlichen Auftraggeber erstellt werden, so sind die Angebotsfristen so festzulegen, dass alle Unternehmen von allen Informationen, die für die Erstellung des Angebots erforderlich sind, unter gewöhnlichen Umständen Kenntnis nehmen können.

AB zu § 20 Abs. 2

Es gilt der Grundsatz des Geheimwettbewerbes. Bei der Fristsetzung ist zu berücksichtigen, dass Ortsbesichtigungen mit jedem Bewerbenden bzw. Bietenden einzeln durchzuführen sind.

(3) Die Angebotsfristen sind, abgesehen von den in § 41 Absatz 2 und 3 geregelten Fällen, zu verlängern,

1. wenn zusätzliche Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung durch ein Unternehmen nicht spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden; in den Fällen der § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 7 oder § 17 Absatz 8 beträgt dieser Zeitraum vier Tage, oder
2. wenn der öffentliche Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt.

Die Fristverlängerung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Information oder Änderung stehen und gewährleisten, dass alle Unternehmen Kenntnis von den Informationen oder Änderungen nehmen können. Dies gilt nicht, wenn die Information oder Änderung für die Erstellung des Angebotes unerheblich ist oder die Information nicht rechtzeitig angefordert wurde.

Unterabschnitt 2

Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

§ 21

Rahmenvereinbarungen

(1) Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erfolgt im Wege einer nach dieser Verordnung anwendbaren Verfahrensart. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden. Eine Rahmenvereinbarung darf nicht missbräuchlich oder in einer Art angewendet werden, die den Wettbewerb behindert, einschränkt oder verfälscht.

(2) Auf einer Rahmenvereinbarung beruhende Einzelaufträge werden nach den Kriterien dieses Absatzes und der Absätze 3 bis 5 vergeben. Die Einzelauftragsvergabe erfolgt ausschließlich zwischen den in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung genannten öffentlichen Auftraggebern und denjenigen Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags Vertragspartei der Rahmenvereinbarung sind. Dabei dürfen keine wesentlichen Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vorgenommen werden.

(3) Wird eine Rahmenvereinbarung mit nur einem Unternehmen geschlossen, so werden die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben. Für die Vergabe der Einzelaufträge kann der öffentliche Auftraggeber das an der Rahmenvereinbarung beteiligte Unternehmen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs auffordern, sein Angebot erforderlichenfalls zu vervollständigen.

(4) Wird eine Rahmenvereinbarung mit mehr als einem Unternehmen geschlossen, werden die Einzelaufträge wie folgt vergeben:

1. gemäß den Bedingungen der Rahmenvereinbarung ohne erneutes Vergabeverfahren, wenn in der Rahmenvereinbarung alle Bedingungen für die Erbringung der Leistung sowie die objektiven Bedingungen für die Auswahl der Unternehmen festgelegt sind, die sie als Partei der Rahmenvereinbarung ausführen werden; die letztgenannten Bedingungen sind in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung zu nennen;
2. wenn in der Rahmenvereinbarung alle Bedingungen für die Erbringung der Leistung festgelegt sind, teilweise ohne erneutes Vergabeverfahren gemäß Nummer 1 und teilweise mit erneutem Vergabeverfahren zwischen den Unternehmen, die Partei der Rahmenvereinbarung sind, gemäß Nummer 3, wenn diese Möglichkeit in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung durch die öffentlichen Auftraggeber festgelegt ist; die Entscheidung, ob bestimmte Liefer- oder Dienstleistungen nach erneutem Vergabeverfahren oder direkt entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung beschafft

werden sollen, wird nach objektiven Kriterien getroffen, die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung festgelegt sind; in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ist außerdem festzulegen, welche Bedingungen einem erneuten Vergabeverfahren unterliegen können; diese Möglichkeiten gelten auch für jedes Los einer Rahmenvereinbarung, für das alle Bedingungen für die Erbringung der Leistung in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind, ungeachtet dessen, ob alle Bedingungen für die Erbringung einer Leistung für andere Lose festgelegt wurden; oder

3. sofern nicht alle Bedingungen zur Erbringung der Leistung in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind, mittels eines erneuten Vergabeverfahrens zwischen den Unternehmen, die Parteien der Rahmenvereinbarung sind.

(5) Die in Absatz 4 Nummer 2 und 3 genannten Vergabeverfahren beruhen auf denselben Bedingungen wie der Abschluss der Rahmenvereinbarung und erforderlichenfalls auf genauer formulierten Bedingungen sowie gegebenenfalls auf weiteren Bedingungen, die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung in Übereinstimmung mit dem folgenden Verfahren genannt werden:

1. vor Vergabe jedes Einzelauftrags konsultiert der öffentliche Auftraggeber in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Unternehmen, die in der Lage sind, den Auftrag auszuführen,
2. der öffentliche Auftraggeber setzt eine ausreichende Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelauftrag fest; dabei berücksichtigt er unter anderem die Komplexität des Auftragsgegenstands und die für die Übermittlung der Angebote erforderliche Zeit,
3. die Angebote sind in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen und dürfen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht geöffnet werden,
4. der öffentliche Auftraggeber vergibt die Einzelaufträge an den Bieter, der auf der Grundlage der in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung genannten Zuschlagskriterien das jeweils wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat.

(6) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf höchstens vier Jahre betragen, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

AB zu § 21

1. In den Fällen des § 21 Abs. 4 Nr. 3 ist im Rahmen des § 21 Abs. 5 Nr. 4 eine Vorinformation nach § 134 GWB an die nicht berücksichtigten Bieter zu übersenden, sofern der Wert des Einzelauftrags den EU-Schwellenwert überschreitet.
2. Die Höchstabnahmemenge (Wert oder Menge) ist in der Rahmenvereinbarung anzugeben. Nach Erreichen der Höchstabnahmemenge gilt die Rahmenvereinbarung als beendet. Dementsprechend sollte zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung die Höchstabnahmemenge in angemessenem Umfang über der Schätzmenge liegen.

§ 22

Grundsätze für den Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme

- (1) Der öffentliche Auftraggeber kann für die Beschaffung marktüblicher Leistungen ein dynamisches Beschaffungssystem nutzen.
- (2) Bei der Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem befolgt der öffentliche Auftraggeber die Vorschriften für das nicht offene Verfahren.
- (3) Ein dynamisches Beschaffungssystem wird ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel eingerichtet und betrieben. §§ 11 und 12 finden Anwendung.
- (4) Ein dynamisches Beschaffungssystem steht den gesamten Zeitraum seiner Einrichtung allen Bietern offen, die die im jeweiligen Vergabeverfahren festgelegten Eignungskriterien erfüllen. Die Zahl der zum dynamischen Beschaffungssystem zugelassenen Bewerber darf nicht begrenzt werden.
- (5) Der Zugang zu einem dynamischen Beschaffungssystem ist für alle Unternehmen kostenlos.

§ 23

Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems

- (1) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung an, dass er ein dynamisches Beschaffungssystem nutzt und für welchen Zeitraum es betrieben wird.
- (2) Der öffentliche Auftraggeber informiert die Europäische Kommission wie folgt über eine Änderung der Gültigkeitsdauer:
 1. Wird die Gültigkeitsdauer ohne Einstellung des dynamischen Beschaffungssystems geändert, erfolgt dies nach den Vorgaben der Spalte 38 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.
 2. Wird das dynamische Beschaffungssystem eingestellt, erfolgt dies nach den Vorgaben der Spalte 29 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.
- (3) In den Vergabeunterlagen sind mindestens die Art und die geschätzte Menge der zu beschaffenden Leistung sowie alle erforderlichen Daten des dynamischen Beschaffungssystems anzugeben.
- (4) In den Vergabeunterlagen ist anzugeben, ob ein dynamisches Beschaffungssystem in Kategorien von Leistungen untergliedert wurde. Gegebenenfalls sind die objektiven Merkmale jeder Kategorie anzugeben.
- (5) Hat ein öffentlicher Auftraggeber ein dynamisches Beschaffungssystem in Kategorien von Leistungen untergliedert, legt er für jede Kategorie die Eignungskriterien gesondert fest.
- (6) § 16 Absatz 4 und § 51 Absatz 1 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die zugelassenen Bewerber für jede einzelne, über ein dynamisches Beschaffungssystem stattfindende Auftragsvergabe gesondert zur Angebotsabgabe aufzufordern sind. Wurde ein dynamisches Beschaffungssystem in Kategorien von Leistungen untergliedert, werden jeweils alle für die einem konkreten Auftrag entsprechende Kategorie zugelassenen Bewerber aufgefordert, ein Angebot zu unterbreiten.

§ 24

Fristen beim Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme

- (1) Abweichend von § 16 gelten bei der Nutzung eines dynamischen Beschaffungssystems die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.**
- (2) Die Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung oder im Falle einer Vorinformation nach § 38 Absatz 4 nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung. Sobald die Aufforderung zur Angebotsabgabe für die erste einzelne Auftragsvergabe im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems abgesandt worden ist, gelten keine weiteren Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge.**
- (3) Der öffentliche Auftraggeber bewertet den Antrag eines Unternehmens auf Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem unter Zugrundelegung der Eignungskriterien innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dessen Eingang. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn Unterlagen geprüft werden müssen oder um auf sonstige Art und Weise zu überprüfen, ob die Eignungskriterien erfüllt sind, kann die Frist auf 15 Arbeitstage verlängert werden. Wurde die Aufforderung zur Angebotsabgabe für die erste einzelne Auftragsvergabe im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems noch nicht versandt, kann der öffentliche Auftraggeber die Frist verlängern, sofern während der verlängerten Frist keine Aufforderung zur Angebotsabgabe versandt wird. Die Fristverlängerung ist in den Vergabeunterlagen anzugeben. Jedes Unternehmen wird unverzüglich darüber informiert, ob es zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem zugelassen wurde oder nicht.**
- (4) Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens zehn Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. § 16 Absatz 6 findet Anwendung.**
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann von den zu einem dynamischen Beschaffungssystem zugelassenen Bewerbern jederzeit verlangen, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Übermittlung der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine erneute und aktualisierte Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 48 Absatz 3 einzureichen. § 48 Absatz 3 bis 6 findet Anwendung.**

§ 25

Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen

- (1) Der öffentliche Auftraggeber kann im Rahmen eines offenen, eines nicht offenen oder eines Verhandlungsverfahrens vor der Zuschlagserteilung eine elektronische Auktion durchführen, sofern der Inhalt der Vergabeunterlagen hinreichend präzise beschrieben und die Leistung mithilfe automatischer Bewertungsmethoden eingestuft werden kann. Geistig-schöpferische Leistungen können nicht Gegenstand elektronischer Auktionen sein. Der elektronischen Auktion hat eine vollständige erste Bewertung aller Angebote anhand der Zuschlagskriterien und der jeweils dafür festgelegten Gewichtung vorauszugehen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einem erneuten Vergabeverfahren zwischen den Parteien einer Rahmenvereinbarung nach § 21 und bei einem erneuten Vergabeverfahren während der Laufzeit eines dynamischen Beschaffungssystems nach § 22. Eine elektronische Auktion kann mehrere, aufeinander folgende Phasen umfassen.**
- (2) Im Rahmen der elektronischen Auktion werden die Angebote mittels festgelegter Methoden elektronisch bewertet und automatisch in eine Rangfolge gebracht. Die sich schrittweise wiederholende, elektronische Bewertung der Angebote beruht auf**

1. neuen, nach unten korrigierten Preisen, wenn der Zuschlag allein aufgrund des Preises erfolgt, oder
 2. neuen, nach unten korrigierten Preisen oder neuen, auf bestimmte Angebotskomponenten abstellenden Werten, wenn das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis oder, bei Verwendung eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, mit den niedrigsten Kosten den Zuschlag erhält.
- (3) Die Bewertungsmethoden werden mittels einer mathematischen Formel definiert und in der Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion bekanntgemacht. Wird der Zuschlag nicht allein aufgrund des Preises erteilt, muss aus der mathematischen Formel auch die Gewichtung aller Angebotskomponenten nach Absatz 2 Nummer 2 hervorgehen. Sind Nebenangebote zugelassen, ist für diese ebenfalls eine mathematische Formel bekanntzumachen.
- (4) Angebotskomponenten nach Absatz 2 Nummer 2 müssen numerisch oder prozentual beschrieben werden.

§ 26

Durchführung elektronischer Auktionen

- (1) Der öffentliche Auftraggeber kündigt in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, dass er eine elektronische Auktion durchführt.
- (2) Die Vergabeunterlagen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. alle Angebotskomponenten, deren Werte Grundlage der automatischen Neureihung der Angebote sein werden,
 2. gegebenenfalls die Obergrenzen der Werte nach Nummer 1, wie sie sich aus den technischen Spezifikationen ergeben,
 3. eine Auflistung aller Daten, die den Bietern während der elektronischen Auktion zur Verfügung gestellt werden,
 4. den Termin, an dem die Daten nach Nummer 3 den Bietern zur Verfügung gestellt werden,
 5. alle für den Ablauf der elektronischen Auktion relevanten Daten, und
 6. die Bedingungen, unter denen die Bieter während der elektronischen Auktion Gebote abgeben können, insbesondere die Mindestabstände zwischen den der automatischen Neureihung der Angebote zu Grunde liegenden Preisen oder Werten.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Bieter, die zulässige Angebote unterbreitet haben, gleichzeitig zur Teilnahme an der elektronischen Auktion auf. Ab dem genannten Zeitpunkt ist die Internetverbindung gemäß den in der Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion genannten Anweisungen zu nutzen. Der Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion ist jeweils das Ergebnis der vollständigen Bewertung des betreffenden Angebots nach § 25 Absatz 1 Satz 3 beizufügen.
- (4) Eine elektronische Auktion darf frühestens zwei Arbeitstage nach der Versendung der Aufforderung zur Teilnahme gemäß Absatz 3 beginnen.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber teilt allen Bietern im Laufe einer jeden Phase der elektronischen Auktion unverzüglich zumindest den jeweiligen Rang ihres Angebotes innerhalb der Reihenfolge aller Angebote mit. Er kann den Bietern weitere Daten nach Absatz 2 Nummer 3 zur Verfügung stellen. Die Identität der Bieter darf in keiner Phase einer elektronischen Auktion offengelegt werden.

(6) Der Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses einer jeden Phase ist in der Aufforderung zur Teilnahme an einer elektronischen Auktion ebenso anzugeben wie gegebenenfalls die Zeit, die jeweils nach Eingang der letzten neuen Preise oder Werte nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 und 2 vergangen sein muss, bevor eine Phase einer elektronischen Auktion abgeschlossen wird.

(7) Eine elektronische Auktion wird abgeschlossen, wenn

- 1. der vorher festgelegte und in der Aufforderung zur Teilnahme an einer elektronischen Auktion bekanntgemachte Zeitpunkt erreicht ist,**
- 2. von den Bietern keine neuen Preise oder Werte nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 und 2 mitgeteilt werden, die die Anforderungen an Mindestabstände nach Absatz 2 Nummer 6 erfüllen, und die vor Beginn einer elektronischen Auktion bekanntgemachte Zeit, die zwischen Eingang der letzten neuen Preise oder Werte und dem Abschluss der elektronischen Auktion vergangen sein muss, abgelaufen ist, oder**
- 3. die letzte Phase einer elektronischen Auktion abgeschlossen ist.**

(8) Der Zuschlag wird nach Abschluss einer elektronischen Auktion entsprechend ihrem Ergebnis mitgeteilt.

§ 27

Elektronische Kataloge

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann festlegen, dass Angebote in Form eines elektronischen Kataloges einzureichen sind oder einen elektronischen Katalog beinhalten müssen. Angeboten, die in Form eines elektronischen Kataloges eingereicht werden, können weitere Unterlagen beigelegt werden.

(2) Akzeptiert der öffentliche Auftraggeber Angebote in Form eines elektronischen Kataloges oder schreibt der öffentliche Auftraggeber vor, dass Angebote in Form eines elektronischen Kataloges einzureichen sind, so weist er in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung darauf hin.

(3) Schließt der öffentliche Auftraggeber mit einem oder mehreren Unternehmen eine Rahmenvereinbarung im Anschluss an die Einreichung der Angebote in Form eines elektronischen Kataloges, kann er vorschreiben, dass ein erneutes Vergabeverfahren für Einzelaufträge auf der Grundlage aktualisierter elektronischer Kataloge erfolgt, indem er

- 1. die Bieter auffordert, ihre elektronischen Kataloge an die Anforderungen des zu vergebenden Einzelauftrages anzupassen und erneut einzureichen, oder**
- 2. die Bieter informiert, dass er den bereits eingereichten elektronischen Katalogen zu einem bestimmten Zeitpunkt die Daten entnimmt, die erforderlich sind, um Angebote zu erstellen, die den Anforderungen des zu vergebenden Einzelauftrages entsprechen; dieses Verfahren ist in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung anzukündigen; der Bieter kann diese Methode der Datenerhebung ablehnen.**

(4) Hat der öffentliche Auftraggeber gemäß Absatz 3 Nummer 2 bereits eingereichten elektronischen Katalogen selbstständig Daten zur Angebotserstellung entnommen, legt er jedem Bieter die gesammelten Daten vor der Erteilung des Zuschlags vor, sodass dieser die Möglichkeit zum Einspruch oder zur Bestätigung hat, dass das Angebot keine materiellen Fehler enthält.

Unterabschnitt 3

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

§ 28

Markterkundung

(1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der öffentliche Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen.

AB zu § 28 Abs. 1

Eine Markterkundung kann erfolgen durch: Internetrecherche, Messebesuche, Einholen von Informationen bei mehreren potentiellen Auftragnehmern (schriftlich, elektronisch oder telefonisch.), Fachpublikationen usw. Eingeholte Informationen dürfen nicht wettbewerbsverzerrend sein und nicht zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Transparenz führen.

(2) Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist unzulässig.

AB zu § 28 Abs. 2

Angebote dürfen nur angefordert werden, wenn tatsächlich die Vergabe der Leistung an einen der Bieter beabsichtigt ist. Eine Ausschreibung für vergabefremde Zwecke kann unter Umständen Schadenersatzforderungen hinsichtlich der Aufwendungen für die Angebotsbearbeitung zur Folge haben (§§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 und 280 Abs. 1 BGB).

§ 29

Vergabeunterlagen

(1) Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Sie bestehen in der Regel aus

- 1. dem Anschreiben, insbesondere der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,**
- 2. der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt, und**
- 3. den Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen bestehen.**

AB zu § 29 Abs. 1

1. Öffentliche Auftraggeber dürfen erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.
2. Die Vergabeunterlagen sind den Bewerbern mit einem Anschreiben (Anfrage zur Angebotsabgabe, Formular **321 EU nebst Anlagen**) zu übersenden. Das Formular enthält alle notwendigen Angaben bzw. den entsprechenden Platz für notwendige Eintragungen.

3. Wegen der Angabe der Zuschlagskriterien wird auf die AB Nr. 13 zu § 58 hingewiesen.
4. Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen besondere Auftragsausführungsbestimmungen festlegen, sofern sie mit dem Auftragsgegenstand im sachlichen Zusammenhang stehen, s. a. § 61.
5. Die Erfordernisse, die die Bieter bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen, sind in den Bewerbungs- und Vergabebedingungen (Formular **511 EU**) zusammengestellt. Diese sind als Anlage zur Anfrage zur Angebotsabgabe (Formular **321 EU**) den Bewerbern zu übersenden.
6. Die Vertragsbedingungen sind den Vergabeunterlagen grundsätzlich beizufügen (siehe auch § 29 Abs. 1 Nr. 3). Für die Landesverwaltung NRW sind für den Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB-NRW) aufgestellt worden, die grundsätzlich bei allen Verträgen zu vereinbaren sind. Hierbei sind in der Regel die Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW Langfassung, Formular **512 EU**) zu vereinbaren.
7. Für Lieferleistungen wird bzgl. der vertraglichen Regelung zum Ort der Lieferung auf die international gültige Definition entsprechend der „Incoterms“ verwiesen; Zoll online – Lieferbedingungen – Die wichtigsten Lieferbedingungen im Überblick (Incoterms® 2020).
8. Nach Nr. 7 der VV zu § 55 LHO sind für den Bereich der Informationstechnik die „Ergänzenden Vertragsbedingungen – Informationstechnik – (EVB-IT)“ zu verwenden. Soweit die EVB-IT Regelungsbereiche der bislang geltenden „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)“ nicht abdecken, sind die BVB weiterhin anzuwenden.

Die EVB-IT können in vergabe.NRW im Bereich „Informationstechnik“ unter der Verlinkung „Vertragstypen im Einzelnen“ oder direkt unter www.cio.bund.de eingesehen werden.

Bei Verträgen für die Beschaffung und den Betrieb von IT-Leistungen, denen die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zugrunde zu legen sind, sind auch die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (vgl. AB Nr. 1) im Rang nach den Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Dies gilt nicht für Verträge, denen die Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB-IT) zugrunde liegen.

(2) Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) ist in der Regel in den Vertrag einzubeziehen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

AB zu § 29 Abs. 2

1. Freiberufliche Tätigkeiten ergeben sich aus dem Katalog des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG:

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten,

Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;

2. Eine im Vorhinein nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistung liegt vor, wenn der Auftraggeber nur den Gegenstand der erwarteten (Beratungs-) Leistung oder deren Zielstellung und Rahmenbedingungen festlegen kann und daher eine geistig-schöpferische, planerische Leistung vom Auftragnehmer in der Weise gefordert ist, dass er eine Aufgabenlösung selbständig zu entwickeln hat und ihm dabei ein Bewertungs- und Gestaltungsspielraum zusteht.

§ 30

Aufteilung nach Losen

(1) Unbeschadet des § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann der öffentliche Auftraggeber festlegen, ob die Angebote nur für ein Los, für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden dürfen. Er kann, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose auf eine Höchstzahl beschränken, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann.

(2) Der öffentliche Auftraggeber gibt die Vorgaben nach Absatz 1 in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung bekannt. Er gibt die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien in den Vergabeunterlagen an, die er bei der Vergabe von Losen anzuwenden beabsichtigt, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.

(3) In Fällen, in denen ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten kann, kann der öffentliche Auftraggeber Aufträge über mehrere oder alle Lose vergeben, wenn er in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben hat, dass er sich diese Möglichkeit vorbehält und die Lose oder Losgruppen angibt, die kombiniert werden können.

AB zu § 30

1. Auf die AB zu § 97 Abs. 4 GWB wird hingewiesen.
2. Ein Bieter kann ein Angebot nur auf ein Los, auf mehrere Lose oder auf alle Lose abgeben. Die Formulare **311a EU** und **321 EU** sehen entsprechende Auswahlmöglichkeiten vor.
3. Der öffentliche Auftraggeber kann eine Loslimitierung vorsehen, d.h. ein Bieter kann den Zuschlag nur auf eine bestimmte Anzahl von Losen erhalten. Hierbei sind Auswahlkriterien für die Fälle vorzusehen, in denen ein Bieter nach Anwendung der Zuschlagskriterien mehr als die vorab bestimmte, limitierte Anzahl der Lose erhalten würde. Die Auswahlkriterien sind in den Formularen **311a EU** und **321 EU** anzugeben. Der öffentliche Auftraggeber ist an die Limitierung gebunden.

Beispiel:

Sofern ein Bieter nach Anwendung der Zuschlagskriterien den Zuschlag auf mehr als die limitierte Anzahl der Lose erhalten könnte, wäre es sachgerecht, dem Bieter den Zuschlag bis zum Erreichen der Limitierung auf die volumenmäßig größten Lose zu

erteilen. Der Zuschlag auf die übrigen Lose würde unter Beachtung der Limitierung an die in der Wertung nächstplatzierten Bieter erfolgen.

4. Der öffentliche Auftraggeber kann sich vorbehalten, Lose oder Losgruppen zu kombinieren. Hiermit kann er sich die Möglichkeit offenhalten, auch einen Zuschlag auf die kombinierten Lose bzw. Losgruppen und ggf. auf die Gesamtleistung zu vergeben. Der Vorbehalt und die Kombinationsmöglichkeiten der Lose bzw. Losgruppen sind bereits in der Auftragsbekanntmachung anzugeben.

§ 31

Leistungsbeschreibung

(1) Der öffentliche Auftraggeber fasst die Leistungsbeschreibung (§ 121 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) in einer Weise, dass sie allen Unternehmen den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewährt und die Öffnung des nationalen Beschaffungsmarktes für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindert.

AB zu § 31 Abs. 1

1. Dem Transparenzgrundsatz und Diskriminierungsverbot entsprechend, haben öffentliche Auftraggeber sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibung allen Bietern und Bewerbern den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewährt. Mit diesem Grundsatz unvereinbar wäre beispielsweise eine Leistungsbeschreibung, die – ohne sachliche Notwendigkeit – auf ein bestimmtes Produkt eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten ist und nur von diesem erfüllt werden kann (Hinweis auf § 31 Abs. 6). Zudem darf der öffentliche Auftraggeber die Öffnung des nationalen Beschaffungsmarktes für den Wettbewerb durch Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Staaten nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.
2. Der Beschaffungsgegenstand kann durch konkrete Leistungsanforderungen (konstruktive Leistungsbeschreibung) oder – offener – durch Funktionsanforderungen (funktionale Leistungsbeschreibung) definiert werden. Eine Kombination der Beschreibungsarten ist möglich.
3. Einfache, marktgängige, vor allem standardisierte Waren können durch verkehrübliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit und Umfang beschrieben werden. Als verkehrüblich sind Bezeichnungen anzusehen, die Fachleute im allgemeinen Sprachgebrauch verwenden.
4. Bei der sog. konstruktiven Leistungsbeschreibung (Darstellung der wesentlichen Merkmale und konstruktiven Einzelheiten) ist der durch die Leistungsbeschreibung vorgegebene Rahmen eingengt, ohne dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird. Die sog. konstruktive Leistungsbeschreibung erleichtert allerdings wegen der genaueren Leistungsbeschreibung den Vergleich der Angebote.
5. Die sog. funktionale Leistungsbeschreibung (Darstellung des Zwecks, der Funktion sowie der an die Leistung gestellten sonstigen Anforderungen) erlaubt es den Bewerbern, zur Bedarfsdeckung geeignete Leistungen in ihrer Vielfalt unter Einschluss technischer Neuerungen anzubieten. Hierbei ist es besonders wichtig zu überlegen, welche Faktoren für die Vergabeentscheidung eine besondere Rolle spielen und diese als Zuschlagskriterien mit ihrer Gewichtung festzulegen, vgl. § 58 Abs. 3.
6. Wenn für die Beurteilung der Güte von Stoffen, Teilen oder Erzeugnissen die Herkunft oder die Angabe des Herstellers unentbehrlich ist, sind die entsprechenden Angaben von den Bewerbern zu fordern, soweit nötig auch Proben und Muster. Es ist möglichst zu vereinbaren, dass Proben und Muster ohne Anspruch auf Vergütung bereitgestellt werden. Hierauf wird im Formular **511 EU** hingewiesen.

(2) In der Leistungsbeschreibung sind die Merkmale des Auftragsgegenstandes zu beschreiben:

- 1. in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen oder einer Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, die so genau wie möglich zu fassen sind, dass sie ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und hinreichend vergleichbare Angebote erwarten lassen, die dem öffentlichen Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen,**
- 2. unter Bezugnahme auf die in der Anlage 1 definierten technischen Anforderungen in der Rangfolge:**
 - a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,**
 - b) europäische technische Bewertungen,**
 - c) gemeinsame technische Spezifikationen,**
 - d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden, oder**
 - e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, oder**

AB zu § 31 Abs. 2 Nr. 2

Auskünfte über europäische und internationale Normen sowie über den Stand der Umsetzung erteilt:

Deutsches Informationszentrum für technische Regeln im DIN-DITR
(Deutsches Institut für Normung e.V.)

Burggrafenstr. 6
10787 Berlin
Tel.: 030/26010
<http://www.din.de>

- 3. als Kombination von Nummer 1 und 2**
 - a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen unter Bezugnahme auf die technischen Anforderungen gemäß Nummer 2 als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen oder**
 - b) mit Bezugnahme auf die technischen Anforderungen gemäß Nummer 2 hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- und Funktionsanforderungen gemäß Nummer 1 hinsichtlich anderer Merkmale.**

Jede Bezugnahme auf eine Anforderung nach Nummer 2 Buchstabe a) bis e ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

(3) Die Merkmale können auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen. Sie können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

AB zu § 31 Abs. 3

1. Die genannten Merkmale müssen einen Auftragsbezug aufweisen und dürften nicht außer Verhältnis zum Auftragswert und dem Beschaffungsziel des Auftrags stehen.
2. Berücksichtigung von Aspekten der Energieeffizienz und des Umweltschutzes
 - Aspekte der Energieeffizienz sind nach § 67 bei allen Beschaffungsvorgängen, die energieverbrauchsrelevante Leistungen betreffen, zu berücksichtigen. Ausnahmen sind zu begründen.
 - Bei der Festlegung des Leistungsgegenstandes einer Dienst- oder Lieferleistung soll bei energieverbrauchsrelevanten Waren das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz zugrunde gelegt werden und soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse i. S. d. Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. § 67 Abs. 2 ist zu beachten.
 - Sofern Kosten nach dem Lebenszykluskostenansatz bewertet werden sollen, ist dies in der Leistungsbeschreibung vorzugeben und die für die Berechnung der Lebenszykluskosten verwendete Methode anzugeben, s. a. § 59 VgV. Beispiele für Berechnungsmethoden stehen unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten> zur Verfügung.
 - Bei der Beschaffung von Recycling-, Papier- und Holzprodukten sowie Entsorgungsdienstleistungen ist § 2 Landesabfallgesetz (Kapitel 7.7) zu beachten.
 - Weitergehende Informationen sind auf der Internetpräsenz der Kompetenzstelle zur nachhaltigen Beschaffung unter www.nachhaltige-beschaffung.info abzurufen.
 - Die Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzeugBeschG, Anlagenband 7.29) sind bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen zu berücksichtigen.

(4) In der Leistungsbeschreibung kann ferner festgelegt werden, ob Rechte des geistigen Eigentums übertragen oder dem öffentlichen Auftraggeber daran Nutzungsrechte eingeräumt werden müssen.

(5) Werden verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse im Sinne des § 121 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit einem Rechtsakt der Europäischen Union erlassen, so muss die Leistungsbeschreibung, soweit die Kriterien der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer betroffen sind, darauf Bezug nehmen.

(6) In der Leistungsbeschreibung darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt. Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; diese Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

AB zu § 31 Abs. 6

Der öffentliche Auftraggeber kann die funktionalen, technischen und ästhetischen Anforderungen an die zu beschaffenden Leistungen nach seinem Bedarf festlegen. Dem Leistungsbestimmungsrecht unterliegen u. a.

- die Wahl zwischen bereits am Markt verfügbaren Leistungen oder der Entwicklung eines neuen Lösungsansatzes

- die Wahl zwischen einer softwareseitigen Erweiterung eines bestehenden Systems oder einer entsprechenden System-Neanschaffung.

Eine wettbewerbsverengende Wirkung durch die Festlegung auf z. B. lediglich eine bestimmte technische Konzeption ist vom Leistungsbestimmungsrecht gedeckt, wenn die Anforderung der konkreten technischen Spezifikationen sachlich gerechtfertigt ist, d. h. hierfür nachvollziehbare, objektive und auftragsbezogene Gründe vorliegen. Eine diesbezügliche Entscheidung ist in der Dokumentation ausführlich zu begründen.

§ 32

Technische Anforderungen

(1) Verweist der öffentliche Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung auf technische Anforderungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 2, so darf er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, dass die angebotenen Liefer- und Dienstleistungen nicht den von ihm herangezogenen technischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen, wenn das Unternehmen in seinem Angebot dem öffentlichen Auftraggeber mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die vom Unternehmen vorgeschlagenen Lösungen diesen technischen Anforderungen gleichermaßen entsprechen.

(2) Enthält die Leistungsbeschreibung Leistungs- oder Funktionsanforderungen, so darf der öffentliche Auftraggeber ein Angebot nicht ablehnen, wenn diese Anforderungen die von ihm geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen und das Angebot Folgendem entspricht:

- 1. einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird,**
- 2. einer europäischen technischen Bewertung,**
- 3. einer gemeinsamen technischen Spezifikation,**
- 4. einer internationalen Norm oder**
- 5. einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde.**

Das Unternehmen muss in seinem Angebot belegen, dass die jeweilige der Norm entsprechende Liefer- oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des öffentlichen Auftraggebers entspricht. Belege können insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.

§ 33

Nachweisführung durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen

(1) Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen, insbesondere Testberichten oder Zertifizierungen, einer Konformitätsbewertungsstelle verlangen. Wird die Vorlage einer Bescheinigung einer bestimmten Konformitätsbewertungsstelle verlangt, hat der öffentliche Auftraggeber auch Bescheinigungen gleichwertiger anderer Konformitätsbewertungsstellen zu akzeptieren.

(2) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert auch andere als die in Absatz 1 genannten geeigneten Unterlagen, insbesondere ein technisches Dossier des Herstellers, wenn das Unternehmen keinen Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bescheinigungen oder keine Möglichkeit hatte, diese innerhalb der einschlägigen Fristen einzuholen, sofern das Unternehmen den fehlenden Zugang nicht zu

vertreten hat. In den Fällen des Satz 1 hat das Unternehmen durch die vorgelegten Unterlagen zu belegen, dass die von ihm zu erbringende Leistung die angegebenen Anforderungen erfüllt.

(3) Eine Konformitätsbewertungsstelle ist eine Stelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 30) akkreditiert ist und Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführt.

§ 34

Nachweisführung durch Gütezeichen

(1) Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 verlangen.

(2) Das Gütezeichen muss allen folgenden Bedingungen genügen:

1. Alle Anforderungen des Gütezeichens sind für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet und stehen mit dem Auftragsgegenstand nach § 31 Absatz 3 in Verbindung.
2. Die Anforderungen des Gütezeichens beruhen auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien.
3. Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.
4. Alle betroffenen Unternehmen haben Zugang zum Gütezeichen.
5. Die Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.

(3) Für den Fall, dass die Leistung nicht allen Anforderungen des Gütezeichens entsprechen muss, hat der öffentliche Auftraggeber die betreffenden Anforderungen anzugeben.

(4) Der öffentliche Auftraggeber muss andere Gütezeichen akzeptieren, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.

(5) Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber andere geeignete Belege akzeptieren, sofern das Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.

AB zu § 34

Öffentliche Auftraggeber können ein bestimmtes Gütezeichen als Beleg dafür verlangen, dass die Liefer- oder Dienstleistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, sofern die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Bedingungen erfüllt sind. Hinweise zu Gütezeichen können unter vergabe.NRW / Vergabewissen entnommen werden.

§ 35

Nebenangebote

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann Nebenangebote in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung zulassen oder vorschreiben. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen. Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

AB zu § 35 Abs. 1:

1. Ein Nebenangebot umfasst jede Abweichung von der geforderten Leistung. Es erlaubt den Bietern, geeignete Angebote in ihrer Vielfalt, auch unter Einschluss technischer Neuerungen und Innovationen, anzubieten.
2. Zur Förderung innovativer Leistungen kann der öffentliche Auftraggeber insbesondere auch die Einreichung von Nebenangeboten vorschreiben.
3. Der Auftraggeber hat in der Bekanntmachung oder in der Anfrage zur Interessensbestätigung Klarheit über die Zulassung oder verpflichtende Vorlage von Nebenangeboten und deren Mindestanforderungen zu schaffen.

(2) Lässt der öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zu oder schreibt er diese vor, legt er in den Vergabeunterlagen Mindestanforderungen fest und gibt an, in welcher Art und Weise Nebenangebote einzureichen sind. Die Zuschlagskriterien sind gemäß § 127 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Nebenangebote können auch zugelassen oder vorgeschrieben werden, wenn der Preis oder die Kosten das alleinige Zuschlagskriterium sind.

AB zu § 35 Abs. 2

1. Mindestanforderungen brauchen im Allgemeinen nicht alle Details der Ausführung zu erfassen, sondern dürfen Spielraum für eine hinreichend große Variationsbreite in der Ausarbeitung von Alternativvorschlägen lassen und sich darauf beschränken, den Bietern, abgesehen von technischen Spezifikationen, in allgemeinerer Form den Standard und die wesentlichen Merkmale zu vermitteln, die eine Alternativausführung aufweisen muss. Über die Erfüllung der Mindestanforderungen hinaus müssen Nebenangebote nicht mit der geforderten Leistung gleichwertig sein.
2. Nebenangebote sind auch dann zulässig und dürfen gewertet werden, wenn der Preis alleiniges Zuschlagskriterium ist. Ist der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium vorgesehen, sollten die Mindestanforderungen dann besonders sorgfältig festgelegt werden.
3. Für den Fall, dass ein preislich günstigeres Nebenangebot mit einem solchen Abstand hinter der Qualität des entsprechenden Hauptangebots zurückbleibt, so dass es nicht als das wirtschaftlichste Angebot bewertet werden kann, muss der öffentliche Auftraggeber aussagekräftige, auf den jeweiligen Auftragsgegenstand zugeschnittene Zuschlagskriterien festgelegt haben.
4. Funktionale Leistungsbeschreibungen ermöglichen ebenfalls innovative Lösungsansätze, ohne dass die Notwendigkeit besteht, Nebenangebote zuzulassen. Damit entfällt auch die Problematik, Mindestanforderungen festzulegen, und die Schwierigkeit, die Nebenangebote angemessen zu werten.
5. Ausdrücklich zugelassene oder vorgeschriebene Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage aufgeführt und als solche gekennzeichnet werden. Entsprechende Vorgaben sind im Formular **511 EU** enthalten.

(3) Der öffentliche Auftraggeber berücksichtigt nur Nebenangebote, die die Mindestanforderungen erfüllen. Ein Nebenangebot darf nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil es im Falle des Zuschlags zu einem Dienstleistungsauftrag anstelle eines Lieferauftrags oder zu einem Lieferauftrag anstelle eines Dienstleistungsauftrags führen würde.

§ 36

Unteraufträge

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann Unternehmen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auffordern, bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Wenn ein Bewerber oder Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gemäß den §§ 45 und 46 auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist auch § 47 anzuwenden.

AB zu § 36 Abs. 1

1. Im Rahmen der Unterauftragsvergabe wird der gesamte Auftrag oder ein Teil des Auftrags auf eine dritte Person übertragen. Die Unterauftragsvergabe, bei der die Erbringung von Teilen der Leistung durch den Auftragnehmer auf einen Unterauftragnehmer übertragen wird, ist von der Eignungsleihe nach § 47 zu unterscheiden, bei der sich ein Bieter auf die Eignung Dritter berufen kann, ohne dass dieser zwingend zugleich als Unterauftragnehmer mit einem Teil der Leistungserbringung beauftragt werden muss.
2. Öffentliche Auftraggeber können
 - a) die Unternehmen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen dazu auffordern, bei Angebotsabgabe
 - den Auftragsteil, den sie an Dritte zu vergeben gedenken, sowie
 - die vorgesehenen Unterauftragnehmer, sofern ihnen dies zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits zumutbar ist,anzugeben (Formular **533a EU**)
 - und / oder
 - b) die Unternehmen, die in die engere Wahl kommen, vor Zuschlagserteilung auffordern, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (Formular **533b EU**).

Die nach § 36 Abs. 5 bestehende Pflicht für den öffentlichen Auftraggeber vor Zuschlagserteilung zu prüfen, ob etwaige Gründe zum Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen, bedingt, dass der Name des Unterauftragnehmers stets bekannt sein muss.

Die Formulare **321 EU** und **511 EU** enthalten entsprechende weitergehende Hinweise und Erläuterungen.

3. In den Fällen, in denen sowohl eine Unterauftragsvergabe als auch eine Eignungsleihe vorliegen, ist neben § 36 auch § 47 anwendbar, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der Eignung des dritten Unternehmens.
4. Ein Unternehmen kann von unterschiedlichen Bietern als Unterauftragnehmer benannt werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen den Geheimwettbewerb vorliegt.

(2) Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt von Absatz 1 unberührt.

(3) Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die in einer Einrichtung des öffentlichen Auftraggebers unter dessen direkter Aufsicht zu erbringen sind, schreibt der öffentliche Auftraggeber in den Vertragsbedingungen vor, dass der Auftragnehmer spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mitteilt und dass jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen ist. Der öffentliche Auftraggeber kann die Mitteilungspflichten nach Satz 1 auch als Vertragsbedingungen bei der Vergabe anderer Dienstleistungsaufträge oder bei der Vergabe von Lieferaufträgen vorsehen. Des Weiteren können die Mitteilungspflichten auch auf Lieferanten, die an Dienstleistungsaufträgen beteiligt sind, sowie auf weitere Stufen in der Kette der Unterauftragnehmer ausgeweitet werden.

(4) Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(5) Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

AB zu § 36 Abs. 5

1. Der Bieter bzw. Bewerber erklärt mit Vorlage des Formulars **533a EU** oder **533b EU**, dass keine Ausschlussgründe beim Unterauftragnehmer vorliegen und erbringt damit den erforderlichen Nachweis.
2. Verstöße gegen Verpflichtungen des TVgG NRW führen stets zum Ersatz des Unterauftragnehmers.
3. In den Fällen des Abs. 5, in denen der öffentliche Auftraggeber vom Bewerbenden bzw. Bietenden den Ersatz des Dritten verlangt, soll hierfür eine angemessene Frist gesetzt werden.

Unterabschnitt 4

Veröffentlichungen, Transparenz

§ 37

Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil; Ex-ante-Transparenz

(1) Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit. § 17 Absatz 5 und § 38 Absatz 4 bleiben unberührt.

(2) Die Auftragsbekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 16 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1780 in Verbindung mit § 10a erstellt.

(3) Der öffentliche Auftraggeber benennt in der Auftragsbekanntmachung die Vergabekammer, an die sich die Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann im Internet zusätzlich ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält die Veröffentlichung von Vorinformationen, Angaben über geplante oder laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge oder aufgehobene Vergabeverfahren sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers.

(5) Die freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung im Sinne des § 135 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 25 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.

AB zu § 37

1. Die Auftragsbekanntmachung ist im Vergabemanagementsystem elektronisch zu fertigen und in deutscher Sprache zu verfassen.
2. In der Auftragsbekanntmachung ist die nach § 156 GWB (Anlagenband 7.2) und der ZuStVO NpV NRW (Kapitel 6.4.4) für die Nachprüfung zuständige Vergabekammer (siehe auch Kapitel 6.4.3) anzugeben.

§ 38

Vorinformation

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann die Absicht einer geplanten Auftragsvergabe mittels Veröffentlichung einer Vorinformation nach den Vorgaben der Spalte 4 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1780 in Verbindung mit § 10a bekanntgeben.

(2) Die Vorinformation kann an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf versandt oder im Beschafferprofil veröffentlicht werden. Veröffentlicht der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation im Beschafferprofil, übermittelt er die Mitteilung dieser Veröffentlichung dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf nach den Vorgaben der Spalte 1 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.

(3) Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation gemäß Absatz 1 veröffentlicht, kann die Mindestfrist für den Eingang von Angeboten im offenen Verfahren auf 15 Tage und im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren auf zehn Tage verkürzt werden, sofern

1. die Vorinformation alle nach Spalte 7 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1780 geforderten Informationen enthält, soweit diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorlagen, und
2. die Vorinformation wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt wurde.

(4) Mit Ausnahme oberster Bundesbehörden kann der öffentliche Auftraggeber im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren auf eine Auftragsbekanntmachung nach § 37 Absatz 1 verzichten, sofern die Vorinformation

- 1. die Liefer- oder Dienstleistungen benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden,**
- 2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird,**
- 3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung),**
- 4. alle nach Spalte 10 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1780 geforderten Informationen enthält und**
- 5. wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht wird.**

Ungeachtet der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Vorinformation können solche Vorinformationen zusätzlich in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden.

(5) Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Unternehmen, die auf die Veröffentlichung einer Vorinformation nach Absatz 4 hin eine Interessensbekundung übermittelt haben, zur Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme auf (Aufforderung zur Interessensbestätigung). Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 eingeleitet. Die Frist für den Eingang der Interessensbestätigung beträgt 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung.

AB zu § 38 Abs. 4 bis 5

Der öffentliche Auftraggeber hat beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren die Möglichkeit, bei einer Vorinformation auf eine zusätzliche Auftragsbekanntmachung zu verzichten. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

1. In der Vorinformation hat der öffentliche Auftraggeber bereits alle Eignungskriterien anzugeben (vgl. § 122 Abs. 4 GWB). Auch der Schlusstermin für den Eingang der Interessensbekundungen beim öffentlichen Auftraggeber ist anzugeben. Die VgV enthält hierzu keine Angabe. Es ist eine angemessene Frist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Beginns des Interessenbestätigungsverfahrens festzusetzen.
2. Nach Veröffentlichung der Vorinformation müssen die Unternehmen ihr Interesse an der Teilnahme am weiteren Verfahren bekunden und eine sog. Interessensbekundung elektronisch übermitteln. Die Vorinformation muss entsprechende Erläuterungen enthalten. Mit der Interessensbekundung sind noch keine Eignungsnachweise einzureichen, da diese erst mit der Anfrage zur Interessensbestätigung benannt werden müssen.
3. Alle diese Unternehmen werden zum selben Zeitpunkt vom öffentlichen Auftraggeber zur Bestätigung ihres Interesses aufgefordert (Anfrage zur Interessensbestätigung, Formular **311a EU**). In der Aufforderung ist neben den Eignungskriterien ferner anzugeben, welche Eigenerklärungen und Nachweise zur Prüfung der Eignung bzw. zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen mit der Interessensbestätigung einzureichen sind (vgl. § 48 Abs. 1). Mit dieser Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb beim nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren eingeleitet.

4. Die Anfrage zur Interessensbestätigung, vgl. § 52 Abs. 3 wird nebst etwaigen Teilnahmeunterlagen im Projektraum des VMP NRW eingestellt und eine entsprechende Mitteilung über den VMP NRW an die Unternehmen versandt. Hiermit wird der Teilnahmewettbewerb eröffnet.
 5. Mit ihrer Interessensbestätigung übermitteln die Unternehmen elektronisch gleichzeitig die geforderten Eigenerklärungen und Nachweise für die Prüfung ihrer Eignung sowie die übrigen in der Aufforderung zur Interessensbestätigung genannten Angaben. Die Frist für den Eingang der Interessensbestätigung beträgt 30 Tage.
- (6) Der von der Vorinformation abgedeckte Zeitraum beträgt höchstens zwölf Monate ab dem Datum der Übermittlung der Vorinformation an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union.**

§ 39

Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen

- (1) Der öffentliche Auftraggeber übermittelt spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf.
- (2) Die Vergabebekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 29 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1780 erstellt.
- (3) Ist das Vergabeverfahren durch eine Vorinformation in Gang gesetzt worden und hat der öffentliche Auftraggeber beschlossen, keine weitere Auftragsvergabe während des Zeitraums vorzunehmen, der von der Vorinformation abgedeckt ist, muss die Vergabebekanntmachung einen entsprechenden Hinweis enthalten.
- (4) Die Vergabebekanntmachung umfasst die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen, aber nicht die auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge. Bei Aufträgen, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden, umfasst die Vergabebekanntmachung eine vierteljährliche Zusammenstellung der Einzelaufträge, die Zusammenstellung muss spätestens 30 Tage nach Quartalsende versendet werden.
- (5) Auftragsänderungen gemäß § 132 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind gemäß § 132 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unter Verwendung der Vorgaben der Spalte 38 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1780 in Verbindung mit § 10a bekannt zu machen.
- (6) Der öffentliche Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung
 1. den Gesetzesvollzug behindern,
 2. dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,
 3. den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder
 4. den lautereren Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigenwürde.

AB zu § 39

1. Zu beachten ist, dass **alle vergebenen Aufträge** bekanntzumachen sind. Die Bekanntmachungspflicht umfasst damit auch die zuvor nicht veröffentlichten

Verhandlungsverfahren. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen des § 135 GWB ist die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb stets zu begründen.

2. Bei den bekanntzumachenden Auftragsänderungen handelt es sich um Änderungen eines Vertrages während der Laufzeit.
3. In Abs. 6 stellen die ersten beiden Tatbestände auf öffentliche Interessen ab und sprechen daher Belange des Allgemeinwohls an. Die weiteren Tatbestände sprechen primär schutzwürdige Belange des Bieters an. In diesem Zusammenhang sind auch die Vertraulichkeitspflicht nach § 5 VgV ebenso wie Belange des Datenschutzes, des Urheberrechts sowie des Wettbewerbsrechts zu beachten.

§ 40

Veröffentlichung von Bekanntmachungen

(1) Der öffentliche Auftraggeber muss den Tag der Absendung der Bekanntmachungen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union nachweisen können.

(2) Bekanntmachungen werden durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht. Als Nachweis der Veröffentlichung dient die Bestätigung der Veröffentlichung der übermittelten Informationen, die der öffentliche Auftraggeber vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union erhält.

(3) Bekanntmachungen dürfen auf nationaler Ebene erst nach der Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union oder 48 Stunden nach der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung darf nur Angaben enthalten, die in den an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen enthalten sind oder in einem Beschafferprofil veröffentlicht wurden. In der nationalen Bekanntmachung ist der Tag der Übermittlung an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union oder der Tag der Veröffentlichung im Beschafferprofil anzugeben.

AB zu § 40

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Tag der Absendung nachzuweisen, d. h., dieser Tag ist aktenkundig zu machen. Die Anforderungen sind bei Nutzung des VMP NRW erfüllt.
Der Tag der Absendung ist auch für die Fristenberechnungen nach §§ 15 bis 19 VgV von Bedeutung.
2. Als Nachweis über die Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union übersendet das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union über den Datenservice des Bundes der Vergabestelle eine Bestätigungsmail.
3. Die Vorgaben des Abs. 3 sind im VMP NRW umgesetzt.
4. Es können auch Unternehmen auf die Bekanntmachung hingewiesen werden.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann auch Auftragsbekanntmachungen über öffentliche Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, die nicht der Bekanntmachungspflicht unterliegen, an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermitteln.

§ 41

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

(1) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.

AB zu § 41

1. Die elektronische Adresse wird automatisch durch den VMP NRW bereitgestellt.
2. Die Vergabeunterlagen umfassen auch die ausgehende Bewerber- bzw. Bieterkommunikation und die Änderung bzw. Ergänzung von Vergabeunterlagen.
3. Die Vergabeunterlagen müssen auch bei den Teilnahmewettbewerben bereits zu Beginn des Verfahrens im VMP NRW verfügbar sein.

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann die Vergabeunterlagen auf einem anderen geeigneten Weg übermitteln, wenn die erforderlichen elektronischen Mittel zum Abruf der Vergabeunterlagen

1. **aufgrund der besonderen Art der Auftragsvergabe nicht mit allgemein verfügbaren oder verbreiteten Geräten und Programmen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sind,**
2. **Dateiformate zur Beschreibung der Angebote verwenden, die nicht mit allgemein verfügbaren oder verbreiteten Programmen verarbeitet werden können oder die durch andere als kostenlose und allgemein verfügbare Lizenzen geschützt sind, oder**
3. **die Verwendung von Bürogeräten voraussetzen, die dem öffentlichen Auftraggeber nicht allgemein zur Verfügung stehen.**

Die Angebotsfrist wird in diesen Fällen um fünf Tage verlängert, sofern nicht ein Fall hinreichend begründeter Dringlichkeit gemäß § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 7 oder § 17 Absatz 8 vorliegt.

(3) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, welche Maßnahmen er zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen anwendet und wie auf die Vergabeunterlagen zugegriffen werden kann. Die Angebotsfrist wird in diesen Fällen um fünf Tage verlängert, es sei denn, die Maßnahme zum Schutz der Vertraulichkeit besteht ausschließlich in der Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung oder es liegt ein Fall hinreichend begründeter Dringlichkeit gemäß § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 7 oder § 17 Absatz 8 vor.

AB zu 41 Abs. 3

Abweichend von Abs. 1 kann der öffentliche Auftraggeber den Zugriff auf die Vergabeunterlagen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen beschränken. Der VMP NRW stellt hierzu eine Funktion zur Verfügung. Die Gründe zum Schutz der Vertraulichkeit sind in den Formularen **212 - 214 EU** zu dokumentieren.

Unterabschnitt 5 Anforderungen an Unternehmen; Eignung

§ 42

Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bieter

(1) Der öffentliche Auftraggeber überprüft die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bewerbers oder Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und schließt gegebenenfalls Bewerber oder Bieter vom Vergabeverfahren aus.

AB zu § 42 Abs. 1

Auf die AB zu §§ 122 – 125 GWB wird hingewiesen.

(2) Im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, im wettbewerblichen Dialog und in der Innovationspartnerschaft fordert der öffentliche Auftraggeber nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebotes auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind. § 51 bleibt unberührt.

(3) Bei offenen Verfahren kann der öffentliche Auftraggeber entscheiden, ob er die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführt.

AB zu § 42 Abs. 3

Öffentliche Auftraggeber, die von der in Abs. 3 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, müssen sicherstellen, dass die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien unparteiisch und transparent erfolgt, damit kein Auftrag an einen Bieter vergeben wird, der nach § 123 GWB hätte ausgeschlossen werden müssen, beziehungsweise der die Eignungskriterien des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt.

§ 43

Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften

(1) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den deutschen Rechtsvorschriften eine natürliche oder juristische Person sein müssten. Juristische Personen können jedoch bei Dienstleistungsaufträgen sowie bei Lieferaufträgen, die zusätzlich Dienstleistungen umfassen, verpflichtet werden, in ihrem Antrag auf Teilnahme oder in ihrem Angebot die Namen und die berufliche Befähigung der Personen anzugeben, die für die Erbringung der Leistung als verantwortlich vorgesehen sind.

(2) Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln. Der öffentliche Auftraggeber darf nicht verlangen, dass Gruppen von Unternehmen eine bestimmte Rechtsform haben müssen, um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen oder ein Angebot abzugeben. Sofern erforderlich kann der öffentliche Auftraggeber in den Vergabeunterlagen Bedingungen festlegen, wie Gruppen von Unternehmen die Eignungskriterien zu erfüllen und den Auftrag auszuführen haben; solche Bedingungen müssen durch sachliche Gründe gerechtfertigt und angemessen sein.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft nach Zuschlagserteilung eine bestimmte Rechtsform annimmt, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

AB zu § 43 Abs. 2 und 3

1. Bewerbergemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmen, die beabsichtigen, ein gemeinschaftliches Angebot abzugeben, eine Bietergemeinschaft aber erst gründen wollen, wenn sie den Auftrag erhalten haben.
2. Bietergemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmen auf vertraglicher Grundlage mit dem Ziel, Aufträge gemeinsam auszuführen. Bietergemeinschaften haben bei der Angebotsabgabe besondere Erfordernisse zu beachten (vgl. § 53 Abs. 9).
3. Zusammenschlüsse von Bewerbern/Bewerberinnen zu Bietergemeinschaften sind kartellrechtlich zulässig, wenn durch die damit verbundene Beschränkung des Wettbewerbs die Marktverhältnisse nicht spürbar beeinflusst werden. Davon kann ausgegangen werden, wenn sich Bewerber aus verschiedenen Wirtschaftszweigen zur Ausführung eines Großauftrags zusammenschließen.

Eine Bietergemeinschaft von Unternehmen auch desselben Wirtschaftszweiges ist zulässig

- wenn die beteiligten Unternehmen jedes für sich zu einer Teilnahme an der Ausschreibung mit einem eigenständigen Angebot aufgrund ihrer betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse, zum Beispiel mit Blick auf Kapazitäten, technische Einrichtungen und/oder fachliche Kenntnisse, objektiv nicht leistungsfähig sind und erst der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft sie in die Lage versetzt, sich an dem Vergabeverfahren zu beteiligen, so dass die Entscheidung zur Zusammenarbeit auf einer wirtschaftlich zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Unternehmensentscheidung beruht oder
- wenn erst der Zusammenschluss es den beteiligten Unternehmen ermöglicht, hierdurch ein aussichtsreiches und erfolgversprechendes Angebot abzugeben. Dies ist der Fall, wenn der Auftraggeber auch die Breite des von den Bietern angebotenen Sortiments bei seiner Angebotswertung berücksichtigt und es für die Bieter nahe liegt, dass sie nur durch den Zusammenschluss eine erfolgversprechende Sortimentsbreite erreichen.

§ 44

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann verlangen, dass Bewerber oder Bieter je nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, entweder die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staates nachweisen oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Berufs- oder Handelsregister und die Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.03.2014, S. 65) aufgeführt.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge kann der öffentliche Auftraggeber dann, wenn Bewerber oder Bieter eine bestimmte Berechtigung besitzen oder Mitglied einer bestimmten Organisation sein müssen, um die betreffende Dienstleistung in ihrem Herkunftsstaat erbringen zu können, von den

Bewerbern oder Bietern verlangen, ihre Berechtigung oder Mitgliedschaft nachzuweisen.

AB zu § 44

Der in Abs. 1 genannte Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU ist in Kapitel 6.2.4 enthalten.

§ 45

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügen. Zu diesem Zweck kann er insbesondere Folgendes verlangen:

- 1. einen bestimmten Mindestjahresumsatz, einschließlich eines bestimmten Mindestjahresumsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags,**
- 2. Informationen über die Bilanzen der Bewerber oder Bieter; dabei kann das in den Bilanzen angegebene Verhältnis zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten dann berücksichtigt werden, wenn der öffentliche Auftraggeber transparente, objektive und nichtdiskriminierende Methoden und Kriterien für die Berücksichtigung anwendet und die Methoden und Kriterien in den Vergabeunterlagen angibt, oder**
- 3. eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in bestimmter geeigneter Höhe.**

(2) Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser das Zweifache des geschätzten Auftragswerts nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen. Der öffentliche Auftraggeber hat eine solche Anforderung in den Vergabeunterlagen oder im Vergabevermerk hinreichend zu begründen.

(3) Ist ein öffentlicher Auftrag in Lose unterteilt, finden die Absätze 1 und 2 auf jedes einzelne Los Anwendung. Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch für den Fall, dass der erfolgreiche Bieter den Zuschlag für mehrere gleichzeitig auszuführende Lose erhält, einen Mindestjahresumsatz verlangen, der sich auf diese Gruppe von Losen bezieht.

(4) Als Beleg der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters kann der öffentliche Auftraggeber in der Regel die Vorlage einer oder mehrerer der folgenden Unterlagen verlangen:

- 1. entsprechende Bankerklärungen,**
- 2. Nachweis einer entsprechenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung,**
- 3. Jahresabschlüsse oder Auszüge von Jahresabschlüssen, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist,**
- 4. eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags; eine solche Erklärung kann höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt werden und nur, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.**

(5) Kann ein Bewerber oder Bieter aus einem berechtigten Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er seine wirtschaftliche und finanzielle

Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber als geeignet angesehener Unterlagen belegen.

§ 46

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Bei Lieferaufträgen, für die Verlege- oder Installationsarbeiten erforderlich sind, sowie bei Dienstleistungsaufträgen darf die berufliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch anhand ihrer Fachkunde, Effizienz, Erfahrung und Verlässlichkeit beurteilt werden.

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann die berufliche Leistungsfähigkeit eines Bewerbers oder Bieters verneinen, wenn er festgestellt hat, dass dieser Interessen hat, die mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags im Widerspruch stehen und sie nachteilig beeinflussen könnten.

(3) Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters kann der öffentliche Auftraggeber je nach Art, Verwendungszweck und Menge oder Umfang der zu erbringenden Liefer- oder Dienstleistungen ausschließlich die Vorlage von einer oder mehrerer der folgenden Unterlagen verlangen:

1. geeignete Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen Liefer- oder Dienstleistungen, mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers; soweit erforderlich, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, kann der öffentliche Auftraggeber darauf hinweisen, dass er auch einschlägige Liefer- oder Dienstleistungen berücksichtigen wird, die mehr als drei Jahre zurückliegen,
2. Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angehören oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind,
3. Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens,
4. Angabe des Lieferkettenmanagement- und -überwachungssystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht,
5. bei komplexer Art der zu erbringenden Leistung oder bei solchen Leistungen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, eine Kontrolle, die vom öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Niederlassungsstaat des Unternehmens durchgeführt wird; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazität beziehungsweise die technische Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem für die Qualitätskontrolle getroffenen Vorkehrungen,

6. **Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens, sofern diese Nachweise nicht als Zuschlagskriterium bewertet werden,**
7. **Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet,**
8. **Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist,**
9. **Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt,**
10. **Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt,**
11. **bei Lieferleistungen:**
 - a) **Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Güter, wobei die Echtheit auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachzuweisen ist, oder**
 - b) **Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau bezeichneten Güter bestimmten technischen Anforderungen oder Normen entsprechen.**

AB zu §§ 45 und 46

Damit dem wirtschaftspolitischen Ziel, Chancengleichheit für Existenzgründer zu schaffen, Rechnung getragen wird, sollten solche Nachweise i. d. R. nicht angefordert werden, die bereits eine längere Marktpräsenz des Bewerbers voraussetzen, es sei denn, dass für die zu vergebende Leistung eine besondere Erfahrung notwendig ist.

AB zu § 46 Abs. 3 Nr. 1

Der öffentliche Auftraggeber darf grundsätzlich zum Nachweis der erforderlichen Erfahrung des Bewerbers oder Bieters geeignete Referenzen höchstens von den letzten drei Jahren fordern; er darf aber ausnahmsweise auch Referenzen berücksichtigen (nicht dagegen sie anfordern), die mehr als drei Jahre zurückliegen, soweit das zur Sicherstellung des Wettbewerbs erforderlich ist und er auf diese Möglichkeit hingewiesen hatte. Bei der Vergabe von Leistungen, bei denen die Retrospektive auf drei Jahre aufgrund der Besonderheit des Auftragsgegenstandes zu kurz für aussagekräftige Referenzen ist, bietet sich die Einräumung eines längeren Zeitraums, aus dem die Referenzprojekte regelmäßig stammen dürfen, an. Dies betrifft insbesondere Projekte mit einer längeren Laufzeit, was dazu führt, dass mögliche Referenzprojekte in den letzten drei Jahren noch nicht abgeschlossen sind. Es kann sowohl für den Auftraggeber als auch für die anbietenden Unternehmen daher von Vorteil sein und der Sicherstellung des Wettbewerbs dienen, wenn die Unternehmen vergleichbare Projekte aus einer längeren Periode in die Wertung geben dürfen

§ 47

Eignungsleihe

(1) Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bewerber oder Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Absatz 3 Nummer 6 oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

(2) Der öffentliche Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Legt der Bewerber oder Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 vor, so muss diese auch die Angaben enthalten, die für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlich sind. Der öffentliche Auftraggeber schreibt vor, dass der Bewerber oder Bieter ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, ersetzen muss. Er kann vorschreiben, dass der Bewerber oder Bieter auch ein Unternehmen, bei dem fakultative Ausschlussgründe nach § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, ersetzen muss. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

(3) Nimmt ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so kann der öffentliche Auftraggeber eine gemeinsame Haftung des Bewerbers oder Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe verlangen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Bewerber- oder Bietergemeinschaften.

(5) Der öffentliche Auftraggeber kann vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben bei Dienstleistungsaufträgen oder kritische Verlege- oder Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag direkt vom Bieter selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen.

AB zu § 47

1. Die Eignungsleihe ist von der Unterauftragsvergabe nach § 36 zu unterscheiden. Während im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen ein Teil des Auftrags durch den Bewerber oder Bieter auf eine dritte Person übertragen wird, die dann diesen Teil ausführt, beruft sich bei der Eignungsleihe der Bewerber oder Bieter für die Eignungsprüfung auf die Kapazitäten eines Dritten, ohne dass er zwingend zugleich diesen mit der Ausführung eines Teils des Auftrags beauftragen muss.
2. Der öffentliche Auftraggeber überprüft im Fall einer Eignungsleihe im Rahmen der Prüfung der Eignung des Bewerbers oder Bieters,
 - ob die Kapazitäten von dritten Unternehmen, die der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien wie beispielsweise der beruflichen oder

technischen Leistungsfähigkeit in Anspruch nehmen will, dem Bewerber oder Bieter wirklich zur Verfügung stehen werden sowie

- ob die dritten Unternehmen selbst die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob bei ihnen Ausschlussgründe vorliegen.
- 3. Zum Nachweis, dass dem Bewerber oder Bieter tatsächlich die Kapazitäten des Dritten zur Verfügung stehen und dass keine Ausschlussgründe vorliegen, reicht dieser gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber eine Erklärung ein (Formular **534a EU**). Bei einer zusätzlich geforderten Haftungserklärung ist das Formular **534b EU** einzureichen.
- 4. Die Vergabestelle kann sich darüber hinaus jederzeit die Nachweise und Eigenerklärungen vorlegen lassen.
- 5. Sollte der Bewerber oder Bieter die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) nach § 50 verwenden, ist auch von den Dritten eine EEE für in den Nrn. 3 - 6 genannten Nachweise einzureichen (Abschnitt C der EEE).
- 6. Der öffentliche Auftraggeber legt fest, bis wann er den Nachweis der Eignung der Bewerber oder Bieter verlangt. Außer in den Fällen der Vorlage einer EEE wird dieser regelmäßig im Teilnahmewettbewerb mit dem Teilnahmeantrag und im offenen Verfahren mit dem Angebot vorzulegen sein.
- 7. In den Fällen des Abs. 2, in denen der öffentliche Auftraggeber vom Bewerber oder Bieter den Ersatz des Dritten verlangt, sollte hierfür eine angemessene Frist gesetzt werden. Wenn der Bewerber oder Bieter der Aufforderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, hat er seine Eignung nicht nachgewiesen und ist auszuschließen. Der öffentliche Auftraggeber ist nicht verpflichtet, nach dem Ersetzen eines Dritten auch das Ersetzen des neu in Anspruch genommenen Dritten zu verlangen, wenn auch bei diesem ein Grund dafür vorliegt.

§ 48

Beleg der Eignung und des Nicht-Vorliegens von Ausschlussgründen

- (1) In der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung ist neben den Eignungskriterien ferner anzugeben, mit welchen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) Bewerber oder Bieter ihre Eignung gemäß den §§ 43 bis 47 und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen haben.**
- (2) Der öffentliche Auftraggeber fordert grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen an. Wenn der öffentliche Auftraggeber Bescheinigungen und sonstige Nachweise anfordert, verlangt er in der Regel solche, die vom Online-Dokumentenarchiv e-Certis abgedeckt sind.**
- (3) Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der öffentliche Auftraggeber die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50.**

AB zu § 48 Abs. 1 - 3

1. Bei offenen Verfahren sind geforderte Eigenerklärungen und ggf. Nachweise mit dem Angebot vorzulegen und bei der Wertung der Angebote zu prüfen (vgl. § 57). Die vorzulegenden Nachweise sind in der Auftragsbekanntmachung und zusätzlich in einer mit der Anfrage zur Abgabe eines Angebotes (Formular **321 EU**) zu übersendenden Liste (Formular **325 EU**) zu benennen. Die im Formular **325 EU** zu benennenden Eigenerklärungen bzw. Nachweise müssen mit den in der Auftragsbekanntmachung Genannten übereinstimmen.
2. Bei nicht offenen Verfahren bzw. Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie beim wettbewerblichen Dialog und bei der Innovationspartnerschaft sind

geforderte Eigenerklärungen und ggf. Nachweise mit der Bewerbung vorzulegen und bei der Bewerberauswahl zu prüfen. Die vorzulegenden Nachweise sind daher bereits in der Auftragsbekanntmachung, und nicht erst in der Anfrage zur Abgabe eines Angebotes (Formular **321 EU**), zu benennen.

3. Auf die AB Nr. 3 zu § 37 wird hingewiesen. Im Einzelfall kann bei der Angabe der Nachweise auf das ausgefüllte Formular **325 EU** in den Vergabeunterlagen verwiesen werden.
4. Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung sind die vorzulegenden Nachweise und Eigenerklärungen in der zu übersendenden Liste (Formular **315 EU**) zu benennen. Vergleiche auch AB zu § 38 Abs. 4 bis 5.
5. Für den Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB ist das Formular **521 EU** zu verwenden.
6. Neben Eigenerklärungen können in Ausnahmefällen auch Nachweise in anderer Form gefordert werden.
7. Das Dokumentenarchiv eCertis ist unter <http://ec.europa.eu/markt/ecertis/login.do> erreichbar. Diese Datenbank befindet sich derzeit noch im Aufbau.
8. Die Nutzung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung ist nicht verpflichtend. Sie kann von Bewerbenden bzw. Bietenden anstelle der einzureichenden Nachweise oder Eigenerklärungen verwendet werden und ist vom öffentlichen Auftraggeber zu akzeptieren, vgl. § 50.

(4) Als ausreichenden Beleg dafür, dass die in § 123 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber oder Bieter nicht zutreffen, erkennt der öffentliche Auftraggeber einen Auszug aus einem einschlägigen Register, insbesondere ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister oder, in Ermangelung eines solchen, eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers oder Bieters an.

(5) Als ausreichenden Beleg dafür, dass die in § 123 Absatz 4 und in § 124 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber oder Bieter nicht zutreffen, erkennt der öffentliche Auftraggeber eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers oder Bieters ausgestellte Bescheinigung an.

(6) Werden Urkunden oder Bescheinigungen nach den Absätzen 4 und 5 von dem Herkunftsland oder dem Niederlassungsstaat des Bewerbers oder Bieters nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle Ausschlussgründe nach § 123 Absatz 1 bis 4 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erwähnt, so können sie durch eine Versicherung an Eides statt ersetzt werden. In den Staaten, in denen es keine Versicherung an Eides statt gibt, darf die Versicherung an Eides statt durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die ein Vertreter des betreffenden Unternehmens vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dazu bevollmächtigten Berufs- oder Handelsorganisation des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers oder Bieters abgibt.

(7) Der öffentliche Auftraggeber kann Bewerber oder Bieter auffordern, die erhaltenen Unterlagen zu erläutern.

AB zu § 48 Abs. 7

Der öffentliche Auftraggeber kann die Unterlagen auch vervollständigen lassen, vgl. § 56 Abs. 2.

(8) Sofern der Bewerber oder Bieter in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt, die jeweils den Anforderungen des Artikel 64 der Richtlinie 2014/24/EU entsprechen, werden die im amtlichen Verzeichnis oder dem Zertifizierungssystem niedergelegten Unterlagen und Angaben vom öffentlichen Auftraggeber nur in begründeten Fällen in Zweifel gezogen (Eignungsvermutung). Ein den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entsprechendes amtliches Verzeichnis kann auch durch Industrie- und Handelskammern eingerichtet werden. Die Industrie- und Handelskammern bedienen sich bei der Führung des amtlichen Verzeichnisses einer gemeinsamen verzeichnisführenden Stelle. Der öffentliche Auftraggeber kann mit Blick auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen die gesonderte Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.

AB zu § 48 Abs. 8

Auf die AB zu § 122 Abs. 3 GWB wird hingewiesen.

§ 49

Beleg der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements

(1) Verlangt der öffentliche Auftraggeber als Beleg dafür, dass Bewerber oder Bieter bestimmte Normen der Qualitätssicherung erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so bezieht sich der öffentliche Auftraggeber auf Qualitätssicherungssysteme, die

- 1. den einschlägigen europäischen Normen genügen und**
- 2. von akkreditierten Stellen zertifiziert sind.**

Der öffentliche Auftraggeber erkennt auch gleichwertige Bescheinigungen von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten an. Konnte ein Bewerber oder Bieter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die betreffenden Bescheinigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist einholen, so muss der öffentliche Auftraggeber auch andere Unterlagen über gleichwertige Qualitätssicherungssysteme anerkennen, sofern der Bewerber oder Bieter nachweist, dass die vorgeschlagenen Qualitätssicherungsmaßnahmen den geforderten Qualitätssicherungsnormen entsprechen.

(2) Verlangt der öffentliche Auftraggeber als Beleg dafür, dass Bewerber oder Bieter bestimmte Systeme oder Normen des Umweltmanagements erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so bezieht sich der öffentliche Auftraggeber

- 1. entweder auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung EMAS der Europäischen Union oder**
- 2. auf andere nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) anerkannte Umweltmanagementsysteme oder**
- 3. auf andere Normen für das Umweltmanagement, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind.**

Der öffentliche Auftraggeber erkennt auch gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Staaten an. Hatte ein Bewerber oder Bieter aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keinen Zugang zu den betreffenden

Bescheinigungen oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit, diese innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber auch andere Unterlagen über gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen anerkennen, sofern der Bewerber oder Bieter nachweist, dass diese Maßnahmen mit denen, die nach dem geltenden System oder den geltenden Normen für das Umweltmanagement erforderlich sind, gleichwertig sind.

§ 50

Einheitliche Europäische Eigenerklärung

(1) Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung ist in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (ABl. L 3 vom 06.01.2016, S. 16) zu übermitteln. Bewerber oder Bieter können eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe verwendete Einheitliche Europäische Eigenerklärung wiederverwenden, sofern sie bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind.

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann bei Übermittlung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung Bewerber oder Bieter jederzeit während des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der nach den §§ 44 bis 49 geforderten Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Vor der Zuschlagserteilung fordert der öffentliche Auftraggeber den Bieter, an den er den Auftrag vergeben will, auf, die geforderten Unterlagen beizubringen.

(3) Ungeachtet von Absatz 2 müssen Bewerber oder Bieter keine Unterlagen beibringen, sofern und soweit die zuschlagerteilende Stelle

- 1. die Unterlagen über eine für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreie Datenbank innerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen eines Präqualifikationssystems, erhalten kann oder**
- 2. bereits im Besitz der Unterlagen ist.**

AB zu § 50

1. Die Einheitliche Europäischen Eigenerklärung ist als vorläufiger Beleg der Eignung vom öffentlichen Auftraggeber zu akzeptieren, vgl. AB zu § 48 Abs. 1 bis 3.
2. Die Einheitliche Europäischen Eigenerklärung kann vom öffentlichen Auftraggeber bereitgestellt werden. Entsprechende Dienste zur Erstellung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung können dem Formular unter [espd_service_provider_list_v22.pdf](#) entnommen werden.
3. In den Bewerbungs- und Vergabebedingungen (Formular **511 EU**) wird auf die Möglichkeit der Einreichung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung hingewiesen.
4. Die Anforderung zusätzlicher Nachweise von einem Bewerber oder Bieter während des Verfahrens kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der öffentliche Auftraggeber Anhaltspunkte für die Annahme hat, dass dessen Einheitliche Europäische Eigenerklärung unzutreffende Angaben enthält.

§ 51

Begrenzung der Anzahl der Bewerber

(1) Bei allen Verfahrensarten mit Ausnahme des offenen Verfahrens kann der öffentliche Auftraggeber die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert oder zum Dialog eingeladen werden, begrenzen, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Dazu gibt der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung die von ihm vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber an.

(2) Die vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehene Mindestzahl der einzuladenden Bewerber darf nicht niedriger als drei sein, beim nicht offenen Verfahren nicht niedriger als fünf. In jedem Fall muss die vorgesehene Mindestzahl ausreichend hoch sein, dass der Wettbewerb gewährleistet ist.

(3) Sofern geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, lädt der öffentliche Auftraggeber eine Anzahl von geeigneten Bewerbern ein, die nicht niedriger als die festgelegte Mindestzahl an Bewerbern ist. Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl liegt, kann der öffentliche Auftraggeber das Vergabeverfahren fortführen, indem er den oder die Bewerber einlädt, die über die geforderte Eignung verfügen. Andere Unternehmen, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Eignung verfügen, dürfen nicht zu demselben Verfahren zugelassen werden.

AB zu § 51

1. In der Auftragsbekanntmachung können Kriterien für die Begrenzung zur Zahl der Bewerber angegeben werden.
2. Die für die Begrenzung der Zahl der Bewerber vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Kriterien müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Es handelt sich dabei um Eignungskriterien, die vom öffentlichen Auftraggeber im Sinne eines „Mehr an Eignung“ festgelegt werden, beispielsweise bezüglich der Qualität der vorzulegenden Referenzen. Das Vergabeverfahren ist mit den geeignetsten Bewerbern durchzuführen.

Unterabschnitt 6

Einreichung, Form und Umgang mit Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten

§ 52

Aufforderung zur Interessensbestätigung, zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung oder zur Teilnahme am Dialog

(1) Ist ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt worden, wählt der öffentliche Auftraggeber gemäß § 51 Bewerber aus, die er auffordert, in einem nicht offenen Verfahren oder einem Verhandlungsverfahren ein Angebot einzureichen, am wettbewerblichen Dialog teilzunehmen oder an Verhandlungen im Rahmen einer Innovationspartnerschaft teilzunehmen.

AB zu § 52 Abs. 1

1. Die Vergabestelle darf bei der Auswahl der zu beteiligenden Bewerber nicht willkürlich verfahren. Sie muss den Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 97 Abs. 2) GWB beachten.

2. Es wird empfohlen, die nicht berücksichtigten Bewerber unmittelbar nach der Entscheidung über deren Nichtberücksichtigung im Teilnahmewettbewerb hierüber zu unterrichten. Hierfür ist das Formular **316 EU** vorgesehen. Damit würde sich ein bereits vorliegender Antrag nach § 62 Abs. 2 erledigen (AB Nr. 2 zu § 62). Die Information über den Grund der Nichtberücksichtigung der Bewerbung muss dem Bewerber hinreichend deutlich gemacht werden. Der bloße Hinweis, dass er nicht fachkundig oder leistungsfähig nach § 122 GWB ist, oder ein allgemeiner Hinweis auf einen Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB ist nicht ausreichend. Die Information mit dem Formular **316 EU** ist im Formular **213 EU** bzw. **214 EU** zu dokumentieren. Werden nicht berücksichtigte Bewerber nicht unmittelbar nach dem Teilnahmewettbewerb informiert, muss diese Information nach **§ 134 GWB** spätestens im Zeitpunkt der Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die nicht berücksichtigten Bieter erfolgen (vgl. dazu AB zu §§ 134, 135 GWB).

(2) Die Aufforderung nach Absatz 1 enthält mindestens:

1. einen Hinweis auf die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung,
2. den Tag, bis zu dem ein Angebot eingehen muss, die Anschrift der Stelle, bei der es einzureichen ist, die Art der Einreichung sowie die Sprache, in der es abzufassen ist,
3. beim wettbewerblichen Dialog den Termin und den Ort des Beginns der Dialogphase sowie die verwendete Sprache,
4. die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten,
5. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung oder gegebenenfalls die Kriterien in der Rangfolge ihrer Bedeutung, wenn diese Angaben nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung enthalten sind.

Bei öffentlichen Aufträgen, die in einem wettbewerblichen Dialog oder im Rahmen einer Innovationspartnerschaft vergeben werden, sind die in Nummer 2 genannten Angaben nicht in der Aufforderung zur Teilnahme am Dialog oder an den Verhandlungen aufzuführen, sondern in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

AB zu § 52 Abs. 2

1. Für die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes ist das Formular **321 EU** zu verwenden.
2. Es wird empfohlen, die Angaben zu Nr. 5 bereits in der Auftragsbekanntmachung vorzunehmen.

(3) Im Falle einer Vorinformation nach § 38 Absatz 4 fordert der öffentliche Auftraggeber gleichzeitig alle Unternehmen, die eine Interessensbekundung übermittelt haben, nach § 38 Absatz 5 auf, ihr Interesse zu bestätigen. Diese Aufforderung umfasst zumindest folgende Angaben:

1. Umfang des Auftrags, einschließlich aller Optionen auf zusätzliche Aufträge, und, sofern möglich, eine Einschätzung der Frist für die Ausübung dieser Optionen; bei wiederkehrenden Aufträgen Art und Umfang und, sofern möglich, das voraussichtliche Datum der Veröffentlichung zukünftiger Auftragsbekanntmachungen für die Liefer- oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sein soll,
2. Art des Verfahrens,

3. gegebenenfalls Zeitpunkt, an dem die Lieferleistung erbracht oder die Dienstleistung beginnen oder abgeschlossen sein sollen,
4. Internetadresse, über die die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt verfügbar sind,
5. falls kein elektronischer Zugang zu den Vergabeunterlagen bereitgestellt werden kann, Anschrift und Schlusstermin für die Anforderung der Vergabeunterlagen sowie die Sprache, in der die Interessensbekundung abzufassen ist,
6. Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, der den Zuschlag erteilt,
7. alle wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, finanziellen Sicherheiten und Angaben, die von den Unternehmen verlangt werden,
8. Art des Auftrags, der Gegenstand des Vergabeverfahrens ist und
9. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung oder gegebenenfalls die Kriterien in der Rangfolge ihrer Bedeutung, wenn diese Angaben nicht bereits in der Vorinformation oder den Vergabeunterlagen enthalten sind.

AB zu § 52 Abs. 3

1. Für die Aufforderung zur Abgabe einer Interessensbestätigung ist das Formular **311a EU** zu verwenden.
2. Nr. 7 ist dahingehend zu verstehen, dass die nach § 48 Abs. 1 erforderlichen Eignungskriterien nebst vom Bewerber einzureichenden Eigenerklärungen und Nachweise zu benennen sind.

§ 53

Form und Übermittlung der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

- (1) Die Unternehmen übermitteln ihre Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 10.
- (2) Der öffentliche Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Einreichung von Angeboten mithilfe elektronischer Mittel zu verlangen, wenn auf die zur Einreichung erforderlichen elektronischen Mittel einer der in § 41 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe zutrifft oder wenn zugleich physische oder maßstabgetreue Modelle einzureichen sind, die nicht elektronisch übermittelt werden können. In diesen Fällen erfolgt die Kommunikation auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg oder in Kombination von postalischem oder einem anderen geeigneten Weg und Verwendung elektronischer Mittel. Der öffentliche Auftraggeber gibt im Vergabevermerk die Gründe an, warum die Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel eingereicht werden können.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber prüft, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen. Soweit es erforderlich ist, kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote zu versehen sind mit
 1. einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur,
 2. einer qualifizierten elektronischen Signatur,
 3. einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel oder
 4. einem qualifizierten elektronischen Siegel.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann festlegen, dass Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel einzureichen sind, wenn sie besonders schutzwürdige Daten enthalten, die bei Verwendung allgemein verfügbarer oder alternativer elektronischer Mittel nicht angemessen geschützt werden können, oder wenn die Sicherheit der elektronischen Mittel nicht gewährleistet werden kann. Der öffentliche Auftraggeber gibt im Vergabevermerk die Gründe an, warum er die Einreichung der Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel für erforderlich hält.

(5) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen.

(6) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote müssen unterschrieben sein. Bei Abgabe mittels Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage.

(7) Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Die Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Nebenangebote müssen als solche gekennzeichnet sein.

(8) Die Unternehmen haben anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

(9) Bewerber- oder Bietergemeinschaften haben in der Interessensbestätigung, im Teilnahmeantrag oder im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

AB zu § 53

1. Die Abgabe von Angeboten, Teilnahmeanträgen, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen ist elektronisch – außer in den Fällen des Abs. 2 - durchzuführen. Ein Bewerber oder Bieter erhält hierzu im Formular **312_322 EU** entsprechende Hinweise.
2. Bei der elektronischen Abgabe sind grundsätzlich keine hohen Anforderungen an die Signatur zu stellen. Die Abgabe des Angebotes in Textform nach § 126b BGB ist ausreichend. Nur in Fällen des Abs. 3 kann ausnahmsweise die/das fortgeschrittene bzw. qualifizierte elektronische Signatur/Siegel gefordert werden. Der VMP NRW enthält diese optionale Möglichkeit. Sollte eine Vergabestelle von der Ausnahme Gebrauch machen, wird empfohlen, lediglich die/das fortgeschrittene Signatur/Siegel zu wählen. Ein(e) qualifizierte(s) Signatur/Siegel kann bei ausländischen Bewerbern oder Bietern zu Schwierigkeiten führen. Die Ausnahme ist in den Formularen **212 - 214 EU** zu dokumentieren.
3. In der Vorinformation ist in den Fällen des § 38 Abs. 4 und 5 ist festzulegen, in welcher Form die Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen eingereicht werden können.
4. Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote per Telefax sind nicht zugelassen.
5. Bei Angebotsabgabe in Schriftform in den Fällen des Abs. 2 werden über die Formvorschriften des BGB hinausgehende Anforderungen nicht gestellt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn die Angebote unterschrieben sind.
6. Die Bedingungen der Absätze 7 - 9 sind in den Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW enthalten (Formular **511 EU**).

§ 54

Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

Elektronisch übermittelte Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt zu speichern. Auf dem Postweg und direkt übermittelte Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind ungeöffnet zu lassen, mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Mittels Telefax übermittelte Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten.

AB zu § 54

1. Für die Sammlung der auf dem Postweg eingereichten Angebote (vgl. § 53 Abs. 2) und Teilnahmeanträge gilt Folgendes:
 - a) Die Sammlung erfolgt durch eine nicht mit der Vergabe befasste Stelle (Sammelstelle) und ist im Formular **231b EU** zu dokumentieren.
 - b) Es ist sicherzustellen, dass die gekennzeichneten Umschläge bei der Sammelstelle mit Eingangsdatum, fortlaufender Nummerierung (=Nr.) und Namenszeichen versehen werden. Aus Gründen der Korruptionsprävention ist zu gewährleisten, dass die Beschaffungsstelle vor Ablauf der Bewerbungs-/Angebotsfrist keine Kenntnis von den eingegangenen Bewerbungen/Angeboten enthält. Daher sind diese bei der Sammelstelle bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss zu halten.
 - c) Wird ein gekennzeichneter Umschlag in der Sammelstelle versehentlich geöffnet, so ist er wieder zu verschließen und mit dem Vermerk „irrtümlich geöffnet“ zu versehen.
 - d) Gehen Angebote sowie etwaige Berichtigungen oder Änderungen zu diesen Unterlagen in einem nicht gekennzeichneten Umschlag ein und erhält nur die Sammelstelle vom Inhalt Kenntnis, so ist der Umschlag dort wieder zu verschließen und mit dem Vermerk „In Umschlag ohne Kennzeichnung eingegangen und bei der Sammelstelle geöffnet und wieder verschlossen“ zu versehen.
 - e) Zum Eröffnungstermin sind die eingegangenen Angebote mit dem Formular **231b EU** der „Öffnungsstelle“ vorzulegen (vgl. AB zu § 55).

§ 55

Öffnung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

(1) Der öffentliche Auftraggeber darf vom Inhalt der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen Kenntnis nehmen.

(2) Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen.

AB zu § 55

1. Die Öffnung der elektronischen Interessenbestätigungen/Teilnahmeanträge bzw. Angebote ist in einer Niederschrift gemäß Formularen **221 EU** bzw. **231 EU** zu dokumentieren. Die Niederschrift wird zum Vergabevorgang genommen.
2. Öffnungsverfahren bei in Schriftform eingereichten Angebote (§ 53 Abs. 2)

- 2.1 Bei Angeboten, die aus mehreren Teilen bestehen, bei Anlagen sowie Mustern und Proben, die nicht immer mit dem Angebot selbst aufbewahrt werden können, muss die Zugehörigkeit erkennbar gemacht werden. Durch die Kennzeichnungspflicht sollen Fälschungen verhindert bzw. erschwert werden.
- In getrennten Umschlägen eingegangene Hauptangebote desselben Bieters sind als eigenständige Angebote zu kennzeichnen.
- Nebenangebote sind unter der Angebots-Nr. eines etwaigen Hauptangebots aufzunehmen. Zur Unterscheidung sind zusätzlich zur Angebots-Nr. das Hauptangebot mit „HA“ und ein Nebenangebot mit „NA“ zu kennzeichnen.
- 2.2 Die ausnahmsweise auf dem Postweg eingereichten Angebote sind so zu kennzeichnen, dass das Herausnehmen oder Hinzufügen von Teilen sofort erkennbar wird; ggf. sind die Seiten entsprechend zu nummerieren.
- 2.3 Die Öffnung ist in einer Niederschrift gemäß Formular **231b EU** zu dokumentieren. Die Niederschrift wird zum Vergabevergang genommen.

Unterabschnitt 7

Prüfung und Wertung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag

§ 56

Prüfung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen

(1) Die Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit, Angebote zudem auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

AB zu § 56 Abs. 1

1. Die Verantwortung für die Prüfung liegt bei der Vergabestelle. Die hierbei zu treffenden Entscheidungen sind mit den Formularen **221 EU** und **231 EU** sowie **231b EU** zu dokumentieren. Diese legen die Reihenfolge der Prüfungsschritte fest.
2. Es ist von der fachlich zuständigen Stelle zu prüfen, ob die angebotene mit der geforderten Leistung in fachlicher Hinsicht übereinstimmt. Die Überprüfung auf fachliche Richtigkeit enthält auch die Überprüfung technischer Gesichtspunkte.
3. Rechnerisch werden die Angebote durch Vergleichen der Ansätze, Nachrechnen der einzelnen Positionen usw. nachgeprüft. Unstimmigkeiten sind aufzuklären, vgl. AB Nr. 3 zu § 57 Abs. 1. Es dürfen nur eindeutige Rechenfehler korrigiert werden. Kalkulationsirrtümer gehen zu Lasten des Bieters.

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.

(3) Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche

Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

AB zu § 56 Abs. 2 bis 3

1. Grundsätzlich kann der öffentliche Auftraggeber nur Unterlagen nachfordern, die wirksam gefordert wurden. Die Nachforderungsmöglichkeit scheidet jedoch aus, wenn das Angebot nach § 57 zwingend auszuschließen ist. Das erstmalige Anfordern von Unterlagen, deren spätere Anforderung sich der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zunächst vorbehalten hat, stellt zudem keine Nachforderung im Sinne dieser Vorschrift da.
 2. Hinsichtlich der Nachforderung ist zunächst zwischen in Abs.3 behandelten leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, und den in Abs.2 geregelten Erklärungen zu anderen Punkten zu unterscheiden. Nach Abs.2 Satz 1 ist bei den Erklärungen zu anderen Punkten wiederum zwischen unternehmensbezogenen und leistungsbezogenen Unterlagen zu unterscheiden.
 3. Unternehmensbezogene Unterlagen betreffen die Eignungsprüfung. Die Vorschrift nennt dazu beispielhaft Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise. Es wird klargestellt, dass fehlende oder unvollständige unternehmensbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen sein können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen korrigieren zu lassen.
 4. Bei leistungsbezogenen Unterlagen besteht die Möglichkeit der Korrektur nicht. Leistungsbezogene Unterlagen, die beispielsweise für die Erfüllung der Kriterien der Leistungsbeschreibung vorzulegen sind, können lediglich nachgereicht oder vervollständigt werden. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für solche leistungsbezogenen Unterlagen, die in die Wirtschaftlichkeitsbewertung nach den Zuschlagskriterien eingehen und damit die Wertungsreihenfolge beeinflussen können.
 5. Die Möglichkeit der Nachforderung von Unterlagen steht im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers. Er kann die Nachforderung auf diejenigen Bieter oder Bewerber beschränken, deren Teilnahmeanträge oder Angebote in die engere Wahl kommen. Er ist nicht verpflichtet, von allen Bietern oder Bewerbern gleichermaßen Unterlagen nachzufordern.
 6. Abs.2 stellt keine Ausnahme von der Vorschrift des § 42 Abs.2 dar: In mehrstufigen Verfahren dürfen nur solche Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die ihre Eignung im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs nachgewiesen haben und bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Die Möglichkeit zur Nachforderung von bieterbezogenen Unterlagen, die Aspekte der Eignung betreffen, besteht also nur bis zum Abschluss des Teilnahmewettbewerbs.
 7. Wenn öffentliche Auftraggeber grundsätzlich keinen Gebrauch von der Nachforderungsmöglichkeit machen wollen, können sie dies nach Abs.2 Satz 2 bereits in der Auftragsbekanntmachung mitteilen.
- (4) Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.**
- (5) Die Entscheidung zur und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren.**

§ 57

Ausschluss von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten

(1) Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 genügen, insbesondere:

- 1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,**
- 2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,**
- 3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,**
- 4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,**
- 5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder**
- 6. nicht zugelassene Nebenangebote.**

AB zu § 57 Abs. 1

1. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
2. Beim offenen Verfahren ist die Eignungsprüfung durchzuführen.
3. Auf die Ausschlussmöglichkeiten nach §§ 123, 124 GWB wird hingewiesen.
4. Sofern dem Angebot eines Bieters eigene AGBs beigelegt sind, ist das Angebot nicht zwingend wegen Änderung der Vertragsunterlagen auszuschließen. Es kann ein Missverständnis vorliegen, das aufgeklärt werden muss. Wenn der Bieter von den eigenen AGB Abstand nimmt und damit ohne Weiteres ein vollständig den Vergabeunterlagen entsprechendes Angebot vorliegt, verbleibt es in der Wertung.
5. Zur Nachforderungsmöglichkeit von Unterlagen wird auf § 56 Abs. 3 - 4 hingewiesen.
6. Zur Möglichkeit der Aufklärung und auf die Unzulässigkeit von Verhandlungen beim offenen bzw. nicht offenen Verfahren wird auf §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 9 hingewiesen.

(2) Hat der öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zugelassen, so berücksichtigt er nur die Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

AB zu § 57 Abs. 2

Auf die AB zu § 35 wird hingewiesen.

(3) Absatz 1 findet auf die Prüfung von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen und Teilnahmeanträgen entsprechende Anwendung.

§ 58

Zuschlag und Zuschlagskriterien

(1) Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

(2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können

auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:

- 1. die Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle", soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,**
- 2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder**
- 3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.**

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.

(3) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge an.

(4) Für den Beleg, ob und wieweit die angebotene Leistung den geforderten Zuschlagskriterien entspricht, gelten die §§ 33 und 34 entsprechend.

(5) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken.

AB zu § 58

- 1. Nach § 127 GWB ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Dieses bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Hierbei ist stets eine Preis- oder Kostenkomponente zur berücksichtigen.**
- 2. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind Zuschlagskriterien festzulegen. Diese müssen auftragsbezogen und verhältnismäßig sein, dürfen den Wettbewerb nicht behindern und müssen vom öffentlichen Auftraggeber ordnungsgemäß festgelegt und bekanntgemacht worden sein (§ 127 Abs. 5 GWB). Dies schließt Kriterien und Bedingungen bezüglich der allgemeinen Unternehmenspolitik aus, da es sich dabei nicht um einen Faktor handelt, der den konkreten Prozess der Herstellung oder Bereitstellung der beauftragten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen charakterisiert. Daher ist es nicht gestattet, losgelöst vom Beschaffungsgegenstand von Bietern eine bestimmte Politik der sozialen oder ökologischen Verantwortung zu verlangen.**
- 3. Es können auch Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, die qualitative, umweltbezogene und soziale Faktoren eines Angebotes berücksichtigen.**
- 4. Die Anforderungen des „Designs für Alle“ erfassen über den Begriff der „Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen“ hinaus auch die Nutzbarkeit und Erlebbarkeit für möglichst alle Menschen – also die Gestaltung von Bauten, Produkten und Dienstleistungen auf eine Art und Weise, dass sie die Bandbreite menschlicher Fähigkeiten, Fertigkeiten, Bedürfnisse und Vorlieben berücksichtigen, ohne Nutzer durch Speziallösungen zu stigmatisieren. Das Kriterium des „Designs für Alle“ schließt**

also die „Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen“ ein, sodass auch bei diesem Zuschlagskriterium die Vorgaben zur Sicherstellung der Barrierefreiheit zu beachten sind.

5. Nach § 67 Abs. 5 sind Kriterien der Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.
6. Für die Berücksichtigung von Energieverbrauch und Umweltauswirkungen bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen und deren Wertung wird auf das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) hingewiesen (Kapitel 7.29).
7. Ein Auftragsbezug bei umweltbezogenen Zuschlagskriterien kann auch angenommen werden, wenn sich das Kriterium auf ein beliebiges Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht. Dies kann insbesondere Prozesse der Herstellung (auch der Rohstoffgewinnung), Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung betreffen, aber (insbesondere bei Warenlieferungen) z. B. auch den Handel mit ihr. Dabei müssen sich solche Kriterien nicht zwingend auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.
8. Zur Berücksichtigung sozialer Kriterien könnten bspw. Produkte aus fairem Handel (z. B. durch die Beachtung internationaler Standards, wie etwa die ILO Kernarbeitsnormen, entlang der Produktions- und Lieferkette) im Rahmen der Zuschlagswertung mit einer höheren Punktezahl versehen werden als ein konventionell gehandeltes Produkt.
9. Die Berücksichtigung von innovativen Aspekten als Zuschlagskriterium kommt insbesondere bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung und bei zugelassenen Nebenangeboten in Betracht.
10. Insbesondere bei der Vergabe von Aufträgen für geistig-schöpferische Dienstleistungen wie beispielhaft Beratungstätigkeiten oder Architektenleistungen, kann die Qualität des mit der Ausführung des konkreten Auftrages betrauten Personals der Zuschlagsentscheidung zugrunde gelegt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit die bezeichneten Eigenschaften des Personals einen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung – mithin auf den wirtschaftlichen Wert der Leistung – haben kann.
11. Die Auflistung in Abs. 2 ist nicht abschließend.
12. Ein Skonto-Angebot ist bei der Wertung des Kriteriums Preis nur zu berücksichtigen, wenn die Berücksichtigung im Rahmen der Wertung konkret in den Vergabeunterlagen angekündigt wurde und eine Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen eingeräumt wird (vgl. Nr. 2.5 im Formular **511 EU**). Erhält ein Angebot, bei dem Skonto in der Wertungsphase wegen zu kurzer Frist nicht berücksichtigt wurde, den Zuschlag, ist Skonto bei der Zahlung in Anspruch zu nehmen, wenn die Skontofrist eingehalten werden kann.
13. Bei Angeboten von Bietern außerhalb der EU sind die Kosten für Zoll und Einfuhrumsatzsteuer in die Wertung einzubeziehen. Auskünfte in Zollfragen erteilt die Oberfinanzdirektion NRW. Bei Angeboten von Bietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind die besonderen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten. Auf Kapitel 7.11 wird hingewiesen.
14. Die Zuschlagskriterien sind zu gewichten. Die Gewichtung kann mit festen Prozentsätzen (z. B. Preis = 70 % und Qualität = 30 %) oder in Margen (z. B. Preis = 65 % bis 75 % und Qualität = 25 % bis 35 %) erfolgen. Sollte eine Gewichtung in begründeten und in der Vergabeakte zu dokumentierenden Fällen ausnahmsweise nicht möglich sein, sind die Zuschlagskriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung festzulegen (z. B. 1. Preis und 2. Qualität). Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind in der Auftragsbekanntmachung, spätestens jedoch in den Vergabeunterlagen anzugeben. Auf die AB Nr. 3 zu § 29 Abs. 1 wird hingewiesen.

15. Die Vergabeentscheidung ist nach § 11 KorruptionsbG von mindestens zwei Personen (Vier-Augen-Prinzip) zu treffen (Kapitel 7.6) und mit Formular **321 EU** zu begründen.
16. Die Vergabestelle ist vor Zuschlagserteilung verpflichtet, bzgl. des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, elektronisch einen Wettbewerbsregisterauszug beim Bundeskartellamt anzufordern (§ 6 Wettbewerbsregistergesetz, Kapitel 7.15). Weitere Informationen finden Sie unter https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html.
17. Neben dem Auszug aus dem Wettbewerbsregister kann bis zum 31.05.2025 parallel ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 19 Abs. 4 MiLoG, Kapitel 7.31) beim Bundesamt für Justiz über das elektronische Portal <https://www.informju.de/> angefordert werden.
18. Wegen der Informationspflichten nach § 134 GWB gegenüber den nicht berücksichtigten Bietern vor Zuschlagserteilung wird auf die AB zu §§ 134, 135 GWB verwiesen.
19. Die Annahme des Angebotes (Zuschlag) erfolgt in Textform nach § 126b BGB. Die Annahme ist so rechtzeitig abzusenden, dass sie dem Bieter vor Ablauf der Bindefrist zugeht, weil er nach diesem Zeitpunkt nicht mehr an sein Angebot gebunden ist und den Auftrag ablehnen oder neue Bedingungen stellen kann. Sofern ausnahmsweise im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb die Vertragsbedingungen nicht bereits wie sonst üblich mit den Vergabeunterlagen übersandt worden sind, sind die Vertragsbedingungen (Formular **512 EU**) dem Auftragsschreiben beizufügen. Auf die AB Nr. 3 zu § 61 Abs. 2 wird hingewiesen Die Zuschlagserteilung ist im Formular **212 EU** bzw. **213 EU** bzw. **214 EU** aktenkundig zu machen.
20. Einzelaufträge aus Rahmenvereinbarungen, die ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb zulässig sind, sowie Abrufe aus Sukzessivleistungsverträgen stellen keine neue Vergabe dar; sie sind gemäß den jeweils vereinbarten Bedingungen zu erteilen (vgl. § 21).

§ 59

Berechnung von Lebenszykluskosten

- (1) Der öffentliche Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium "Kosten" auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung berechnet wird.
- (2) Der öffentliche Auftraggeber gibt die Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten und die zur Berechnung vom Unternehmen zu übermittelnden Informationen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an. Die Berechnungsmethode kann umfassen
 1. die Anschaffungskosten,
 2. die Nutzungskosten, insbesondere den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen,
 3. die Wartungskosten,
 4. Kosten am Ende der Nutzungsdauer, insbesondere die Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten, oder
 5. Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert nach Absatz 3 bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.

(3) Die Methode zur Berechnung der Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- 1. Sie beruht auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien; ist die Methode nicht für die wiederholte oder dauerhafte Anwendung entwickelt worden, darf sie bestimmte Unternehmen weder bevorzugen noch benachteiligen,**
- 2. sie ist für alle interessierten Beteiligten zugänglich und**
- 3. die zur Berechnung erforderlichen Informationen lassen sich von Unternehmen, die ihrer Sorgfaltspflicht im üblichen Maße nachkommen, einschließlich Unternehmen aus Drittstaaten, die dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1994 (ABl. C 256 vom 3.9.1996, S. 1), geändert durch das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 2) oder anderen, für die Europäische Union bindenden internationalen Übereinkommen beigetreten sind, mit angemessenem Aufwand bereitstellen.**

(4) Sofern eine Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten durch einen Rechtsakt der Europäischen Union verbindlich vorgeschrieben worden ist, hat der öffentliche Auftraggeber diese Methode vorzugeben.

AB zu § 59

Beispiele zur Berechnung der Lebenszykluskosten können unter www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten eingesehen werden.

§ 60

Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Erscheint der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung.

(2) Der öffentliche Auftraggeber prüft die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

- 1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,**
- 2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,**
- 3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,**
- 4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder**
- 5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.**

(3) Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Der öffentliche Auftraggeber lehnt das Angebot ab, wenn er festgestellt hat, dass der

Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 nicht eingehalten werden.

AB zu § 60 Abs. 1 bis 3

1. Ein ungewöhnlich niedriges Angebot kann vorliegen, wenn die rechnerisch geprüfte Angebotssumme um mindestens 20 % von der des nächst höheren Angebotes abweicht und sich die Abweichung nicht schlüssig aus anderen Gründen erklären lässt.
2. Erscheint ein Angebot ungewöhnlich niedrig, so hat der öffentliche Auftraggeber den Sachverhalt aufzuklären. Der Bieter ist in diesen Fällen zur Darlegung der Kalkulationsgrundlagen aufzufordern.
3. Ungewöhnlich niedrige Angebote können dann akzeptiert werden, wenn sie nicht in wettbewerbsbeschränkender Absicht abgegeben werden, sondern das Unternehmen z. B. als Newcomer Zugang zum relevanten Markt bekommen möchte, über besonders günstige Einkaufskonditionen oder freie Kapazitäten verfügt und die Kalkulation nachvollziehbar ist.
4. Unter Preisen sind in diesem Zusammenhang nicht die Preise der einzelnen Positionen, sondern die Angebotsendsumme - ggf. je Los gesondert - zu verstehen.
5. Nichteingehaltene Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB führen zwingend zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. In den übrigen Fällen des Abs. 3 sollte der öffentliche Auftraggeber bei seiner Ermessenentscheidung, den Zuschlag auf ein ungewöhnlich niedriges Angebot zu erteilen, die für ihn ggf. bestehenden zukünftigen Risiken abwägen.
6. Aufklärungen nach dieser Vorschrift sind im Formular **231 EU** bzw. **231b EU** zu dokumentieren. Sofern erforderlich, kann sich die Beschaffungsstelle die Kalkulation offenlegen und erläutern lassen.

(4) Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt der öffentliche Auftraggeber das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Der öffentliche Auftraggeber teilt die Ablehnung der Europäischen Kommission mit.

AB zu § 60 Abs. 4

1. Unter einer Beihilfe im Sinne des AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Vergünstigungen für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gleich welcher Art zu verstehen. Das können sowohl positive Leistungen, wie z. B. Zulagen oder Zuschüsse, als auch sonstige Arten von Vorteilen, wie Steuerbefreiungen, Bürgschaftübernahmen oder die unentgeltliche oder besonders preiswerte Überlassung von Gütern, Grundstücken oder Rechten oder eine Bevorzugung bei öffentlichen Aufträgen u. a., sein.
2. Die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der staatlichen Beihilfe trägt das Unternehmen. Der Nachweis hierfür kann insbesondere dadurch erbracht werden, dass die Genehmigung der Beihilfe vorgelegt wird.
3. Als ausreichende Frist zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der staatlichen Beihilfe sollen mindestens 14 Kalendertage vorgesehen werden.

§ 61

Ausführungsbedingungen

Für den Beleg, dass die angebotene Leistung den geforderten Ausführungsbedingungen gemäß § 128 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entspricht, gelten die §§ 33 und 34 entsprechend.

AB zu § 61

Auf die AB Nr. 5 zu § 29 Abs. 1 wird hingewiesen.

§ 62

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(1) Unbeschadet des § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen teilt der öffentliche Auftraggeber jedem Bewerber und jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde.

AB zu § 62 Abs. 1

1. Die Unterrichtung der Bewerber und Bieter wird bereits durch die Mitteilungen nach § 134 Abs. 1 GWB durchgeführt. Ein entsprechender Hinweis, dass es sich um Mitteilungen nach § 134 Abs. 1 GWB und § 62 Abs. 1 Satz 1 VgV handelt, ist im Formular **326a EU** enthalten.
2. Zur Mitteilung nach Aufhebung eines Vergabeverfahrens wird auf § 63 Abs. 2 verwiesen.

(2) Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

1. **jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seines Teilnahmeantrags,**
2. **jeden nicht erfolgreichen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots,**
3. **jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und**
4. **jeden Bieter über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs mit den Bieter.**

AB zu § 62 Abs. 2

1. Nicht berücksichtigte Bieter erhalten auf ihren Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von jeweils 15 Kalendertagen nach Antragseingang, eine elektronische Absagemitteilung. Unter Umständen sind unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 6 bestimmte Angaben nicht mitzuteilen. Die Mitteilung soll sich an den inhaltlichen Vorgaben des Formulars **327 EU** orientieren.

Die Vergabestelle sollte aus Gründen der Bieterfreundlichkeit auf den Antrag verzichten und die Absagemitteilung generell vornehmen.

Der Versand der Mitteilung ist in den Formularen **212 EU** bzw. **213 EU** bzw. **214 EU** und **231a EU** zu dokumentieren.

2. Abweichend vom Antragserfordernis des § 62 Abs. 2 ist nicht berücksichtigten Bewerbern stets eine Mitteilung über die Ablehnung ihrer Bewerbung zu Verfügung zu stellen (vgl. § 134 GWB). Diese sollte aus Praktikabilitätsgründen bereits unmittelbar nach Versand der Vergabeunterlagen elektronisch (an die ausgewählten Bewerber) an die nichtberücksichtigten Bewerber erfolgen und sich an dem Formular **316 EU** orientieren. Eine nochmalige Mitteilung nach § 62 ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Sollte die Mitteilung zu diesem Zeitpunkt ausnahmsweise noch nicht erfolgen, ist sie

spätestens im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorzunehmen (vgl. AB Nr. 3 zu §§ 134, 135 GWB).

(3) § 39 Absatz 6 ist auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben über die Zuschlagserteilung, den Abschluss von Rahmenvereinbarungen oder die Zulassung zu einem dynamischen Beschaffungssystem entsprechend anzuwenden.

§ 63

Aufhebung von Vergabeverfahren

(1) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn

- 1. kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,**
- 2. sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,**
- 3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder**
- 4. andere schwerwiegende Gründe bestehen.**

Im Übrigen ist der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

AB zu § 63 Abs. 1

1. Für die Entscheidung über eine Aufhebung gilt, dass einer Fortführung des formstrengen Ausschreibungsverfahrens der Vorrang einzuräumen ist und von der Möglichkeit der Aufhebung nur soweit unbedingt notwendig Gebrauch gemacht werden sollte.
2. Vor einer Aufhebung nach Nr. 1 ist auch zu prüfen, ob auf Nebenangebote, die zugelassen sind, der Zuschlag erteilt werden kann (vgl. § 35).
3. Eine Aufhebung nach Nr. 2 ist nur zulässig, wenn sich die Grundlagen in wesentlichen Punkten seit dem Beginn des Vergabeverfahrens geändert haben, z. B. wenn die Leistung nicht mehr oder in anderer Ausführung gebraucht wird oder sich der Bedarf (die Menge) wesentlich geändert hat. Eine wesentliche Bedarfsänderung liegt z. B. nicht vor, wenn in einem Vergabeverfahren, dem die Vertragsbedingungen nach Formular **512 EU** zugrunde liegen, nach Vertragsabschluss von der nach den ZVB Nr. 2 zu § 2 Nr. 3 VOL/B zulässigen Möglichkeit einer Mehr- oder Minderlieferung Gebrauch gemacht werden könnte. Weitere Aufhebungsgründe nach Nr. 2 sind gegeben, wenn die Ausführungsfristen geändert werden müssen und nicht alle Bieter ihr Angebot unter den geänderten Fristen aufrechterhalten oder die eingeplanten Haushaltsmittel gekürzt oder ganz zurückgezogen wurden (z. B. durch eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 LHO).
4. Eine Aufhebung nach Nr. 3 kommt auch dann in Betracht, wenn selbst das Mindestangebot nach pflichtgemäßem Ermessen der Vergabestelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation zu hoch befunden wird und erheblich von der Auftragswertschätzung abweicht.
5. Mit hoher Wahrscheinlichkeit vermutete Preisabsprachen sind ein Aufhebungsgrund nach Nr. 4. Ein Aufhebungsgrund nach Nr. 4 liegt auch vor, wenn absehbar ist, dass im wettbewerblichen Dialog keine Lösung gefunden werden kann.

(2) Der öffentliche Auftraggeber teilt den Bewerbern oder Bietern nach Aufhebung des Vergabeverfahrens unverzüglich die Gründe für seine Entscheidung mit, auf die Vergabe eines Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Auf Antrag teilt er ihnen dies in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit.

AB zu § 63 Abs. 2

1. Die Mitteilung nach Abs. 2 kann grundsätzlich formlos und soll grundsätzlich nur auf Antrag in Textform erfolgen. Die Mitteilung soll sich inhaltlich an dem Formular **328 EU** orientieren.
2. Als Grund für die Aufhebung nach Abs. 1 Nr. 1 ist der dort angegebene Wortlaut zu verwenden. Bei Aufhebung nach Abs. 1 Nr. 2 - 4 sind die jeweiligen Gründe kurz zu erläutern. Preisangaben sind unzulässig.
3. Diese Mitteilung ist auch bei Verfahrensbeendigung nach § 177 GWB (Kapitel 6.2.2) zu versenden.
4. Bei Teilaufhebung nach Abs. 1 Satz 1 ist anzugeben, warum der Zuschlag nur auf einen Teil der ausgeschriebenen Leistung erteilt werden konnte.
5. Auf die AB Nr. 3 zu § 61 Abs. 2 wird hingewiesen.
6. Die Mitteilungen sind im Formular **232 EU** zu dokumentieren.

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen

§ 64

Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen

Öffentliche Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistung nach Maßgabe dieses Abschnitts vergeben.

AB zu § 64

Es handelt sich um soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU. Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU ist in Kapitel 6.2.4 abgedruckt, s. a. AB zu § 130 GWB. Zur Einordnung der Dienstleistung ist auf die in v. g. Anhang aufgeführten CPV-Nummern abzustellen.

§ 65

Ergänzende Verfahrensregeln

(1) Neben dem offenen und dem nicht offenen Verfahren stehen dem öffentlichen Auftraggeber abweichend von § 14 Absatz 3 auch das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach seiner Wahl zur Verfügung. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies nach § 14 Absatz 4 gestattet ist.

(2) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf abweichend von § 21 Absatz 6 höchstens sechs Jahre betragen, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

(3) Der öffentliche Auftraggeber kann für den Eingang der Angebote und der Teilnahmeanträge unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistung von den §§ 15 bis 19 abweichende Fristen bestimmen. § 20 bleibt unberührt.

AB zu § 65 Abs. 3

Bei Abweichen der bei den verschiedenen Vergabeverfahren vorgesehenen Mindestfristen müssen die festgelegten Fristen angemessen sein.

(4) § 48 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.

AB zu § 65 Abs. 4

Die Einheitlich Europäische Eigenerklärung kann akzeptiert werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Hierauf ist bereits in der Auftragsbekanntmachung und beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

(5) Bei der Bewertung der in § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannten Kriterien können insbesondere der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters oder des vom Bieter eingesetzten Personals berücksichtigt werden. Bei Dienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch können für die Bewertung des Erfolgs und der Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters insbesondere berücksichtigt werden:

1. **Eingliederungsquoten,**
2. **Abbruchquoten,**
3. **erreichte Bildungsabschlüsse und**
4. **Beurteilungen der Vertragsausführung durch den öffentlichen Auftraggeber anhand transparenter und nichtdiskriminierender Methoden.**

§ 66

Veröffentlichungen, Transparenz

- (1) Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung sozialer oder anderer besonderer Dienstleistungen zu vergeben, in einer Auftragsbekanntmachung mit. § 17 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (2) Eine Auftragsbekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der öffentliche Auftraggeber auf kontinuierlicher Basis eine Vorinformation veröffentlicht, sofern die Vorinformation
1. sich speziell auf die Arten von Dienstleistungen bezieht, die Gegenstand der zu vergebenen Aufträge sind,
 2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird,
 3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung).

AB zu § 66 Abs. 2

1. In der Vorinformation sollte ein Datum vorgegeben werden, bis zu dem die Interessensbekundungen spätestens vorliegen sollen.
 2. Im Anschluss an die Interessensbekundung führt der öffentliche Auftraggeber das von ihm nach § 65 Abs.1 gewählte Vergabeverfahren ohne eine erneute Auftragsbekanntmachung durch. Im offenen Verfahren fordert er die Unternehmen direkt zur Angebotsabgabe auf, in den übrigen Vergabeverfahren leitet er den Teilnahmewettbewerb ein.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber, der einen Auftrag zur Erbringung von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen vergeben hat, teilt die Ergebnisse des Vergabeverfahrens mit. Er kann die Vergabebekanntmachungen quartalsweise bündeln. In diesem Fall versendet er die Zusammenstellung spätestens 30 Tage nach Quartalsende.
- (4) Die Auftragsbekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 20, die Bekanntmachung der Vorinformation nach Absatz 2 nach den Vorgaben der Spalte 12 und die Vergabebekanntmachung nach Absatz 3 nach den Vorgaben der Spalte 33 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 jeweils in Verbindung mit § 10a.

AB zu § 66 Abs. 4

1. Bei der Auftragsbekanntmachung bzw. Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb ist die zuständige Vergabekammer anzugeben.
2. Auf die AB zu § 40 wird hingewiesen.

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen

§ 67

Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen

- (1) Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind (energieverbrauchsrelevante Liefer- oder Dienstleistungen), sind die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 zu beachten.¹**
- (2) In der Leistungsbeschreibung sollen im Hinblick auf die Energieeffizienz insbesondere folgende Anforderungen gestellt werden:**
- 1. das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und**
 - 2. soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.**
- (3) In der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen sind von den Bietern folgende Informationen zu fordern:**
- 1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und**
 - 2. in geeigneten Fällen,**
 - a) eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder**
 - b) die Ergebnisse einer Buchstabe a) vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.**
- (4) Der öffentliche Auftraggeber darf nach Absatz 3 übermittelte Informationen überprüfen und hierzu ergänzende Erläuterungen von den Bietern fordern.**
- (5) Im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist die anhand der Informationen nach Absatz 3 oder der Ergebnisse einer Überprüfung nach Absatz 4 zu ermittelnde Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.**

AB zu § 67

Auf die AB Nr. 2 zu § 31 Abs. 3 und AB Nr. 5 zu § 58 wird hingewiesen.

§ 68

(weggefallen)

¹ § 67 der Vergabeverordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

– Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1),

– Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

A b s c h n i t t 5

P l a n u n g s w e t t b e w e r b e

§ 69

Anwendungsbereich

- (1) Wettbewerbe nach § 103 Absatz 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt (Planungswettbewerbe).
- (2) Bei der Durchführung eines Planungswettbewerbs wendet der öffentliche Auftraggeber die §§ 5, 6 und 43 und die Vorschriften dieses Abschnitts an.

§ 70

Veröffentlichung, Transparenz

- (1) Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen Planungswettbewerb auszurichten, in einer Wettbewerbsbekanntmachung mit. Die Wettbewerbsbekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 23 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1780 in Verbindung mit § 10a erstellt. § 40 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber im Anschluss an einen Planungswettbewerb einen Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben, hat der öffentliche Auftraggeber die Eignungskriterien und die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen hierfür bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung anzugeben.
- (3) Die Ergebnisse des Planungswettbewerbs sind bekannt zu machen und innerhalb von 30 Tagen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf zu übermitteln. Die Bekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 36 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1780 in Verbindung mit § 10a erstellt.
- (4) § 39 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 71

Ausrichtung

- (1) Die an einem Planungswettbewerb Interessierten sind vor Wettbewerbsbeginn über die geltenden Durchführungsregeln zu informieren.
- (2) Die Zulassung von Teilnehmern an einem Planungswettbewerb darf nicht beschränkt werden
1. unter Bezugnahme auf das Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einen Teil davon oder
 2. auf nur natürliche oder nur juristische Personen.
- (3) Bei einem Planungswettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl hat der öffentliche Auftraggeber eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien festzulegen. Die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden, muss ausreichen, um den Wettbewerb zu gewährleisten.

§ 72

Preisgericht

- (1) Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Planungswettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.**
- (2) Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft seine Entscheidungen nur auf Grund von Kriterien, die in der Wettbewerbsbekanntmachung genannt sind. Die Wettbewerbsarbeiten sind ihm anonym vorzulegen. Die Anonymität ist bis zu den Stellungnahmen oder Entscheidungen des Preisgerichts zu wahren.**
- (3) Das Preisgericht erstellt einen Bericht über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Wettbewerbsarbeiten, indem es auf die einzelnen Projekte eingeht und seine Bemerkungen sowie noch zu klärende Fragen aufführt. Dieser Bericht ist von den Preisrichtern zu unterzeichnen.**
- (4) Die Teilnehmer können zur Klärung bestimmter Aspekte der Wettbewerbsarbeiten aufgefordert werden, Fragen zu beantworten, die das Preisgericht in seinem Protokoll festzuhalten hat. Der Dialog zwischen Preisrichtern und Teilnehmern ist zu dokumentieren.**

Abschnitt 6

Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 73

Anwendungsbereich und Grundsätze

- (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten zusätzlich für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.**
- (2) Architekten- und Ingenieurleistungen sind**
 - 1. Leistungen, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erfasst werden und**
 - 2. sonstige Leistungen, für die die berufliche Qualifikation des Architekten oder Ingenieurs erforderlich ist oder vom öffentlichen Auftraggeber gefordert wird.**
- (3) Aufträge über Leistungen nach Absatz 1 sollen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen vergeben werden.**

§ 74

Verfahrensart

Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben.

§ 75

Eignung

- (1) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaners gefordert, so ist zuzulassen, wer nach dem für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden.**
- (2) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des "Beratenden Ingenieurs" oder "Ingenieurs" gefordert, so ist zuzulassen, wer nach dem für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden.**
- (3) Juristische Personen sind als Auftragnehmer zuzulassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen verantwortlichen Berufsangehörigen gemäß Absatz 1 oder 2 benennen.**
- (4) Eignungskriterien müssen gemäß § 122 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind bei geeigneten**

Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

(5) Die Präsentation von Referenzprojekten ist zugelassen. Verlangt der öffentliche Auftraggeber geeignete Referenzen im Sinne von § 46 Absatz 3 Nummer 1, so lässt er hierfür Referenzobjekte zu, deren Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind. Für die Vergleichbarkeit der Referenzobjekte ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat.

(6) Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gemäß § 51 gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.

§ 76

Zuschlag

(1) Architekten- und Ingenieurleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben. Auf die zu erbringende Leistung anwendbare Gebühren- oder Honorarordnungen bleiben unberührt.

(2) Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Aufgabe kann der öffentliche Auftraggeber nur im Rahmen eines Planungswettbewerbs, eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs verlangen. Die Erstattung der Kosten richtet sich nach § 77. Unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen bleiben unberücksichtigt.

§ 77

Kosten und Vergütung

(1) Für die Erstellung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden Kosten nicht erstattet.

(2) Verlangt der öffentliche Auftraggeber außerhalb von Planungswettbewerben darüber hinaus die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die gestellte Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, so ist einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen.

(3) Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2

Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 78

Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe

(1) Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur.

(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens, auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden. In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung der Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und bei der Durchführung von Planungswettbewerben geregelt. Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll und dokumentiert seine Entscheidung.

(3) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sind zusätzlich zu Abschnitt 5 für die Ausrichtung von Planungswettbewerben anzuwenden. Die auf die Durchführung von Planungswettbewerben anwendbaren Regeln nach Absatz 2 sind in der Wettbewerbsbekanntmachung mitzuteilen.

§ 79

Durchführung von Planungswettbewerben

(1) Mit der Ausrichtung eines Planungswettbewerbs sind Preise oder neben Preisen Anerkennungen auszuloben, die der Bedeutung und Schwierigkeit der Bauaufgabe sowie dem Leistungsumfang nach der jeweils geltenden Honorarordnung angemessen sind.

(2) Ausgeschlossen von Planungswettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Vorbereitung oder Durchführung des Planungswettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.

(3) Abweichend von § 72 Absatz 1 Satz 2 muss die Mehrheit der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen, wie sie von den Teilnehmern verlangt wird. Auch muss die Mehrheit der Preisrichter unabhängig vom Ausrichter sein.

(4) Das Preisgericht hat in seinen Entscheidungen die in der Wettbewerbsbekanntmachung als bindend bezeichneten Vorgaben des Ausrichters zu beachten. Nicht zugelassene oder über das geforderte Maß hinausgehende Teilleistungen sind von der Wertung auszuschließen.

(5) Das Preisgericht hat einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht über die Rangfolge und hierin eine Beurteilung der von ihm ausgewählten Wettbewerbsarbeiten zu erstellen. Der Ausrichter informiert die Teilnehmer unverzüglich über das Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung. Der Ausrichter soll spätestens einen Monat nach der Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls öffentlich ausstellen. Soweit ein Preisträger wegen mangelnder Teilnahmeberechtigung oder Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträger sowie sonstige Teilnehmer in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seines Protokolls nichts anderes bestimmt hat.

§ 80

Aufforderung zur Verhandlung; Nutzung der Ergebnisse des Planungswettbewerbs

- (1) Soweit und sobald das Ergebnis des Planungswettbewerbs realisiert werden soll und beabsichtigt ist, einen oder mehrere der Preisträger mit den zu beschaffenden Planungsleistungen zu beauftragen, hat der öffentliche Auftraggeber in der Aufforderung zur Teilnahme an den Verhandlungen die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen für die gemäß § 70 Absatz 2 bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung genannten Eignungskriterien zu verlangen.**
- (2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Teillösungen von Teilnehmern des Planungswettbewerbs, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, nur mit deren Erlaubnis genutzt werden dürfen, bleiben unberührt.**

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 81

Übergangsbestimmungen

Zentrale Beschaffungsstellen im Sinne von § 120 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können bis zum 18. April 2017, andere öffentliche Auftraggeber bis zum 18. Oktober 2018, abweichend von § 53 Absatz 1 die Übermittlung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen auch auf dem Postweg, anderem geeigneten Weg, Fax oder durch die Kombination dieser Mittel verlangen. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation im Sinne des § 9 Absatz 1, soweit sie nicht die Übermittlung von Bekanntmachungen und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen betrifft.

§ 82

Fristenberechnung

Die Berechnung der in dieser Verordnung geregelten Fristen bestimmt sich nach der Verordnung EWG Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine.

§ 83

Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms

- (1) Bis zum Ablauf des sich nach Absatz 2 ergebenden Tages sind
 1. § 10a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bis 6 nicht anzuwenden und
 2. die §§ 23, 37, 38, 39, 40, 66 und 70 in ihrer am 23. August 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
 - (2) Maßgeblicher Tag im Sinne des Absatzes 1 ist der Tag, an dem
 1. das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Datenaustauschstandard eForms entsprechend § 10a Absatz 2 Satz 2 festgelegt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat und
 2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat festgestellt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, dass
 - a) die Voraussetzungen für die elektronische Erstellung von Bekanntmachungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 entsprechend § 10a Absatz 1 Satz 1 vorliegen und
 - b) die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Bekanntmachungen über den Datenservice Öffentlicher Einkauf entsprechend § 10a Absatz 5 Satz 1 vorliegen,
- frühestens jedoch der 24. Oktober 2023.

Anlage 1 (zu § 31 Absatz 2) Technische Anforderungen

Begriffsbestimmungen:

1. „Technische Spezifikation“ bei Liefer- oder Dienstleistungen hat eine der folgenden Bedeutungen:
eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Produkt oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für Alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des Produkts, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und -methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Liefer- oder Dienstleistung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;
2. „Norm“ bezeichnet eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung nicht zwingend ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:
 - a) internationale Norm: Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - b) europäische Norm: Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - c) nationale Norm: Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
3. „Europäische technische Bewertung“ bezeichnet eine dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Abl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5);
4. „gemeinsame technische Spezifikationen“ sind technische Spezifikationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, die gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316/12 vom 14.11.2012, S. 12) festgelegt wurden;
5. „technische Bezugsgröße“ bezeichnet jeden Bezugsrahmen, der keine europäische Norm ist und von den europäischen

Normungsorganisationen nach den an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde.

6.3 Formulare EU – Vorbemerkung

In diesem Kapitel sind Formulare für EU-Vergabeverfahren enthalten. Die Formulare geben grundsätzlich den verbindlichen Mindestinhalt wieder. Diese sind soweit wie möglich zu verwenden. Ergänzungen oder formale Änderungen sind - außer bei den Bewerbungs- und Vertragsbedingungen (Formulare **511 EU** bis **513 EU**) und den anderen vorgegebenen Formularen (**521 EU** und **526 EU**) - entsprechend den organisatorischen und fachlichen Besonderheiten der Beschaffungsstellen zulässig.

Die Kommunikation in Vergabeverfahren (Veröffentlichung, Vergabeunterlagen, Eingang elektronische Angebote/Teilnahmeanträge, Kommunikation mit Bietern/Bewerbern) ist zwingend elektronisch abzuwickeln. Hierfür stehen der Vergabemarktplatz NRW bzw. das Vergabemanagementsystem NRW zur Verfügung. Die in den Formularen zu dokumentierenden Verfahrensschritte beziehen sich stets auf die v. g. Systeme.

Formulare, die über das Vergabemanagementsystem generiert werden, brauchen nicht der Form der in diesem Handbuch dargestellten Formulare entsprechen. Sie müssen jedoch das Verfahren vollständig dokumentieren.

Das Internetportal vergabe.NRW enthält einen Formularserver, der u. a. sämtliche im VHB NRW enthaltenen Formulare zum Download bereithält. Ein Formular für die Auftragserteilung wurde nicht aufgenommen, da sich ein solcher für die in der Regel komplexen EU-weiten Aufträge nicht eignet. Bei Bedarf kann das in Kapitel 5.4 für nationale Vergabeverfahren empfohlene Formular **326** für die Auftragserteilung sinngemäß angewendet werden.

Inhaltsverzeichnis Formulare EU

Interne Formulare

111/111 EU	Beschaffungsantrag
211 EU	Einleitung EU-Vergabeverfahren
212 EU	Vorblatt offenes Verfahren
213 EU	Vorblatt nicht offenes Verfahren
214 EU	Vorblatt übrige EU-Verfahren
215 EU	Vorblatt Interessensbekundung/ -bestätigung
221 EU	Dokumentation Öffnung Wertung Teilnahmeanträge
221a EU	Bewerberliste
231 EU	Dokumentation, Öffnung, Wertung elektronischer Angebote
231a EU	Bieterliste
231b EU	Dokumentation Öffnung Wertung Angebote auf dem Postweg
232 EU	Aufhebung Vergabeverfahren

234 EU	Neutralitätserklärung
--------	-----------------------

Teilnahmewettbewerb

311 EU	Anfrage Teilnahmewettbewerb
311a EU	Anfrage Interessensbestätigung
312/322 EU	Hinweise Einreichung Interessensbestätigung/Teilnahmeanträge/Angebote
312a/322a	Information DSGVO
314 EU	Teilnahmeantrag
314a EU	Interessensbestätigung
315 EU	Zusammenstellung Teilnahmeunterlagen
316 EU	Absagemitteilung Bewerber

Angebotsphase

321 EU	Anfrage zur Angebotsabgabe
312/322 EU	Hinweise Einreichung Interessensbestätigung/Teilnahmeanträge/ Angebote
312a/322a	Information DSGVO
313 EU	Kennzettel Teilnahmeantrag
323 EU	Angebotskennzettel
324 EU	Angebotsschreiben
325 EU	Zusammenstellung Angebotsunterlagen
326a EU	Mitteilung Nichtberücksichtigung § 134 GWB
326b EU	Vorabinformation § 134 GWB

- 327 EU** Absagemitteilung Bieter
- 328 EU** Mitteilung Aufhebung

Erklärungen, Vertragsunterlagen (51er zum Verbleib, 52er Rückgabe)

- 511 EU** Bewerbungs- und Vergabebedingungen
 - 512 EU** Vertragsbedingungen NRW
 - 513 EU** Besondere Vertragsbedingungen TVgG NRW
 - 521 EU** Eigenerklärung Ausschlussgründe
 - 523 EU** Eigenerklärung Sanktionen
 - 524 EU** Eigenerklärung Subventionen
-
- 531 EU** Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung
 - 533a EU** Informationen Unteraufträge bei Angebotsabgabe
 - 533b EU** Nachweis Unterauftragnehmer
 - 534a EU** Erklärung Eignungslleihe
 - 534b EU** Erklärung Eignungslleihe Haftung

Bedarfsstelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Auskunft erteilt
	Telefon Telefax
	E-Mail-Adresse
	Geschäftszeichen

Beschaffungsantrag

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

2. Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Beschaffung (Bedarfsbegründung)

(Hinweis auf §§ 6, 7 und 63 LHO nebst VV)

(ggf. auf gesondertem Blatt begründen; eine etwaig durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist beizufügen)

3. Vorgaben

3.1 Zeitliche Vorgaben

3.2 Empfänger/Bestimmungsort (soweit nicht Bedarfsstelle)

4. Prüfung, ob eine Rahmenvereinbarung besteht

- Der Bedarf kann im Wege eines Abrufs aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung gedeckt werden. In diesen Fällen ist kein erneutes Vergabeverfahren erforderlich. Beschaffungsantrag an mittelbewirtschaftende Stelle weiterleiten.

Datum, Namenszeichen

- Es besteht keine Rahmenvereinbarung. Weiter mit Nr. 5.

5. Verlängerung/Erweiterung bzw. Auftragsänderung eines bestehenden Vertrages sowie Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag

Handelt es sich um eine

- Verlängerung eines bestehenden Vertrages, um eine Erweiterung bzw. Ergänzung der Leistungsinhalte oder um die Auftragsänderung eines bestehenden Vertrages,
- Nachbestellung im Anschluss an einen bereits vollständig erfüllten bzw. abgewickelten Auftrag, ist die Vergabenummer anzugeben oder sind entsprechend detaillierte Angaben zu machen.

6. Auftragsgegenstand

Bitte beschreiben Sie den Auftragsgegenstand unter Angabe der wesentlichen Leistungsteile (Leistungsbeschreibung), ggf. unter Beteiligung Interessenvertretung, Informationssicherheit sowie Datenschutz.

Beschreibung des Vorhabens; Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstandes (z. B. Kauf, Miete u. ä.) und Angabe der wesentlichen Leistungsteile	benötigte Menge	geschätzte Kosten je Einheit in Euro netto	geschätzte Gesamtkosten in Euro netto
zzgl. etwaiger Optionen			
zzgl. etwaiger Verlängerungen			
zzgl. etwaiger Prämien			
Geschätzte Gesamtkosten <u>netto</u>			
Angabe USt. ___ %			
Geschätzte Gesamtkosten brutto			

Die veranschlagten Kosten wurden ermittelt durch (Grundlage der Schätzung):

Die Schätzung des Gesamtauftragswertes sowie ggf. der einzelnen Lose ist detailliert darzustellen. Hier können bspw. Erfahrungen mit ähnlichen Vorhaben, eine informelle Markterkundung oder eine selbst durchgeführte Kalkulation dargelegt werden. Bei mehrjährigen Verträgen ist die gesamte Laufzeit, maximal 48 Monate, zu berücksichtigen.

7. Geeignete Unternehmen und Bewerberwechsel

Es wird vorgeschlagen, folgende Unternehmen, deren Eignung (fachkundig und leistungsfähig) von der Bedarfsstelle geprüft worden ist, zur Angebotsabgabe aufzufordern (Unternehmensname, ggf. Ansprechpartner, Rechtsform, Anschrift und E-Mail Adresse):

8. Binnenmarktrelevanz - bei nationalen Vergabeverfahren -

Eine Binnenmarktrelevanz liegt vor:

- Ja.
- Nein. Konkrete Hinweise für eine Binnenmarktrelevanz sind nicht ersichtlich.

9. Nachhaltigkeitskriterien/Barrierefreiheit

9.1 Berücksichtigung der Energieeffizienz (§ 67 VgV) - verbindlich bei EU-Verfahren -

Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen sind u. a. Anforderungen an das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz, die höchste Energieeffizienzklasse zu beachten (Hinweis auf § 67 VgV).

Sofern die Vorlage von Gütezeichen verlangt werden soll, sind die Gütezeichen zu benennen (Hinweis auf § 34 VgV).

Eine Prüfung, ob etwaige Gütezeichen existieren, ist unter <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/> möglich.

Nach § 67 Abs. 5 VgV sind zur Berücksichtigung der Energieeffizienz als Zuschlagskriterien Betriebs- und Wartungs- sowie die Entsorgungskosten angemessen zu berücksichtigen.

- Bei der Konzeption des Bedarfs sowie bei Erstellung der Leistungsbeschreibung sind Aspekte der Energieeffizienz berücksichtigt worden:
- Lebenszykluskosten (dazu gehören Betriebs- und Wartungskosten – insbesondere Energiekosten -, Entsorgungskosten):

- Höchstes Leistungsniveau an Energieeffizienz (bspw. Anforderungen Umweltzeichen):

- Leistungs- und Funktionsanforderungen zur Berücksichtigung von Umweltaspekten und Umweltzeichen (z. B. Vermeidung Wegwerfartikel, Qualität des Papiers). Auf etwaige Umweltzeichen oder andere gleichwertige Mittel kann Bezug genommen werden.

- Aspekte der Energieeffizienz können nicht umgesetzt werden:

Begründung:

9.2 Sonstige nachhaltige Aspekte (§§ 23 Abs. 2 UVgO, 31 Abs. 3 VgV)

In der Leistungsbeschreibung sind weitere nachhaltige Aspekte, wie soziale und innovative Aspekte sowie Umweltkriterien berücksichtigt worden:

- Nein.
 Ja, folgende:

9.3 Barrierefreiheit nach BITVNRW (§§ 23 Abs. 4 UVgO, 31 Abs. 5 VgV)

Bei der Beschaffung handelt es sich um den Erwerb oder die Entwicklung von Angeboten der Informationstechnik i. S. d. BITVNRW.

- Nein.
 Ja. In den Vergabeunterlagen ist die Barrierefreiheit der zu beauftragenden IT-Leistung
- berücksichtigt.
 - nicht berücksichtigt, da ein zulässiger Verzicht nach § 3 Abs. 3 und 4 BITVNRW vorliegt und von den Interessenvertretungen mitgezeichnet wurde.

10. Bitte fügen Sie dem Beschaffungsantrag unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte eine ausführliche Leistungsbeschreibung bei.

10.1 Losaufteilung

Die Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlöse) zu vergeben.

- Die Leistungen können nach Losen aufgeteilt vergeben werden. Dies ist in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt.
- Die Leistungen können aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht nach Losen aufgeteilt werden. Als Gründe kommen beispielsweise unverhältnismäßige Kosten, die starke Verzögerung des Vorhabens, erleichterte Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen sowie eine unwirtschaftliche Zersplitterung in Folge einer Aufteilung in Betracht. Bitte hier ausführlich erläutern, weshalb keine Losaufteilung möglich ist:

- Es erfolgt keine Losvergabe, da ein Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschritten wird (**nur für Verfahren nach der UVgO**).

10.2 Angabe der Zuschlagskriterien

(sofern nicht bereits in der Leistungsbeschreibung enthalten)

Geben Sie bitte sämtliche Kriterien an, nach denen die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgen soll und gewichten Sie jedes Kriterium in Prozent:

Zuschlagskriterium:	Gewichtung:	
Preis		%
Kriterien		%
	davon	
	%	
	%	
	%	

Allgemeiner Hinweis

Nach § 67 Abs. 5 VgV sind zur Berücksichtigung der Energieeffizienz als Zuschlagskriterien Betriebs- und Wartungs- sowie die Entsorgungskosten angemessen zu berücksichtigen.

11. Haushaltsmittel / Angaben zu Fremdfinanzierung

(z. B. EU- oder Bundesmittel, entsprechende Unterlagen sind beizufügen)

Die Bedarfsstelle ist sich bewusst, dass am Vergabeverfahren beteiligte Personen im Falle eines vermuteten Interessenkonfliktes von der Mitwirkung am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können (Hinweis auf §§ 5 UVgO, 7 VgV sowie auf § 124 GWB nebst AB). In diesem Fall ist die Vergabestelle zu informieren.

Die bedarfsmeldende Person ist sich bewusst, dass kein in Ihrer Person begründeter Interessenkonflikt bestehen darf (Hinweis auf §§ 4 UVgO, 6 VgV sowie auf § 124 GWB nebst AB).

Ort	Datum	Unterschrift

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung
- Vertragsentwurf
-
-
-

Von der mittelbewirtschaftenden Stelle auszufüllen

Die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung und sind eingeplant (inkl. Umsatzsteuer):

Jahr	Kapitel	Titel	Sachkonto	Kostenstelle	Festgelegt wurden

Ort	Datum	Unterschrift

Dienststelle	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Kurzbezeichnung des Verfahrens

Einleitung EU-Vergabeverfahren

1. Bedarfsprüfung

Der Begründung der Bedarfsstelle wird gefolgt.

Ergänzungen/Änderungen:

2. Haushaltsmittel

- Hinweis auf den beigefügten Beschaffungsantrag.
- Etwaige zu berücksichtigende Änderungen in Absprache mit der mittelbewirtschaftenden Stelle:

Jahr	Kapitel	Titel	Sachkonto	Kostenstelle	Festgelegt wurden

3. Prüfung, ob eine Rahmenvereinbarung besteht

- Der angemeldete Bedarf kann im Wege eines Abrufs aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung gedeckt werden. Die Bedarfsstelle wurde informiert. Es ist kein Vergabeverfahren durchzuführen.
- Nein.

4. Prüfung, ob ein Leistungsaustausch innerhalb der Landesverwaltung (bspw. Beauftragung JVAen NRW, IT.NRW, BLB NRW) oder ein Fall der Öffentlich-Öffentlichen Zusammenarbeit nach § 108 GWB (u. a. Inhouse) vorliegt

- Ein Leistungsaustausch innerhalb der Landesverwaltung liegt vor. Abruf bei:

Information der Bedarfsstelle und Abruf der Leistung.

- Es liegt ein Fall der Öffentlich-Öffentlichen Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 1, 4 oder 6 GWB vor.

Ggf. Erläuterung:

Ende des Vergabeverfahrens nach GWB, VgV.

- Eine Ausnahme liegt nicht vor.

5. Begründung zum geschätzten Auftragswert nach § 3 VgV

- Der im Beschaffungsantrag enthaltenen Schätzung wird gefolgt.
- Zur Schätzung im Beschaffungsantrag ergeben sich folgende Änderungen/Anmerkungen:

Es handelt sich um eine EU-weite Vergabe (s. a. Kapitel 6.1 bzgl. der Höhe der EU-Schwellenwerte).

6. weitere Ausnahmetatbestände nach GWB

- Es liegen Ausnahmetatbestände nach §§ 107, 109, 116 - 117 GWB vor:

-
- in Fällen des §§ 107, 116 GWB Ende des Vergabeverfahrens nach GWB, VgV.
- in Fällen des § 109 GWB Ende des Vergabeverfahrens nach GWB, VgV oder ggf. Weiterführung nach VSVgV.
- in Fällen des § 117 GWB weiter mit VSVgV.

7. Wahl der Vergabeart

- Offenes Verfahren.
- Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb.
- Verhandlungsverfahren
- mit Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 3 Nr. __ VgV.
- ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. __ VgV.

- Wettbewerblicher Dialog nach § 14 Abs. 3 Nr. __ VgV.
- Innovationspartnerschaft nach § 19 VgV.

Gründe für die Wahl der Vergabeart (bei Verhandlungsverfahren, wettbewerblichem Dialog und der Innovationspartnerschaft):

(ggf. auf gesonderter Anlage weiterführen)

8. Losvergabe (§§ 97 Abs. 4 GWB, 30 VgV)

- Die Leistungen werden nach Losen aufgeteilt.
- Die Leistungen werden aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht nach Losen aufgeteilt.

Gründe für den Verzicht auf eine Los weise Vergabe:

- siehe Beschaffungsantrag.
- Begründung:

(ggf. auf gesonderter Anlage weiterführen)

Datum, Unterschrift der Vergabestelle

9. Beteiligung der/des Beauftragten für den Haushalt

Das Vergabeverfahren entspricht den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen.

Datum, Unterschrift der/des
Beauftragten für den Haushalt

10. Vergabe

- Offenes Verfahren weiter mit Formular 212 EU.
- Nicht offenes Verfahren weiter mit Formular 213 EU.
- Verhandlungsverfahren/Wettbewerblicher Dialog/
Innovationspartnerschaft weiter mit Formular 214 EU.

Dienststelle	Geschäftszeichen
Kurzbezeichnung des Verfahrens	Vergabe-Nr.

Vorblatt offenes Verfahren

1. Elektronische Vergabeunterlagen, Signatur und Auftragsbekanntmachung

1.1. Vergabeunterlagen im Projektraum des Vergabemarktplatzes NRW (VMP NRW) eingestellt:

Ja. Die Vergabeunterlagen sind uneingeschränkt, vollständig und direkt verfügbar.

Nein.

Die Übermittlung erfolgt auf einem anderen Weg (§ 41 Abs. 2 VgV).

Aus Gründen der Vertraulichkeit ist der Zugriff eingeschränkt (§ 41 Abs. 3 VgV).

Begründung:

1.2. Elektronische Angebotsabgabe in Textform nach § 126b BGB ermöglicht:

Ja.

Nein.

Elektronische Angebotsabgabe nur mit qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signatur/Siegel (§ 53 Abs. 3 VgV) zugelassen.

Angebotsabgabe mithilfe anderer als elektronischer Mittel zugelassen (§ 53 Abs. 4 VgV).

Begründung:

1.3. Veröffentlichung

Auftragsbekanntmachung gefertigt, an den Datenservice des Bundes zur Weiterleitung an das Amt für Veröffentlichungen der EU elektronisch übermittelt und ggf. zusätzlich weitergeleitet an

Submissionsanzeiger,

Subreport,

Sonstige.

erledigt (NZ., Datum)

2. Angebotssammlung in den Ausnahmefällen des § 53 Abs. 2 VgV

Dokumentation für die Sammlung der auf dem Postweg eingegangenen Angebote (Formular **231b EU**) vorbereitet und an die Angebotssammelstelle weitergeleitet.

erledigt (NZ., Datum)

Ausgefüllte Dokumentation über die Sammlung (Formular **231b EU**) nebst der auf dem Postweg eingegangenen Angebote erhalten.

erledigt (NZ., Datum)

3. Öffnung und Zusammenstellung der Angebote

Öffnung der Angebote durchgeführt und Dokumentation gemäß Formularen **231 EU** (oder ggf. **231b EU**) und **231a EU** gefertigt.

erledigt (NZ., Datum)

4. Prüfung und Wertung der Angebote

Das Ergebnis von Prüfung und Wertung der Angebote wurde im Formular **231 EU** (oder ggf. **231b EU**) dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

5. Vergabeentscheidung

Die Vergabeentscheidung wurde im Formular **231 EU** (oder ggf. **231b EU**) dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

Die Vergabeentscheidung soll

entweder

5.1 zur (Teil-)Aufhebung der Vergabe führen.

Die Gründe für die (Teil-)Aufhebung, die Entscheidung auf einen Auftrag zu verzichten oder ein Verfahren neu einzuleiten, wurden mit Formular **232 EU** dokumentiert, Bieter und beteiligte Dienststellen wurden mit Formular **328 EU** informiert. Vergabebekanntmachung gefertigt und innerhalb von 30 Tagen nach Entscheidung über die Aufhebung elektronisch über den Datenservice des Bundes an das Amtsblatt der EU versandt.

erledigt (NZ., Datum)

oder

5.2 zum Zuschlag.

Es wurde vor Bekanntgabe der Zuschlagserteilung zunächst

5.2.1 ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt elektronisch angefordert (§ 6 WRegG),

5.2.2 ggf. (optional) ein Gewerbezentralregisterauszug beim Bundesamt für Justiz elektronisch angefordert (§ 19 Abs. 4 MiLoG)

erledigt (NZ., Datum)

5.3 Es liegen keine Umstände i. S. v. 5.4 vor, weiter mit 5.5.

5.4 Folgender Bieter soll wegen nachgewiesener Verfehlungen als unzuverlässig von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Name des Bieters:

Der Bieter wurde zu dem beabsichtigten Ausschluss angehört. Nach dem Ergebnis der Anhörung wurde folgender Bieter wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen und im Formular **231a EU** kenntlich gemacht.

Name des Bieters:

erledigt (NZ., Datum)

Nach Ausschluss des Bieters, dem ursprünglich der Zuschlag erteilt werden sollte, wurde eine neue Vergabeentscheidung getroffen. Weiteres Formular 212 EU anlegen und dort weiter mit 5.

erledigt (NZ., Datum)

5.5 Vorabinformation über die Zuschlagserteilung und Mitteilung über die beabsichtigte Nichtberücksichtigung

5.5.1 Nach Einholung des Wettbewerbsregisterauszuges wurden nicht zu berücksichtigende Bieter spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsschluss über die vorgesehene Nichtberücksichtigung ihrer Angebote, deren Gründe sowie den Namen des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses elektronisch mit dem Formular **326a EU** informiert. Die Frist beginnt am Tag nach Absendung der Information. Auf den Zugang beim Bieter kommt es nicht an.

Achtung

Fehlende Vorab-Information führt zur Unwirksamkeit des Vertrages, § 135 GWB.

- 5.5.2** Der Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, wurde zeitgleich vorab mit Formular **326b EU** informiert.
- 5.5.3** Nach Ablauf dieser Frist und unter der Voraussetzung, dass kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wurde, wurde der Zuschlag elektronisch erteilt.

erledigt (NZ., Datum)

6. Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter auf Antrag

Anträge von Bietern liegen vor

- ja, Absagemitteilung nach § 62 VgV mit Formular **327 EU** wurde innerhalb von 15 Kalendertagen nach Antragsingang elektronisch versandt.
- nein,
- Eine Absagemitteilung wurde den nicht berücksichtigten Bietern trotz fehlenden Antrags übersandt.

erledigt (NZ., Datum)

7. Benachrichtigung beteiligter Dienststellen

Kopie Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) elektronisch zur Kenntnis versandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Vfg.):

erledigt (NZ., Datum)

8. Lieferüberwachung/Rechnungslegung

Die Rechnung wird von der Vergabestelle beglichen:

- Nein.
- Alle die Zahlungsanordnung begründenden Unterlagen wurde an die zuständige Stelle _____ abgesandt.

- Ja.

Lieferung überwacht (Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigung der Empfangsstellen liegen vor).

9. Vergabebekanntmachung

Vergabebekanntmachung nach § 39 Abs. 1 VgV wurde gefertigt und innerhalb von 30 Kalendertagen nach Auftragserteilung elektronisch im VMP NRW erstellt und über den Datenservice des Bundes an das Amt für Veröffentlichungen der EU weitergeleitet.

erledigt (NZ., Datum)

Dienststelle	Geschäftszeichen
Kurzbezeichnung des Verfahrens	Vergabe-Nr.

Vorblatt nicht offenes Verfahren

1. Elektronische Vergabeunterlagen, Signatur und Auftragsbekanntmachung

1.1 Vergabeunterlagen im Projektraum des Vergabemarktplatzes NRW (VMP NRW) eingestellt:

Ja. Die Vergabeunterlagen sind uneingeschränkt, vollständig und direkt verfügbar.

Nein.

Die Übermittlung erfolgt auf einem anderen Weg (§ 41 Abs. 2 VgV).

Aus Gründen der Vertraulichkeit ist der Zugriff eingeschränkt (§ 41 Abs. 3 VgV).

Begründung:

1.2 Elektronische Angebotsabgabe in Textform nach § 126b BGB ermöglicht:

Ja.

Nein.

Elektronische Angebotsabgabe nur mit qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signatur/Siegel (§ 53 Abs. 3 VgV) zugelassen.

Angebotsabgabe mithilfe anderer als elektronischer Mittel zugelassen (§ 53 Abs. 4 VgV).

Begründung:

1.3 Veröffentlichung

Auftragsbekanntmachung gefertigt, über den Datenservice des Bundes an das Amt für Veröffentlichungen der EU elektronisch übermittelt und ggf. zusätzlich veröffentlicht auf

Submissionsanzeiger,

Subreport,

Sonstige.

erledigt (NZ., Datum)

2. Teilnahmewettbewerb

2.1 Öffnung und Zusammenstellung der Teilnahmeanträge

Öffnung der Teilnahmeanträge durchgeführt und Dokumentation gemäß Formularen **221 EU** und **221a EU** gefertigt.

erledigt (NZ., Datum)

2.2 Prüfung der Teilnahmeanträge und Bewerberauswahl

Das Ergebnis der Prüfung der Teilnahmeanträge und der Bewerberauswahl wurde im Formular **221 EU** dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

2.3 Anfrage zur Angebotsabgabe

Die ausgewählten Bewerber wurden für die Vergabeunterlagen nebst Anfrage zur Angebotsaufforderung freigeschaltet. Die Freischaltung wurde im Formular **221a EU** vermerkt.

erledigt (NZ., Datum)

2.4 Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bewerber

Den nicht berücksichtigten Bewerbern sollten unmittelbar nach der Entscheidung über deren Nichtberücksichtigung die dokumentierten Ablehnungsgründe mit Formular **316 EU** mitgeteilt werden (Hinweis auf AB zu § 134 GWB). Ein etwaiger Antrag nach § 62 VgV ist im Formular **221a EU** vermerkt und hat sich durch v. g. Mitteilung erledigt.

erledigt (NZ., Datum)

3. Angebotssammlung in den Ausnahmefällen des § 53 Abs. 2 VgV

Dokumentation für die Sammlung der auf dem Postweg eingegangenen Angebote (Formular **231b EU**) vorbereitet und an die Sammelstelle weitergeleitet.

erledigt (NZ., Datum)

Ausgefüllte Dokumentation über die Sammlung (Formular **231b EU**) nebst auf dem Postweg eingegangener Angebote erhalten.

erledigt (NZ., Datum)

4. Öffnung und Zusammenstellung der Angebote

Öffnung der Angebote durchgeführt und Dokumentation gemäß Formularen **231 EU** und **231a EU** sowie ggf. **231b EU** gefertigt.

erledigt (NZ., Datum)

5. Prüfung und Wertung der Angebote

Das Ergebnis von Prüfung und Wertung der Angebote wurde im Formular **231 EU** (bzw. **231b EU**) dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

6. Vergabeentscheidung

Die Vergabeentscheidung wurde im Formular **231 EU** (oder ggf. **231b EU**) dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

Die Vergabeentscheidung soll
entweder

6.1 zur (Teil-)Aufhebung der Vergabe führen.

Die Gründe für die (Teil-)Aufhebung, die Entscheidung auf einen Auftrag zu verzichten oder ein Verfahren neu einzuleiten, wurden mit Formular **232 EU** dokumentiert, Bieter und beteiligte Dienststellen wurden mit Formular **328 EU** informiert. Vergabebekanntmachung gefertigt und innerhalb von 30 Tagen nach Entscheidung über Aufhebung über den Datenservice des Bundes an das Amtsblatt der EU versandt.

erledigt (NZ., Datum)

oder

6.2 zum Zuschlag führen.

Es wurde vor Bekanntgabe der Zuschlagserteilung

6.2.1 ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt elektronisch angefordert (§ 6 WRegG),

6.2.2 ggf. (optional) ein Gewerbezentralregisterauszug beim Bundesamt für Justiz elektronisch angefordert (§ 19 Abs. 4 MiLoG)

erledigt (NZ., Datum)

6.3 Es liegen keine Umstände i. S. v. 6.4 vor, weiter mit 6.5.

6.4 Folgender ausgewählter Bieter soll wegen nachgewiesener Verfehlungen als unzuverlässig von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Name des Bieters:

Der Bieter wurde zu dem beabsichtigten Ausschluss elektronisch angehört. Nach dem Ergebnis der Anhörung wurden folgende Bietende wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen und im Formular **231a EU** kenntlich gemacht.

erledigt (NZ., Datum)

Nach Ausschluss des Bieters, dem ursprünglich der Zuschlag erteilt werden sollte, wurde eine neue Vergabeentscheidung getroffen Weiteres Formular 213 EU anlegen und dort weiter mit 6.

6.5 Vorabinformation über die Zuschlagserteilung und Mitteilung über die beabsichtigte Nichtberücksichtigung

6.5.1 Nach Einholung des Wettbewerbsregisterauszuges wurden nicht zu berücksichtigende Bieter spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsschluss über die vorgesehene Nichtberücksichtigung ihrer Angebote, deren Gründe sowie den Namen des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses elektronisch mit dem Formular **326a EU** informiert. Die Frist beginnt am Tag nach Absendung der Information. Auf den Zugang beim Bieter kommt es nicht an.

Achtung

Fehlende Information führt zur Unwirksamkeit des Vertrages, § 135 GWB.

6.5.2 Der Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, wurde zeitgleich vorab mit Formular **326b EU** informiert.

6.5.3 Nach Ablauf dieser Frist und unter der Voraussetzung, dass kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wurde, wurde der Zuschlag elektronisch erteilt.

erledigt (NZ., Datum)

7. Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter auf Antrag

Anträge von Bietern liegen vor

ja, Absagemitteilung nach § 62 VgV mit Formular **327 EU** wurde innerhalb von 15 Kalendertagen nach Antragseingang elektronisch versandt.

nein,

Eine Absagemitteilung wurde den nicht berücksichtigten Bietern trotz fehlenden Antrags übersandt.

erledigt (NZ., Datum)

8. Benachrichtigung beteiligter Dienststellen

Kopie Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) zur Kenntnis gesandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Vfg.):

erledigt (NZ., Datum)

9. Lieferüberwachung/Rechnungslegung

Die Rechnung wird von der Beschaffungsstelle beglichen:

Nein.

Alle die Zahlungsanordnung begründenden Unterlagen wurde an die anordnende Stelle _____ abgesandt.

Ja.

Lieferung überwacht (Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigung der Empfangsstellen liegen vor).

10. Vergabebekanntmachung

Vergabebekanntmachung nach § 39 Abs. 1 VgV wurde gefertigt und innerhalb von 30 Kalendertagen nach Auftragserteilung elektronisch über den Datenservice des Bundes an das Amt für Veröffentlichungen der EU abgesandt.

erledigt (NZ., Datum)

Dienststelle	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Kurzbezeichnung des Verfahrens

Vorblatt

- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (I)**
- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (II)**
- Wettbewerblicher Dialog (III)**
- Innovationspartnerschaft (IV)**

1. Elektronische Teilnahme-/Vergabeunterlagen, Signatur und Auftragsbekanntmachung (nur Verfahren I, III und IV)

1.1. Vergabeunterlagen im Projektraum des Vergabemarktplatzes NRW (VMP NRW) eingestellt:

- Ja. Die Vergabeunterlagen sind uneingeschränkt, vollständig und direkt verfügbar.
- Nein.
 - Die Übermittlung erfolgt auf einem anderen Weg (§ 41 Abs. 2 VgV).
 - Aus Gründen der Vertraulichkeit ist der Zugriff eingeschränkt (§ 41 Abs. 3 VgV).

Begründung:

1.2. Elektronische Angebotsabgabe in Textform nach § 126b BGB ermöglicht:

- Ja.
- Nein.
 - Elektronische Angebotsabgabe nur mit qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signatur/Siegel (§ 53 Abs. 3 VgV) zugelassen.
 - Angebotsabgabe mithilfe anderer als elektronischer Mittel zugelassen (§ 53 Abs. 4 VgV).

Begründung:

1.3. Veröffentlichung

Auftragsbekanntmachung gefertigt, über den Datenservice des Bundes an das Amt für Veröffentlichungen der EU elektronisch übermittelt und ggf. zusätzlich veröffentlicht auf

- Submissionsanzeiger,
- Subreport,
- Sonstige.

erledigt (NZ., Datum)

2. Teilnahmewettbewerb (nur Verfahren I, III und IV)

2.1 Öffnung und Zusammenstellung der Teilnahmeanträge

Öffnung der Teilnahmeanträge durchgeführt und Dokumentation gemäß Formularen **221 EU** und **221a EU** gefertigt.

erledigt (NZ., Datum)

2.2 Prüfung der Teilnahmeanträge und Bewerberauswahl

Das Ergebnis der Prüfung der Teilnahmeanträge und der Bewerberauswahl wurde im Formular **221 EU** dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

2.3 Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bewerber

Den nicht berücksichtigten Bewerbern sollten unmittelbar nach der Entscheidung über deren Nichtberücksichtigung die dokumentierten Ablehnungsgründe elektronisch mit Formular **316 EU** mitgeteilt werden (Hinweis auf AB zu § 134 GWB). Ein etwaiger Antrag nach § 62 VgV ist im Formular **222 EU** vermerkt und hat sich durch v. g. Mitteilung erledigt.

erledigt (NZ., Datum)

3. Einleitung Angebotsverfahren

3.1 Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb – Innovationspartnerschaft – Anfrage zur Angebotsabgabe

Die ausgewählten Bewerber wurden für die Vergabeunterlagen nebst Anfrage zur Angebotsaufforderung freigeschaltet. Die Freischaltung wurde im Formular **221a EU** vermerkt.

erledigt (NZ., Datum)

3.2 Wettbewerblicher Dialog – Dialog und Anfrage zur Angebotsabgabe

3.2.1 Eröffnung und Durchführung der Dialogphasen (§18 VgV)

Dialog in verschiedenen Dialogphasen durchführen. Dokumentation erstellen. Dialog abschließen und Anfrage zur Angebotsabgabe versenden.

erledigt (NZ., Datum)

3.2.2 Anfrage zur Angebotsabgabe

Die ausgewählten Unternehmen wurden für die Vergabeunterlagen nebst Anfrage zur Angebotsaufforderung freigeschaltet. Die Freischaltung im Formular **221a EU** vermerken.

erledigt (NZ., Datum)

4. Angebotssammlung in den Ausnahmefällen des § 53 Abs. 2 VgV

Dokumentation für die Sammlung der auf dem Postweg eingegangenen Angebote (Formular **231b EU**) vorbereitet und an die Angebotssammelstelle weitergeleitet.

erledigt (NZ., Datum)

Ausgefüllte Dokumentation über die Sammlung (Formular **231b EU**) nebst der auf dem Postweg eingegangenen Angebote erhalten.

erledigt (NZ., Datum)

5. Öffnung und Zusammenstellung der Angebote

Öffnung der Angebote durchgeführt und Dokumentation gemäß Formularen **231 EU** und **231a EU** sowie ggf. **231b EU** gefertigt.

erledigt (NZ., Datum)

6. Prüfung und Wertung der Angebote

6.1 Verhandlungsverfahren/Innovationspartnerschaft

Das Ergebnis von Prüfung und Wertung der Angebote, etwaige danach notwendige Verhandlungen bzw. die Durchführung und das Ergebnis von Verhandlungsrunden wurden im Formular **231 EU** (oder ggf. **231b EU**) dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

6.2 Wettbewerblicher Dialog

Das Ergebnis von Prüfung und Wertung der Angebote wurde im Formular **231 EU** (oder ggf. **231b EU**) dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

7. Vergabeentscheidung

Die Vergabeentscheidung wurde im Formular **231 EU** (oder ggf. **231b EU**) dokumentiert.

erledigt (NZ., Datum)

Die Vergabeentscheidung soll
entweder

7.1 zur (Teil-)Aufhebung der Vergabe führen.

Die Gründe für die (Teil-)Aufhebung, die Entscheidung auf einen Auftrag zu verzichten oder ein Verfahren neu einzuleiten, wurden mit Formular **232 EU** dokumentiert, Bieter und beteiligte Dienststellen wurden mit Formular **328 EU** informiert. Vergabebekanntmachung gefertigt und innerhalb von 30 Tagen nach Entscheidung elektronisch über den Datenservice des Bundes an das Amtsblatt der EU versandt.

erledigt (NZ., Datum)

oder

7.2 zum Zuschlag führen.

Es wurde vor Bekanntgabe der Zuschlagserteilung

7.2.1 ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt elektronisch angefordert (§ 6 WRegG),

7.2.2 ggf. (optional) ein Gewerbezentralregisterauszug beim Bundesamt für Justiz elektronisch angefordert (§ 19 Abs. 4 MiLoG)

erledigt (NZ., Datum)

7.3 **Es liegen keine Umstände i.S.v. 7.4 vor, weiter mit 7.5.**

7.4 **Folgender ausgewählter Bieter soll wegen nachgewiesener Verfehlungen als unzuverlässig von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.**

Name des Bieters:

Die Bieter wurden zu dem beabsichtigten Ausschluss elektronisch angehört. Nach dem Ergebnis der Anhörung wurden folgende Bietende wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen und im Formular **231a EU** kenntlich gemacht.

erledigt (NZ., Datum)

Nach Ausschluss des/r Bieter/s, dem/denen ursprünglich der Zuschlag erteilt werden sollte, wurde eine neue Vergabeentscheidung getroffen. Weiteres Formular 214 EU anlegen und dort weiter mit 7.

7.5 **Vorabinformation über die Zuschlagserteilung und Mitteilung über die beabsichtigte Nichtberücksichtigung**

7.5.1 Nach Einholung des Wettbewerbsregisterauszeuges wurden nicht zu berücksichtigende Bieter spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsschluss über die vorgesehene Nichtberücksichtigung ihrer Angebote, deren Gründe sowie den Namen des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses elektronisch mit dem Formular **326a EU** informiert. Die Frist beginnt am Tag nach Absendung der Information. Auf den Zugang beim Bieter kommt es nicht an.

Achtung

Fehlende Information führt zur Unwirksamkeit des Vertrages, § 135 GWB.

7.5.2 Der Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, wurde zeitgleich vorab mit Formular **326b EU** informiert.

7.5.3 Nach Ablauf dieser Frist und unter der Voraussetzung, dass kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wurde, wurde der Zuschlag elektronisch erteilt.

erledigt (NZ., Datum)

8. Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter auf Antrag

Anträge von Bietern liegen vor

ja, Absagemitteilung nach § 62 VgV mit Formular **328 EU** wurde innerhalb von 15 Kalendertagen nach Antragseingang elektronisch versandt.

nein,

- Eine Absagemitteilung wurde den nicht berücksichtigten Bietern trotz fehlenden Antrags übersandt.

erledigt (NZ., Datum)

9. Benachrichtigung beteiligter Dienststellen

Kopie Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) elektronisch zur Kenntnis gesandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Vfg.):

erledigt (NZ., Datum)

10. Lieferüberwachung/Rechnungslegung

Die Rechnung wird von der Beschaffungsstelle beglichen:

Nein.

Alle die Zahlungsanordnung begründenden Unterlagen wurde an die anordnende Stelle _____ abgesandt.

Ja.

Lieferung überwacht (Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigung der Empfangsstellen liegen vor).

11. Vergabebekanntmachung

Vergabebekanntmachung nach § 39 Abs. 1 VgV im VMP NRW wurde gefertigt und innerhalb von 30 Kalendertagen nach Auftragserteilung über den Datenservice des Bundes an das Amt für Veröffentlichungen der EU abgesandt.

erledigt (NZ., Datum)

Dienststelle	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.

Vorblatt Interessensbekundung/-bestätigung beim nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren (§ 38 Abs. 4 und 5 VgV)

1. Bereitstellung Vergabeunterlagen und Vorinformation

Veröffentlichung

Veröffentlichungstext für Vorinformation im Vergabemarktplatz des Landes NRW (VMP NRW) gefertigt und über den Datenservice des Bundes an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union gesandt sowie ggf. zusätzlich gesandt an

Submissionsanzeiger,

Subreport,

Sonstige.

erledigt (NZ., Datum)

2. Interessensbekundung

2.1 Öffnung und Zusammenstellung der Interessensbekundung

Öffnung der Interessensbekundungen durchgeführt und Dokumentation gemäß Nr. 2 Formular **221 EU** und Formular **221a EU** (analog) gefertigt.

erledigt (NZ., Datum)

3. Anfrage zur Interessensbestätigung

Die Unternehmen, die ihr Interesse bekundet haben, wurden für die Teilnahme-/Vergabeunterlagen nebst Anfrage zur Interessensbestätigung freigeschaltet. Die Freischaltung wurde im Formular **221a EU** (analog) vermerkt.

erledigt (NZ., Datum)

4. Teilnahmewettbewerb

Mit dem Eingang der Interessensbestätigung wurde der Teilnahmewettbewerb eingeleitet (§ 38 Abs. 5 VgV). Es handelt sich um ein

- nicht offenes Verfahren. Weiter mit Nr. 2 Formular **213 EU**.
- Verhandlungsverfahren. Weiter mit Nr. 2 Formular **214 EU**.

erledigt (NZ., Datum)

5. zum Vergabevermerk.

Dienststelle	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Kurzbezeichnung des Verfahrens
	Ende der Teilnahmefrist

Dokumentation der Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge

1. Öffnung der Teilnahmeanträge

Eingegangen sind:

_____ (Anzahl)

Sämtliche elektronisch abgegebenen Teilnahmeanträge wurden geöffnet. Namen und Anschrift der Bewerber wurden in die Zusammenstellung Formular **221a EU** eingetragen.

Datum, Unterschrift (Vergabestelle)

2. Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge (TA)

Die Teilnahmeanträge wurden auf Vollständigkeit geprüft. Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

2.1 Nachforderung von Unterlagen (§ 56 VgV)

Bei folgenden Teilnahmeanträgen fehlten geforderte Unterlagen bzw. waren Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig.

TA.-Nr.	fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlage

Die **Bewerber** wurden am _____ aufgefordert, die fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen bis zum _____ einzureichen bzw. zu korrigieren.

Die nicht zu berücksichtigenden Teilnahmeanträge wurden in der anliegenden Zusammenstellung Formular **221a EU** kenntlich gemacht.

2.2 Ausschluss von Teilnahmeanträgen

2.2.1 zwingender Ausschluss (§§ 123 GWB, 57 VgV)

Es wurden folgende Teilnahmeanträge ausgeschlossen, weil

- | | | |
|--|----------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind und dies vom Bewerber zu vertreten ist. | _____ (Anzahl) | _____ (TA-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> sie nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten. | _____ (Anzahl) | _____ (TA-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> Änderungen oder Ergänzungen an den Teilnahmeunterlagen vorgenommen worden sind. | _____ (Anzahl) | _____ (TA-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> weil sie nicht unterschrieben oder elektronisch signiert sind bzw. in Textform nach § 126b BGB elektronisch abgegeben wurden. | _____ (Anzahl) | _____ (TA-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> sie nach § 123 GWB auszuschließen sind. | _____ (Anzahl) | _____ (TA-Nrn.) |

Die ausgeschlossenen Teilnahmeanträge wurden im Formular **221a** kenntlich gemacht.

2.2.2 fakultativer Ausschluss (§ 124 GWB)

Folgende Teilnahmeanträge wurden nach § 124 GWB ausgeschlossen:

TA-Nr.	Grund

Die ausgeschlossenen Teilnahmeanträge wurden im Formular **221a** kenntlich gemacht.

2.3 Aufklärungen (§§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 9 VgV)

Es wurden folgende Aufklärungen über die Eignung des **Bewerbers** durchgeführt:

TA-Nr.	Grund und Ergebnis der Aufklärung (ggf. auf gesonderter Anlage)

2.4 Fehlende Bewerbereignung

Folgende Teilnahmeanträge kommen für eine Anfrage zur Angebotsabgabe nicht in Betracht, weil die Bewerber die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllen:

TA-Nr.	Grund für die Nichtberücksichtigung (ggf. auf gesonderter Anlage)

Die ausgeschlossenen Teilnahmeanträge wurden im Formular **221a** kenntlich gemacht.

3. Begrenzung der Anzahl der Bewerber (§ 51 VgV)

- Alle geeigneten Bewerber werden zur Angebotsabgabe aufgefordert.
- Es soll nur eine begrenzte Anzahl Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Nach dem Ergebnis der Anwendung der in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Eignungskriterien werden nur die nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert:

TA-Nr.	Bewerber

(ggf. auf gesonderter Anlage)

Begründung (ggf. auf gesonderter Anlage)

Die nichtberücksichtigten Teilnahmeanträge wurden im Formular **221a** kenntlich gemacht.

4. zum Vergabevermerk

Dienststelle	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Kurzbezeichnung des Verfahrens
	Ende der Angebotsfrist

Dokumentation der Öffnung und Wertung der elektronischen Angebote

1. Öffnung der Angebote

Eingegangen sind:

_____ (Anzahl)

Sämtliche elektronisch auf dem Vergabemarktplatz NRW eingegangenen Angebote wurden geöffnet und mit Namen und Anschrift der **Bieter** sowie der Endbeträge nebst anderen den Preis betreffenden Angaben in das Formular **231a EU** eingetragen.

Soweit Nebenangebote eingereicht wurden, sind diese ebenfalls vermerkt worden.

2. Nachtrag für weitere eingereichte Angebote

Nach Ablauf der Angebotsfrist sind eingegangen:

_____ (Anzahl)

Gründe für die Zulassung/Nichtzulassung der Angebote zum Wettbewerb:

Ang.-Nr.	Grund

Namen und Anschrift der **Bieter** sowie die Endbeträge sind nebst anderen den Preis betreffenden Angaben in die Zusammenstellung Formular **231a EU** eingetragen worden, soweit die Angebote zugelassen wurden. Soweit Nebenangebote eingereicht wurden, sind diese ebenfalls vermerkt worden.

3. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Angebote wurden auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

3.1 Nachforderung von Unterlagen/Aufklärungen/fachliche bzw. rechnerische Richtigkeit

3.1.1 Nachforderung von Unterlagen (§ 56 VgV)

Bei folgenden Angeboten fehlten geforderte Unterlagen bzw. waren Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig. Hierbei handelt es sich nicht um leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen sowie **nicht** um wesentliche Preisangaben.

Ang.-Nr.	fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlage	nachgefordert am	einzureichen bis

3.1.2 Fachliche bzw. rechnerische Richtigkeit (§ 56 Abs. 1 VgV)

Folgende Angebote können nicht berücksichtigt werden, weil sie fachlich/rechnerisch nicht richtig sind:

Ang.-Nr.	Grund für die Nichtberücksichtigung (ggf. auf gesonderter Anlage)

Die nicht zu berücksichtigenden Angebote wurden im Formular **231a EU** kenntlich gemacht.

3.2 Ausschluss von Angeboten

3.2.1 zwingender Ausschluss (§§ 123 GWB, 57 VgV)

Es wurden folgende Angebote ausgeschlossen, weil

- | | | |
|--|----------|-------------|
| <input type="checkbox"/> sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind und dies vom Bieter zu vertreten ist. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> sie nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> die Änderungen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> weil wesentliche Preisangaben fehlen. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> weil sie nicht unterschrieben oder elektronisch signiert sind bzw. nicht in Textform nach § 126b BGB elektronisch abgegeben wurden. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> sie nach § 123 GWB auszuschließen sind. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |

Es wurden folgende Nebenangebote (NA) ausgeschlossen, weil

- | | | |
|--|----------|-------------|
| <input type="checkbox"/> sie nicht zugelassen waren. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> sie die verlangten Mindestanforderungen nicht erfüllen. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |

Die ausgeschlossenen Angebote und Nebenangebote wurden im Formular **231a EU** kenntlich gemacht.

3.2.2 fakultativer Ausschluss (§ 124 GWB)

Folgende Angebote wurden nach § 124 GWB ausgeschlossen:

Ang.-Nr.	Grund

Die ausgeschlossenen Angebote wurden im Formular **231a** kenntlich gemacht.

3.3 Fehlende Eignung der Bieter beim offenen Verfahren

Folgende Angebote kommen für den Zuschlag nicht in Betracht, weil die Bieter die bekanntgegebenen Eignungskriterien nicht erfüllen.

Ang.-Nr.	Grund für die Nichtberücksichtigung (ggf. auf gesonderter Anlage)

3.4 Aufklärungen (§§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 9 VgV)

Es wurden folgende Aufklärungen über Angebote oder Eignung des **Bieters** durchgeführt:

Ang.-Nr.	Grund und Ergebnis der Aufklärung (ggf. auf gesonderter Anlage)

4. Angebotswertung/Vergabeentscheidung

4.1 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (§§ 127 GWB, 58 VgV)

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wurde hinzugezogen:

Name/Institution

Die Stellungnahme des/der Beteiligten vom _____ ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt:

Die verbleibenden Angebote wurden entsprechend den bekanntgegebenen Zuschlagskriterien bewertet. Nach dem Ergebnis dieser Bewertung kommt als wirtschaftlichstes Angebot für den Zuschlag in Betracht:

Für ¹	Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA	Bieter	Angebots-Endsumme in Euro
Los-Nr.: _____			
Los-Nr.: _____			
Los-Nr.: _____			
Los-Nr.: _____			
mehrere Los-Nrn.: _____			
Gesamtleistung			

Begründung (ggf. auf gesonderter Anlage)

¹ Tabelle ggf. auf separater Anlage führen

4.2 Ungewöhnlich niedrige Angebote (§ 60 VgV)

Der Preis oder die Kosten der nachfolgenden Angebote erscheinen im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig. Von den Bietern wurden die zur Aufklärung erforderlichen Unterlagen erbeten:

Ang.-Nr. Kennzeichnung HA/NA	mit	Angebotsendsumme in Euro lt. Formular 231a EU	Beim Bieter Unterlagen angefordert am	Unterlagen eingegangen am

Nachfolgende Angebote werden

- zwingend ausgeschlossen, weil der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind und dies auf die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB zurückzuführen ist. Ggf. Unterrichtung der Zollverwaltung des Bundes.

Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA

- zwingend ausgeschlossen, weil der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind und dies auf eine staatliche Beihilfe zurückzuführen ist, deren Rechtmäßigkeit nicht fristgemäß nachgewiesen wurde. Die Ablehnung wurde der Europäischen Kommission formlos mitgeteilt.

Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA

- ausgeschlossen, weil die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden konnten.

Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA

Die ausgeschlossenen Angebote wurden im Formular **231a EU** kenntlich gemacht.

4.3 Vergabeentscheidung

- Das Vergabeverfahren wird aufgehoben:

insgesamt.

für Los-Nr.: _____.

weiter mit Formular **232 EU**

Der Zuschlag soll wie folgt erteilt werden:

Für ²	Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA	Bieter
Los-Nr.: _____		
Los-Nr.: _____		
Los-Nr.: _____		
Los-Nr.: _____		
mehrere Los-Nrn.: _____		
Gesamtleistung		

Kurzbezeichnung des Verfahrens	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.

Bieterliste
Anlage zu Formularen 212 EU – 214 EU und 231 EU

Name, Anschrift	Angebots- eingang am	Ang.- Nr.	HA/NA	Endbetrag inkl. MwSt. (Betrag in Euro)		Skonto % Tage	Antrag des Bieters nach § 62 VgV liegt vor	Antrag aus Sp. 9 wurde mit Formular 327 EU erledigt am (Datum/NZ)
				bei Angebotsöffnung	nach rechnerischer Prüfung (ggf. abzüglich Skonto)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Erläuterungen: HA=Hauptangebot, NA=Nebenangebot

Dienststelle	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Kurzbezeichnung des Verfahrens
	Ende der Angebotsfrist

Dokumentation der Öffnung und Wertung der auf dem Postweg eingegangenen Angebote in den Ausnahmefällen des § 53 Abs. 2 VgV

1. Sammlung eingegangener Angebote

(durch eine nicht mit der Vergabe befassten Stelle)

Die eingegangenen Angebote wurden jeweils auf der Vorderseite des Umschlags mit dem Eingangsdatum sowie dem Namenszeichen des Unterzeichners versehen und durch den Unterzeichner unter Verschluss gehalten.

Eingegangen sind:

(Anzahl)

davon

– ungeöffnet

(Anzahl)

– trotz unternehmensseitiger Kennzeichnung versehentlich geöffnet, wieder verschlossen und mit dem Vermerk „irrtümlich geöffnet“ gekennzeichnet

(Anzahl)

– ohne unternehmensseitige Kennzeichnung geöffnet, wieder verschlossen und mit dem Vermerk „in Umschlag ohne Kennzeichnung eingegangen, und bei der Sammelstelle geöffnet und wieder verschlossen“ gekennzeichnet

(Anzahl)

– offen eingegangen

(Anzahl)

Die Angebote wurden der Vergabestelle am _____ vorgelegt.

Datum, Unterschrift (Sammelstelle)

2. Öffnung der Angebote

Eingegangen sind:

_____ .
(Anzahl)

Davon sind:

1. ordnungsgemäß verschlossen und in vorgegebener Weise äußerlich gekennzeichnet (=formgerechte Angebote) und bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der für den Eingang als zuständig bezeichneten Stelle (=fristgerechte Angebote) eingegangen

(Anzahl)

2. nicht formgerecht, aber fristgerecht eingegangen

(Anzahl)

(Nrn.)

3. nicht fristgerecht, aber formgerecht eingegangen

(Anzahl)

(Nrn.)

4. nicht formgerecht und nicht fristgerecht eingegangen

(Anzahl)

(Nrn.)

Etwa bekannte Gründe für nicht formgerecht und/oder nicht fristgerecht eingegangene Angebote:

Ang.-Nr.	Grund

Die Umschläge wurden geöffnet. Sämtliche Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen (bei nicht formgerecht oder nicht fristgerecht eingegangenen Angeboten auch der Umschlag) gekennzeichnet

durch _____

(Art der Kennzeichnung)

und mit Namen und Anschrift der **Bieter** sowie der Endbeträge nebst anderen den Preis betreffenden Angaben in die Zusammenstellung gemäß Formular **231a EU** eingetragen.
Soweit Nebenangebote eingereicht wurden, sind diese ebenfalls in der Zusammenstellung vermerkt worden.

3. Nachtrag für auf dem Postweg eingereichte Angebote

Nach Beendigung der Öffnung sind eingegangen:

(Anzahl)

Davon sind:

1. formgerecht eingegangen

(Anzahl)

(Nrn.)

2. nicht formgerecht eingegangen

(Anzahl)

(Nrn.)

Etwa bekannte Gründe für nicht formgerecht und/oder nicht fristgerecht eingegangene Angebote:

Ang.-Nr.	Grund

Die Umschläge wurden geöffnet. Sämtliche Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen (bei nicht formgerecht oder nicht fristgerecht eingegangenen Angeboten auch der Umschlag) gekennzeichnet

durch _____

(Art der Kennzeichnung)

und mit Namen und Anschrift der **Bieter** sowie der Endbeträge nebst anderen den Preis betreffenden Angaben in die Zusammenstellung Formular **231a EU** eingetragen.
Soweit Nebenangebote eingereicht wurden, sind diese ebenfalls in der Zusammenstellung vermerkt worden.

4. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Angebote wurden auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

4.1 Nachforderung von Unterlagen/Aufklärungen / fachliche bzw. rechnerische Richtigkeit

4.1.1 Nachforderung von Unterlagen (§ 56 VgV)

Bei folgenden Angeboten fehlten geforderte Unterlagen bzw. waren Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig. Hierbei handelt es sich nicht um leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen sowie **nicht** um wesentliche Preisangaben.

Ang.-Nr.	fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlage	nachgefordert am	einzureichen bis

4.1.2 Fachliche bzw. rechnerische Richtigkeit (§ 56 Abs. 1 VgV)

Folgende Angebote können nicht berücksichtigt werden, weil sie fachlich/rechnerisch nicht richtig sind:

Ang.-Nr.	Grund für die Nichtberücksichtigung (ggf. auf gesonderter Anlage)

Die nicht zu berücksichtigenden Angebote wurden in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Formular **231a EU** kenntlich gemacht.

4.2 Ausschluss von Angeboten

4.2.1 zwingender Ausschluss (§§ 123 GWB, 57 VgV)

Es wurden folgende Angebote ausgeschlossen, weil

- | | | |
|--|----------|-------------|
| <input type="checkbox"/> sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind und dies vom Bieter zu vertreten ist. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> sie nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> die Änderungen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> weil wesentliche Preisangaben fehlten. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> weil sie nicht unterschrieben oder elektronisch signiert sind bzw. nicht in Textform nach § 126b BGB elektronisch abgegeben wurden. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> sie nach § 123 GWB auszuschließen sind. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |

Es wurden folgende Nebenangebote (NA) ausgeschlossen, weil

- | | | |
|--|----------|-------------|
| <input type="checkbox"/> sie nicht zugelassen waren. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |
| <input type="checkbox"/> sie die verlangten Mindestanforderungen nicht erfüllen. | _____ | _____ |
| | (Anzahl) | (Ang.-Nrn.) |

Die ausgeschlossenen Angebote und Nebenangebote wurden im Formular **231a** kenntlich gemacht.

4.2.2 fakultativer Ausschluss (§ 124 GWB)

Folgende Angebote wurden nach § 124 GWB ausgeschlossen:

(Ang.-Nrn.)	Grund

Die ausgeschlossenen Angebote wurden im Formular **231a** kenntlich gemacht.

4.3 Fehlende Eignung der Bieter beim offenen Verfahren

Folgende Angebote kommen für den Zuschlag nicht in Betracht, weil die Bieter die bekanntgegebenen Eignungskriterien nicht erfüllen.

(Ang.-Nrn.)	Grund für die Nichtberücksichtigung (ggf. auf gesonderter Anlage)

4.4 Aufklärungen (§§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 9 VgV)

Es wurden folgende Aufklärungen über Angebote oder Eignung des **Bieters** durchgeführt:

(Ang.-Nrn.)	Grund und Ergebnis der Aufklärung (ggf. auf gesonderter Anlage)

5. Angebotswertung / Vergabeentscheidung

5.1 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (§§ 127 GWB, 58 VgV)

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wurde hinzugezogen:

Name/Institution

Die Stellungnahme des/der Beteiligten vom _____ ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt:

Die verbleibenden Angebote wurden entsprechend den Festlegungen in der Anfrage zur Angebotsabgabe, worauf sich ein Angebot erstrecken kann (Einzellose, mehrere Lose oder Gesamtleistung), bewertet. Nach dem Ergebnis dieser Bewertung kommt als wirtschaftlichstes Angebot für den Zuschlag in Betracht:

Für ¹	Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA	Bieter	Angebots-Endsumme in Euro
Los-Nr.: _____			
Los-Nr.: _____			
Los-Nr.: _____			
Los-Nr.: _____			
mehrere Los-Nr.: _____			
Gesamtleistung			

Begründung (ggf. auf gesonderter Anlage)

¹ Tabelle ggf. auf separater Anlage führen

5.2 Ungewöhnlich niedrige Angebote (§ 60 VgV)

Der Preis oder die Kosten der nachfolgenden Angebote erscheinen im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig. Von den Bietern wurden die zur Aufklärung erforderlichen Unterlagen erbeten:

Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA	Angebotsendsumme in Euro lt. Formular 231a EU	Beim Bieter Unterlagen angefordert am	Unterlagen eingegangen am

Nachfolgende Angebote werden

- zwingend ausgeschlossen, weil der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind und dies auf die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB zurückzuführen ist. Ggf. Unterrichtung der Zollverwaltung des Bundes.

Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA

- zwingend ausgeschlossen, weil der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind und dies auf eine staatliche Beihilfe zurückzuführen ist, deren Rechtmäßigkeit nicht fristgemäß nachgewiesen wurde. Die Ablehnung wurde der Europäischen Kommission formlos mitgeteilt.

Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA

- ausgeschlossen, weil die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden konnten.

Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA

Die ausgeschlossenen Angebote wurden im Formular **231a** kenntlich gemacht.

5.3 Vergabeentscheidung

- Das Vergabeverfahren wird aufgehoben:

insgesamt.

für Los-Nr: _____.

weiter mit Formular **232 EU**

Der Zuschlag soll wie folgt erteilt werden:

Für ²	Ang.-Nr. mit Kennzeichnung HA/NA	Bieter
Los-Nr.: _____		
Los-Nr.: _____		
Los-Nr.: _____		
Los-Nr.: _____		
mehrere Los-Nr.: _____		
Gesamtleistung		

Dienststelle	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Kurzbezeichnung des Verfahrens

Aufhebung des Vergabeverfahrens

Entscheidung Auftragsverzicht/erneute Einleitung

1. Aufhebung

Das Vergabeverfahren wird

insgesamt für Los-Nr. _____

aufgehoben, weil

kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht.

sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, und zwar:

aus folgenden Gründen kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde:

andere schwerwiegende Gründe bestehen, und zwar:

2. Entscheidung Auftragsverzicht/erneute Einleitung

Soweit vorstehend zu Nr. 1 das Vergabeverfahren aufgehoben wurde, ist beabsichtigt

auf die Vergabe des Auftrags zu verzichten.

demnächst das Vergabeverfahren erneut einzuleiten.

3. Mitteilung an Bewerber/Bieter sowie an das Amtsblatt der EU

Über die Entscheidungen zu Nr. 1 und 2 wurden alle Bewerber bzw. Bieter mit Formular **328 EU** informiert. Ferner wurde die Vergabebekanntmachung gefertigt und innerhalb von 30 Kalendertagen elektronisch über den Datenservice des Bundes an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU versandt.

Name, Vorname, Dienstbezeichnung, Behörde	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Kurzbezeichnung des Vergabeverfahrens

Neutralitätserklärung

Von der nachstehend abgedruckten Vorschrift des § 6 Vergabeverordnung habe ich Kenntnis genommen und erkläre, dass keiner der genannten Umstände, der meine Mitwirkung im o. g. Vergabeverfahren ausschließen würde, auf mich zutrifft.

Datum, Unterschrift

§ 6 VgV

Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Dienststelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Kontaktstelle
	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE

Ende der Frist für zusätzliche Informationen	Ende der Teilnahmefrist	voraussichtlicher Tag für den Versand der Anfrage zur Angebotsabgabe

Anfrage zum Teilnahmewettbewerb

(zum Verbleib beim Bewerber bestimmt)

Lieferung/Leistung von

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in der Auftragsbekanntmachung vom _____ bezeichneten Leistungen im

- nicht offenen Verfahren zu vergeben.
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.
- wettbewerblichen Dialog zu vergeben.
- im Rahmen einer Innovationspartnerschaft zu vergeben.

Es gelten die beigefügten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen (Formular 511 EU).

Weitere Informationen zu den mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen und zur Auswahl der Bewerber, welche zur anschließenden Angebotsabgabe aufgefordert werden, sind der Auftragsbekanntmachung bzw. den beigefügten Unterlagen zu entnehmen.

Bei Bürgergemeinschaften sind alle jeweiligen Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter zu benennen (s. a. Formular **531 EU** und Nr. 4 Formular **511 EU**). Sie müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen.

Wenn Sie beabsichtigen, in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 47 VgV) in Anspruch zu nehmen, ist das ausgefüllte Formular **534a EU** oder **534b EU** dem Teilnahmeantrag beizufügen.

Ihre Bewerbung können Sie elektronisch

- in Textform
- mit fortgeschrittener elektronischer Signatur oder fortgeschrittenem elektronischen Siegel
- mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifizierte elektronischen Siegel

einreichen.

Hierzu beachten Sie bitte die Hinweise zur Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen und -unterlagen (Formular 312_322 EU).

Die Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW geführt.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Bewerberfragen besteht im Regelfall nur, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für zusätzliche Informationen“ gestellt worden ist.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- Teilnahmeantrag (Formular 314 EU)
- Hinweise zur Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen/Angeboten (Formular 312_322 EU)
- Informationen DSGVO (Formular 312a_322a EU)
- Kennzettel Teilnahmeantrag (Formular 313 EU)
- Zusammenstellung Teilnahmeunterlagen (Formular 315 EU)
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521 EU)
- Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531 EU)
- Erklärung Eignungslleihe (Formular 534a EU oder 534b EU)
- Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW (Formular 511 EU)
- _____

Zur Information für das anschließende Angebotsverfahren

- Leistungsbeschreibung und ggf. Vertragsentwurf
- Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512 EU)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der Informationstechnik
- Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestentlohnung (Formular 513 EU)
- _____

Dienststelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Kontaktstelle
	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE

Ende der Frist für zusätzliche Informationen	voraussichtlicher Tag für den Versand der Anfrage zur Angebotsabgabe:	voraussichtlicher Tag für den Versand der Anfrage zur Angebotsabgabe

Anfrage zur Interessensbestätigung

Ihre Interessenbekundung vom _____

Lieferung/Leistung von

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in der Auftragsbekanntmachung vom _____ bezeichneten Leistungen im

nicht offenen Verfahren zu vergeben.

Verhandlungsverfahren zu vergeben.

Es besteht der Vorbehalt, den Zuschlag auf das Erstangebot zu erteilen, ohne in Verhandlungen einzutreten.

Es gelten die beigefügten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen.

Art und Umfang des Auftrags einschließlich etwaiger Optionen:

Voraussichtliches Datum von Veröffentlichungen etwaig zukünftiger Aufträge:

Zeitpunkt für die Lieferleistung / Zeitraum für die Dienstleistung (soweit bekannt):

Internetadresse für den Zugang zu den Vergabeunterlagen

Anschrift der zuschlagerteilenden Stelle:

Informationen zu den mit der Interessensbestätigung vorzulegenden Unterlagen und zur Auswahl bzw. Begrenzung der Bewerber, welche zur anschließenden Angebotsabgabe angefragt werden, sind den beigefügten Unterlagen zu entnehmen.

Bei Bewerbungsgemeinschaften sind alle jeweiligen Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter zu benennen (s. a. Formular **531 EU** und Nr. 4 Formular **511 EU**). Sie müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen.

Wenn Sie beabsichtigen in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 47 VgV) in Anspruch zu nehmen, ist das ausgefüllte Formular **534a EU** oder **534b EU** dem Teilnahmeantrag beizufügen.

- Eine spätere Angebotsabgabe auf Lose ist möglich. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Das spätere Angebot kann sich erstrecken auf
- alle Lose.
 - mehrere Lose.
 - nur ein Los.

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Anzahl der Lose, für die ein Bieter ein Angebot einreichen kann.

Angabe der Anzahl der Lose und ggf. Angabe einer Loskombination:

-
- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.

Höchstzahl der Lose: _____

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

- Nebenangebote sind
- nicht zugelassen.
 - zugelassen.
 - vorgeschrieben.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung/ Reihenfolge ergeben sich aus

- der Auftragsbekanntmachung.
- den Vergabeunterlagen.

Nur für die Verhandlungsvergabe:

- Der Zuschlag kann ohne die Aufnahme von Verhandlungen erteilt werden.

Ihre Interessensbestätigung können Sie elektronisch

- in Textform
- mit fortgeschrittener elektronischer Signatur oder fortgeschrittenem elektronischen Siegel
- mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifiziertem elektronischem Siegel

einreichen. Hierzu beachten Sie bitte die Hinweise zur Form der Einreichung von Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und –unterlagen (Formular **312_322 EU**).

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- Interessensbestätigung (Formular 314a EU)
- Hinweise Einreichung Interessensbestätigung/Teilnahmeanträge/Angebote (Formular 312/322 EU)
- Information DS-GVO (Formular 312a/322a EU)
- Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW (Formular 511 EU)
- Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512 EU)
- Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestentlohnung (Formular 513 EU)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der Informationstechnik
- Leistungsbeschreibung und ggf. Vertragsentwurf
- Eigenerklärung Vergabeausschlüsse (Formular 521 EU)
- Liste einzureichender Unterlagen, Nachweise und Erklärungen (Formular 325 EU)
- Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531 EU)
- Erklärung Unterauftragnehmer (Formular 533a EU oder 533b EU)
- Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a EU oder 534b EU)

Hinweise zur Form der Einreichung von Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten

1. Elektronische Einreichung

Elektronische Interessensbestätigungen/Teilnahmeanträge/Angebote sind ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den zu verwendenden elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge, Interessensbestätigungen und Angeboten sowie zu Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Teilnahme-/Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Interessensbestätigungen/Teilnahmeanträge/Angebote können – vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren – grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

- 1) Einreichung in Textform nach § 126b BGB
- 2) Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur bzw. fortgeschrittenem elektronischen Siegel
- 3) Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. qualifiziertem elektronischen Siegel

Weitere Informationen zu den Signaturen, zum Bietertool und zum technischen Betrieb stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz und insbesondere unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/> zur Verfügung.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung der Interessensbestätigung, des Teilnahmeantrags/Angebotes und die Weiterleitung mit dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Teilnahme-/Angebotsfrist möglich.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gelten die Interessensbestätigungen/Teilnahmeanträge/Angebote und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel sind nicht auszufüllen.

Bei Teilnahmeanträgen/Angeboten von Bewerber-/Bietergemeinschaften muss der Teilnahmeantrag/das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB oder signiert eingereicht und hochgeladen werden. Auf die Bewerbungsbedingungen des Landes NRW (Formular 511 EU) wird hingewiesen.

Etwaige Erklärungen Dritter sind mit Angabe von Vornamen und Nachnamen bzw. dem Unternehmensnamen dem Teilnahmeantrag/Angebot beizufügen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen der Interessensbestätigung/des Teilnahmeantrags/Angebots, sind bis zum Ende der Teilnahmefrist/Angebotsfrist in entsprechender Form wie die Interessensbestätigung/der Teilnahmeantrag/das Angebot einzureichen.

2. Allgemeiner Hinweis zur Interessensbestätigung / zu den Teilnahme-/Vergabeunterlagen

Die in der Interessensbestätigung / den Teilnahme-/Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Teilnahme-/Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der

Einreichung einer Interessensbestätigung/eines Teilnahmeantrages/Angebotes und nur durch das die Teilnahme-/Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Eine darüber hinausgehende Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Unterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Teilnahme-/Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Teilnahme über den Vergabemarktplatz NRW empfohlen. Teilnahme-/Vergabeunterlagen können geändert oder ergänzt werden, die Bewerber-/Bieterkommunikation, die i.d.R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise enthalten. Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.

Wir empfehlen Ihnen eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabemarktplatz NRW. Diese bietet Ihnen den Vorteil, dass Sie automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert werden. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.

3. Schriftliche Einreichung von Angeboten, sofern von der Vergabestelle ausdrücklich zugelassen

Sofern die schriftliche Angebotsabgabe zugelassen ist, wird gebeten, das beiliegende Angebotsformular nebst Anlagen auszufüllen, zu unterschreiben und in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die in der Anfrage zur Angebotsabgabe genannte Vergabestelle zu übersenden; das Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein.

Der Umschlag ist mit anliegendem Angebotskennzettel (Formular 323 EU) sowie mit dem Firmennamen und der Firmenanschrift zu versehen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der oben genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

**Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten
nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
(Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)**

<p>Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:</p>	
<p>Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:</p>	
<p>Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:</p>	<p>a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens.</p> <p>b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie Wettbewerbsregistergesetz (WRegG).</p> <p>Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung/-bekundung nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.</p>
<p>Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten</p>	<p>Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Diese beträgt nach den VV zu § 79 LHO NRW (Aufbewahrungsbestimmungen) grundsätzlich 5 Jahre nach Ablauf des letzten Beschaffungsvorfalles. Längere Fristen bleiben im Einzelfall unberührt.</p>
<p>Empfänger von personenbezogenen Daten</p>	<p>Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie der Weitergabe zugestimmt haben oder diese gesetzlich zugelassen ist:</p> <p>Nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz ist die Vergabestelle verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, der den</p>

	<p>Zuschlag erhalten soll, gespeichert sind. V. g. Abfrage kann auch bei Teilnahmewettbewerben bzgl. der Bewerber durchgeführt werden, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen.</p> <p>Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz kann die Vergabestelle zusätzlich zur v. g. Abfrage für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung anfordern.</p> <p>Nach § 134 GWB werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform informiert. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Eine gleichlautende Bestimmung ist in § 62 Abs. 2 VgV jedoch auf Verlangen des Bewerbers/Bieters enthalten.</p> <p>Nach § 39 VgV wird spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens über den Datenservice des Bundes an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Hierin wird der Name des erfolgreichen Bieters sowie die Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers des Unternehmens, sofern es nicht börsennotiert ist, veröffentlicht.</p>
<p>Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>Diese Rechte ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 DSGVO i. V. m. §§ 12-14 DSG NRW.</p> <p>Recht auf Auskunft Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.</p> <p>Recht auf Berichtigung: Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.</p> <p>Recht auf Löschung Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung).</p> <p>Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln).</p>

	<p>Recht auf Widerspruch Ein Recht auf Widerspruch steht dem Bewerber/Bieter bei Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, nicht zu (s. a. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung).</p>
<p>Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:</p>	<p>Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist:</p> <p>Die Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf</p> <p>Etwaige Beschwerden sind an die v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.</p>

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens in den Fällen des § 36 VgV (Unterauftragsvergabe), §§ 42 ff. VgV (Eignung) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV (Zuschlagskriterium) ausdrücklich geregelt ist.

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bewerbers	Ort, Datum	
	Anschrift	
	Kontaktstelle	
	Telefon	Telefax
	E-Mail-Adresse	
	Geschäftszeichen des Unternehmens	
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
	Geschäftszeichen der Vergabestelle	
	Vergabe-Nr. der Vergabestelle	

Teilnahmeantrag

Lieferung/Leistung von

Anfrage zum Teilnahmewettbewerb vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewerbe(n) ich/wir mich/uns um die Teilnahme an dem o. g. Vergabeverfahren.

Mein/Unser Unternehmen ist in folgender Datenbank präqualifiziert:

- <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de> Angabe des Zugangscodes: _____
- www.pq-verein.de Angabe der Registrierungsnummer: _____
- _____ Angabe der Registrierungsnummer: _____

Die im Formular 315 EU genannten Teilnahmeunterlagen sind mit Ausnahme der in einer der v. g. Datenbanken hinterlegten Nachweise beigelegt.

- Wir bewerben uns um Teilnahme im Rahmen einer Bewerbergemeinschaft. Die geforderten Eignungskriterien werden von der Bewerbergemeinschaft erfüllt. Das ausgefüllte Formular **531 EU** ist beigefügt.
- Ich/wir beabsichtige(n) in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe) in Anspruch zu nehmen. Das ausgefüllte Formular **534a EU** oder **534b EU** ist beigefügt.

Raum für Erläuterungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass die von mir/uns mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können.

Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben können.

Mit der elektronischen Abgabe des Teilnahmeantrages über den Vergabemarktplatz NRW gilt dieser als unterschrieben. Auf das Formular 312_322 EU wird hingewiesen.

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters	Ort, Datum	
	Anschrift	
	Kontaktstelle	
	Telefon	Telefax
	E-Mail-Adresse der Ansprechperson	
	Geschäftszeichen des Unternehmens	
	Handelsregisternummer/Registergericht	
	Vereinsregister	
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
	Geschäftszeichen der Vergabestelle	
	Vergabe-Nr. der Vergabestelle	
Name bzw. Firmenbezeichnung des Bewerbers	Ort, Datum	

Interessensbestätigung

Lieferung/Leistung von

Anfrage zur Interessensbestätigung vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewerbe(n) ich/wir mich/uns um die Teilnahme an dem o. g. Vergabeverfahren.

Mein/Unser Unternehmen ist in folgender Datenbank präqualifiziert:

- <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de> Angabe der Registrierungsnummer: _____
- www.pq-verein.de Angabe der Registrierungsnummer: _____
- _____ Angabe der Registrierungsnummer: _____

Die im Formular 315 EU genannten Teilnahmeunterlagen sind mit Ausnahme der in einer der v. g. Datenbanken hinterlegten Nachweise beigefügt.

- Wir bewerben uns um Teilnahme im Rahmen einer Bewerbergemeinschaft. Die geforderten Eignungskriterien werden von der Bewerbergemeinschaft erfüllt. Die geforderten Angaben, Nachweise etc. sind beigefügt.
- Ich/wir beabsichtige(n) in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe) in Anspruch zu nehmen. Das ausgefüllte Formular **534a EU** oder **534b EU** ist beigefügt.

Raum für Erläuterungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass die von mir/uns mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können.

Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben können.

Mit der elektronischen Abgabe der Interessensbestätigung über den Vergabemarktplatz NRW gilt diese als unterschrieben. Auf das Formular 312_322 EU wird hingewiesen.

Kurzbezeichnung des Verfahrens	Vergabe-Nr.
--------------------------------	-------------

Zusammenstellung der vom Unternehmen im Teilnahmewettbewerb einreichenden Unterlagen, Erklärungen und Nachweise

Vom Bewerber sind vorzulegen:

- der Teilnahmeantrag, Formular 314 EU,
- Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB (Formular 521),
- bei Bewerbergemeinschaften: unterschriebene Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531 EU),
- bei Eignungsleihe: Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a EU oder 534b EU).

Eignungskriterien

zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV)

- Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister oder Nachweis auf andere Weise über die erlaubte Berufsausübung

zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)

- Erklärung über den Gesamtumsatz einschließlich des Umsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags
- Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe: _____

zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)

- Liste der wesentlichen in den letzten ____ Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers
- Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen
- Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt

- Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, für den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens

- ---

Dienststelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Zuständige(r) Bearbeiter/-in
	Geschäftszeichen des Unternehmens
	Geschäftszeichen der Vergabestelle
	Vergabe-Nr. der Vergabestelle

Vergabeverfahren _____

Ihr Teilnahmeantrag vom _____

zu Los _____

zu den Losen _____

zur Gesamtleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Teilnahmeantrag konnte aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt werden:

Wir würden es begrüßen, wenn Sie sich bei zukünftigen Vergabeverfahren des Landes NRW erneut beteiligen würden.

Dienststelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Kontaktstelle
	Geschäftszeichen
	Vergabe-Nr.
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE

Ende der Frist für zusätzliche Informationen	Ende der Angebotsfrist	Ende der Bindefrist

Anfrage zur Angebotsabgabe

Ihr Teilnahmeantrag/Ihre Interessensbestätigung vom _____

Lieferung/Leistung von

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichneten Leistungen

- im offenen Verfahren zu vergeben.
- im nicht offenen Verfahren zu vergeben.
- im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.
 - Das Verhandlungsverfahren soll nach den Angaben in der Leistungsbeschreibung in verschiedenen Phasen abgewickelt werden, um die Zahl der Angebote zu verringern.
- im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben.
- im wettbewerblichen Dialog zu vergeben.
 - Der wettbewerbliche Dialog soll in verschiedenen Phasen abgewickelt werden, um die Zahl der zu erörternden Lösungen zu verringern. Die Dialoge werden in deutscher Sprache geführt.

Beginn und Ort der Dialogphase:

- im Rahmen einer Innovationspartnerschaft zu vergeben.
- Die Innovationspartnerschaft soll in verschiedenen Phasen abgewickelt werden, um die Zahl der Angebote zu verringern.

Es gelten die beigefügten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen.

Nur für das offene Verfahren:

Bei Bietergemeinschaften sind alle jeweiligen Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter zu benennen (s. a. Formular **531 EU** und Nr. 4 Formular **511 EU**). Sie müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen.

Wenn Sie beabsichtigen, in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 47 VgV) in Anspruch zu nehmen, ist das ausgefüllte Formular **534a EU** oder **534b EU** dem Angebot beizufügen. Bitte beachten Sie, dass das Formular **534b EU** vom Eignungsleiher unterschrieben einzureichen ist.

Sollten Auftragsteile an andere Unternehmen vergeben werden (Unteraufträge nach § 36 VgV), ist das Formular **533a EU** oder **533b EU** auszufüllen und dem Angebot beizufügen.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung/Reihenfolge ergeben sich aus

- der Auftragsbekanntmachung.
- den Vergabeunterlagen.
- Eine Angebotsabgabe auf Lose ist möglich. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Das Angebot kann sich erstrecken auf
- alle Lose.
- mehrere Lose.
- nur ein Los.

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Anzahl der Lose, für die ein Bieter ein Angebot einreichen kann.

Angabe der Anzahl der Lose und ggf. Angabe einer Loskombination:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.

Höchstzahl der Lose: siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Anfrage zur Interessensbestätigung, Formular **311a EU**.

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

Nebenangebote sind

nicht zugelassen. zugelassen. vorgeschrieben.

Die zu beachtenden Mindestanforderungen ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

Ihr Angebot können Sie

elektronisch

in Textform

mit fortgeschrittener elektronischer Signatur oder fortgeschrittenem elektronischen Siegel

mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifizierten elektronischen Siegel

oder

auf dem Postweg

einreichen. Hierzu beachten Sie bitte das Formular „Hinweise Einreichung Interessensbestätigung/Teilnahmeanträge/Angebote“ (Formular 312_322 EU).

Die Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW geführt.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Bieterfragen besteht im Regelfall nur, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für zusätzliche Informationen“ gestellt worden ist.

Bis zum Ende der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot zurückziehen. Danach sind Sie bis zum Ablauf der umseitig genannten Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

Anlagen:

- Hinweise Einreichung Interessenbestätigung/Teilnahmeanträge/Angebote (Formular 312_322 EU)
- Information DSGVO (Formular 312a_322a EU)
- Angebotsschreiben (Formular 324 EU)
- Leistungsbeschreibung und ggf. Vertragsentwurf
- Zusammenstellung Angebotsunterlagen (Formular 325 EU)
- Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW (Formular 511 EU)
- Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512 EU)
- Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestarbeitsbedingungen (Formular 513 EU)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der Informationstechnik
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521 EU)
- Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531 EU)
- Erklärung Unteraufträge (Formular 533a EU oder 533b EU)
- Erklärung Eignungsmiethilfe (Formular 534a EU oder 534b EU)
- Angebotskennzettel (Formular 323 EU)

Hinweise zur Form der Einreichung von Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten

1. Elektronische Einreichung

Elektronische Interessensbestätigungen/Teilnahmeanträge/Angebote sind ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den zu verwendenden elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge, Interessensbestätigungen und Angeboten sowie zu Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Teilnahme-/Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Interessensbestätigungen/Teilnahmeanträge/Angebote können – vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren – grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

- 1) Einreichung in Textform nach § 126b BGB
- 2) Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur bzw. fortgeschrittenem elektronischen Siegel
- 3) Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. qualifiziertem elektronischen Siegel

Weitere Informationen zu den Signaturen, zum Bietertool und zum technischen Betrieb stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz und insbesondere unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/> zur Verfügung.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung der Interessensbestätigung, des Teilnahmeantrags/Angebotes und die Weiterleitung mit dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Teilnahme-/Angebotsfrist möglich.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gelten die Interessensbestätigungen/Teilnahmeanträge/Angebote und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel sind nicht auszufüllen.

Bei Teilnahmeanträgen/Angeboten von Bewerber-/Bietergemeinschaften muss der Teilnahmeantrag/das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB oder signiert eingereicht und hochgeladen werden. Auf die Bewerbungsbedingungen des Landes NRW (Formular 511 EU) wird hingewiesen.

Etwaige Erklärungen Dritter sind mit Angabe von Vornamen und Nachnamen bzw. dem Unternehmensnamen dem Teilnahmeantrag/Angebot beizufügen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen der Interessensbestätigung/des Teilnahmeantrags/Angebots, sind bis zum Ende der Teilnahmefrist/Angebotsfrist in entsprechender Form wie die Interessensbestätigung/der Teilnahmeantrag/das Angebot einzureichen.

2. Allgemeiner Hinweis zur Interessensbestätigung / zu den Teilnahme-/Vergabeunterlagen

Die in der Interessensbestätigung / den Teilnahme-/Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Teilnahme-/Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der

Einreichung einer Interessensbestätigung/eines Teilnahmeantrages/Angebotes und nur durch das die Teilnahme-/Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Eine darüber hinausgehende Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Unterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Teilnahme-/Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Teilnahme über den Vergabemarktplatz NRW empfohlen. Teilnahme-/Vergabeunterlagen können geändert oder ergänzt werden, die Bewerber-/Bieterkommunikation, die i.d.R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise enthalten. Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.

Wir empfehlen Ihnen eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabemarktplatz NRW. Diese bietet Ihnen den Vorteil, dass Sie automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert werden. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.

3. Schriftliche Einreichung von Angeboten, sofern von der Vergabestelle ausdrücklich zugelassen

Sofern die schriftliche Angebotsabgabe zugelassen ist, wird gebeten, das beiliegende Angebotsformular nebst Anlagen auszufüllen, zu unterschreiben und in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die in der Anfrage zur Angebotsabgabe genannte Vergabestelle zu übersenden; das Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein.

Der Umschlag ist mit anliegendem Angebotskennzettel (Formular 323 EU) sowie mit dem Firmennamen und der Firmenanschrift zu versehen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der oben genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

**Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten
nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
(Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)**

<p>Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:</p>	
<p>Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:</p>	
<p>Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:</p>	<p>a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens.</p> <p>b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 55 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) nebst zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) i. V. m. der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie Wettbewerbsregistergesetz (WRegG).</p> <p>Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.</p>
<p>Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten</p>	<p>Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Diese beträgt nach den VV zu § 79 LHO NRW (Aufbewahrungsbestimmungen) grundsätzlich fünf Jahre nach Ablauf des letzten Beschaffungsvorfalles. Längere Fristen bleiben im Einzelfall unberührt.</p>
<p>Empfänger von personenbezogenen Daten</p>	<p>Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie der Weitergabe zugestimmt haben oder diese gesetzlich zugelassen ist:</p> <p>Nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz ist die Vergabestelle verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, gespeichert sind. Unterhalb der</p>

	<p>v. g. Wertgrenze und auch bei einem Teilnahmewettbewerb kann eine Abfrage an die Wettbewerbsregisterbehörde gerichtet werden. Dies gilt bei Teilnahmewettbewerben für solche Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.</p> <p>Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz kann die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer zusätzlich zur v. g. Abfrage für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung anfordern.</p> <p>Bei allen Vergabeverfahren sind auf Verlangen der Bieter, die nicht für den Zuschlag berücksichtigt worden sind, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie der Name des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.</p> <p>Nach Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb jeweils ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer werden für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag der Name des beauftragten Unternehmens oder der natürlichen Person bekanntgegeben.</p>
<p>Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>Diese Rechte ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 DSGVO i. V. m. §§ 12-14 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW)</p> <p>Recht auf Auskunft Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.</p> <p>Recht auf Berichtigung: Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.</p> <p>Recht auf Löschung Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung).</p> <p>Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bietlers zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln).</p> <p>Recht auf Widerspruch Ein Recht auf Widerspruch steht dem Bewerber/Bieter bei Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, nicht zu (s. a. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung).</p>

<p>Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:</p>	<p>Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist:</p> <p>Die Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf</p> <p>Etwaige Beschwerden sind an v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.</p>
---	--

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung Dritter im Rahmen des Vergabeverfahrens in den Fällen des § 26 UVgO (Unterauftragsvergabe), §§ 31 ff. UVgO (Eignung) und § 43 Abs. 2 Nr. 2 UVgO (Zuschlagskriterium) ausdrücklich geregelt ist.

Kennzettel zum Teilnahmeantrag

Sofern die Einreichung des Teilnahmeantrages ausnahmsweise auf dem Postweg zugelassen ist, schneiden Sie bitte den untenstehenden Kennzettel aus und bringen diesen von außen auf dem verschlossenen Umschlag des Teilnahmeantrags an.

Der Umschlag darf sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lassen.

.....bitte ausschneiden

<p>Bitte nicht öffnen!</p> <p>Eilt!</p> <p>Bitte unverzüglich weiterleiten an</p>			
<p>Ende der Frist für die Abgabe des Teilnahmeantrages:</p>	<p>Teilnahmeantrag zu:</p> <hr style="width: 50%; margin: 5px auto;"/> <p>(Vergabenummer)</p>	<p>Nur vom Auftraggeber auszufüllen:</p>	
	<p>(Name des Vergabeverfahrens)</p>	<p>Eingegangen am:</p>	
	<p>Adresse der Behörde</p>	<p>Datum, Uhrzeit:</p>	

.....bitte ausschneiden

Kennzettel zur Angebotsabgabe auf dem Postweg

Sofern die Einreichung des Angebotes ausnahmsweise auf dem Postweg zugelassen wurde, schneiden Sie bitte den untenstehenden Kennzettel aus und bringen diesen von außen auf dem verschlossenen Umschlag des Angebotes an.

Der Umschlag darf sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lassen.

.....bitte ausschneiden

<p>Bitte nicht öffnen!</p> <p>Eilt!</p> <p>Bitte unverzüglich weiterleiten an</p>			
Ende der Frist für die Abgabe des Angebotes:	Angebot zu:	Nur vom Auftraggeber auszufüllen:	
	_____	Eingegangen am:	
	(Vergabenummer)	Datum, Uhrzeit:	
	(Name des Vergabeverfahrens)	Lfd.Nr.	
	Adresse der Behörde		

.....bitte ausschneiden

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters	Ort, Datum	
	Anschrift	
	Ansprechperson	
	Telefon	Telefax
	E-Mail-Adresse der Ansprechperson	
	Geschäftszeichen des Unternehmens	
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ¹	
	Handels-/Vereinsregisternummer	
	Registergericht	
	Geschäftszeichen der Vergabestelle	
	Vergabe-Nr. der Vergabestelle	

Angebot

Lieferung/Leistung von

Anfrage zur Abgabe eines Angebotes vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausführung der beschriebenen Leistung wird hiermit zu den eingesetzten Preisen angeboten. Wir halten uns bis zum Ablauf der Bindefrist lt. o. g. Angebotsanfrage an dieses Angebot gebunden.

Sofern sich der angebotene Preis auf Grund einer Prüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 als unzulässig erweist, gilt für einen Auftrag der preisrechtlich zulässige Preis.

Dem Angebot liegen die in der o. g. Anfrage zur Abgabe eines Angebotes übersandten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie die sonstigen dort genannten Bedingungen zugrunde.

_____ ¹ verpflichtende Angabe

Mein/Unser Unternehmen ist in folgender Datenbank präqualifiziert:

- <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de> Angabe der Registrierungsnummer: _____
 Angabe des Zugriffscode: _____
- www.pq-verein.de Angabe der Registrierungsnummer: _____
- _____ Angabe der Registrierungsnummer: _____

Wir beabsichtigen, die Leistungen im Rahmen einer Bietergemeinschaft zu erbringen. Das ausgefüllte Formular **531 EU** ist beigefügt.

Ich/Wir beabsichtige(n), Leistungen an Unterauftragnehmer bzw. im Rahmen der Eignungsleihe weiterzugeben.

- Ich/Wir beabsichtige(n) Auftragsteile an andere Unternehmen zu vergeben (Unteraufträge nach § 36 VgV). Das ausgefüllte Formular **533a EU** oder **533b EU** ist beigefügt.
- Ich/Wir beabsichtige(n) in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 47 VgV) in Anspruch zu nehmen. Das ausgefüllte Formular **534a EU** oder **534b EU** ist beigefügt.

Die im Formular 325 EU genannten Angebotsunterlagen sind mit Ausnahme der in einer der o. g. Datenbanken hinterlegten Nachweise beigefügt.

Kartellerklärung

Wir gehören einer Vereinbarung/einem Kartell gem. §§ 2, 3 GWB an. Folgende Firmen sind beteiligt:

Raum für Erläuterungen:

Angaben zur späteren Veröffentlichung von Daten zum Unternehmen in der Vergabebekanntmachung

(Informationen zu Bietergemeinschaften und deren Mitgliedern sind ausschließlich im Formular 531 EU anzugeben)

1) Einordnung des Unternehmens als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) oder Großunternehmen

Mein/unser Unternehmen gilt als

- Kleinstunternehmen
- Kleines Unternehmen
- Mittleres Unternehmen
- Großunternehmen (sofern vorherige Klassifikation nicht zutreffend).

Erläuterung:

Die Definitionen sind angelehnt an Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG (Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003). Informationen zur Berechnung der Beschäftigtenzahlen bzw. der finanziellen Schwellenwerte sind unmittelbar der v. g. Empfehlung zu entnehmen.

- Kleinstunternehmen (weniger als zehn Personen und Jahresumsatz/-bilanz weniger als 2 Mio. Euro)*
- Kleines Unternehmen (weniger als 50 Personen und Jahresumsatz/-bilanz weniger als 10 Mio. Euro)*
- Mittleres Unternehmen (weniger als 250 Personen und Jahresumsatz weniger als 50 Mio. Euro bzw. Jahresbilanzsumme weniger als 43 Mio. Euro).*

2) Angabe der Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers des Unternehmens, sofern das Unternehmen nicht börsennotiert ist

Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers des Unternehmens: _____

Erläuterung:

Als Definition des Begriffes „wirtschaftlicher Eigentümer“ kann der Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“ nach § 3 Geldwäschegesetz herangezogen werden (Hinweis auf [§ 3 GwG – Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://www.gesetze-im-internet.de)).

Ich/wir erkläre/n, dass mein/unser Angebot die von der Vergabestelle auf dem Vergabemarktplatz NRW ggf. zur Verfügung gestellten aktualisierten Vergabeunterlagen sowie diesbezüglichen Informationen berücksichtigt.

Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben können.

Hinweis:

Mit der elektronischen Abgabe des Angebotes auf dem Vergabemarktplatz NRW gilt dieses als unterschrieben. Auf das Formular 312_322 EU wird hingewiesen.

Sofern die Vergabestelle ausnahmsweise die Abgabe des Angebotes auf dem Postweg zugelassen hat, muss das Angebot hier unterschrieben werden.

Kurzbezeichnung des Verfahrens	Vergabe-Nr.:
--------------------------------	--------------

Zusammenstellung der vom Unternehmen im offenen Verfahren einzureichenden Unterlagen, Erklärungen und Nachweise

Vom Unternehmen sind vorzulegen:

1.

- das Angebotsschreiben, Formular 324 EU,
- das inhaltliche Angebot mit Angebotspreis,
- bei Bietergemeinschaften: unterschriebene Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung, Formular 531 EU,
- bei Unteraufträgen: Erklärung Unteraufträge (Formular 533a EU oder 533b EU),
- bei Eignungsleihe: Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a EU oder 534b EU).
- _____
- _____

2.

sowie die nachstehend angekreuzten Unterlagen, Nachweise bzw. Erklärungen zur Eignungsprüfung:

- Eigenerklärung zu Ausschlussgründen, (Formular 521 EU)

zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV)

- Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister oder Nachweis auf andere Weise über die erlaubte Berufsausübung
- _____
- _____

zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)

- Erklärung über den Gesamtumsatz einschließlich des Umsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags
- Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe: _____
- _____
- _____

**zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit
(§ 46 VgV)**

- Liste der wesentlichen in den letzten ___ Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers
- Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen
- Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt
- Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, für den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Kurzbezeichnung des Verfahrens	Vergabe-Nr.:
--------------------------------	--------------

Zusammenstellung der vom Unternehmen im nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialog und in der Innovationspartnerschaft einzureichenden Unterlagen, Erklärungen und Nachweise

Vom Unternehmen sind vorzulegen:

1.

- das Angebotsschreiben, Formular 324 EU,
- das inhaltliche Angebot mit Angebotspreis,
- bei Bietergemeinschaften: unterschriebene Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung, Formular 531 EU,
- bei Unteraufträgen: Erklärung Unteraufträge (Formular 533a EU oder 533b EU),
- bei Eignungsleihe: Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a EU oder 534b EU).
- _____
- _____

2.

sowie die nachstehend angekreuzten Unterlagen, Nachweise bzw. Erklärungen zur Eignungsprüfung:

- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521 EU)

Dienststelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Zuständige(r) Bearbeiter/-in
	Geschäftszeichen des Unternehmens
	Geschäftszeichen der Vergabestelle
	Vergabe-Nr. der Vergabestelle

Vergabeverfahren _____

- Ihr Angebot Ihr Teilnahmeantrag vom _____
- zu Los _____
- zu den Losen _____
- zur Gesamtleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und § 62 Abs. 1 Satz 1 Vergabeverordnung (VgV) teile ich Ihnen Folgendes mit:

In dem vorgenannten Vergabeverfahren soll auf das Angebot des nachfolgend genannten Bieters der Zuschlag erteilt werden:

Der früheste Zuschlagstermin ist der _____

- Ihr Angebot konnte nicht berücksichtigt werden, weil
- es fachlich nicht richtig ist.
- es rechnerisch nicht richtig ist.

Erläuterung:

- Ihr Angebot wurde ausgeschlossen, weil
 - geforderte Erklärungen und Nachweise fehlten.
 - Ihr Angebot nicht die geforderten Unterlagen enthalten hat.
 - Ihr Angebot nicht die nachgeforderten Unterlagen enthalten hat.
 - es nicht unterschrieben bzw. elektronisch signiert ist oder in der geforderten Textform nach § 126b BGB abgegeben wurde.
 - von Ihnen vorgenommene Änderungen an Ihren Eintragungen nicht zweifelsfrei sind.
 - von Ihnen Änderungen bzw. Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind.
 - Ihr Angebot nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten hatte.
 - es aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht eingegangen ist.
 - es aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht formgerecht eingegangen ist.
 - ein Grund nach § 123 GWB vorliegt.
 - ein Grund nach § 124 GWB vorliegt.

Erläuterung:

- Ihr Nebenangebot wurde ausgeschlossen, weil
 - gemäß Anfrage zur Angebotsabgabe Nebenangebote nicht zugelassen waren.
 - es nicht die verlangten Mindestanforderungen erfüllt.

Erläuterung:

- Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil Sie nicht die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzen.

Erläuterung:

- Der Zuschlag auf Ihr Angebot kann nicht erfolgen, weil der Preis bzw. die Kosten des Angebotes im Verhältnis zu der zur erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen und
 - die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden konnte.
 - dies darauf zurückzuführen ist, dass Sie Ihre Verpflichtungen nicht nach § 128 Abs. 1 GWB eingehalten haben.

Erläuterung:

- Der Zuschlag auf Ihr Angebot kann nicht erfolgen, weil Sie die Rechtmäßigkeit der staatlichen Beihilfe nicht fristgemäß nachgewiesen haben.

- Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot nach §§ 127 GWB, 58 VgV abgegeben haben. Hierfür sind im Einzelnen nachfolgende Gründe maßgebend

- Hauptangebot

- _____
- _____
- _____
- _____

Erläuterung:

Nebenangebot

Erläuterung:

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie weiterhin bis zum Ablauf der Bindefrist an Ihr Angebot gebunden bleiben.

Ihr Teilnahmeantrag konnte aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt werden:

Erläuterung:

Diese Information dient der Wahrung Ihrer Rechte. Um sicher zu gehen, dass Sie diese erhalten haben, bitte ich Sie, mir deren Zugang schnellstmöglich über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes NRW zu bestätigen.

Dienststelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Zuständige(r) Bearbeiter/-in
	Geschäftszeichen des Unternehmens
	Geschäftszeichen der Vergabestelle
	Vergabe-Nr. der Vergabestelle

Vergabeverfahren _____

- Ihr Angebot vom _____
- zu Los _____
- zu den Losen _____
- zur Gesamtleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorgenannten Vergabeverfahren beabsichtige ich, Ihr Angebot anzunehmen.

Gemäß § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darf der Auftrag jedoch erst frühestens am _____ erteilt werden.

Dienststelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Zuständige(r) Bearbeiter/-in
	Geschäftszeichen des Unternehmens
	Geschäftszeichen der Vergabestelle
	Vergabe-Nr. der Vergabestelle

Vergabeverfahren _____

Ihr Angebot vom _____

- zu Los _____
- zu den Losen _____
- zur Gesamtleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Angebot konnte aus den Ihnen bereits mit Schreiben vom _____ mitgeteilten Gründen (§ 134 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) nicht berücksichtigt werden.

- Das erfolgreiche Angebot wies folgende Merkmale und Vorteile auf:

- Nach § 39 Abs. 6 VgV bin ich gehindert, Ihnen weitere Angaben mitzuteilen

Ich würde es begrüßen, wenn Sie sich bei zukünftigen Vergabeverfahren des Landes NRW erneut beteiligen würden.

Dienststelle	Ort, Datum
	Anschrift
	Zuständige(r) Bearbeiter/-in
	Geschäftszeichen des Unternehmens
	Geschäftszeichen der Vergabestelle
	Vergabe-Nr. der Vergabestelle

Vergabeverfahren _____

- Ihr Angebot Ihr Teilnahmeantrag vom _____
- zu Los _____
- zu den Losen _____
- zur Gesamtleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,
das o. g. Vergabeverfahren ist

- insgesamt
- für Los-Nr.(n) _____
- aufgehoben worden, da
- kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 Vergabeverordnung (VgV)).
- sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 VgV).
- kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV).
- andere schwerwiegende Gründe bestanden haben.

Erläuterung:

- nach § 177 GWB beendet worden.

Es ist beabsichtigt,

- auf die Vergabe des Auftrags zu verzichten.
- demnächst ein Vergabeverfahren neu einzuleiten.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie sich bei zukünftigen Vergabeverfahren des Landes NRW erneut beteiligen würden.

Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen nach der Vergabeverordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

1. Allgemeines

- 1.1** Der Auftraggeber verfährt nach den Vorschriften des GWB bzw. der VgV. Die Bestimmungen können im Internetportal „www.vergabe.nrw.de“ eingesehen werden.

Der Bewerber bzw. Bieter hat einen Rechtsanspruch auf Anwendung dieser Bestimmungen. Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber bzw. Bieter an die in der Bekanntmachung genannte Vergabekammer wenden.

- 1.2** Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW unter www.evergabe.nrw.de durchgeführt.

2. Angebotsbedingungen

- 2.1** Für das Angebot sind die vom Auftraggeber für das Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Formulare zu benutzen.

- 2.2** Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes des Landes NRW unter www.evergabe.nrw.de darauf hinzuweisen.

- 2.3** Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 56 VgV bleibt unberührt.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen sind unzulässig. Das gilt insbesondere für eigene AGB des Auftragnehmers.

Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in der Angebotsanfrage ausdrücklich zugelassen oder vorgeschrieben wurden. Sie müssen die darin verlangten Mindestforderungen erfüllen. Die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b BGB abzugeben oder ggf. in Ausnahmefällen auf Anforderung der Vergabestelle zu signieren.

Näheres zur Form der Angebotsabgabe kann dem beiliegenden Formular 312_322 EU entnommen werden.

Bei Angebotsabgabe auf dem Postweg, sofern diese von der Vergabestelle ausdrücklich zugelassen worden ist, sind das Angebotsschreiben (Formular 324 EU) und alle zu unterschreibenden Anlagen mit Namen (Firma) und Unterschrift des Bieters zu versehen.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen:

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

In der Anfrage zur Angebotsabgabe ausdrücklich zugelassene oder vorgeschriebene Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Nicht formgerecht eingereichte Nebenangebote können ausgeschlossen werden.

2.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

2.5 Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen eingeräumt wird. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die beigefügten Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512 EU) verwiesen.

2.6 Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.

2.7 Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsanfrage nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

3. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist im Angebotsschreiben (Formular 324 EU) abzugeben.

4. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften, Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben in der Interessenbestätigung, im Teilnahmeantrag oder im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen (Formular 531 EU). Die diesbezügliche Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung ist mit der Interessenbestätigung oder im Teilnahmewettbewerb mit dem Teilnahmeantrag, ansonsten mit dem Angebot einzureichen. Die Interessenbestätigung, der Teilnahmeantrag bzw. das Angebot ist von dem Bevollmächtigten einzureichen.

Etwaige Eigenerklärungen, die von allen beteiligten Mitgliedern der Gemeinschaft einzureichen sind, gelten durch elektronische Abgabe unter Nennung des Namens, Vornamens oder der Unternehmensbezeichnung auf dem Formular der Eigenerklärung als eingereicht.

Die Gründe zur Bildung der Bewerber-/Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen.

Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

5. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

5.1 Unteraufträge

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen in seinem Angebot benennen

(Formular 533a EU). Die Vergabestelle kann vor Zuschlagserteilung zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt vom Bieter den Nachweis verlangen, dass ihm die erforderlichen Mittel der Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (Formular 533b EU).

Hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe nach § 123 GWB bzw. § 124 GWB wird auf § 36 Abs. 5 VgV verwiesen.

Die Vergabestelle kann anlassbezogen die Vorlage der Nachweise der Unterauftragnehmer gegenüber dem Bieter vor Zuschlagserteilung verlangen.

5.2 Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die hierfür vorgesehenen Kapazitäten im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes in seinem Teilnahmeantrag, ansonsten im Angebot benennen.

Der Bieter hat nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, können diese auf Verlangen des Auftraggebers gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Die Haftungserklärung (Formular 534b EU) ist vom Eignungsleiher zu unterschreiben und eingescannt – im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes mit dem Teilnahmeantrag, ansonsten mit dem Angebot – einzureichen.

Hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe nach § 123 GWB bzw. § 124 GWB wird auf § 47 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV verwiesen.

Die Vergabestelle kann anlassbezogen die Vorlage der Nachweise der Eignungsleiher gegenüber dem Bieter zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens verlangen.

6. Präqualifizierung

Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de/> oder www.pq-verein.de bzw. einer anderen für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreien Datenbank innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Teilnahmeantrages, einer Interessenbestätigung bzw. eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben. Sofern vom Auftraggeber Nachweise gefordert werden, die nicht in den v. g. Datenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen können als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebene Leistung mit dem Angebot, Teilnahmeantrag oder der Interessenbestätigung eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung abgeben. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, ist die Eigenerklärung auf gesondertes Verlangen durch Vorlage in der Eigenerklärung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 5 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Registrierungsnummer ggf. ergänzt durch geforderte auftragspezifische Einzelnachweise.

7. Sonstiges

7.1 Die Preise sind in Euro anzugeben.

7.2 Die Interessenbestätigung, der Teilnahmeantrag/das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Werden fremdsprachige Nachweise oder Antragsunterlagen eingereicht, sind auf Verlangen des Auftraggebers beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

7.3 Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

7.4 Informationen nach § 62 Abs. 2 VgV über nicht berücksichtigte Bewerbungen oder über nicht berücksichtigte Angebote können vom Bewerber oder Bieter beim Auftraggeber elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes NRW beantragt werden.

7.5 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW)

mit den

Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B)

Inhaltsübersicht

- 0. Präambel**

- 1. Art und Umfang der Leistungen**

- 2. Änderungen der Leistung**

- 3. Ausführungsunterlagen**

- 4. Ausführung der Leistung**

- 5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung**

- 6. Art der Anlieferung und Versand**

- 7. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers**

- 8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber**

- 9. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer**

- 10. Obhutspflichten**

- 11. Vertragsstrafe**

- 12. Güteprüfung**

- 13. Abnahme**

- 14. Mängelansprüche und Verjährung**

- 15. Rechnung**

- 16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen**

- 17. Zahlung**

- 18. Sicherheitsleistung**

- 19. Streitigkeiten**

0. Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt deutsches Recht.

1. Art und Umfang der Leistungen (VOL/B § 1)

- 1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.**
- 2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander**
 - a) die Leistungsbeschreibung**
 - b) Besondere Vertragsbedingungen**
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen**
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen**
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen**
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).**

zu § 1

1. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags.
2. Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlags oder Auftrags innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung dem Auftraggeber in der von diesem vorgegebenen Form zu bestätigen. Kommt der Auftragnehmer mit der Bestätigung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten.
3. Die im Angebot angegebenen Preise sind – wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung, Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind.

Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

2. Änderungen der Leistung (VOL/B § 2)

- 1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.**
- 2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.**
- 3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.**

zu § 2 Nr. 3

1. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.

2. Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Preise je Einheit im Vertrag vorgesehen sind,
 - ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit zu erbringen
 - begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Preise je Einheit.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Ausführungsunterlagen (VOL/B § 3)

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.

zu § 3 Nr. 1

1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
2. Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Satz 1 und § 14 VOL/B, werden durch Nr. 1 nicht eingeschränkt.
3. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) und ähnliche allgemeingültige technische Bestimmungen hat sich der Auftragnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.

2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

zu § 3 Nr. 2

1. Die Zustimmung des Vertragspartners soll schriftlich erfolgen.
2. Wie die Ausführungsunterlagen bleiben die Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

4. Ausführung der Leistung (VOL/B § 4)

1. **(1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.**

- (2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.**

zu § 4 Nr. 1

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
2. Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn dem Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen vorgelegt wurden und er nach diesen bestellt hat.
3. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.
4. Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Beschäftigten des Auftraggebers zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung oder Abmahnung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
5. Für Sachschäden haftet der Auftraggeber lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner handelnden Organe (§§ 89, 31 BGB) oder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Eine Haftung ohne Verschulden und eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist bei Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen; das gilt auch für einfache Fahrlässigkeit bei der Auswahl, Anleitung oder Überwachung von Verrichtungsgehilfen und bei der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften (§ 831 BGB). Soweit keine Haftung des Auftraggebers besteht, haften auch seine Organe oder Erfüllungsgehilfen nicht. Dasselbe gilt für seine Verrichtungsgehilfen, es sei denn, ihnen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Ansprüche nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) bleiben ebenso unberührt wie die Haftung für Personenschäden (Schäden an Leben, Körper und Gesundheit).

6. Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Bewachung und Verwahrung der ihm und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. sowie der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände Sorge zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Gegenstände in den Räumen oder auf dem Grundstück des Auftraggebers befinden.
7. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Arbeitnehmern des Auftragnehmers Ersatz zu leisten wegen Personen- oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht ihm Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Arbeitnehmer herbeigeführt worden sind.

- 2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.**

(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.

zu § 4 Nr. 2

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.

3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.

4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

zu § 4 Nr. 4

Der Auftragnehmer hat

- a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
- b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,
- c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind,
- d) bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen bevorzugt zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
- e) Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- f) sich bei Großaufträgen zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung (VOL/B § 5)

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.

2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung

gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert, berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.

3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

6. Art der Anlieferung und Versand (VOL/B § 6)

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

zu § 6

1. Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben im Auftragschreiben zu versenden.
2. Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.
Soweit Entlade- oder Transportgerät erforderlich ist, hat der Auftragnehmer hierfür auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
3. Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Aufstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
4. Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
5. Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.
6. Die Kosten für die Beförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Verwendungsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
7. Verpackungstoffe gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.
Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird hingewiesen.
Soweit v. g. Verpackungen zurückzunehmen sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten.
Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf Erstattung der Mietgebühren.

7. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (VOL/B § 7)

1. **Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.**
2. **(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.**

(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferungsbedingungen z.B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.

(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatzansprüche statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüffähige Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.

3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1.

4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (VOL/B § 8)

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.

zu § 8 Nrn. 1 und 2

1. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

1.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,

1.2 der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 VOL/B zuwiderhandelt,

1.3 der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem

Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

2. Vor der Ausübung der Rechte auf Grund von Nr. 1.2 und 1.3 ist dem Auftragnehmer unbeschadet der Regelung in § 19 Nr. 1 VOL/B Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

zu § 8 Nr. 3

Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer (VOL/B § 9)

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.

3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

10. Obhutspflichten (VOL/B § 10)

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für ihre Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

11. Vertragsstrafe (VOL/B § 11)

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.

2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 %. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werkzeuge; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

12. Güteprüfung (VOL/B § 12)

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.

2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:

a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.

b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.

c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.

d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.

e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistungen einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.

g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

zu § 12

1. Der Auftraggeber kann – möglichst unter Berücksichtigung der Belange des Auftragnehmers – Art, Umfang und Ort der Güteprüfung bestimmen.

2. Ist eine Güteprüfung vorgesehen, so hat der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und – auf Verlangen des Auftraggebers – auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

3. Der Auftragnehmer hat zur Güteprüfung nur Leistungen bereitzustellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.

4. Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen.

5. Leistungen, die bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen und am Ort der Güteprüfung durch vertragsgemäße zu ersetzen.

13. Abnahme (VOL/B § 13)

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verzögerung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

(2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

zu § 13 Nr. 2

1. Die sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden.
2. Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nichts anderes vereinbart ist – die Verwendungsstelle (ZVB-NRW Nr. 2 zu § 6). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 14.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

14. Mängelansprüche und Verjährung (VOL/B § 14)

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1) auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen auf Grund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.

2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie

2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,

aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,

bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder

cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach den Doppelbuchstaben aa bis cc haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß Doppelbuchstabe aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

zu § 14 Nr. 3

1. Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt von Neuem, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.
2. Mängelansprüche wegen Verstößen gegen die unter ZVB-NRW Nr. 1 zu § 4 Nr. 1 genannten Vorschriften und Regeln können vom Auftraggeber – unabhängig von der übrigen geltenden Verjährungsfrist – während der gesamten Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch fünf Jahre lang geltend gemacht werden. Tritt die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen aber später ein als nach Satz 1, so hat es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

15. Rechnung (VOL/B § 15)

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

zu § 15

1. Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen.
2. Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.
3. In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge auszuführen. Zusammenfassende Angaben wie „hergestellt“, „ausgebessert“, „gangbar gemacht“ usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.

Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.

Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

4. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.
5. Enthält ein Preis je Einheit Bruchteile der kleinsten Währungseinheit, so ist mit ihnen weiterzurechnen.
6. Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.

7. Lieferscheine müssen enthalten:

- Nummer und Datum,
- Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragschreibens,
- die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung,
- Angaben über Art und Umfang der Lieferung.

8. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung beigefügt sind; dies geschieht in der Regel durch anerkannte Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise.

9. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

10. Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss die Rechnung spätestens am 18. Werktag nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.

16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (VOL/B § 16)

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.

2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergl. aufzuführen sind.

zu § 16 Nr. 2

1. Bei Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen, deren Überwachung durch den Auftraggeber vertraglich vorgesehen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich von der vertraglich vereinbarten Stelle die Stundennachweise schriftlich bestätigen zu lassen.
2. Die anerkannten Stundennachweise sind mit der Rechnung einzureichen. Auf Verlangen sind die Erstschriften zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Die Stundennachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Sind Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen auszustellen; die Stundenverrechnungssätze sind dann in der Rechnung am Schluss nachzuweisen.

Zu den Angaben gehören das Datum, die Bezeichnung des Ortes, die Namen und die Qualifikation der Arbeitskräfte (z.B.: Meister, Geselle, Hilfskraft, Auszubildender), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung.

3. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

17. Zahlung (VOL/B § 17)

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen eines Monats nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu

erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.

4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung, Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln einschließlich Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

zu § 17

1. Die Bezahlung wird, soweit nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.
2. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung (vgl. ZVB-NRW Nr. 8 zu § 15) bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß ZVB-NRW zu § 13 Nr. 2.
3. Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
4. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

5. Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden

18. Sicherheitsleistung (VOL/B § 18)

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000 Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.

2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-

Dienstleistungsabkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden oder Aufrechenbarkeit, Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

zu § 18 Nr. 4 Absatz 1

Abweichend von Nr. 4 Abs. 1 enthält die Bürgschaftsurkunde den Zusatz, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers gilt.

(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

19. Streitigkeiten (VOL/B § 19)

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.

2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des [Mindestlohngesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- (1) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Eigenerklärung

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und auch gegen mein/unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis und 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

¹ Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

² Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n),
dass mein/unser Unternehmen nicht
- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens³ infrage gestellt wird
- und dass andere Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB ebenfalls nicht erfüllt sind.⁴

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen. zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

Mit der elektronischen Abgabe dieser Eigenerklärung über den Vergabemarktplatz NRW zusammen mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot gilt diese vom Bewerber bzw. Bieter als unterschrieben.

Dies gilt auch für Bewerber-/Bietergemeinschaften durch Angabe der jeweiligen Mitglieder der Gemeinschaft in Form von Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung.

Auf das Formular 312_322 EU wird hingewiesen. Sofern in Ausnahmefällen die Abgabe auf dem Postweg zugelassen wird, ist die Eigenerklärung zu unterschreiben.

Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

3 siehe Fußnote Seite 1

4 Dies betrifft Ausschlussgründe nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c des Aufenthaltsgesetzes § 19 Mindestlohngesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sofern der Anwendungsbereich des § 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (u. a. mind. 1.000 Mitarbeiter im Inland) eröffnet ist.

Eigenerklärung
zur Umsetzung von Artikel 5kⁱ Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2878 des Rates
vom 18. Dezember 2023

1. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht zu den genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
 - a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
2. Ich/wir erkläre(n), dass die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören.
3. Ich/Wir bestätigen und stellen sicher, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Mit der elektronischen Abgabe dieser Eigenerklärung über den Vergabemarktplatz NRW zusammen mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot gilt diese vom Bewerber bzw. Bieter als unterschrieben.

Dies gilt auch für Bewerber-/Bietergemeinschaften durch Angabe der jeweiligen Mitglieder der Gemeinschaft in Form von Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung.

Auf das Formular 312_322 EU wird hingewiesen. Sofern in Ausnahmefällen die Abgabe auf dem Postweg zugelassen wird, ist die Eigenerklärung zu unterschreiben.

Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung

ⁱ Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 lautet wie folgt:

(1)
Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU,

unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU sowie unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln, einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt — Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

- a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen wie des Vorhabens Paks II und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
- b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
- c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
- d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, oder
- e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.“

Eigenerklärung¹
zur VERORDNUNG (EU) 2022/2560 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 14. Dezember 2022
über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen

Hiermit erkläre(n) ich/wir,

die von mir/uns erhaltenen drittstaatlichen finanziellen Zuwendungen unterliegen keiner Meldepflicht nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b. Die erhaltenen Zuwendungen sind in der Auflistung aufgeführt.

die von mir/uns erhaltenen drittstaatlichen finanziellen Zuwendungen erfüllen die Bedingungen für die Meldung finanzieller Zuwendungen gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2 und unterliegen der Meldepflicht nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b. Die erhaltenen Zuwendungen sind in der Auflistung aufgeführt.

Auflistung der erhaltenen drittstaatlichen finanziellen Zuwendungen nach Art. 27	
Angabe der Zuwendung	Betrag in Euro

fortführen

Liste ggf.

Die Verordnung ist unter dem nachfolgenden Link abrufbar:

eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2560

¹ Diese Eigenerklärung ist nur bei erhaltenen drittstaatlichen finanziellen Zuwendungen nach Art. 27 einzureichen.

Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung

Bewerber-/Bietergemeinschaft	Vergabe Nr.
------------------------------	-------------

Vergabeverfahren

Wir, die nachstehend aufgeführten Mitglieder einer Bewerber-/Bietergemeinschaft, haben uns zu einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft zusammengeschlossen, um einen gemeinsamen Teilnahmeantrag bzw. ein gemeinsames Angebot zur vorliegenden Ausschreibung einzureichen. Wir erklären, dass wir im Auftragsfall gegenüber dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haften werden.

Bevollmächtigter Vertreter, der die aufgeführten Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt sowie berechtigt ist, einen gemeinsamen Teilnahmeantrag bzw. ein gemeinsames Angebot abzugeben, ist das unten bezeichnete federführende Mitglied.

Name des Unternehmens	Leistungsteil	Kontaktdaten, Ansprechpartner	Daten des Unternehmens zur nachträglichen Veröffentlichung ¹		
			Größe des Unternehmens	Nationalität des Eigentümers	Umsatzsteuer-identifikationsnummer
:					
Federführend					

(bitte ggf. weitere Zeilen einfügen)

¹ siehe umseitige Erläuterungen

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Einreichung der Interessenbestätigung, des Teilnahmeantrages oder Angebotes im Formular **312/322 EU**.

Erläuterungen zu den Daten der Mitglieder der Bietergemeinschaft für die nachträgliche Veröffentlichung

1) Einordnung des Unternehmens als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) oder Großunternehmen

Zur Einordnung als KMU sind anzugeben:

Kleinstunternehmen, Kleines Unternehmen, Mittleres Unternehmen oder Großunternehmen (sofern vorherige Klassifikation nicht zutreffend).

Die Definitionen sind angelehnt an Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG (Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003). Informationen zur Berechnung der Beschäftigtenzahlen bzw. der finanziellen Schwellenwerte sind unmittelbar der v. g. Empfehlung zu entnehmen.

- Kleinstunternehmen (weniger als zehn Personen und Jahresumsatz/-bilanz weniger als 2 Mio. Euro)
- Kleines Unternehmen (weniger als 50 Personen und Jahresumsatz/-bilanz weniger als 10 Mio. Euro)
- Mittleres Unternehmen (weniger als 250 Personen und Jahresumsatz weniger als 50 Mio. Euro bzw. Jahresbilanzsumme weniger als 43 Mio. Euro).

2) Angabe der Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers des Unternehmens, sofern das Unternehmen nicht börsennotiert ist

Als Definition des Begriffes „wirtschaftlicher Eigentümer“ kann der Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“ nach § 3 Geldwäschegesetz herangezogen werden (Hinweis auf § 3 GwG – Einzelnorm (gesetz-im-internet.de)).

Bieter	Vergabe-Nr.
--------	-------------

Vergabeverfahren

Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe

Angabe der übernommenen Auftragsteile/des Leistungsbereiches	Unterauftragnehmer ¹ (Firmenname, Sitz, Kontaktdaten)

¹ Soweit die Nennung des Unterauftragnehmers bereits möglich und damit zumutbar ist vgl. § 38 Abs. 1 VgV

Bieter	Vergabe-Nr.
--------	-------------

Vergabeverfahren

Nachweis Unterauftragnehmer

Ich/Wir erkläre/n, dass mir/uns die erforderlichen Mittel durch die folgenden Unterauftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Die Unterauftragnehmer haben mir/uns gegenüber erklärt, dass keine Ausschlussgründe¹ vorliegen.

Angabe der übernommenen Auftragsteile/des Leistungsbereiches	Unterauftragnehmer (Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung sowie Kontaktdaten)

¹ Diese ergeben sich aus den in den Vergabeunterlagen enthaltenen Eigenerklärungen.

Erklärung Eignungsleihe

Bewerber/Bieter	Vergabe-Nr.
-----------------	-------------

Vergabeverfahren

Ich/Wir beabsichtige(n), im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten von anderen Unternehmen in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe nach § 47 VgV).

Ich/Wir erkläre/n, dass mir/uns die für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien erforderlichen Kapazitäten durch die folgenden Eignungsleiher zur Verfügung gestellt werden.

Die Eignungsleiher haben mir/uns gegenüber erklärt, dass keine Ausschlussgründe¹ vorliegen.

Mir/Uns ist bewusst, dass sich die Vergabestelle jederzeit die Nachweise und Eigenerklärungen vorlegen lassen kann.

Angabe der Kapazitäten	Eignungsleiher (Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung sowie Kontaktdaten)

¹ Diese ergeben sich aus den in den Vergabeunterlagen enthaltenen Eigenerklärungen.

Erklärung Eignungsleihe und Haftungserklärung

Bewerber/Bieter	Vergabe-Nr.
-----------------	-------------

Vergabeverfahren

Ich/Wir beabsichtige(n), im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten von anderen Unternehmen in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe nach § 47 VgV).

Ich/Wir erkläre/n, dass mir/uns die für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien erforderlichen Kapazitäten durch folgenden Eignungsleiher zur Verfügung gestellt werden.

Der Eignungsleiher hat mir/uns gegenüber erklärt, dass keine Ausschlussgründe¹ vorliegen.

Mir/Uns ist bewusst, dass sich die Vergabestelle jederzeit die Nachweise und Eigenerklärungen vorlegen lassen kann.

Angabe der Kapazitäten	Eignungsleiher (Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung sowie Kontaktdaten)

Haftungserklärung des Eignungsleihers:

Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenname des Eignungsleihers)

¹ Diese ergeben sich aus den in den Vergabeunterlagen enthaltenen Eigenerklärungen.

Nachprüfungsverfahren

Bei der Vergabe von Leistungen, deren geschätzter Auftragswert sich wenigstens auf den in § 2 der Vergabeverordnung genannten Betrag (Schwellenwert) beläuft (EU-Vergabeverfahren), hat der Bewerber bzw. Bieter einen Rechtsanspruch auf Anwendung der VOL Teil A. Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber bzw. Bieter an die für ihn zuständige Vergabekammer wenden.

Die Grundlagen des Nachprüfungsverfahrens allgemein und die dazu ergangenen Landesregelungen ergeben sich aus:

- §§ 97 - 129 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Kapitel 6.2.4
- Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren NRW (ZuStVO NpV NRW), Kapitel 6.4.3
- Verordnung über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammern, Kapitel 6.4.4.

Nach § 2 Abs. 1 der ZuStVO NpV NRW sind in NRW folgende Vergabekammern i.S.d. § 104 GWB eingerichtet:

- für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Vergabekammer Westfalen mit Sitz in Münster und
- für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Vergabekammer Rheinland mit Sitz in Köln.

Die Anschriften der Vergabekammern lauten:

Für den Regierungsbezirk Köln und Düsseldorf:

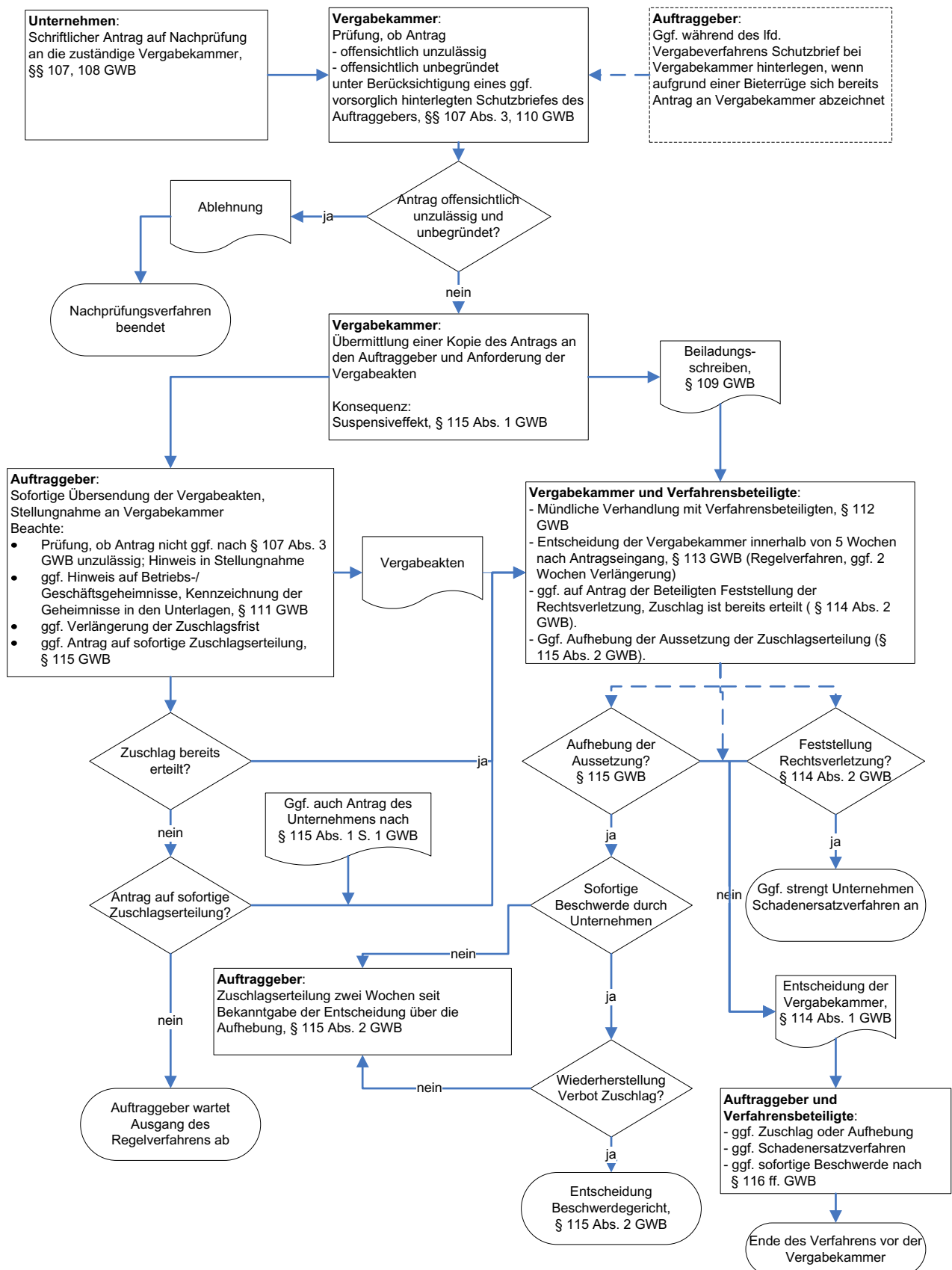
Vergabekammer Rheinland
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Fax: 0221 - 147 2889

Für die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg:

Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Fax: 0251 - 411 2165

Nach § 2 Abs. 2 ZuStVO NpV NRW richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Vergabekammer Westfalen und Rheinland danach, in welchem räumlichen Bezirk die jeweilige Vergabestelle der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ihren Sitz hat. Bei der Vergabekammer Rheinland gilt dies hinsichtlich der Verteilung der örtlichen Zuständigkeit zwischen den Spruchkörpern entsprechend. Die zuständige Vergabekammer ist in der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen anzugeben.

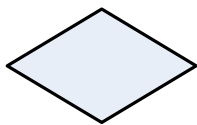
Ablaufdiagramm Nachprüfungsverfahren Vergabekammer



Legende Flussdiagramm



Tätigkeit



Verzweigung
(Entscheidungsfeld)



Dokument



Verbinder
(Anschlussfeld)



Ende



weiterführender Pfeil



optionaler Verlauf

Verordnung über Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern NRW (Zuständigkeitsverordnung Vergabekammern NRW – VK ZuStV NRW)

Vom 2. Dezember 2014

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 639)

Auf Grund des § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), und des § 5 Absatz 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne von § 103 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie für Konzessionen im Sinne von § 105 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen durch die gemäß § 156 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit dieser Verordnung eingerichteten Vergabekammern in Nordrhein-Westfalen sowie für Nachprüfungen auf Grund von gesetzlichen Zuweisungen weiterer Sonderzuständigkeiten an die Vergabekammern der Länder.

(2) Die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der Vergabekammern in Nordrhein-Westfalen und den Vergabekammern anderer Länder oder des Bundes bestimmt sich gemäß § 159 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

§ 2

Vergabekammern

(1) Es werden für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Vergabekammer Westfalen mit Sitz in Münster und für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Vergabekammer Rheinland mit Sitz in Köln eingerichtet.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Vergabekammer Westfalen und Rheinland richtet sich danach, in welchem räumlichen Bezirk die jeweilige Vergabestelle der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ihren Sitz hat.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die hauptamtliche Beisitzerin oder der hauptamtliche Beisitzer eines Spruchkörpers müssen neben den Anforderungen an die Mindestqualifikation des § 157 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die Vergabekammern müssen je Spruchkörper neben den Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über mindestens eine hauptamtliche Beisitzerin oder einen hauptamtlichen Beisitzer und einen ehrenamtlichen Beisitzer oder eine ehrenamtliche Beisitzerin verfügen. Darüber hinaus können auch Fachbeamtinnen und Fachbeamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, zu zusätzlichen hauptamtlichen Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden.

(4) Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident der Bezirksregierung Münster für die Vergabekammer Westfalen sowie die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident der Bezirksregierung Köln für die Vergabekammer Rheinland bestellen die jeweiligen hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern. Diese werden gemäß § 157 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt und von weiteren Aufgaben freigestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident der jeweiligen Bezirksregierung ernennt die ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis von Personen, die von den kommunalen Spitzenverbänden, den öffentlich-rechtlichen Kammern in

Nordrhein-Westfalen sowie von den Verbänden der Wirtschaft und der freien Berufe vorgeschlagen worden sind. Auf Grund besonderer fachlicher Anforderungen können ehrenamtlich beisitzende Mitglieder der Vergabekammern auch auf Vorschlag der Bezirksregierungen ernannt werden.

Die Bestellung der hauptamtlichen Mitglieder sowie die Ernennung der ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder sowie der Widerruf der Bestellung oder Ernennung der Mitglieder aus wichtigem Grund bedürfen der Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums.

(5) Im Übrigen bleiben die Regelungen im § 157 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt.

(6) Die Mitglieder der Vergabekammern dürfen während ihrer Amtszeit nicht mit Fällen befasst werden, bei denen sie selbst an der Vergabeentscheidung mitgewirkt oder bei denen sie eigene oder Interessen von Bieterinnen oder Bietern oder Bewerberinnen oder Bewerbern wahrgenommen haben. § 54 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(7) Die Vergabekammern Westfalen und Rheinland geben sich im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium, mit dem Finanzministerium, mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und im Benehmen mit den für die Vergabekammern Westfalen und Rheinland zuständigen Regierungspräsidentinnen oder Regierungspräsidenten eine gemeinsame Geschäftsordnung. Darin werden insbesondere die Besetzung der Vergabekammern sowie die Anzahl und Organisation der Spruchkörper geregelt. Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Vergabekammern NRW regelt die Vertretung zwischen den Spruchkörpern einer Vergabekammer. Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder. Die Geschäftsordnung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(8) Bei den Vergabekammern werden Geschäftsstellen eingerichtet. Die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Geschäftsstelle ist durch Vertretungsregelungen zu gewährleisten.

(9) Sitzungsort der Vergabekammer Westfalen ist Münster. Sitzungsorte der Vergabekammer Rheinland sind Köln und Düsseldorf. Die Vergabekammer Rheinland tagt regelmäßig in Köln und Düsseldorf.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren vom 23. Februar 1999 (GV. NRW. S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2008 (GV. NRW. S. 766) geändert worden ist, außer Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Verordnung über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammern

vom 15. Dezember 1998

Aufgrund des § 116 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammern wird für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Düsseldorf zugewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres und Justiz

